

VERKAUFSPROSPEKT
zum
BETEILIGUNGSANGEBOT

**Erweiterung
Windpark Emlichheim – Kommanditanteile
Erweiterung
Windpark Emlichheim – Treuhandanteile**

Hinweis:

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Prospektverantwortung

Emittent:

Firma

BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG

Sitz und Geschäftsanschrift

Gewerbestraße 1, 49824 Laar

Telefon 05943 6994297

E-Mail energy@bvt.de

Handelsregister

Amtsgericht Osnabrück HRA 209 213

Anbieter der Vermögensanlagen/Prospektverantwortung:

Firma

BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG

Sitz und Geschäftsanschrift

Gewerbestraße 1, 49824 Laar

Telefon 05943 6994297

E-Mail energy@bvt.de

Handelsregister

Amtsgericht Osnabrück HRA 209 213

Erklärung zur Prospektverantwortung

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt sind das Ergebnis sorgfältiger Berechnungen, Recherchen und Planungen auf der Grundlage der Verträge und der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für den Inhalt des Verkaufsprospekts sind nur die bis zum Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes bekannten und erkennbaren Sachverhalte maßgeblich.

Nach der Vermögensanlagenverkaufsprospektverordnung geforderte und darüber hinausgehende in den Prospekt aufgenommene Angaben, die eine Prognose beinhalten, sind durch Verwendung der Worte „Prognose“ oder „prognosegemäß“ deutlich als Prognosen kenntlich gemacht.

Der Verkaufsprospekt zu den angebotenen Anteilen kann kostenfrei als Druckversion beim Emittenten unter der oben genannten Anschrift und den Geschäftskontaktdaten angefordert werden. Auf der Webpräsenz <http://www.bvt-vermoegensanlagen.de> steht eine digitale Version zum kostenfreien Download bereit.

Die Verantwortung für den gesamten Inhalt dieses Verkaufsprospekts übernimmt die BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG mit Sitz in Laar als Anbieter.

Die BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG, vertreten durch ihre Komplementärin, die BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH mit Sitz in Laar, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer, versichert, dass ihres Wissens die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Laar, den 03.04.2025 (Datum der Prospektaufstellung)

BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG



BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH

Dr. Dominik Schall

Geschäftsführer

Hinweis: Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebotes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Inhaltsverzeichnis

Prospektverantwortung	2
Inhaltsverzeichnis	3
Das Angebot im Überblick (Zusammenfassung)	6
1 Hervorzuhebende Angaben und Hinweise	10
1.1 Für den Anleger entstehende weitere Kosten	10
1.2 Weitere Leistungen, Haftung, keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen	10
1.3 Gesamthöhe von Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen	11
1.4 Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung	12
1.5 Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlagen nachzukommen (§13a VermVerkProspV)	15
1.6 Hinweis zum Vertrieb der Vermögensanlagen	31
2 Wesentliche Risiken der Vermögensanlagen	32
2.1 Allgemeine Hinweise	32
2.2 Maximalrisiko: Totalverlust, Privatinsolvenz des Anlegers	32
2.3 Wesentliche Risiken aus der Geschäftstätigkeit des Emittenten.....	33
2.4 Wesentliche Risiken aus der Art der Vermögensanlagen	39
2.5 Wesentliche Risiken auf Anlegerebene.....	42
2.6 Steuerliche Risiken	42
2.7 Abschließender Hinweis.....	44
3 Angaben über die Vermögensanlagen	45
3.1 Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen	45
3.2 Hauptmerkmale der Anteile der Anleger	45
3.3 Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.....	46
3.4 Ansprüche ehemaliger Gesellschafter	48
3.5 Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption.....	48
3.6 Übertragbarkeit und Handelbarkeit	51
3.7 Zahlstelle.....	52
3.8 Zahlung des Zeichnungspreises	52
3.9 Entgegennahme von Zeichnungen	52
3.10 Zeichnungsfrist, Schließung, Kürzungsmöglichkeiten	52
3.11 Staaten.....	53
3.12 Erwerbspreis	53
3.13 Laufzeit, Kündigung	53
3.14 Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlagen abzielen.....	54
3.15 Gesellschaftsvertrag	54
3.16 Treuhandvertrag.....	54
3.17 Mittelverwendungskontrolle.....	55

3.18	Gewährleistung	55
4	Angaben über den Emittenten	55
4.1	Firma, Sitz und Geschäftsanschrift	55
4.2	Gründung und Dauer	55
4.3	Rechtsordnung und Rechtsform.....	55
4.4	Persönlich haftender Gesellschafter	55
4.5	Unternehmensgegenstand.....	55
4.6	Handelsregister	55
4.7	Konzern.....	55
5	Angaben über das Kapital des Emittenten	59
5.1	Höhe der Kapitalanteile.....	59
5.2	Art der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist.....	59
5.3	Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital	59
5.4	Hauptmerkmale der Anteile.....	59
5.5	Wertpapiere, Vermögensanlagen.....	59
5.6	Umlaufende Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrechten	59
6	Angaben über Gründungsgesellschafter des Emittenten und über die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	59
6.1	Gesellschafter des Emittenten	59
6.2	Art und Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen	59
6.3	Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge	60
6.4	Keine Verurteilungen wegen einer Straftat.....	61
6.5	Keine Insolvenzverfahren.....	61
6.6	Keine Aufhebung von Erlaubnissen durch die BaFin	61
6.7	Beteiligungen an Unternehmen.....	61
6.8	Tätigkeiten für Unternehmen.....	62
6.9	Eigene Tätigkeiten	62
7	Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten	63
7.1	Tätigkeitsbereiche.....	63
7.2	Patente, Lizenzen, Verträge, neue Herstellungsverfahren.....	63
7.3	Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren.....	69
7.4	Laufende Investitionen	69
7.5	Außergewöhnliche Ereignisse.....	70
8	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen.....	70
8.1	Anlageziel	70
8.2	Anlagestrategie	70
8.3	Anlagepolitik.....	70
8.4	Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Vermögensanlagen.....	71
8.5	Konkrete Projekte, für welche die Nettoeinnahmen aus dem Angebot genutzt werden sollen.....	71
8.6	Realisierungsgrad	72
8.7	(Nicht-) Ausreichen der Nettoeinnahmen aus dem Angebot.....	72

8.8	Sonstige Nutzung der Nettoeinnahmen	72
8.9	Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik, Einsatz von Derivaten und Termingeschäften	72
8.10	Beschreibung der Anlageobjekte	72
8.11	Eigentum, dingliche Berechtigungen.....	73
8.12	Dingliche Belastungen	73
8.13	Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen.....	74
8.14	Behördliche Genehmigungen.....	75
8.15	Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon	75
8.16	Bewertungsgutachten	77
8.17	Lieferungen und Leistungen der in diesem Verkaufsprospekt zu nennenden Personen.....	78
8.18	Gesamtkosten und Finanzierung (Prognose).....	79
8.19	Kein Blind Pool.....	83
8.20	Kein Mittelverwendungskontrolleur	83
9	Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten.....	83
9.1	Eröffnungsbilanz des Emittenten.....	84
9.2	Zwischenübersicht des Emittenten.....	84
9.3	Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten (Prognose).....	84
9.4	Planzahlen des Emittenten (Prognose).....	90
10	Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, der Aufsichtsgremien und Beiräte, den Treuhänder und sonstige Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlagen wesentlich beeinflusst haben	90
10.1	Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten/Anbieters/Prospektverantwortlichen	91
10.2	Der Treuhänder (Treuhandkommanditist)	93
10.3	Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlagen wesentlich beeinflusst haben.....	97
11	Gesellschaftsvertrag der BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG	103
12	Treuhandvertrag.....	116
13	Abwicklungshinweise.....	120

Das Angebot im Überblick (Zusammenfassung)

Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlagen

Art der Vermögensanlage	<ol style="list-style-type: none">1. Kommanditanteile an der BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG, Laar, sowie2. Anteile an einem Treuhandvermögen, die gleiche Rechte und Pflichten wie die angebotenen Kommanditanteile an der BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG, Laar vermitteln
Bezeichnung der Vermögensanlage	<ol style="list-style-type: none">1. Erweiterung Windpark Emlichheim – Kommanditanteile2. Erweiterung Windpark Emlichheim – Treuhandanteile

Anbieter, Emittent

Anbieter/ Emittent	<p>Anbieter und Emittent ist die BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG, Gewerbestraße 1, 49824 Laar.</p> <p>Wichtigste Tätigkeitsbereiche des Emittenten sind der Bau und Betrieb eines in der Samtgemeinde Emlichheim (Landkreis Grafschaft Bentheim, Niedersachsen) gelegenen Windparks zur Erzeugung und entgeltlichen Einspeisung von Strom.</p>
-----------------------	--

Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekte

Anlagestrategie, Anlagepolitik	<p>Die Anlagestrategie der Vermögensanlagen besteht darin, in den Bau von 6 Windenergieanlagen („WEA“) mit den notwendigen Nebeneinrichtungen zu investieren, um für die Dauer von 20 Jahren ab Inbetriebnahme Einspeisevergütungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu erwirtschaften und sie zum Ende der geplanten Laufzeit zu veräußern.</p> <p>Anlagepolitik der Vermögensanlagen ist es, das Kommanditkapital des Emittenten um € 9,20 Mio. zu erhöhen, um – unter zusätzlicher Aufnahme von Fremdkapital (Bankdarlehen) in Höhe von € 36,05 Mio. – in einem aus 12 WEA bestehenden, von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG betriebenen Windpark („Windpark Emlichheim“), 6 weitere WEA mit den notwendigen Nebeneinrichtungen zu errichten. Der Emittent übernimmt hierzu auch Rechte und Pflichten aus bereits von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschlossenen Verträgen und wird einen Teil der betriebsnotwendigen Infrastruktur zusammen mit dieser nutzen. Die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG erhält hierfür aus dem Emissionserlös von dem Emittenten den Ersatz ihrer Aufwendungen und ein Entgelt. Es besteht die Möglichkeit, das Kommanditkapital des Emittenten (statt um € 9,20 Mio.) um € 10 Mio. zu erhöhen (Erhöhungsoption).</p>
Anlageobjekte, Realisierungsgrad, wesentliche Verträge, Gesamtkosten	<p>Anlageobjekte, d. h. Gegenstände, zu deren Finanzierung die von den Anlegern aufzubringenden Mittel bestimmt sind, sind 3 WEA Typ ENERCON E-138 EP-3 E2 mit 111 m Nabenhöhe (mit einer Nennleistung von je 4.200 kW), 2 WEA Typ ENERCON E-115 EP-3 E4 mit 92 m Nabenhöhe (mit einer Nennleistung von je 4.260 kW) und 1 WEA Typ ENERCON E-138 EP-3 E3 mit 131 m Nabenhöhe (mit einer Nennleistung von 4.260 kW) an den in Deutschland gelegenen Standorten Emlichheim Nord (nahe Aatalstraße, 49824 Emlichheim, Gemarkung Volzel Flur 102, FIST. 31 und Flur 101, FIST. 4/2 sowie Laar Flur 105, FIST. 43) und Emlichheim Süd (nahe Vechtetalstraße, 49824 Laar, Gemarkung Laar Flur 118, FIST. 52 und 27, sowie Flur 122, FIST. 36) nebst Zuwegungen, Leitungen und 2 Übergabestationen an der ca. 7 km entfernten Umspannanlage Kalle. Anlageobjekt ist ferner das Recht, in die von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschlossenen Verträge eintreten und die bestehende Infrastruktur benutzen zu dürfen, einschließlich einer finanziellen Kompensation der für die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG durch die Abschattung der vorhandenen Windenergieanlagen entstehenden Nachteile.</p> <p>Der Emittent ist auf der Grundlage einer mit der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschlossenen Vereinbarung vom 05.12.2024 („Kooperationsvereinbarung“) nach Vollplatzierung dieses öffentlichen Angebots berechtigt, in die zwischen letzterer und der ENERCON GmbH, Aurich, geschlossenen Verträge über die Errichtung 6 neuer WEA („Lieferverträge“) sowie weitere von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschlossene Verträge einzutreten. Mit der Errichtung der WEA (zunächst der Gründung/Fundamente) soll im 2. Quartal 2025 begonnen werden. Die vollständige Errichtung und Inbetriebnahme aller WEA ist bis zum 30.11.2026 geplant. Zum oben genannten Stand dieses Verkaufsprospektes wurde im Auftrag der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG mit bauvorbereitenden Arbeiten (Wegebau, Tiefbau auf den Kranstell- und Montageflächen) begonnen. Dies entspricht einem Realisierungsgrad von ca. 8,2 %.</p> <p>Wesentliche Verträge sind neben der Kooperationsvereinbarung und den Lieferverträgen die mit den Eigentümern der im Bereich des Windparks gelegenen Grundstücke geschlossenen</p>

Nutzungsverträge, der mit den Gemeinden Laar und Emlichheim geschlossene Wegenutzungs- und Gestattungsvertrag, die mit den betroffenen Gemeinden geschlossenen „Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen“, der über Geschäftsführungsaufgaben bei der Emittentin geschlossene Geschäftsbesorgungsvertrag, der noch zu schließende Darlehensvertrag über das erforderliche Fremdkapital, der noch zu schließende Vertrag über die technische Betriebsführung („Betriebsführungsvertrag“) und die bereits geschlossenen Verträge über die Instandhaltung und Wartung der Anlagen, ferner die vorliegenden Netzanschlusszusagen des örtlichen Netzbetreibers, die Bauherrenhaftpflichtversicherung sowie noch zu schließende Maschinenbruch-, Betriebsunterbrechungs- und Betriebshaftpflicht-Versicherungsverträge und ein noch zu schließender Vertrag zur bauherrenseitigen Begleitung durch einen Sachverständigen. Soweit die vorbezeichneten Verträge bereits abgeschlossen sind, ist Vertragspartner jeweils die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG und ist der Emittent aufgrund der Kooperationsvereinbarung berechtigt, in diese einzutreten.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts (Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur) betragen € 41,015 Mio. (Prognose). Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind hierfür nicht alleine ausreichend; der Emittent wird zusätzlich Fremdkapital (Bankdarlehen) in Höhe von voraussichtlich € 36,05 Mio. zur Finanzierung der Gesamtkosten des Anlageobjekts und der sonstigen Kosten aufnehmen (Prognose).

Laufzeit, Kündigungsfrist und prognostizierte Auszahlungen an die Anleger

Laufzeit, Kündigungsfrist Die Laufzeit der Vermögensanlagen ist unbestimmt. Die geplante Laufzeit der Vermögensanlagen endet am 31.12.2046. Die Laufzeit der Vermögensanlagen beginnt für jeden Anleger individuell mit Annahme seiner Zeichnungserklärung durch den persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten.

Sie endet generell mit der Auflösung und Liquidation des Emittenten (Vollbeendigung des Emittenten), die nicht vor dem Jahr 2046 erfolgen soll bzw. ggf. individuell zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer zu einem früheren Zeitpunkt erfolgenden Kündigung des Anlegers.

Der persönlich haftende Gesellschafter kann den Anlegern zum Ende der geplanten Laufzeit der Vermögensanlagen anstelle der Auflösung und Liquidation auch die Veräußerung ihrer Anteile an einen am Erwerb aller Anteile interessierten Dritten vorschlagen.

Die Anleger können die Vermögensanlagen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmalig zum 31.12.2046, ordentlich kündigen. Der persönlich haftende Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft zu denselben Bedingungen kündigen wie die Anleger; seine Kündigung führt zur Auflösung und Liquidation des Emittenten, wenn die Anleger nicht die Fortsetzung des Emittenten mit einem anderen persönlich haftenden Gesellschafter beschließen. Die Kündigung von Kommanditisten bzw. Anlegern führt zu ihrem Ausscheiden, es sei denn sie kündigen auf den Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft; im letzteren Fall nehmen sie an der Liquidation teil. Im Übrigen ist eine einseitige vorzeitige Beendigung der Beteiligung eines Anlegers am Emittenten nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund und im Fall der Ausschließung aus dem Emittenten aus wichtigem Grund möglich.

Eine Kündigung nur des Treuhandvertrages führt dazu, dass der Teil des Treuhandvermögens, der auf den jeweiligen Anleger entfällt, auf den Anleger übergeht und er als Kommanditist in das Handelsregister einzutragen ist; d. h. sein Treuhandanteil wandelt sich in einen Kommanditanteil. Anstelle des Übergangs auf den Anleger (d. h. anstelle der Umwandlung in einen Kommanditanteil) kann auch vereinbart werden, dass ein Dritter als Treuhandkommanditist (Treuhandhändler) dem Emittenten beitrifft und den betreffenden Anteil weiterhin als Treuhandvermögen für den Anleger (Treugeber) hält.

Prognostizierte Auszahlungen an die Anleger Die Anleger sind an den Ergebnissen und dem Vermögen des Emittenten beteiligt. Ein fester Zins und eine fester Rückzahlungsbetrag sind nicht vereinbart. Die Anleger nehmen an Liquiditätsausschüttungen sowie an einem Liquidationserlös des Emittenten wie folgt teil: Der nach Bildung einer Kapitaldienstreserve und einer Liquiditätsreserve verbleibende, nach Kosten, Steuern und Vergütungen des persönlich haftenden Gesellschafters von dem Emittenten aus dem Verkauf von Strom erwirtschaftete Liquiditätsüberschuss wird an die Anleger im Verhältnis ihrer geleisteten Einlagen zueinander ausgeschüttet. Liquiditätsausschüttungen erfolgen jeweils zum 30. Juni und 30. Dezember eines jeden Jahres. Bei Auflösung des Emittenten erfolgt die Liquidation. Ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten des Emittenten verbleibender Liquidationsüberschuss aus der Veräußerung der WEA wird, ggf. nach Abzug eines gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Anteils des persönlich haftenden Gesellschafters, nach Beendigung der Liquidation an die Anleger im Verhältnis ihrer geleisteten Einlagen zueinander ausgeschüttet. Kommt es anstelle der Auflösung und Liquidation zu einer Veräußerung der Anteile an der Gesellschaft, so erhält der Anleger anstelle seines Anteils am Liquidationsüberschuss einen Kaufpreis vom Erwerber des Anteils.

Wesentliche Risiken

Die angebotene Vermögensanlagen sind mit den im Abschnitt ab Seite 32 dargestellten wesentlichen Risiken behaftet.

Emissionsvolumen, Mindesteinlage

Das Emissionsvolumen beträgt € 9.200.000, bestehend aus (1.) Kommanditanteilen und (2.) Anteilen an einem Treuhandvermögen, die Rechte und Pflichten eines Kommanditisten der BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG, Laar, vermitteln. Das sich auf (1.) und (2.) verteilende Emissionsvolumen kann auf insgesamt € 10.000.000 erhöht werden (Erhöhungsoption). Die gezeichnete Einlage je Anleger soll mindestens € 3.000,00 betragen. Abweichungen hiervon sind nach freiem Ermessen des Emittenten möglich, jedoch darf die gezeichnete Einlage € 1.000,00 (Mindesteinlage) nicht unterschreiten.

Aussichten auf Auszahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen (Prognose)

Der Emittent schuldet den Anlegern weder Zinszahlungen noch die Rückzahlung ihrer Einlage. Anstelle von Zinszahlungen leistet der Emittent prognosegemäß laufende Ausschüttungen, d. h. er zahlt Liquiditätsüberschüsse aus, die aus dem Verkauf von Strom erwirtschaftet werden sollen. Anstelle einer Rückzahlung der Einlage erhalten die Anleger zum Ende der geplanten Laufzeit der Vermögensanlagen prognosegemäß einen Anteil am Liquidationsüberschuss (aus der Veräußerung der WEA) oder den Erlös aus der Veräußerung ihrer Anteile am Emittenten. Zur Abschätzung ihrer Höhe berechnet der Emittent in fünf Szenarien unter verschiedenen Annahmen über die geplante Laufzeit der Vermögensanlagen bis 31.12.2046 die Höhe der gesamten Auszahlungen an die Anleger in Prozent ihrer Einlage (Gesamtausschüttung) sowie die mit der Methode des internen Zinsfußes (Internal Rate of Return) ermittelte Renditekennziffer (IRR), basierend auf den prognostizierten Zeitpunkten und der prognostizierten Höhe der Einzahlungen der Anleger und der Auszahlungen an die Anleger (vor Steuern auf Anlegerebene). Die IRR-Kennziffer drückt hierbei nicht die Verzinsung der anfänglichen Einzahlungen der Anleger, sondern nur die effektive Verzinsung ihres prognosegemäß jeweils noch in der Vermögensanlage gebundenen Kapitals aus.

Betrachtet werden die Auswirkungen der zum Ende der Laufzeit für die WEA bzw. die Anteile am Emittenten erzielbaren Veräußerungserlöse, der jährlich eingespeisten Strommenge und der Einspeisevergütung nach dem EEG. Diese können auch stärker von den getroffenen Annahmen abweichen als hier untersucht.

Ausgangspunkt ist die in diesem Verkaufsprospekt als „base case A“ bezeichnete Prognose, nach der eine Gesamtausschüttung in Höhe von 358 % und eine IRR von 8,59 % p. a. erzielt wird.

Wird bei der zum Ende der Laufzeit geplanten Veräußerung der WEA ein um 35 % geringerer Erlös erzielt als im „base case A“ angenommen, sinken die Gesamtausschüttungen prognosegemäß auf 301 % und die IRR auf 7,71 % p. a. Dieses Szenario wird in diesem Verkaufsprospekt als „case B“ beschrieben.

Dem „base case A“ und dem „case B“ liegen prognostizierte jährliche Winderträge zugrunde, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 75 % übertroffen werden (sog. P75-Wert). Bei einer vorsichtigeren Prognose werden Winderträge zugrunde gelegt, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % übertroffen werden (sog. P90-Wert). Diesen Fall der Abweichung vom „base case A“ betrachtet der in diesem Verkaufsprospekt beschriebene „case C“. Bei dieser vorsichtigeren Windprognose sinken die Gesamtausschüttungen prognosegemäß auf 288 % und die IRR auf 6,37 % p. a.

Dem „base case A“, dem „case B“ und dem „case C“ liegt die Annahme zugrunde, dass Einspeisevergütungen nach dem EEG in bestimmter Höhe erzielt werden können. Das in diesem Verkaufsprospekt als „case D“ betrachtete Szenario simuliert, wie sich eine gegenüber dem „base case A“ um 10 % reduzierte Einspeisevergütung auswirkt. In diesem Fall betragen die Gesamtausschüttungen prognosegemäß 284 % und die IRR 5,84 % p. a.

Der in diesem Verkaufsprospekt beschriebene „case E“ betrachtet den Fall, dass alle in „case B“, „case C“ und „case D“ untersuchten Szenarien zugleich auftreten. In diesem Fall sinken die Gesamtausschüttungen prognosegemäß auf 167 % und die IRR auf 2,57 % p. a.

Ist der Emittent zu dem Zeitpunkt, auf den ein Anleger (ordentlich oder außerordentlich aus wichtigem Grund) gekündigt hat, noch nicht in Liquidation getreten, so hat der Anleger (anstelle eines Rückzahlungsanspruchs) Anspruch auf Auszahlung eines Auseinandersetzungs-guthabens, das sich nach dem Liquidationswert richtet, der auf seinen Anteil entfällt.

Mit den Vermögensanlagen verbundene Kosten und Provisionen

Emissionskosten Der Emittent stellt dem Anleger über den Erwerbspreis (bei Zeichnung vereinbarte Einlage) hinaus keine Kosten in Rechnung. Im Investitionsplan des Emittenten sind jedoch (vom Emittenten zu leistende) Emissionskosten (Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen) in Höhe von € 1.211.010 (einschließlich Umsatzsteuer) enthalten (Prognose). Das entspricht 13,16 % des Emissionsvolumens. (Ohne Umsatzsteuer beträgt die Gesamthöhe EUR 1.025.000.) Siehe hierzu die Angaben im Abschnitt 1.3. Der Nettobetrag enthält eine Konzeptionsvergütung der BVT Holding GmbH & Co. KG in Höhe von € 554.000, eine (umsatzsteuerbefreite) Provision für die Anlagevermittlung in Höhe von 0,5 % der gezeichneten Einlage (€ 46.000, Prognose), Kosten für die Erstellung der gesetzlichen Verkaufsunterlagen (€ 100.000, Prognose), (der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG zu erstattende) Gründungs-, Steuer- und Rechtsberatungskosten (€ 75.000, Prognose) und eine Arrangierungsgebühr der Bank (€ 250.000, Prognose).

Weitere Kosten Den Anlegern können weitere Kosten entstehen: Siehe hierzu die Angaben im Abschnitt 1.1.

Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlagen abzielen

Das Angebot richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien gemäß §§ 67, 68 WpHG, die jeweils über Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich der Vermögensanlagen verfügen, chancenorientiert sind, über ausreichende Liquidität und einen langfristigen Anlagehorizont (die Vermögensanlagen sollten bis zum Ende ihrer geplanten Laufzeit, also bis zum 31.12.2046 gehalten werden) verfügen und ihr bestehendes Anlageportfolio diversifizieren wollen. Zudem sollten Anleger, die sich am Emittenten beteiligen, bereit und in der Lage sein, einen finanziellen Verlust bis zu 100 % ihres eingesetzten Kapitals (Totalverlust) zu tragen, und dabei berücksichtigen, dass es darüber hinaus möglich ist, dass sie im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen Zahlungen aus ihrem sonstigen Vermögen, d. h. aus anderem als dem von ihnen hier eingesetzten Kapital, leisten müssen, was – als maximales Risiko – zu ihrer Privatinsolvenz führen könnte (Privatinsolvenzrisiko) (siehe hierzu auch den Abschnitt „Wesentliche Risiken der Vermögensanlagen“ auf den Seiten 32 ff.

Das Angebot ist nicht geeignet für Anleger, die eine Anlage mit fester Verzinsung oder einem bereits heute feststehenden Rückzahlungsbetrag zu einem festen Rückzahlungstermin suchen oder eventuell kurzfristig wieder über ihre Einlage verfügen möchten.

1 Hervorzuhebende Angaben und Hinweise

1.1 Für den Anleger entstehende weitere Kosten

Für den Anleger können – zusätzlich zu der von ihm gezeichneten Einlage – die nachfolgend aufgeführten weiteren Kosten entstehen. Die Höhe der Kosten hängt vom Einzelfall ab und kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmt werden. Über die nachfolgend aufgeführten hinaus entstehen für den Anleger im Zusammenhang mit den hier angebotenen Vermögensanlagen prognosegemäß keinen weiteren Kosten, insbesondere keine weiteren Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlagen verbunden sind.

1.1.1 Kosten, die mit dem Erwerb der Vermögensanlagen verbunden sind

Anleger, die sich direkt als Kommanditist beteiligen möchten, tragen die Kosten der hierzu notwendigen Vollmachtserteilung, d. h. der Beglaubigung einer Handelsregistervollmacht in gesetzlicher Höhe (nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz). Dasselbe gilt für den Fall, dass Anleger, die sich über den Treuhandkommanditisten beteiligt haben, zu einem späteren Zeitpunkt die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils auf sich verlangen.

Den Anlegern können weitere Kosten durch den Geldverkehr entstehen (Zahlung der Einlage).

Im Verzugsfall werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.

1.1.2 Kosten, die mit der Verwaltung der Vermögensanlagen verbunden sind

Dem Anleger können weitere Kosten entstehen, wenn er an der Beschlussfassung des Emittenten teilnimmt (Porto, Reisespesen) oder Einsichts- und Auskunftsrechte gegenüber der Geschäftsführung ausübt (Porto, Reisespesen, Kosten eines Sachverständigen) oder dem Treuhänder Weisungen (Porto) erteilt.

Die Anleger tragen die Kosten für die Erstellung und Abgabe ihrer persönlichen Steuererklärungen. Die Anleger tragen die ihnen aufgrund der Zurechnung der Einkünfte des Emittenten persönlich entstehenden Ertragssteuern.

Sonderbetriebsausgaben der Anleger (z. B. Zinsaufwand für die Fremdfinanzierung von Einlagen) sind dem Emittenten bis zum 15. März des jeweiligen Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können – sofern dies verfahrensrechtlich noch möglich ist – nur gegen Erstattung der dem Emittenten durch den verspäteten Nachweis entstehenden Aufwendungen berücksichtigt werden.

Wünschen Anleger, die über den Treuhandkommanditisten beteiligt sind, die Weiterleitung der Informationen von Gesellschaftsorganen des Emittenten, für deren Weiterleitung der Emittent die Kosten nicht übernimmt, so tragen sie die Kosten der Weiterleitung selbst.

1.1.3 Kosten, die mit der Veräußerung oder Beendigung der Vermögensanlagen verbunden sind

Der Anleger bzw. sein Rechtsnachfolger trägt alle Aufwendungen und Verbindlichkeiten, insbesondere steuerliche Nachteile, die dem Emittenten aufgrund Sonder- oder Gesamtrechtsnachfolge entstehen.

Dem Anleger können im Fall der Veräußerung der Vermögensanlagen Rechts- und Steuerberatungskosten sowie persönliche Steuern entstehen sowie ferner eine Pflicht zum Ausgleich der dem Emittenten hieraus erwachsenden gewerbesteuerlichen Nachteile.

Den Erben eines Anlegers können Kosten für einen Erbschein oder andere Erbnachweise entstehen, um sich gegenüber dem Emittenten zu legitimieren. Dies gilt für Anleger, die sich unmittelbar als Kommanditist beteiligen auch in Bezug auf die Legitimation gegenüber dem Registergericht.

Die Rechtsnachfolger eines als Kommanditist direkt beteiligten Anlegers tragen die Kosten der Beglaubigung einer Handelsregistervollmacht in gesetzlicher Höhe (nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz).

Kommt es bei Ausscheiden eines Anlegers zum Streit über die Höhe des dem Anleger zustehenden Auseinandersetzungsguthabens, trägt der Anleger im Fall seines Unterliegens die Kosten eines Schiedsgutachtens in dem Verhältnis, in dem er unterlegen ist.

1.2 Weitere Leistungen, Haftung, keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen

1.2.1 Einlagenverpflichtung

Die Einlageverpflichtung des Anlegers erlischt durch Leistung der Einlage. Sie kann jedoch nach Leistung der Einlage durch den Anleger wieder aufleben, da Auszahlungen des Emittenten an den Anleger, die dazu führen, dass beim persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten eine Unterbilanz entsteht oder vertieft wird, bei

entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 30, 31 GmbHG an den Emittenten zurückgezahlt werden müssen. Dazu kann es insbesondere kommen, wenn die Verbindlichkeiten des Emittenten nicht mehr vom Wert seines Aktivvermögens gedeckt sind und gleichwohl Auszahlungen an die Anleger erfolgen.

1.2.2 Gesetzliche Kommanditistenhaftung

Es besteht eine gesetzliche Haftung der Kommanditisten für Verbindlichkeiten einer Kommanditgesellschaft. Gegenüber Gläubigern des Emittenten ist diese Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme beschränkt. Die einzutragende Haftsumme beträgt 1,00 EUR für jeden Anleger, der einen Kommanditanteil zeichnet oder von seinem Recht Gebrauch macht, die Übertragung des vom Treuhandkommanditisten für seine Rechnung gehaltenen Gesellschaftsanteils auf sich zu verlangen.

Ist die Einlage in Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme geleistet, erlischt die Haftung des Kommanditisten gegenüber den Gläubigern des Emittenten. Sie lebt wieder auf, wenn und soweit die Einlage durch Kapitalrückzahlungen unter die Haftsumme sinkt.

Die vorbeschriebene gesetzliche Haftung kann nach dem Ausscheiden des Kommanditisten oder dem Erlöschen des Emittenten fortbestehen (sog. Nachhaftung):

Im Fall des Ausscheidens des Kommanditisten vor dem Erlöschen des Emittenten besteht die Nachhaftung für alle bis zum Ausscheiden begründete Gesellschaftsverbindlichkeiten, die innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung des Ausscheidens im Handelsregister fällig werden, wenn der Gesellschaftsgläubiger bis zu diesem Zeitpunkt verjährungshemmende Maßnahmen ergriffen hat (z. B. durch Klageerhebung gegen den Kommanditisten). Im Fall des Erlöschens des Emittenten (nach Beendigung der Liquidation) besteht die Nachhaftung für alle bis zum Erlöschen des Emittenten begründeten Gesellschaftsverbindlichkeiten und endet (sofern bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaftsgläubiger keine verjährungshemmenden Maßnahmen ergriffen werden) durch Verjährung spätestens fünf Jahre nach Eintragung des Erlöschens des Emittenten im Handelsregister.

1.2.3 Haftung der Anleger, die Anteile am Treuhandvermögen halten

Anleger, die einen Anteil am Treuhandvermögen halten, sind der vorbeschriebenen gesetzlichen Kommanditistenhaftung nicht unmittelbar ausgesetzt. Wird jedoch der Treuhandkommanditist aufgrund seiner Kommanditistenhaftung in Anspruch genommen, so kann er von den Anlegern, die einen Anteil am Treuhandvermögen halten, verlangen, dass sie ihn von dieser Haftung befreien, und zwar bis zu Höhe desjenigen Anteils an der im Handelsregister für den Treuhandkommanditisten eingetragenen Haftsumme von 5.000 EUR, der dem Anteil des Anlegers am Treuhandvermögen entspricht. Dieser Befreiungsanspruch unterliegt den gesetzlichen Verjährungsregelungen für Befreiungsansprüche und kann daher auch noch nach Ablauf der Nachhaftung geltend gemacht werden.

1.2.4 Keine weitergehenden Leistungspflichten und Haftungen, keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen

Über die in den vorstehenden Abschnitten 1.2.1 bis 1.2.3 beschriebenen hinaus bestehen keine weiteren Leistungspflichten und Haftungen der Anleger.

Der Anleger ist nicht verpflichtet, über den Betrag der gezeichneten Einlage hinaus weitere Leistungen zu erbringen.

Es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

Zu den Risiken aus Einlagenverpflichtung und Haftungen siehe im Abschnitt „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ unter 2.4.3 „Einlageverpflichtung und Haftung“)

1.3 Gesamthöhe von Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen

Die Gesamthöhe der Provisionen, die geleistet werden, insbesondere der Vermittlungsprovisionen und vergleichbaren Vergütungen, beträgt EUR 1.211.010 (Prognose). Dies entspricht 13,16 Prozent in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen von EUR 9.200.000,00.

Bei Nutzung des maximalen Emissionsvolumens der angebotenen Vermögensanlagen beträgt die Gesamthöhe der Provisionen, die geleistet werden, insbesondere der Vermittlungsprovisionen und vergleichbaren Vergütungen, EUR 1.215.010. Dies entspricht 12,15 Prozent in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen von EUR 10.000.000,00.

Die vorgenannten Gesamthöhen enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit die entsprechenden Leistungen nicht von der Umsatzsteuer befreit sind. (Ohne Umsatzsteuer beträgt die Gesamthöhe EUR 1.025.000 bei einem Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen von EUR 9.200.000 bzw. EUR 1.029.000 bei einem Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen von EUR 10.000.000,00).

1.4 Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

1.4.1 Kein Anspruch auf Rückzahlung und Verzinsung, sondern Beteiligung an Liquiditätsüberschüssen

Die angebotenen Vermögensanlagen (Kommanditanteile und Anteile am Treuhandvermögen, nachfolgend insgesamt als Anteile bezeichnet) gewähren keinen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung der Einlage, sondern auf die Beteiligung an den künftig von dem Emittenten erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen, die nach Zeitpunkt und Höhe nicht feststehen. Die nachfolgende Darstellung beinhaltet die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen, unter denen solche Liquiditätsüberschüsse vom Emittenten erwirtschaftet und an die Anleger ausgezahlt werden können.

1.4.1.1 Laufende Auszahlungen (Ausschüttungen, Prognose)

Es werden beginnend ab dem Jahr 2027 halbjährliche Auszahlungen der Liquiditätsüberschüsse (Ausschüttungen) prognostiziert, die aus Einspeisevergütungen für den in sechs neu zu errichtenden Windenergieanlagen produzierten Strom erwirtschaftet werden sollen.

Die Ausschüttungen treten an die Stelle der Verzinsung der Vermögensanlagen.

1.4.1.2 Auszahlung zum Ende der Laufzeit (Liquidationsüberschuss/Kaufpreis/Auseinandersetzungsguthaben, Prognose)

Zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlagen im Jahr 2046 wird die Auszahlung eines Liquidationsüberschusses prognostiziert, der aus der Veräußerung der Windenergieanlagen erwirtschaftet werden soll. Veräußern die Anleger zum Ende der geplanten Laufzeit ihre Anteile an einen zum Erwerb aller Anteile bereiten Dritten, tritt der voraussichtlich erzielbare Kaufpreis an die Stelle des Liquidationsüberschusses. Anleger, die ihre Mitgliedschaft auf einen Zeitpunkt vor Beginn der Liquidation gekündigt haben, haben stattdessen einen Anspruch auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens gegen den Emittenten.

Die Auszahlung des Liquidationsüberschusses oder der Kaufpreis für die Anteile oder das Auseinandersetzungsguthaben treten an die Stelle der Rückzahlung der Vermögensanlagen.

1.4.2 Anlegerbezogene Bedingungen

1.4.2.1 Haltedauer

Bedingung für die prognostizierten Auszahlungen des Emittenten an den Anleger ist, dass der Anleger den erworbenen Anteil so lange hält, bis der prognostizierte Liquidationsüberschuss auszahlungsfähig ist bzw. bis ein Kaufpreis für die Anteile am Emittenten fällig ist, prognosegemäß also bis zum Ende des Jahres 2046. Eine ordentliche Kündigung des Anlegers ist erstmals zum 31.12.2046 möglich (mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten). Ist der Emittent zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Liquidation getreten, so hat der Anleger Anspruch auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens, das sich nach dem Liquidationswert richtet, der auf seinen Anteil entfällt. Zu den Risiken aus dieser langfristigen Bindung siehe die Abschnitte 2.4.4 Fungibilität – Anteilsveräußerung, 2.4.5 Rückabwicklung und 2.4.6 Kündigung.

1.4.2.2 Zahlungsfähigkeit des Emittenten

Bedingung für Auszahlungen des Emittenten an den Anleger ist zu jeder Zeit, dass der Emittent seine sonstigen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Auszahlungen des Emittenten, die bei dem Emittenten einen gesetzlichen Insolvenzgrund herbeiführen würden, sind somit unzulässig, solange diese Gründe nicht weggefallen sind. Dies gilt zeitlich unbegrenzt. Siehe hierzu die Risikohinweise in den Abschnitten 2.3.29 Liquiditätsrisiken und 2.3.30 Insolvenz des Emittenten.

1.4.3 Anlagebezogene Bedingungen und Grundlagen

1.4.3.1 Fristgerechte Vollplatzierung

Wesentliche Grundlage für den Beginn der Investitionstätigkeit des Emittenten ist zunächst, dass die angebotenen Anteile am Emittenten möglichst bereits bis zum 30.04.2025 in voller Höhe gezeichnet und eingezahlt werden („Vollplatzierung“). Siehe hierzu den Risikohinweis im Abschnitt 2.4.5 Rückabwicklung.

1.4.3.2 Eintritt in die über die Anlageobjekte geschlossenen Verträge

Unter der Bedingung der Vollplatzierung wird die zwischen dem Emittenten und der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschlossene Vereinbarung („Kooperationsvereinbarung“) wirksam, die es dem Emittenten ermöglicht, in die zwischen der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG und der ENERCON GmbH, Aurich, geschlossenen Verträge („Lieferverträge“) über die Errichtung sechs neuer Windenergieanlagen zur Erweiterung des bislang nur von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG betriebenen Windparks Emlichheim und weitere von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschlossene wesentliche Verträge einzutreten. Siehe hierzu die Risikohinweise in den Abschnitten 2.3.5 Nutzungsverträge und 2.4.5 Rückabwicklung.

Grundlage für die Erfüllung der Kooperationsvereinbarung und die Lieferverträge ist die nachfolgend in 1.4.3.3 beschriebenen Darlehensaufnahme.

1.4.3.3 Darlehensaufnahme

Der Emittent kann die Lieferverträge und die weiteren für die Durchführung dieser Vermögensanlagen notwendigen Verträge nur erfüllen, wenn er zusätzlich Fremdmittel in Höhe von EUR 36.050.000 als Darlehen zu den Konditionen annehmen kann, die den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Prognosen zugrunde liegen. Ferner benötigt der Emittent zur Vorfinanzierung von Umsatzsteuerzahlungen während der Bauphase eine Kreditlinie als Zwischenfinanzierung, die aus den prognostizierten Vorsteuererstattungen zurückgeführt werden soll.

Die notwendigen Fremdmittel sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht verbindlich zugesagt. Der Abschluss eines entsprechenden Darlehensvertrages zu den vorgesehenen Konditionen und die Erfüllung der in dem Darlehensvertrag vorgesehenen Auszahlungsvoraussetzungen ist somit neben der Vollplatzierung eine wesentliche Grundlage für die Durchführung des Projekts und damit für spätere Auszahlungen an die Anleger. Hierzu verlangt der Darlehensgeber in der Regel, dass ihm die Fähigkeit des Emittenten nachgewiesen wird, die für den Schuldendienst erforderlichen Einnahmen zu erwirtschaften und ausreichende Sicherheiten zu stellen. Die Aufrechterhaltung dieser Fähigkeit und das Fortbestehen der Darlehensfinanzierung sind wesentliche Bedingung für die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger. Siehe hierzu die Risikohinweise im Abschnitt 2.3.23 Fremdfinanzierungsrisiken.

1.4.3.4 Bau und Inbetriebnahme sechs neuer Windenergieanlagen

Der Emittent kann Liquiditätsüberschüsse zur Auszahlung an die Anleger erst nach Bau und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen und der Einspeisung des erzeugten Stroms in das örtliche Übertragungsnetz erwirtschaften. Um diese Bedingung zu erfüllen, müssen folgende weitere Bedingungen eintreten:

- Errichtung von sechs neuen Windenergieanlagen im Windpark-Standort Emlichheim (Parkteile Nord und Süd) und deren prognostizierte Inbetriebnahme bis 30.11.2026; siehe hierzu den Risikohinweis im Abschnitt 2.3.8 Bau- und Fertigstellungsrisiken
- Vorliegen aller wesentlichen Voraussetzungen für den planmäßigen Betrieb der neu zu errichtenden Windenergieanlagen, insbesondere Fortbestand der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), der wasserrechtlichen Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), Bestehen der erforderlichen Netzanschlusspunkte und Vorliegen aller notwendigen Pacht-, Nutzungs- oder Kaufverträge an Grundstücken und deren grundbuchliche Sicherung, soweit erforderlich; siehe hierzu den Risikohinweis im Abschnitt 2.3.12 Immissionsschutz-rechtliche Genehmigung
- Einhaltung der angesetzten Investitions- und Investitionsnebenkosten; siehe hierzu den Risikohinweis im Abschnitt 2.3.7 Investitionskosten
- Mangelfreiheit der neu errichteten Anlagen bzw. ordnungsgemäße Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen im Falle von Mängeln ohne Ertragsminderungen; siehe hierzu den Risikohinweis im Abschnitt 2.3.9 Gewährleistung

1.4.3.5 Einhaltung des prognostizierten Kostenrahmens

Auszahlungen an die Anleger können in prognostizierter Höhe nur unter der Bedingung erwirtschaftet werden, dass der kalkulierte Kostenrahmen eingehalten wird. Um diese Bedingung zu erfüllen, müssen nachfolgende Bedingungen eintreten:

- Einhaltung der geplanten Vergütungen und Nebenkosten der Vermögensanlagen; siehe hierzu den Risikohinweis im Abschnitt 2.3.2 Negative Abweichungen von den Prognosen
- Einhaltung der kalkulierten Betriebskosten; siehe hierzu den Risikohinweis im Abschnitt 2.3.10 Instandhaltung/Betriebskosten
- Abdeckung von Schäden an den Anlagen durch Versicherungen und Wartungsverträge; siehe hierzu den Risikohinweis im Abschnitt 2.3.4 Versicherungen

- Ausbleiben nachträglicher kostenträchtiger Auflagen (bspw. aus behördlichen Genehmigungen) und Ausbleiben nachträglicher behördlicher Auflagen, die zu Ertragseinbußen führen; siehe hierzu den Risikohinweis im Abschnitt 2.3.12 Immissionsschutz-rechtliche Genehmigung
- Entstehung eines Vorsteuererstattungsanspruchs für auf die Lieferungen und Leistungen anderer Unternehmer gezahlten Umsatzsteuer im kalkulierten Umfang und Auszahlung durch die Finanzverwaltung innerhalb des geplanten Zeitraums; siehe hierzu den Risikohinweis im Abschnitt 2.3.2 Negative Abweichungen von den Prognosen

1.4.3.6 Erzielen der prognostizierten Einnahmen

Auszahlungen an die Anleger können in prognostizierter Höhe nur unter der Bedingung erwirtschaftet werden, dass die kalkulierten Einnahmen erzielt werden. Um diese Bedingung zu erfüllen, müssen nachfolgende Bedingungen eintreten:

- Erreichen der prognostizierten Einzahlungen aus Stromerträgen; siehe hierzu die Risikohinweise in den Abschnitten 2.3.14 Energieerzeugung/Einspeisung, 2.3.17 Unterbrechung der Stromabnahme wegen Leistungsabregelungen, 2.3.19 Äußere Einflüsse und 2.3.20 Klimawandel
- Prognostizierte Einnahmen aus Einspeisevergütungen gemäß EEG in den ersten fünf Betriebsjahren in Höhe von 8,89 ct/kWh (Emlichheim Nord) und 7,59 ct/kWh (Emlichheim Süd) und in den weiteren Betriebsjahren von 9,41 ct/kWh (Emlichheim Nord) und 7,98 ct/kWh (Emlichheim Süd), wobei im sechsten Betriebsjahr nachträglich zusätzlich ein Ausgleich für die geringere Vergütung der ersten fünf Jahre kalkuliert ist; siehe hierzu die Risikohinweise in den Abschnitten 2.3.15 Strompreis und 2.3.16 Kosten und Risiken der Direktvermarktung
- Ausbleiben von Erlösausfällen aufgrund negativer Börsenstrompreise i. S. d. § 51 EEG 2023 über den kalkulierten Umfang hinaus; siehe hierzu den Risikohinweis im Abschnitt 2.3.18 Absenkung der Vergütung bei negativen Marktpreisen
- Möglichkeit des durchgängigen Anlagenbetriebs ohne behördliche Betriebsbeschränkungen, mit Ausnahme des eingeplanten schallreduzierten Betriebes einiger Anlagen und der geplanten Abschaltungen aufgrund Schattenwurfs; siehe hierzu den Risikohinweis im Abschnitt 2.3.13 Technische Risiken
- Vollständige Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz, siehe hierzu den Risikohinweis im Abschnitt 2.3.14 Energieerzeugung/Einspeisung
- Veräußerung sämtlicher Windenergieanlagen nach jeweils planmäßig ca. 20-jähriger Betriebszeit und Erzielung eines Veräußerungserlöses in planmäßiger Höhe; siehe hierzu den Risikohinweis im Abschnitt 2.3.21 Abbau der Anlagen – Verkauf der Anlagen

1.4.3.7 Erhaltung der Rahmenbedingungen

Darüber hinaus müssen folgende allgemeine Bedingungen gegeben sein, um Auszahlungen in prognostizierter Höhe an die Anleger leisten zu können:

- Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch bestehende und künftige Vertragspartner; siehe hierzu die Risikohinweise in den Abschnitten 2.3.26 Bonitätsrisiko, 2.3.27 Anspruchsdurchsetzung und 2.4.1 Entscheidungsträger – Partner - Interessenkonflikte
- Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen; siehe hierzu die Risikohinweise in den Abschnitten 2.4.7 Verbraucherrechte und Rechtsänderungen und 2.4.8 Aufsichtsrecht

1.4.4 Folgen der Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der wesentlichen Grundlagen und Bedingungen

Wenn die vorstehend genannten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eintreten, ist der Emittent voraussichtlich in der Lage, die prognostizierten laufenden Auszahlungen und die prognostizierte Auszahlung zum Ende der Laufzeit an den Anleger zu leisten.

Sofern die vorstehend genannten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eintreten, wird der Emittent die prognostizierten Auszahlungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig leisten können. Siehe hierzu die zu den einzelnen Punkten angegebenen Risikohinweise ab Seite 32.

Werden die in den vorstehenden Abschnitten 1.4.3.1 bis 1.4.3.4 aufgeführten Grundlagen und Bedingungen nicht erfüllt, wird der Emittent voraussichtlich keine Ausschüttungen leisten können und werden die Anleger aus einer Liquidation des Emittenten (Liquidationsüberschuss aus der Veräußerung der WEA) oder einer Veräußerung ihrer Anteile oder als Auseinandersetzungsguthaben voraussichtlich nur einen Betrag erhalten, der geringer ist als ihre Einlage, bis hin zum vollständigen Verlust der Einlage (siehe hierzu den Risikohinweis im Abschnitt 2.2 „Maximalrisiko: Totalverlust, Privatinsolvenz des Anlegers“).

Werden die in den vorstehenden Abschnitten 1.4.3.5 bis 1.4.3.7 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt, wird der Emittent voraussichtlich nur geringere als die prognostizierten Ausschüttungen leisten können. Es ist jedoch auch möglich, dass der Emittent in diesem Fall für einen längeren Zeitraum oder zeitlich unbefristet keine Ausschüttungen leisten kann. Werden die in den vorstehenden Abschnitten 1.4.3.5 bis 1.4.3.7 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt, ist ferner damit zu rechnen, dass die Anleger aus einer Liquidation des Emittenten (Liquidationsüberschuss aus der Veräußerung der WEA) oder einer Veräußerung ihrer Anteile oder als Auseinandersetzungsguthaben voraussichtlich nur einen Betrag erhalten, der geringer ist als ihre Einlage, bis hin zum vollständigen Verlust der Einlage (siehe hierzu den Risikohinweis im Abschnitt 2.2 „Maximalrisiko: Totalverlust, Privatinsolvenz des Anlegers“).

1.5 Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlagen nachzukommen (§13a VermVerkProspV)

Die angebotenen Vermögensanlagen beinhalten keine Verpflichtung des Emittenten zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Einlage, sondern eine Verpflichtung des Emittenten den Anleger an den künftig von dem Emittenten erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen zu beteiligen, die nach Zeitpunkt und Höhe nicht feststehen. Vielmehr gilt für die angebotenen Vermögensanlagen (Kommanditanteile und Anteile am Treuhandvermögen): An die Stelle von Zinszahlungen treten die prognostizierten laufenden Auszahlungen der erwirtschafteten Liquiditätsüberschüsse (Ausschüttungen). An die Stelle einer Rückzahlung tritt die Beteiligung des Anlegers an dem prognostizierten Liquidationsüberschuss (aus der Veräußerung der WEA) bei Beendigung der Vermögensanlage. Veräußern die Anleger zum Ende der geplanten Laufzeit ihre Anteile an einen zum Erwerb aller Anteile bereiten Dritten, tritt der voraussichtlich erzielbare Kaufpreis an die Stelle des Liquidationsüberschusses. Anleger, die ihre Mitgliedschaft auf einen Zeitpunkt vor Beginn der Liquidation gekündigt haben, haben stattdessen einen Anspruch auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens gegen den Emittenten.

Die nachfolgende Darstellung beinhaltet eine ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit des Emittenten, solche Liquiditätsüberschüsse zu erwirtschaften und an die Anleger auszuzahlen.

Die sich aus der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und den Geschäftsaussichten ergebenden Auswirkungen auf die Auszahlungen an den Anleger sind im Abschnitt 1.5.1 in Form in einer Kapitalrückflussrechnung (Prognose) dargestellt.

Die den in der Kapitalrückflussrechnung prognostizierten Auszahlungen zugrundeliegende voraussichtliche Vermögenslage ist im nachstehenden Abschnitt 1.5.2.1 in Form von Plan-Bilanzen für die Jahre 2025 bis 2046 (Prognose) abgebildet und im Abschnitt 1.5.2.2 erläutert.

Die den in der Kapitalrückflussrechnung prognostizierten Auszahlungen zugrundeliegende voraussichtliche Finanzlage ist im nachstehenden Abschnitt 1.5.3.1 in Form einer Liquiditätsplanung für die Jahre 2025 bis 2046 (Prognose) abgebildet und im Abschnitt 1.5.3.2 erläutert.

Die den in der Kapitalrückflussrechnung prognostizierten Auszahlungen zugrundeliegende voraussichtliche Ertragslage ist im nachstehenden Abschnitt 1.5.4.1 in Form einer Ertragsplanung für die Jahre 2025 bis 2046 (Prognose) abgebildet und im Abschnitt 1.5.4.2 erläutert.

Der Abschnitt 1.5.5 enthält eine Darstellung der Geschäftsaussichten des Anlegers mit seinen Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten, die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger leisten zu können.

In einer Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von der Prognose, Abschnitt 1.5.6) wird schließlich erläutert, welche Annahmen den Prognosen zugrunde liegen und wie sich die voraussichtlichen Auszahlungen an den Anleger unter verschiedenen Marktbedingungen verändern.

Die in den folgenden Darstellungen und Erläuterungen ausgewiesenen Beträge wurden nach kaufmännischer Rundungsregel auf volle Eurobeträge gerundet.

1.5.1 Kapitalrückfluss (Prognose)

In diesem Abschnitt soll gezeigt werden, welche Auszahlungen in den Jahren 2025 bis 2046 voraussichtlich an die Anleger geleistet werden können. Es handelt sich um eine Prognose, die auf den im Abschnitt 1.5.6 dargestellten Annahmen beruht.

1.5.1.1 Kapitalrückflussrechnung für die Jahre 2025 bis 2046 (Prognose)

Die nachstehende Kapitalrückflussrechnung zeigt die voraussichtlichen Ein- und Auszahlungen an den Anleger, der einen angebotenen Anteil mit einer Einlage in Höhe von EUR 10.000 zeichnet und im Jahr 2025 seine Einlage

voll einzahlt und diese bis zum Ende des Jahres 2046 hält. Es handelt sich um eine Prognose, die im Anschluss (Abschnitt 1.5.1.2) näher erläutert wird.

PROGNOSE	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Einzahlung Einlage	-10.000	0	0	0	0	0	0	0
Geplante Liquiditätsausschüttung in % des Eigenkapitals	0,00%	0,00%	7,98%	4,31%	2,74%	2,36%	2,98%	19,70%
in EUR	0	0	798	431	274	236	298	1.970
Steuerwirkung nach GewSt- Anrechnung auf Einkommensteuer	0	0	0	0	0	0	0	0
Kapitalrückfluss p.a.	-10.000	0	798	431	274	236	298	1.970
Kapitalrückfluss insgesamt	-10.000	-10.000	-9.202	-8.771	-8.498	-8.262	-7.963	-5.993

PROGNOSE	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
Einzahlung Einlage	0	0	0	0	0	0	0	0
Geplante Liquiditätsausschüttung in % des Eigenkapitals	6,83%	7,64%	8,04%	8,44%	8,98%	9,61%	10,22%	10,68%
in EUR	683	764	804	844	898	961	1.022	1.068
Steuerwirkung nach GewSt- Anrechnung auf Einkommensteuer	0	0	0	0	0	0	0	0
Kapitalrückfluss p.a.	683	764	804	844	898	961	1.022	1.068
Kapitalrückfluss insgesamt	-5.311	-4.547	-3.743	-2.899	-2.001	-1.041	-18	1.050

PROGNOSE	2041	2042	2043	2044	2045	2046	Gesamt
Einzahlung Einlage	0	0	0	0	0	0	-10.000
geplante Liquiditätsausschüttung In % des Eigenkapitals	11,14%	10,96%	8,28%	8,84%	8,30%	199,83%	357,84%
in EUR	1.114	1.096	828	884	830	19.983	35.784
Steuerwirkung nach GewSt- Anrechnung auf Einkommensteuer	0	0	-208	-1.062	-1.082	-7.050	-9.403
Kapitalrückfluss p.a.	1.114	1.096	620	-179	-252	12.932	16.381
Kapitalrückfluss insgesamt	2.164	3.260	3.879	3.701	3.449	16.381	

1.5.1.2 Erläuterung der Kapitalrückflussrechnung für die Jahre 2025 bis 2046 (Prognose)

Die Berechnung zeigt beispielhaft den Verlauf des Kapitalrückflusses bei einer Vermögensanlage in Höhe von 10.000 Euro. Hierbei handelt es sich um eine modellhafte Betrachtung.

Hinweis: Auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers kann nicht eingegangen werden. Insbesondere kann auf die Auswirkungen unter Berücksichtigung von Sonderbetriebsausgaben/-einnahmen oder von Aufwendungen/Erträgen aus steuerlichen Ergänzungsbilanzen eines einzelnen Anlegers nicht eingegangen werden. Den interessierten Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe zu informieren.

Der planmäßige Betrachtungszeitraum beginnt zum Zeitpunkt der Einzahlung der Einlage im Jahr 2025 und endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Windenergieanlagen bzw. alternativ die Anteile am Emittenten veräußert werden sollen, im Jahr 2046.

Der Kapitalrückfluss eines Jahres ergibt sich aus den geplanten absoluten Ausschüttungen (Entnahmen), die ab 2027 vorgesehen sind, abzüglich der zu zahlenden Steuern unter Berücksichtigung anrechenbarer Gewerbesteuer. Der Kapitalrückfluss insgesamt weist die kumulierten jährlichen Kapitalrückflüsse aus.

Die Ausschüttungen (Entnahmen) wurden jeweils im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit dargestellt.

Bei der Ermittlung der Steuerwirkung wurde von einem Einkommensteuersatz in Höhe von 42 % und 5,5 % Solidaritätszuschlag ausgegangen. Auf die Darstellung von eventuell anfallender Kirchensteuer wurde verzichtet. Es wird davon ausgegangen, dass der Anleger seine Vermögensanlage nicht fremdfinanziert hat und die Anforderungen für die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG erfüllt.

Die Steuerwirkung basiert auf dem steuerlichen Ergebnis des Emittenten nach Berücksichtigung der Gewinnverteilungsabrede gemäß § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten. Nachdem bei dem vorliegenden Angebot die Voraussetzungen des § 15b EStG (Steuerstundungsmodell) vorliegen (siehe auch 3.5.1.4), können die Verluste in der Anfangsphase von den Anlegern nicht im Jahr der Entstehung steuerlich geltend gemacht werden. Diese Verluste werden vorgetragen und mit künftigen Gewinnen des Emittenten verrechnet. Ab dem Jahr 2043 sind die entstandenen Verluste vollständig mit den bereits ab 2037 planmäßig entstehenden Gewinnen verrechnet, so dass ab diesem Jahr die Besteuerung der Überschüsse der Anleger eintritt. Es wird angenommen, dass der von den Anlegern erzielte Gewinn aus der Veräußerung der Windenergieanlagen bzw. alternativ aus der Veräußerung

der Anteile am Emittenten in voller Höhe steuerpflichtig ist. Unter bestimmten persönlichen Voraussetzungen unterliegen diese Veräußerungsgewinne einer Ermäßigung (siehe auch 3.5.1.7).

1.5.2 Vermögenslage (Prognose)

In diesem Abschnitt soll gezeigt werden, wie sich die voraussichtliche Vermögenslage des Emittenten in den Jahren 2025 bis 2046 auf die Fähigkeit des Emittenten auswirkt, die in der Kapitalrückflussrechnung gezeigten Auszahlungen an die Anleger leisten zu können.

1.5.2.1 Voraussichtliche Vermögenslage des Emittenten in den Jahren 2025 bis 2046 in Euro (Prognose)

Die voraussichtliche Vermögenslage des Emittenten wird anhand der nachstehenden Plan-Bilanzen zum jeweiligen 31.12. eines Jahres für die Jahre 2025 bis 2046 gezeigt. Es handelt sich um eine Prognose, die auf den im Abschnitt 1.5.6 dargestellten Annahmen beruht.

PROGNOSE	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030
AKTIVA						
A. Anlagevermögen						
Sachanlagen	14.480.341	43.159.964	40.448.189	37.736.414	35.024.639	32.312.864
B. Umlaufvermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	92.396	304.128	303.856	303.735	303.760
Guthaben bei Kreditinstituten	0	1.996.856	2.200.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000
	<u>14.480.341</u>	<u>45.249.216</u>	<u>42.952.317</u>	<u>40.040.270</u>	<u>37.328.374</u>	<u>34.616.624</u>
PASSIVA						
A. Eigenkapital						
Kapitalanteile der Kommanditisten	9.200.000	9.104.614	7.684.150	6.644.864	5.715.722	4.875.739
Kapitalkonten I (Einlagekonten)	9.200.000	9.200.000	9.200.000	9.200.000	9.200.000	9.200.000
Verlustvortragskonten	0	-95.386	-781.850	-1.424.798	-2.102.061	-2.725.154
Verrechnungskonten	0	0	-733.999	-1.130.338	-1.382.217	-1.599.107
B. Rückstellungen						
Sonstige Rückstellungen	0	23.652	47.777	72.385	97.485	123.087
C. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	5.280.341	36.050.000	35.101.316	33.203.947	31.306.579	29.409.211
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	70.950	119.074	119.074	208.588	208.588
	<u>14.480.341</u>	<u>45.249.216</u>	<u>42.952.317</u>	<u>40.040.270</u>	<u>37.328.374</u>	<u>34.616.624</u>

PROGNOSE	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036
AKTIVA						
A. Anlagevermögen						
Sachanlagen	29.601.088	26.889.313	24.177.538	21.465.763	18.753.988	16.042.213
B. Umlaufvermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	303.777	406.578	320.948	320.948	320.948	320.540
Guthaben bei Kreditinstituten	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000
	<u>31.904.865</u>	<u>29.295.892</u>	<u>26.498.486</u>	<u>23.786.711</u>	<u>21.074.936</u>	<u>18.362.753</u>
PASSIVA						
A. Eigenkapital						
Kapitalanteile der Kommanditisten	4.035.234	3.182.745	2.351.997	1.509.878	667.205	-176.024
Kapitalkonten I (Einlagekonten)	9.200.000	9.200.000	9.200.000	9.200.000	9.200.000	9.200.000
Verlustvortragskonten	-3.291.149	-2.331.235	-2.533.795	-2.673.005	-2.775.990	-2.842.986
Verrechnungskonten	-1.873.617	-3.686.020	-4.314.207	-5.017.117	-5.756.805	-6.533.038
B. Rückstellungen						
Sonstige Rückstellungen	149.201	175.837	203.006	230.718	258.985	287.817
C. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	27.511.842	25.614.474	23.717.105	21.819.737	19.922.368	18.025.000
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	208.588	322.836	226.378	226.378	226.378	225.960
	<u>31.904.865</u>	<u>29.295.892</u>	<u>26.498.486</u>	<u>23.786.711</u>	<u>21.074.936</u>	<u>18.362.753</u>

PROGNOSE	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042
AKTIVA						
A. Anlagevermögen						
Sachanlagen	13.330.438	10.618.663	7.906.888	5.195.113	2.483.338	0
B. Umlaufvermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	320.143	319.741	319.338	318.930	318.533	318.131
Guthaben bei Kreditinstituten	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000
	<u>15.650.581</u>	<u>12.938.403</u>	<u>10.226.226</u>	<u>7.514.042</u>	<u>4.801.871</u>	<u>2.318.131</u>
PASSIVA						
A. Eigenkapital						
Kapitalanteile der Kommanditisten	-1.019.818	-1.864.205	-2.709.193	-3.554.799	-4.401.016	-5.019.439
Kapitalkonten I (Einlagekonten)	9.200.000	9.200.000	9.200.000	9.200.000	9.200.000	9.200.000
Verlustvortragskonten	-2.861.041	-2.821.582	-2.726.165	-2.588.958	-2.410.275	-2.020.586
Verrechnungskonten	-7.358.776	-8.242.623	-9.183.028	-10.165.841	-11.190.742	-12.198.853
B. Rückstellungen						
Sonstige Rückstellungen	317.225	347.222	377.818	409.027	440.860	473.329
C. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	16.127.632	14.230.263	12.332.895	10.435.526	8.538.158	6.640.789
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	225.542	225.124	224.706	224.288	223.870	223.452
	<u>15.650.581</u>	<u>12.938.403</u>	<u>10.226.226</u>	<u>7.514.042</u>	<u>4.801.871</u>	<u>2.318.131</u>

PROGNOSE	31.12.2043	31.12.2044	31.12.2045	31.12.2046
AKTIVA				
A. Anlagevermögen				
Sachanlagen	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen				
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	317.728	317.722	318.793	319.411
Guthaben bei Kreditinstituten	2.000.000	2.000.000	2.093.128	486.257
	<u>2.317.728</u>	<u>2.317.722</u>	<u>2.411.921</u>	<u>805.668</u>
PASSIVA				
A. Eigenkapital				
Kapitalanteile der Kommanditisten	-3.155.174	-1.291.593	665.079	-29.846
Kapitalkonten I (Einlagekonten)	9.200.000	9.200.000	9.200.000	9.200.000
Verlustvortragskonten	0	0	0	0
Verrechnungskonten	-12.355.174	-10.491.593	-8.534.921	-9.229.846
B. Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen	506.448	540.229	574.686	609.832
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	4.743.421	2.846.053	948.684	0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	223.034	223.034	223.472	225.682
	<u>2.317.728</u>	<u>2.317.722</u>	<u>2.411.921</u>	<u>805.668</u>

1.5.2.2 Erläuterung der voraussichtlichen Vermögenslage des Emittenten in den Jahren 2025 bis 2046

Die mit Aktiva überschriebenen Zeilen der Planbilanzen zeigen das voraussichtliche Anlagevermögen und das voraussichtliche Umlaufvermögen des Emittenten jeweils zum Bilanzstichtag.

Die Sachanlagen (Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur) werden zu den voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ggf. abzüglich Abschreibungen jeweils zu Buchwerten ausgewiesen. Dabei werden auch Emissionskosten (Kosten für die Erstellung der gesetzlichen Verkaufsunterlagen, Konzeptionsvergütung, Provision für die Anlagevermittlung, Steuer- und Rechtsberatungskosten sowie Bankgebühren) im Zusammenhang mit der Erstellung des Verkaufsprospekts in voraussichtlicher Höhe von ca. EUR 1.025.000 (EUR 1.211.010 einschließlich Umsatzsteuer) sowie Bauzeitinsen und Zinsen für die Umsatzsteuerfinanzierung in voraussichtlicher Höhe von ca. EUR 1.316.000 als Anschaffungskosten aktiviert. Die Anschaffungszeitpunkte liegen voraussichtlich in den Jahren 2025 und 2026.

Die Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur werden planmäßig über eine Nutzungsdauer von 16 Jahren ab Inbetriebnahme (prognosegemäß zum 30.11.2026) bis zum 31.10.2042 linear abgeschrieben. Daher sinken die für Sachanlage ausgewiesenen Werte ab dem Jahr 2027. Für das Jahr 2026 wird die Abschreibung zeitanteilig vorgenommen, so dass im Jahr 2042 daher nur noch anteilige Abschreibungen vorgenommen werden.

Im Umlaufvermögen werden unter der Position Forderungen aus Lieferungen und Leistungen die zum Bilanzstichtag jeweils voraussichtlich noch nicht bezahlten Forderungen aus Stromeinspeisungen des Monats Dezember gezeigt.

Darüber hinaus wird im Umlaufvermögen das voraussichtliche Guthaben bei Kreditinstituten dargestellt. Dieses setzt sich aus der zu bildenden Schuldendienstreservekonto und dem laufenden Liquiditätskonto des Emittenten zusammen. Die Höhe des Guthabens bei Kreditinstituten ist abhängig von der Höhe der Einnahmen und der Ausgaben sowie dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt.

Die Fähigkeit des Emittenten, Auszahlungen an die Anleger zu leisten, ist von der Höhe der Guthaben bei Kreditinstituten abhängig, die weder für die Schuldendienstreserve noch für die Liquiditätsreserve benötigt werden. Nähere Ausführungen hierzu enthält der Abschnitt 1.5.3.

Die mit Passiva überschriebenen Zeilen der Planbilanzen zeigen das voraussichtliche Eigenkapital, die voraussichtlichen Rückstellungen sowie die voraussichtlichen Verbindlichkeiten des Emittenten jeweils zum Bilanzstichtag.

Das Eigenkapital beinhaltet die bei Erreichen der Vollplatzierung gezeichneten Einlagen der Anleger (Kapitalkonto I), die Jahresergebnisse und die Auszahlungen an die Anleger. Es wird davon ausgegangen, dass die von dem Gründungskommanditisten gezeichnete Einlage nicht eingezahlt wird. Da sich aufgrund der Abschreibungen auf die Sachanlagen in der Regel negative Jahresergebnisse einstellen werden, wird der Saldo der Verlustvortragskonten durchweg (ausgenommen die Jahre 2043 bis 2046) negativ sein. Die Kapitalanteile der Kommanditisten entsprechen zunächst dem Stand der Kapitalkonten I (d. h. den prognosegemäß eingezahlten Einlagen) und verringern sich anschließend infolge der prognostizierten vorgetragenen Verluste (die auf den Verlustvortragskonten gebucht werden) und der prognostizierten Auszahlungen an die Anleger (die auf den Verrechnungskonten gebucht werden). Soweit ein negativer Kapitalanteil der Kommanditisten ausgewiesen ist, handelt es sich bilanziell um „nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Entnahmen (Kommanditisten)“; ein entsprechender Ausweis unter den Aktiva ist aus Vereinfachungsgründen in den Plan-Bilanzen nicht erfolgt. Die Bildung dieses Aktivpostens hat prognosegemäß keine Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit des Emittenten und führt prognosegemäß auch nicht zu seiner insolvenzrechtlichen Überschuldung. Der persönlich haftende Gesellschafter hat keinen Kapitalanteil. Die Kapitalanteile der Kommanditisten stellen daher das Eigenkapital des Emittenten dar.

Bei den Rückstellungen handelt es sich um die vorgeschriebene, bilanziell über den Prognosezeitraum ratierlich zu bildende Rückstellung für den Rückbau der Windenergieanlagen (sonstige Rückstellungen).

Die Verbindlichkeiten beinhalten neben den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (für zum Jahresende noch nicht beglichene Eingangsrechnungen für die Wartung der Windenergieanlagen sowie die den Grundstückseigentümern geschuldeten Nutzungsentgelte, jeweils in geschätzter Höhe) die voraussichtlichen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten), welche prognosegemäß im Jahr 2025 anteilig und 2026 abschließend aufgenommen und bis zum Jahr 2046 vollständig getilgt werden sollen.

Die Tilgungen nebst Zinsen sind vorrangig vor Liquiditätsausschüttungen an die Anleger zu leisten. Geringere Liquiditätszuflüsse oder höhere Liquiditätsabflüsse als geplant beeinträchtigen die Fähigkeit des Emittenten, Auszahlungen an den Anleger zu leisten; siehe hierzu den Abschnitt 1.5.3. Die sich hieraus ergebenden Risiken sind in den Abschnitten 2.3.29 und 2.3.30 dargestellt.

Folgende Änderungen der Vermögenslage können die Fähigkeit des Emittenten zur Auszahlung von Ausschüttungen und zur Leistung eines Liquidationsüberschusses (aus der Veräußerung der WEA) bzw. eines Auseinandersetzungsguthabens und ggf. die Aussichten auf einen Veräußerungserlös für die Anteile am Emittenten nachteilig beeinflussen:

- Außerplanmäßige Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen, etwa in der Folge von Mängeln oder Schäden an den Windenergieanlagen,
- Verminderung des Umlaufvermögens infolge
 - geringerer Erlöse aus dem Stromverkauf (Verringerung des Forderungsbestands aus Lieferungen und Leistungen bzw. der Guthaben bei Kreditinstituten)
 - höherer Aufwendungen für den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen oder die Verwaltung des Emittenten (Verringerung der Guthaben bei Kreditinstituten)
 - höherer Schuldzinsen oder sonstiger Kreditkosten oder höherer Tilgungen
- Verminderung des Eigenkapitals infolge
 - des vorzeitigen Ausscheidens von Anlegern
 - außerplanmäßiger Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen (siehe oben)
 - geringerer Erlöse aus dem Stromverkauf
 - höherer Aufwendungen für den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen oder die Verwaltung des Emittenten
 - höherer Schuldzinsen oder sonstiger Kreditkosten
- Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen infolge höherer Aufwendungen für den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen oder die Verwaltung des Emittenten
- Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten infolge einer höheren Kreditaufnahme, höherer Zinsen oder sonstiger Kreditkosten

PROGNOSE	01.01.2037 - 31.12.2037	01.01.2038 - 31.12.2038	01.01.2039 - 31.12.2039	01.01.2040 - 31.12.2040	01.01.2041 - 31.12.2041	01.01.2042 - 31.12.2042
Einzahlungen						
Einzahlung Kommanditkapital	0	0	0	0	0	0
Darlehensauszahlung	0	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Stromerträgen	4.858.529	4.852.386	4.846.236	4.840.093	4.833.931	4.827.788
Zinserträge	39.972	40.000	40.000	40.028	39.972	40.000
Veräußerungserlöse	0	0	0	0	0	0
Summe Einzahlungen	4.898.502	4.892.386	4.886.236	4.880.120	4.873.904	4.867.788
Auszahlungen						
Investitionskosten	0	0	0	0	0	0
Betriebs/Verwaltungskosten	1.380.435	1.394.568	1.410.431	1.442.256	1.475.182	1.543.792
Gewerbesteuer	25.933	31.059	35.973	39.109	41.363	66.910
Zinsen und Avalprovision	769.027	685.543	602.059	518.574	435.090	351.606
Aufbau Schuldendienstreservkonto	0	0	0	0	0	0
Tilgung	1.897.368	1.897.368	1.897.368	1.897.368	1.897.368	1.897.368
Ausschüttung	825.738	883.847	940.405	982.813	1.024.901	1.008.111
Summe Auszahlungen	4.898.502	4.892.386	4.886.236	4.880.120	4.873.904	4.867.788
Liquide Mittel zum Beginn der Periode	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000
Liquide Mittel zum Ende der Periode	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000

PROGNOSE	01.01.2043 - 31.12.2043	01.01.2044 - 31.12.2044	01.01.2045 - 31.12.2045	01.01.2046 - 31.12.2046
Einzahlungen				
Einzahlung Kommanditkapital	0	0	0	0
Darlehensauszahlung	0	0	0	0
Einzahlungen aus Stromerträgen	4.821.638	4.821.242	4.826.431	4.858.458
Zinserträge	40.000	40.028	39.972	29.054
Veräußerungserlöse	0	0	0	16.944.522
Summe Einzahlungen	4.861.638	4.861.269	4.866.404	21.832.035
Auszahlungen				
Investitionskosten	0	0	0	0
Betriebs/Verwaltungskosten	1.563.225	1.591.477	1.634.565	1.656.056
Gewerbesteuer	371.231	374.718	376.957	2.427.251
Zinsen und Avalprovision	268.122	184.638	101.153	22.887
Aufbau Schuldendienstreservkonto	0	0	0	-1.700.000
Tilgung	1.897.368	1.897.368	1.897.368	948.684
Ausschüttung	761.692	813.069	763.232	18.384.029
Summe Auszahlungen	4.861.638	4.861.269	4.773.275	21.738.906
Liquide Mittel zum Beginn der Periode	300.000	300.000	300.000	393.128
Liquide Mittel zum Ende der Periode	300.000	300.000	393.128	486.257

1.5.3.2 Erläuterung der voraussichtlichen Finanzlage des Emittenten in den Jahren 2025 bis 2046

Die Finanzlage des Emittenten wird durch die liquiditätswirksamen Veränderungen der Vermögens- und Ertragslage bestimmt. Aus der Finanzlage des Emittenten ergibt sich die auszahlungsfähige Liquidität des Emittenten, die in den jeweiligen Jahren des Prognosezeitraums an die Anleger ausgeschüttet werden soll.

Für das Jahr 2025 sind die Vollplatzierung des vorliegenden Angebots und die Volleinzahlung der Einlagen durch die Anleger geplant. Die Finanzlage des Jahres 2025 wird daher maßgeblich durch die Einzahlung der Einlagen auf die angebotenen Vermögensanlagen von EUR 9.200.000 bestimmt (Einzahlung Kommanditkapital).

Weitere Mittel sollen dem Emittenten durch die Auszahlung des noch aufzunehmenden Darlehens zufließen (Darlehensauszahlung). Es ist geplant, dass das noch aufzunehmende Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 36.050.000 bis zum 31.12.2025 in Höhe von EUR 5.280.341 abgerufen wird, so dass im Jahr 2026 der noch verbleibende Anteil von EUR 30.769.659 entsprechend dem Investitionsfortschritt an den Emittenten ausgezahlt wird.

Einzahlungen aus der Zwischenfinanzierung sind nicht ausgewiesen, da sie ausschließlich zur Vorfinanzierung der Umsatzsteuer auf empfangene Leistungen der Bauphase verwendet werden und durch Vorsteuerrückerstattungen in entsprechender Höhe gedeckt sind, während es sich bei der abgebildeten Finanzlage (Prognose) um eine Nettobetrachtung handelt (ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer, die bei dem vorsteuerabzugsberechtigten Emittenten einen durchlaufenden Posten darstellt).

Die Basis der Finanzlage des Emittenten bilden die Einzahlungen aus Stromerträgen sowie (von geringerer Relevanz) die Zinserträge, letztere in Höhe von prognosegemäß ca. EUR 40.000 p.a. ab dem Jahr 2027 aus der Anlage der unterjährig zur Verfügung stehenden Barmittel (angenommene Verzinsung: 2,0 % p.a. der durchschnittlich zur

Verfügung stehenden Barmittel, einschließlich der Schuldendienstreserve), wobei angenommen wird, dass Zinsen jeweils erst im nachfolgenden Jahr vereinnahmt werden.

Die in der Finanzlage ausgewiesenen Einzahlungen aus Stromerträgen stellen die in der jeweiligen Periode eingehenden Einzahlungen aus der Vermarktung des Stroms dar, welche im Vergleich zu den in der Ertragslage verbuchten Umsatzerlösen (deren Entwicklung in Abschnitt 1.5.4.2 - Erläuterung der voraussichtlichen Ertragslage des Emittenten in den Jahren 2025 bis 2046, dort im 2. Absatz, detailliert beschrieben ist) zeitverzögert erfolgen. Sie ergeben sich aus den in der Ertragslage für den produzierten Strom ausgewiesenen Umsatzerlösen, abzüglich der in der Vermögenslage dargestellten Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Vergleich zur Vorperiode. Für das Jahr 2026 sind erste Einzahlungen aus der Vermarktung von Strom ab der geplanten Inbetriebnahme zum 30.11.2026 geplant, 2027 ist dann das erste volle Betriebsjahr mit deutlich höheren Einzahlungen. Zur Veranschaulichung des Zusammenhangs zwischen den prognostizierten Umsatzerlösen und den prognostizierten Einzahlungen aus Stromerträgen wird beispielhaft das Jahr 2027 betrachtet: EUR 4.616.290 (Umsatzerlöse 2027 gemäß Abschnitt 1.5.4.1) zuzüglich EUR 92.396 (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2026 gemäß Abschnitt 1.5.2.1) abzüglich EUR 304.128 (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2027 gemäß Abschnitt 1.5.2.1) ergibt EUR 4.404.558 (Einzahlungen aus Stromerträgen 2027).

Die Finanzlage des Jahres 2046 beinhaltet die Erlöse aus der Veräußerung der Windenergieanlagen bzw. aus der Veräußerung der Anteile am Emittenten an einen zum Erwerb aller Anteile bereiten Dritten (Veräußerungserlöse). In diesen Erlösen sind die vom Käufer zu tragenden Rückbaukosten bereits mit einkalkuliert. Diese Erlöse sollen nach Berichtigung der Verbindlichkeiten des Emittenten als Liquidationsüberschuss an die Anleger ausgezahlt werden.

Investitionskosten: Auszahlungen auf die Investitionskosten sollen in den Jahren 2025 (EUR 14.480.341) und 2026 (EUR 28.908.061) für die Investition in die Anlageobjekte, d. h. für die Anschaffung und Herstellung der in der Vermögenslage zum 31.12.2025 und zum 31.12.2026 aktivierten Sachanlagen (Windenergieanlagen inkl. betriebsnotwendige Infrastruktur) erfolgen (Investitionskosten). Die Investitionskosten des Jahres 2025 beinhalten dabei Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von EUR 13.630.370 (einschließlich der aufgrund der Kooperationsvereinbarung mit der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG an diese zu leistenden Zahlungen, siehe Abschnitt 8.18.4.1) und Sonstige Kosten in Höhe von EUR 849.971, die beide vollständig als Sachanlagen im Jahr 2025 in der voraussichtlichen Vermögenslage zu aktivieren sind (siehe Abschnitt 1.5.2.1). Die Investitionskosten des Jahres 2026 beinhalten Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Windenergieanlagen inkl. betriebsnotwendige Infrastruktur) in Höhe von EUR 27.384.160 (als Sachanlagen in 2026 zu aktivieren) und Sonstige Kosten (einschließlich der aufgrund der Kooperationsvereinbarung mit der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG an diese zu leistenden Zahlungen, siehe Abschnitt 8.18.4.2) in Höhe von EUR 3.385.499 (EUR 1.523.901 als Sachanlagen in 2026 zu aktivieren), so dass sich abzüglich der Abschreibung 2026 Sachanlagen in Höhe von insgesamt 43.159.964 ergeben (siehe Abschnitt 1.5.2.1). Die Zusammensetzung der Kostenpositionen einschließlich der Verteilung der Kosten aus den Lieferverträgen (Abschnitt 7.2.7) ist in den Abschnitten 8.18.4.1 und 8.18.4.2 im Detail aufgeschlüsselt.

Die prognosegemäß auszuzahlenden Betriebs-/Verwaltungskosten bestehen aus folgenden Positionen:

- Entgelte für die Grundstücksnutzung: Die Höhe dieser Entgelte errechnet sich im Wesentlichen als Prozentsatz der jährlichen Stromerträge des Vorjahres (bis Ende 2029 5 %, dann 7 % bis 2046). Hinzu kommen Entgelte für die Überlassung naturschutzfachlicher Ausgleichsflächen (in der Regel mit gestaffelten Erhöhungen) und für die Nutzung der Gemeindeflächen und -wege. Insgesamt steigen die Entgelte über die Laufzeit der Vermögensanlagen an, die Aufwendungen des Jahres 2033 weichen aufgrund der einmalig höheren Stromerträge in 2032 (siehe vorheriger Absatz) nach oben ab. Die sinkenden Stromerträge ab 2036 aufgrund ansteigender technischer Sicherheitsabschläge sorgen prognosegemäß für eine annähernde Stagnation der Nutzungsentgelte in späteren Jahren.
- Kosten der Betriebsführung: Die Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung berechnen sich ebenfalls in Abhängigkeit von den Stromerlösen (prognosegemäß 1,45 % p.a. für kaufmännische Betriebsführung, 1,25 % p.a. für die technische Betriebsführung), wobei diese jährlich um 1,8 % erhöht werden und somit über die Jahre leicht, aber kontinuierlich ansteigen.
- Kosten der Wartung/Instandhaltung: Diese Kosten basieren auf den Wartungsverträgen mit der ENERCON GmbH (siehe Abschnitt 7.2.8). Sie bestehen aus einer Grundvergütung von EUR 20.000 je WEA und Betriebsjahr. Zusätzlich zur Grundvergütung erhält ENERCON ein ertragsbasiertes Jahresentgelt, das sich nach der Jahresstromproduktion der jeweiligen WEA bemisst und über die Laufzeit ansteigt, weshalb diese Kostenposition ebenfalls über die Laufzeit steigt.
- Gebühren für Direktvermarktung des Stroms: Die Gebühren liegen ab dem ersten vollen Betriebsjahr (2027) prognosegemäß nahezu konstant bei ca. EUR 140.000 pro Jahr (Erfahrungswert der Geschäftsführung des Emittenten).
- Sonstige Betriebskosten: Diese bestehen aus prognostizierten Kosten ab Inbetriebnahme für die Instandhaltung über die ENERCON Wartungsverträge hinaus, Kosten des Stromeigenverbrauchs der Anlagen, Kosten für die Betreuung der Grundstückseigentümer, Betriebskosten des Umspannwerks und Gutachterkosten, welche jährlich indiziert werden. Vor Inbetriebnahme fällt prognosegemäß nur ein Bruchteil dieser Kosten an.

- Administrative Kosten: Diese bestehen aus Kosten für die Verwaltung des Emittenten (d.h. Steuerberatung, Abschlusserstellung und Treuhänderkosten) sowie einer Pauschale für das Management der Gesellschaft und werden prognosegemäß jährlich indexiert. Die darin enthaltenen Kosten für den Treuhänder der Vermögensanlage betragen EUR 6.625 in 2025 (Berechnung zeitanteilig ab Emission) und werden jährlich mit 2,0 % indexiert.
- Versicherungsprämien: Prognosegemäß werden Versicherungen für Betriebshaftpflicht (inkl. Umwelthaftpflicht), Betriebsunterbrechung und Maschinenbruch abgeschlossen. Bis zum Abschluss der Bauphase besteht eine von der BVT Emlichheim GmbH & Co. KG zugunsten des Emittenten abgeschlossene Bauherrenhaftpflichtversicherung. Die Kosten hierfür bewegen sich zwischen EUR 30.000 und EUR 50.000 p.a. (beginnend am unteren Ende der Bandbreite und über die Laufzeit aufgrund der Inflation prognosegemäß leicht ansteigend).

Aufgrund der in 2025 anfangs noch fehlenden Kapitalausstattung des Emittenten ist vorgesehen, dass die Betriebs-/Verwaltungskosten im Jahr 2025 von der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH verauslagt werden. Da die Windenergieanlagen prognosegemäß erst zum 30.11.2026 in Betrieb gehen, fallen in 2026 nur sehr begrenzt Betriebs-/Wartungskosten an (da die meisten Positionen von den Stromerträgen abhängen). Im ersten vollen Betriebsjahr (2027) fallen erstmalig die vollen geplanten Betriebs-/Verwaltungskosten an. Nachfolgend steigen sie kontinuierlich an, aus mehreren Gründen: höhere Nutzungsentgeltzahlungen ab 2030 (basierend auf den Stromerlösen in 2029), Inflationsanpassung der meisten Kostenpositionen, ansteigendes ertragsbasiertes Jahresentgelt auf Basis der ENERCON Wartungsverträge.

Der Emittent ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft und hat deshalb Gewerbesteuer zu zahlen. Die nach den handelsrechtlichen Regeln vorzunehmenden Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen führen zu Aufwendungen. Sie erfolgen linear über 16 Jahre ab Inbetriebnahme (prognosegemäß 30.11.2026) bis zum 31.10.2042. Daher sinken die für Sachanlage ausgewiesenen Werte ab dem Jahr 2027. Für das Jahr 2026 wird die Abschreibung zeitanteilig vorgenommen, so dass im Jahr 2042 daher nur noch anteilige Abschreibungen vorgenommen werden. Ab dem Jahr 2043 sind die Aufwendungen insbesondere durch den Wegfall der Abschreibungen reduziert. In der Folge ergibt sich eine erhöhte Gewerbesteuerlast. Generell gilt: Aus dem Saldo der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen der Ertragslage (siehe Abschnitt 1.5.4) ergibt sich jeweils das Jahresergebnis vor Steuern (Jahresfehlbetrag oder Jahresüberschuss vor Steuern) des Emittenten. Erst in den späteren Betriebsjahren ergibt sich mit zunehmend besserem Jahresergebnis vor Steuern auch eine zunehmend höhere zu zahlende Gewerbesteuer.

Da der Emittent Darlehen zur teilweisen Fremdfinanzierung der Anlageobjekte aufnehmen soll, sind nicht nur Darlehenszinsen und Avalprovisionen zu leisten (Zinsen und Avalprovisionen), sondern ist vorrangig vor der Ausschüttung an die Anleger das Darlehen zu tilgen. Die Darlehenszinsen sind prognosegemäß ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (30.11.2026) fällig, fallen in 2026 aufgrund der schrittweisen Darlehensauszahlungen noch nicht in vollem Umfang an und sinken von 2027 an über die Laufzeit aufgrund der kontinuierlichen Tilgung und der somit schrittweise sinkenden Restschuld.

Die Tilgung des langfristigen Finanzierungsdarlehens soll ab 30.06.2027 beginnen und in festen vierteljährlichen Raten bis zum 30.06.2046 erfolgen (entsprechend 1,316 % des Darlehensbetrages von EUR 36.050.000 pro Quartal) (Tilgung).

Im Jahr 2026 soll mit einem Teilbetrag der aufgenommenen Darlehensmittel das üblicherweise von der darlehensgebenden Bank geforderte Schuldendienstreservekonto eingerichtet werden (Aufbau Schuldendienstreservekonto).

Die nach Abzug aller vorgenannten Auszahlungen ermittelte Liquidität kann für die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger verwendet werden (Ausschüttung). Insgesamt werden Liquiditätsausschüttungen in Höhe von ca. EUR 32.920.000 prognostiziert, die den Liquidationsüberschuss bzw. einen von einem Erwerber zu zahlenden Kaufpreis für die Anteile am Emittenten bereits beinhalten.

Von den Einzahlungen (Summe Einzahlungen) sind die Auszahlungen (Summe Auszahlungen) abzuziehen.

Plangemäß hält der Emittent zum Ende des Jahres 2025 keine Liquiditätsreserve; etwaiger zusätzlicher Liquiditätsbedarf müsste durch weitere Auszahlungen des noch aufzunehmenden Darlehens gedeckt werden. Der Betrag der liquiden Mittel am Ende der Periode des Jahres 2026 (EUR 296.856) beinhaltet neben dem Liquiditätsüberschuss aus dem Stromverkauf (Einzahlungen aus Stromerträgen abzüglich Betriebs-/Verwaltungskosten und Zinsen/Avalprovisionen) die Liquiditätsreserve der Investitionsphase in Höhe von EUR 161.599.

Zusammen mit der Differenz zwischen den laufenden Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Betrieb der Windenergieanlagen und den liquiden Mitteln zum Beginn der Periode ergeben sich die liquiden Mittel zum Ende der Periode des jeweiligen Betrachtungsjahres.

Geringere Einzahlungen und/oder höhere Auszahlungen des Emittenten als prognostiziert würden seine Fähigkeit beeinträchtigen, die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger zu leisten. Die sich hieraus ergebenden Risiken sind in den Abschnitten 2.3.29 und 2.3.30 dargestellt.

Folgende Änderungen der Finanzlage können die Fähigkeit des Emittenten zur Auszahlung von Ausschüttungen und zur Leistung eines Liquidationsüberschusses (aus der Veräußerung der WEA) bzw. eines

Auseinandersetzungsguthabens und ggf. die Aussichten auf einen Veräußerungserlös für die Anteile am Emittenten nachteilig beeinflussen:

- Geringere Darlehensauszahlungen als angenommen,
- Geringere Mittelzuflüsse aus dem Verkauf von Strom als angenommen, infolge eines geringeren Windaufkommens als angenommen, einer geringeren technischen Verfügbarkeit der Windenergieanlagen als angenommen oder einer geringeren Vergütung für den eingespeisten Strom als angenommen
- Geringere Zinserträge als angenommen, infolge geringerer Anlagesummen als angenommen oder eines geringeren Zinssatzes als angenommen
- Geringere Veräußerungserlöse bzw. Erlöse aus dem Verkauf der Anteile als angenommen
- Höhere Investitionskosten als angenommen
- Höhere Betriebs- und Verwaltungskosten als angenommen
- Höhere Gewerbesteuerlasten als angenommen
- Höhere Zinsen und Avalprovisionen als angenommen
- Höhere Anforderungen der finanzierenden Bank an die die Höhe der Schuldendienstreserve als angenommen
- Höhere Tilgungsbeträge als angenommen
- Höhere Ausschüttungen als angenommen infolge von Auszahlungen an vorzeitig ausscheidende Anleger

Führen solche Entwicklungen dazu, dass die Summe der Auszahlungen höher wäre als die prognostizierten Einzahlungen, kann dies zur drohenden Zahlungsunfähigkeit oder zur Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen. In diesem Fall kann der Emittent keine Auszahlungen mehr leisten (keine Ausschüttungen, keinen Liquidationsüberschuss und kein Auseinandersetzungsguthaben).

1.5.4 Ertragslage (Prognose)

In diesem Abschnitt soll gezeigt werden, wie sich die voraussichtliche Ertragslage des Emittenten in den Jahren 2025 bis 2046 auf die Fähigkeit des Emittenten auswirkt, die in der Kapitalrückflussrechnung gezeigten Auszahlungen an die Anleger leisten zu können.

1.5.4.1 Voraussichtliche Ertragslage des Emittenten in den Jahren 2025 bis 2046 in Euro (Prognose)

Die voraussichtliche Ertragslage des Emittenten wird anhand der nachstehenden Ertragsplanung für die Jahre 2025 bis 2046 gezeigt. Es handelt sich um eine Prognose, die auf den im Abschnitt 1.5.6 dargestellten Annahmen beruht.

PROGNOSE	01.01.2025 - 31.12.2025	01.01.2026 - 31.12.2026	01.01.2027 - 31.12.2027	01.01.2028 - 31.12.2028	01.01.2029 - 31.12.2029	01.01.2030 - 31.12.2030
<i>Stromproduktion in MWh</i>	0	5.340	56.229	56.229	56.229	56.229
1. Umsatzerlöse	0	438.372	4.616.290	4.616.290	4.616.290	4.616.290
2. Sonstige betriebliche Erträge	10.000	0	0	0	0	0
3. Materialaufwand (Aufwendungen für bezogene Leistungen)	0	-62.761	-564.722	-580.963	-599.989	-612.805
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0	-228.438	-2.711.775	-2.711.775	-2.711.775	-2.711.775
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-10.000	-111.367	-517.630	-523.501	-616.845	-631.332
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	43.658	42.996	39.465	39.350
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	-131.193	-1.552.284	-1.485.995	-1.404.408	-1.322.821
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	0	0
9. Sonstige Steuern	0	0	0	0	0	0
10. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0	-95.386	-686.464	-642.948	-677.263	-623.093

PROGNOSE	01.01.2031 - 31.12.2031	01.01.2032 - 31.12.2032	01.01.2033 - 31.12.2033	01.01.2034 - 31.12.2034	01.01.2035 - 31.12.2035	01.01.2036 - 31.12.2036
<i>Stromproduktion in MWh</i>	56.229	56.229	56.229	56.229	56.229	56.158
1. Umsatzerlöse	4.616.290	6.248.405	4.870.432	4.870.432	4.870.432	4.864.282
2. Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0	0
3. Materialaufwand (Aufwendungen für bezogene Leistungen)	-633.501	-691.273	-661.819	-675.806	-686.165	-699.568
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.711.775	-2.711.775	-2.711.775	-2.711.775	-2.711.775	-2.711.775
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-635.314	-753.622	-661.310	-665.536	-681.488	-685.464
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	39.540	39.825	39.972	40.000	40.000	40.028
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.241.235	-1.159.648	-1.078.061	-996.474	-914.887	-852.511
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	-11.998	0	-51	-19.102	-21.988
9. Sonstige Steuern	0	0	0	0	0	0
10. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-565.995	959.914	-202.560	-139.209	-102.985	-66.996

PROGNOSE	01.01.2037 - 31.12.2037	01.01.2038 - 31.12.2038	01.01.2039 - 31.12.2039	01.01.2040 - 31.12.2040	01.01.2041 - 31.12.2041	01.01.2042 - 31.12.2042
<i>Stromproduktion in MWh</i>	56.087	56.016	55.945	55.874	55.803	55.732
1. Umsatzerlöse	4.858.133	4.851.983	4.845.834	4.839.684	4.833.535	4.827.385
2. Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0	0
3. Materialaufwand (Aufwendungen für bezogene Leistungen)	-719.892	-730.457	-742.672	-757.965	-787.075	-851.789
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.711.775	-2.711.775	-2.711.775	-2.711.775	-2.711.775	-2.483.338
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-689.533	-693.690	-697.938	-715.081	-719.521	-724.055
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	39.972	40.000	40.000	40.028	39.972	40.000
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-769.027	-685.543	-602.059	-518.574	-435.090	-351.606
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-25.933	-31.059	-35.973	-39.109	-41.363	-66.910
9. Sonstige Steuern	0	0	0	0	0	0
10. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-18.055	39.459	95.417	137.207	178.683	389.688

PROGNOSE	01.01.2043 - 31.12.2043	01.01.2044 - 31.12.2044	01.01.2045 - 31.12.2045	01.01.2046 - 31.12.2046
<i>Stromproduktion in MWh</i>	55.661	55.661	55.661	55.661
1. Umsatzerlöse	4.821.236	4.821.236	4.827.502	4.859.076
2. Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	16.944.522
3. Materialaufwand (Aufwendungen für bezogene Leistungen)	-867.239	-891.422	-915.842	-932.224
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0	0	0	0
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-728.687	-733.836	-753.618	-761.188
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	40.000	40.028	39.972	29.054
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-268.122	-184.638	-101.153	-22.887
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-371.231	-374.718	-376.957	-2.427.251
9. Sonstige Steuern	0	0	0	0
10. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	2.625.957	2.676.650	2.719.904	17.689.103

1.5.4.2 Erläuterung der voraussichtlichen Ertragslage des Emittenten in den Jahren 2025 bis 2046

Die voraussichtliche Ertragslage ergibt sich aus den prognostizierten Erträgen und Aufwendungen des Emittenten. In der ersten Zeile der im vorstehenden Abschnitt abgebildeten Ertragsplanung wird die prognostizierte Stromerzeugung durch den Betrieb der Windenergieanlagen in MWh pro Jahr angegeben. Es wurde dabei eine Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zum 30.11.2026 unterstellt.

Die in der Ertragsplanung in Euro ausgewiesenen Umsatzerlöse ergeben sich aus der für den produzierten Strom erlösten Vergütung gemäß EEG (siehe Abschnitt 1.5.6). Hierbei wird bis einschließlich 2032 mit einer geringeren Vergütung kalkuliert als in den Folgejahren. Dies beruht darauf, dass der Emittent davon ausgeht, durch Neubestimmung der sogenannten Standortgüte nach Ablauf von fünf Betriebsjahren, d. h. ab dem Jahr 2032, eine höhere Einspeisevergütung nach dem EEG zu erlangen. Für das Jahr 2032 kalkuliert der Emittent aus demselben Grund, gemäß EEG zusätzlich mit einem Ausgleich für die geringere Vergütung der ersten fünf Betriebsjahre bis einschließlich 2031. Ab dem Jahr 2036 reduziert sich aufgrund prognosegemäß ansteigender technischer Sicherheitsabschläge die angenommene Stromproduktion und folglich sinken auch die prognosegemäßen Umsatzerlöse.

Der für das Jahr 2025 ausgewiesene sonstige betriebliche Ertrag wird prognosegemäß aus der Übernahme sonstiger betrieblicher Aufwendungen des Emittenten in 2025 durch die BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH erzielt, da die BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH die für das Jahr 2025 ausgewiesenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen (administrative Kosten in Höhe von prognosegemäß EUR 10.000) aufgrund der in 2025 anfangs noch fehlenden Kapitalausstattung des Emittenten übernimmt. Im Jahr 2046 ist der prognostizierte Sonstige betriebliche Ertrag aus der Veräußerung der Windenergieanlagen als Veräußerungserlös ausgewiesen.

Die Position Materialaufwand (Aufwendungen für bezogene Leistungen) beinhaltet folgende Aufwandspositionen, die auch ein Teil der ausgezahlten Betriebs-/Verwaltungskosten der voraussichtlichen Finanzlage sind (siehe Abschnitt 1.5.3.2): Betriebsführung (siehe Abschnitt 1.5.3.2), Kosten der Wartung/Instandhaltung (siehe Abschnitt 1.5.3.2), Gebühren für Direktvermarktung des Stroms (siehe Abschnitt 1.5.3.2).

Da die Windenergieanlagen prognosegemäß erst zum 30.11.2026 in Betrieb gehen, fällt in 2025 kein Materialaufwand (Aufwendungen für bezogene Leistungen) an und in 2026 nur sehr begrenzt (da die Kosten für Betriebsführung und Wartung/Instandhaltung von der Stromproduktion abhängen). Im ersten vollen Betriebsjahr (2027) fällt erstmalig der volle geplante Materialaufwand (Aufwand für bezogene Leistungen) an. Nachfolgend steigt die Position kontinuierlich an, aus zwei Gründen: jährliche inflationsbedingte Erhöhung der Betriebsführungsvergütung und ansteigendes ertragsbasiertes Jahresentgelt auf Basis der ENERCON Wartungsverträge.

Die nach den handelsrechtlichen Regeln vorzunehmenden Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen (Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen) führen zu Aufwendungen (siehe Abschnitt 1.5.3.2).

Von den voraussichtlichen Erträgen in Abzug gebracht werden des Weiteren die für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen:

- Entgelte für Grundstücksnutzung: Die Höhe errechnet sich im Wesentlichen als Prozentsatz der jährlichen Stromerträge (bis Ende 2029 5 %, dann 7 % bis 2046). Diese Position ist phasenverschoben ein Jahr später jeweils auch in den ausgezahlten Betriebs-/Verwaltungskosten der voraussichtlichen Finanzlage enthalten (siehe Abschnitt 1.5.3.2).
- Sonstige Betriebskosten: Diese Position ist analog auch in den ausgezahlten Betriebs-/Verwaltungskosten der voraussichtlichen Finanzlage enthalten (siehe Abschnitt 1.5.3.2).
- Administrative Kosten: siehe Abschnitt 1.5.3.2. Die für das Jahr 2025 ausgewiesenen Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (administrative Kosten in Höhe von prognosegemäß EUR 10.000) werden aufgrund der in 2025 anfangs noch fehlenden Kapitalausstattung des Emittenten durch die BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH übernommen und somit auch als Sonstiger betrieblicher Ertrag des Emittenten in 2025 ausgewiesen.
- Versicherungsprämien: Diese Position ist analog auch in den ausgezahlten Betriebs-/Verwaltungskosten der voraussichtlichen Finanzlage enthalten (siehe Abschnitt 1.5.3.2).
- Zuführung Rückstellungen Rückbau: Ratielle Zuführungen zu den Rückstellungen (d.h. Rückstellungsaufwendungen) für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen in Höhe von ca. EUR 23.600 p. a. zuzüglich einer Indexierung von 2,0 % p. a., beginnend im Jahr der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (2026).

Da die Anlagen prognosegemäß erst zum 30.11.2026 in Betrieb gehen, fallen in 2025 prognosegemäß lediglich administrative Kosten in Höhe von EUR 10.000 an und in 2026 gibt es prognosegemäß ebenfalls nur begrenzt sonstige betriebliche Aufwendungen (da die meisten Positionen von der Stromproduktion abhängen). Im ersten vollen Betriebsjahr (2027) fallen erstmalig die vollen geplanten sonstigen betrieblichen Aufwendungen an. Nachfolgend steigen sie kontinuierlich an, aus zwei Gründen: höhere Nutzungsentgeltzahlungen ab 2029 (basierend auf den Stromerlösen in 2029) und Inflationsanpassung der meisten Kostenpositionen.

Die ab dem Jahr 2027 ausgewiesenen Zinserträge (Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge) sollen prognosegemäß aus der Anlage der unterjährig zur Verfügung stehenden Barmittel entstehen (angenommene Verzinsung: 2,0 % p.a. der durchschnittlich zur Verfügung stehenden Barmittel, einschließlich der Schuldendienstreue), wobei angenommen wird, dass Zinsen jeweils erst im nachfolgenden Jahr vereinnahmt werden.

Die voraussichtlich anfallenden Darlehenszinsen und Avalprovisionen zur Absicherung der Rückbauverpflichtung werden in der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen ausgewiesen. Die Darlehenszinsen sind prognosegemäß ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (30.11.2026) fällig, fallen in 2026 aufgrund der schrittweisen Darlehensauszahlungen noch nicht in vollem Umfang an und sinken von 2027 an über die Laufzeit aufgrund der kontinuierlichen Tilgung und der somit schrittweise sinkenden Restschuld.

Der Emittent ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft und hat deshalb Gewerbesteuer zu zahlen (Steuern vom Einkommen und vom Ertrag). Erst in den späteren Betriebsjahren ergibt sich mit zunehmend besserem Jahresergebnis vor Steuern auch eine zu zahlende Gewerbesteuer. Weitere Steuerzahlungen (sonstige Steuern) fallen beim Emittenten prognosegemäß nicht an.

Aus dem Saldo der Erträge und der Aufwendungen ergibt sich nach Abzug von Steuern jeweils das Jahresergebnis nach Steuern (Jahresfehlbetrag oder Jahresüberschuss) des Emittenten.

Veränderungen der Erträge und der Aufwendungen gegenüber der Prognose, sowohl der Höhe als auch dem Zeitpunkt nach, erhöhen oder vermindern das Jahresergebnis mit der Folge, dass sich die Ergebniszurückweisung bei den Anlegern ändert. Den größten Einfluss auf die Ertragslage haben Veränderungen bei den Umsatzerlösen. Sind Kostenarten an die Höhe der Erträge bzw. der produzierten Energie (MWh) gekoppelt, verändern sich die leistungsbezogenen Aufwendungen (bezogen auf Erträge oder MWh) entsprechend. Ein wesentlicher Ertragsfaktor ist bei diesem Angebot der kalkulierte Veräußerungserlös im Jahr 2046, der maßgeblich zum geplanten Erfolg der Beteiligung beiträgt.

Eine Veränderung der Ertragslage gegenüber den prognostizierten Werten hat demnach auch Einfluss auf die Fähigkeit des Emittenten, Auszahlungen an den Anleger zu leisten; siehe hierzu den Abschnitt 1.5.3. Die sich hieraus ergebenden Risiken sind in den Abschnitten 2.3.29 und 2.3.30 dargestellt.

Folgende Änderungen der Ertragslage können die Fähigkeit des Emittenten zur Auszahlung von Ausschüttungen und zur Leistung eines Liquidationsüberschusses aus der Veräußerung der WEA bzw. eines Auseinandersetzungsguthabens und ggf. die Aussichten auf einen Veräußerungserlös für die Anteile am Emittenten nachteilig beeinflussen:

- Geringere Umsatzerlöse als angenommen, infolge eines geringeren Windaufkommens als angenommen, einer geringeren technischen Verfügbarkeit der Windenergieanlagen als angenommen oder einer geringeren Vergütung für den eingespeisten Strom als angenommen
- Geringere sonstige betriebliche Erträge als angenommen, insbesondere aus der Veräußerung der Windenergieanlagen zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlagen
- Höherer Materialaufwand (Aufwendungen für bezogene Leistungen) als angenommen
- Höhere Abschreibungen als angenommen, etwa in der Folge von Mängeln oder Schäden an den Windenergieanlagen
- Höhere sonstige betriebliche Aufwendungen als angenommen
- Geringere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge als angenommen, infolge geringerer Anlagesummen als angenommen oder eines geringeren Zinssatzes als angenommen
- Höhere Zinsen und ähnliche Aufwendungen als angenommen
- Höhere Steuern vom Einkommen und Ertrag als angenommen

Die sich hieraus ergebenden höheren Jahresfehlbeträge bzw. geringeren Jahresüberschüsse würden sich auch in geringeren Liquiditätsüberschüssen (mit Auswirkungen auf die Finanzlage) niederschlagen. Dies kann dies zur drohenden Zahlungsunfähigkeit oder zur Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen. In diesem Fall kann der Emittent keine Auszahlungen mehr leisten (keine Ausschüttungen, keinen Liquidationsüberschuss und kein Auseinandersetzungsguthaben). Höhere Jahresfehlbeträge bzw. geringere Jahresüberschüsse wirken sich auch negativ auf die Vermögenslage des Emittenten aus, sodass es zu einer insolvenzrechtlichen Überschuldung kommen kann. Auch eine insolvenzrechtliche Überschuldung würde dazu führen, dass der Emittent keine Auszahlungen mehr leisten kann (keine Ausschüttungen, keinen Liquidationsüberschuss und kein Auseinandersetzungsguthaben).

1.5.5 Geschäftsaussichten

Die Fähigkeit des Emittenten, die prognostizierten laufenden Ausschüttungen leisten zu können (anstelle von Zinszahlungen) und den Anlegern den prognostizierten Liquidationsüberschuss (aus der Veräußerung der WEA) bzw. Erlös aus der Veräußerung der Anteile bzw. ein Auseinandersetzungsguthaben bei vorzeitigem Ausscheiden zukommen zu lassen (anstelle einer Rückzahlung), ist davon abhängig, dass sich die folgenden Geschäftsaussichten des Emittenten verwirklichen:

- Platzierung des vorliegenden Angebots und Einzahlung der Einlagen in Höhe von EUR 9.200.000 bis zum 30.04.2025
- Aufnahme einer Darlehensfinanzierung in Höhe von EUR 36.050.000 (Endfinanzierung) und einer Kreditlinie für die Umsatzsteuervorfinanzierung (Zwischenfinanzierung)
- Abschluss des Wegebbaus und der vorbereitenden Tiefbauarbeiten auf den Kranstell-/Montageflächen bis zum 30.04.2025
- Projektfreigabe und nachfolgend (14 Tage Frist) die Zahlung der ersten Meilensteinzahlung an den Windenergieanlagen-Lieferanten ENERCON GmbH bis zum 30.04.2025
- Bau, Anschluss und Inbetriebnahme der sechs neuen Windenergieanlagen bis zum 30.11.2026
- Erzielen der prognostizierten Einspeisevergütung nach dem EEG 2023

- Veräußerung der Anlagen nach Auslaufen der EEG-Vergütung im Jahr 2046

Im Einzelnen stellen sich diese wie folgt dar:

1.5.5.1 Vollplatzierung des Angebots, Darlehensfinanzierung und Investitionsverlauf

Der Investitionsverlauf, d.h. die Anschaffung und Errichtung der Anlageobjekte, ist abhängig vom Emissionsverlauf sowie dem Mittelzufluss aus Fremdkapital. Der Emittent geht im Rahmen der Prognose davon aus, dass ihm der Emissionserlös in Höhe von insgesamt EUR 9.200.000 bis zum 30.04.2025 zur Verfügung stehen wird. Die zeitgerechte Platzierung und Einzahlung ist Voraussetzung für die Investitionen in die Errichtung der sechs neuen Anlagen des Windparks Emlichheim (Parkteile Nord und Süd), aus welchen die prognostizierten Erlöse des Emittenten erzielt werden sollen.

Weitere Voraussetzung ist der Abschluss eines Darlehensvertrages, um die für die Investitionen erforderlichen Fremdmittel zu beschaffen. Andere als die zu Prognosezwecken angenommenen Konditionen der Fremdfinanzierung, bspw. Zins und Tilgung, können zu einer Änderung der Ergebnisse bzw. Liquiditätsüberschüsse des Emittenten führen.

Flächensicherung, Baurechtsschaffung, Abschluss von Liefer- und Wartungsverträgen mit dem Hersteller der Windenergieanlagen, Reservierung des Netzanschlusses und bauvorbereitende Tätigkeiten erfolgen durch die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG. Der Emittent ist nach Vollplatzierung berechtigt, auf Basis einer mit der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschlossenen Kooperationsvereinbarung in die von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG diesbezüglich geschlossenen Verträge einzutreten. Die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG erhält hierfür aus dem Emissionserlös von dem Emittenten den Ersatz ihrer Aufwendungen und nachfolgend aus den dem Emittenten auf Basis des Darlehensvertrages gewährten Fremdmitteln ein Entgelt (EUR 3.700.000, fällig zu gleichen Teilen in den Jahren 2025 und 2026).

Mit bauvorbereitenden Arbeiten (Wegebau sowie Tiefbauarbeiten auf den Kranstell- und Montageflächen) wurde in Emlichheim im Oktober 2024 durch die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG begonnen. Die Kranstellflächen sowie die Zuwegungen für den Aufbau der Neu-WEA werden plangemäß bis zur geplanten Vollplatzierung (30.04.2025) fertiggestellt.

Nach dem Eintritt in die von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschlossenen Verträge wird der Emittent gegenüber der ENERCON GmbH voraussichtlich im 2. Quartal 2025 die Projektfreigabe erklären, so dass die ENERCON GmbH mit dem Bau der Fundamente und der neuen Windenergieanlagen im Auftrag des Emittenten beginnen kann. Die Inbetriebnahme soll gemäß den Verträgen mit ENERCON zwischen 11.06.2026 (erste WEA) und 28.08.2026 (letzte WEA) erfolgen, der Emittent plant mit einer Inbetriebnahme aller WEA zum 30.11.2026. Im Anschluss an die Inbetriebnahmen der Anlagen sind ggf. noch nachlaufende Arbeiten wie z.B. Nachbesserungs-, Rückbau- und Befestigungsarbeiten an den Zuwegungen und Kranstellflächen notwendig. Diese sind für 2027, parallel zur Betriebsphase, geplant. Nach Erteilung der Konformitätserklärung durch den Netzbetreiber, Abschluss der vorstehenden Arbeiten in den Parkteilen Emlichheim Nord und Süd sowie der Abnahme der Windenergieanlagen ist die Investitionsphase abgeschlossen.

Im Jahr 2025 investiert der Emittent prognosegemäß EUR 14.480.341 (einschließlich der ersten beiden Meilensteinzahlungen gemäß den Lieferverträgen, siehe Abschnitt 7.2.7 Lieferverträge). Im Jahr 2026 werden EUR 28.908.061 (einschließlich der restlichen fünf Meilensteinzahlungen gemäß den Lieferverträgen) investiert (für Details siehe "Investitionskosten" der Finanzlage in Abschnitt 1.5.3.1 und Abschnitte 8.18.4.1 und 8.18.4.2).

Ein mangelnder Platzierungserfolg, die nicht fristgerechte Einzahlung der Einlagen, ein nicht fristgerechter Abschluss des Darlehensvertrages oder ausbleibende Auszahlungen der Darlehensmittel würden jeweils für sich genommen oder in Kombination dazu führen, dass sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten verschlechtert und der Emittent mangels ausreichender Geschäftsaussichten vorzeitig aufgelöst und liquidiert werden müsste; in diesem Fall würden die Anleger sehr wahrscheinlich einen geringeren Betrag zurückerhalten als er ihrer Einlage entspricht. Verzögerungen oder Einschränkungen bei Bau und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen würden die Geschäftsaussichten des Emittenten verschlechtern und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken. Dies würde seine Fähigkeit verringern, die prognostizierten Auszahlungen zu leisten und den prognostizierten Liquidations- oder Veräußerungserlös erzielen zu können (bzw. ein Auseinandersetzungsguthaben auszahlen zu können). Positive Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten bzw. die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Fall einer Übererfüllung oder vorzeitigen Erfüllung der genannten Voraussetzungen sind nicht oder nur in geringem Umfang zu erwarten.

1.5.5.2 Markt, branchenspezifische Änderungen und Standort

Der Emittent ist auf dem Markt der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen tätig. Die prognostizierten Ausschüttungen sind somit von Windertrag und der auf dem Strommarkt erzielbaren Einspeisevergütung abhängig, die wiederum von den gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie von Angebot und Nachfrage für Strom abhängt. Die prognostizierte Beteiligung am Liquidationsüberschuss/Veräußerungserlös ist von Angebot und Nachfrage auf dem Markt für Windenergieanlagen abhängig.

Der Emittent plant Erlöse aus der Einspeisung des produzierten Stroms nach Maßgabe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Form einer Marktprämie und der im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse, sowie Erlöse aus der Veräußerung der Windenergieanlagen nach dem Ende des EEG-Förderzeitraums von

20 Jahren. Die Höhe der Einspeisevergütung wird im wettbewerblichen Verfahren im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens der Bundesnetzagentur bestimmt. Die Geschäftsaussichten des Emittenten sind daher von seinem Erfolg in der Ausschreibung und von der Güte des Standorts abhängig, insbesondere vom künftigen Windaufkommen. Eine Verschlechterung der politischen Rahmenbedingungen oder eine sinkende Stromnachfrage oder ein steigendes Stromangebot sind branchenspezifische Änderungen der Marktbedingungen, die sich negativ auf die Geschäftsaussichten des Emittenten auswirken können und zu geringeren laufenden Ausschüttungen führen würden. Eine sinkende Nachfrage nach Windenergieanlagen oder ein steigendes Angebot von Windenergieanlagen sind branchenspezifische Änderungen der Marktbedingungen, die sich negativ auf die Geschäftsaussichten des Emittenten auswirken können und zu einem geringeren Liquidationsüberschuss bzw. einem geringeren Erlös aus der Veräußerung der Anteile führen können.

Folgende Faktoren können in diesem Zusammenhang die Geschäftsaussichten des Emittenten ungünstig beeinflussen und würden zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen, sodass sich seine Fähigkeit, die prognostizierten Auszahlungen zu leisten und den prognostizierten Liquidations- oder Veräußerungserlös erzielen zu können (bzw. ein Auseinandersetzungsguthaben auszahlen zu können) verringern würde:

- Ungenügendes Windaufkommen am Standort der Windenergieanlagen
- Steigende oder günstigere Erzeugung von Windstrom oder Strom aus anderen Quellen durch andere Marktteilnehmer
- Sinkende Akzeptanz der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen innerhalb der Bevölkerung, bei Behörden oder den betroffenen Gebietskörperschaften
- Verwaltungshandeln durch Genehmigungs- oder Umweltbehörden (z. B. in Form zusätzlicher Auflagen, die sich ertragsmindernd oder kostensteigernd auswirken)
- Nachträgliche Rechtsbehelfe Dritter gegen das Erweiterungs-Vorhaben
- Zubau von Anlagen oder andere Baumaßnahmen durch Dritte, auch in den benachbarten Niederlanden, die kostenträchtige oder ertragsmindernde Auswirkungen (bspw. nachträgliche behördliche Auflagen) auslösen
- Entwicklung neuer, effizienterer Technologien zur Nutzung der Windenergie oder zur Stromerzeugung allgemein
- Nachteilige Änderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen am Standort (siehe Abschnitt 1.5.5.3)
- Rückwirkende regulatorische Anpassungen oder Anpassungen des EEG, die zu Mehrkosten oder Mindereinnahmen des Emittenten führen
- Ungünstigere Finanzierungsbedingungen für Windenergieanlagen als angenommen
- Steigende Aufwendungen für den Betrieb der Windenergieanlagen (Wartung, Instandhaltung, Betriebsführung, Versicherung)

Umgekehrt würde sich ein höheres Windaufkommen, ein Anstieg des Strompreises und ein Absinken der Kosten für Finanzierung und Betrieb günstig auf die Geschäftsaussichten des Emittenten auswirken und seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verbessern können, so dass höhere als die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger geleistet werden könnten bzw. ein höherer Liquidations- oder Veräußerungserlös (und ggf. ein höheres Auseinandersetzungsguthaben beim vorzeitigem Ausscheiden) erzielbar wäre.

1.5.5.3 Recht und Steuern

Die Geschäftsaussichten des Emittenten können auch durch Änderungen der rechtlichen Grundlagen beeinflusst werden. Das gilt insbesondere für Änderungen des EEG.

Darüber hinaus können auch Änderungen der steuerlichen Grundlagen die Geschäftsaussichten des Emittenten beeinflussen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn die Finanzverwaltung zu der dem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden Konzeption eine andere Auffassung vertritt als der Emittent (z. B. hinsichtlich Abschreibung des Anlagevermögens oder der Annahmen zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, der Mitunternehmerstellung der Anleger, der steuerlichen Behandlung der Ausschüttungen/Entnahmen, der steuerlichen Behandlung der Dienstleistungshonorare, usw.).

Ein Wegfall oder eine Reduzierung der durch das EEG erzielbaren Vergütungen hätte wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten bzw. die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und würde seine Fähigkeit beeinträchtigen, die prognostizierten Auszahlungen zu leisten und den prognostizierten Liquidations- oder Veräußerungserlös erzielen zu können (bzw. ein Auseinandersetzungsguthaben auszahlen zu können). Gleiches gilt für den Fall der nachteiligen Änderung oder Anwendung des Steuerrechts. Umgekehrt könnten rechtliche oder steuerliche Erleichterungen die Geschäftsaussichten bzw. die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten verbessern und höhere laufende Auszahlungen bzw. einen höheren Liquidationserlös, einen höheren Kaufpreis für die Anteile bzw. die Auszahlung eines höheren Auseinandersetzungsguthabens als prognostiziert ermöglichen.

1.5.5.4 Beendigung der Vermögensanlagen

Die Beendigung der Vermögensanlagen erfolgt prognosegemäß entweder durch Auflösung und Liquidation des Emittenten oder durch Veräußerung der Anteile der Anleger zum Ende der geplanten Laufzeit (31.12.2046).

Im Fall der Auflösung und Liquidation des Emittenten erhalten die Anleger prognosegemäß einen Anteil am Liquidationsüberschuss, der durch Veräußerung der Windenergieanlagen erzielt werden kann. Ein geringerer als der prognostizierte Erlös aus der Veräußerung der Anlagen oder höhere als die prognostizierten Verbindlichkeiten würden den prognostizierten Liquidationsüberschuss mindern. Umgekehrt würde ein höherer Veräußerungserlös oder ein geringerer Schuldenstand zu einem höheren Liquidationsüberschuss führen.

Im Fall der Veräußerung der Anteile erhalten die Anleger den auf dem Markt für ihren Anteil jeweils erzielbaren Veräußerungserlös.

Der erzielbare Veräußerungserlös hängt in beiden Fällen (Auflösung einerseits, Anteilsveräußerung andererseits) gleichermaßen vom Verlauf der Entwicklungen ab, die in den Abschnitten 1.5.5.1 bis 1.5.5.3 dargestellt sind.

Scheiden Anleger zu einem Zeitpunkt vor der Auflösung des Emittenten infolge berechtigter Kündigung oder Ausschließung aus dem Emittenten aus, so haben sie Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben gegen den Emittenten. Seine jeweilige Höhe bemisst sich nach dem Liquidationswert des Emittenten zum jeweiligen Zeitpunkt des Ausscheidens und kann daher nicht näher beziffert werden. Grundsätzlich hängt jedoch auch die Höhe des Liquidationswerts vom Verlauf der Entwicklungen ab, die in den Abschnitten 1.5.5.1 bis 1.5.5.3 dargestellt sind.

Ein Ausscheiden von Anlegern in großer Zahl oder mit hohen Einlagebeträgen würde die Vermögens- und die Finanzlage des Emittenten erheblich verschlechtern, d. h. die Liquidität vermindern, die für Auszahlungen an die verbleibenden Anleger zur Verfügung steht. Lässt die Liquiditätssituation des Emittenten Auszahlungen in der errechneten Höhe nicht zu, müssen ausgeschiedene Anleger damit rechnen, das Auseinandersetzungsguthaben in Raten oder nur zum Teil oder gar nicht zu erhalten. Falls sich infolge des Ausscheidens von Anlegern Darlehensbedingungen verschlechtern oder zusätzliche Darlehen aufgenommen werden müssen, wirkt sich dies ebenfalls negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten aus.

1.5.6 Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von der Prognose)

Die Geschäftsaussichten des Emittenten können durch Änderungen der tatsächlichen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Grundlagen beeinflusst werden. Aus diesem Grund wurden jeweils einzelne dieser wirtschaftlichen Einflussgrößen verändert und die sich daraus ergebenden Ergebnisabweichungen im Vergleich zu den Ergebnissen des prognostizierten Verlaufs der Vermögensanlagen dargestellt (Sensitivitätsanalyse). Die in der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage dargestellten Ergebnisse unterliegen verschiedenen Annahmen. Da nicht konkret vorhergesagt werden kann, wie sich die einzelnen Parameter der Planrechnung tatsächlich entwickeln, können die dargestellten Parameter im Zeitablauf von den Annahmen abweichen. Um darzustellen, wie sich die Veränderung eines Parameters auf den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung auswirkt, werden im Folgenden die eingespeiste Strommenge, der Strompreis gemäß EEG-Vergütung sowie die Veräußerungserlöse für die Windenergieanlagen als wichtigste Parameter variiert. Als Vergleichskriterien werden dabei die Auswirkungen auf die kumulierten Ausschüttungen und die prognostizierte Rendite (Interner Zinsfuß (IRR)¹) herangezogen. Die daraus folgende Sensitivitätsanalyse (Abweichung von der Prognose) ist nachfolgend dargestellt.

Die in diesem Verkaufsprospekt getroffenen Prognosen basieren auf Winderträgen, die nach den vorliegenden Gutachten im Mittel mit einer Wahrscheinlichkeit von 75 % überschritten werden (P_{75}). Nach Berücksichtigung der Parkkonfiguration und genehmigungsrechtlicher Auflagen (bspw. Abschaltungen auf Grund von Fledermäusen und Schallreduktion bei Nacht) sowie einem Sicherheitsabschlag von 5,0 – 5,4 % (je nach Windgutachten) für Verfügbarkeit und Netzverluste und einem weiteren pauschalen Sicherheitsabschlag von 1,1 % (u. a. für Auswirkungen des § 51 EEG 2023) ergibt sich eine angenommene Nettoenergielieferung des Windparks von 56.229 MWh je Windjahr (ab Betriebsjahr 11 schrittweise fallend aufgrund steigender Sicherheitsabschläge).

Weiterhin basieren die Prognosen darauf, dass die gesetzliche Einspeisevergütung aus dem EEG gemittelt in den Betriebsjahren bis einschließlich 2031 von 8,89 ct/kWh (Emlichheim Nord) und 7,59 ct/kWh (Emlichheim Süd) und in den weiteren Betriebsjahren (2032 ff.) von 9,41 ct/kWh (Emlichheim Nord) und 7,98 ct/kWh (Emlichheim Süd) für die eingespeister Strommenge angelegt wird, wobei im sechsten Betriebsjahr nachträglich zusätzlich ein Ausgleich für die geringere Vergütung der ersten fünf Jahre, d.h. der Jahre bis einschließlich 2031 kalkuliert wird.

Nach Auslaufen der EEG-Vergütung (also für Zwecke der Ermittlung des Ertragswerts der zu veräußernden Windenergieanlagen) wird für die Windenergieanlagen ein auf dem Markt erzielbarer Strompreis von derzeit (bei Prospektaufstellung) erzielbaren 6 ct/kWh angesetzt, der jährlich mit 1,5 % indexiert wird. Als Schätzwert für den erzielbaren Verkaufspreis der dann bestehenden Anlagen des Emittenten zum Ende des Jahres 2046 werden auf Basis von Erfahrungswerten EUR 14,9 Mio. (nach Abzug der zu zahlenden Gewerbesteuer) angenommen.

Die Prognoserechnung auf dieser Grundlage wird als „base case A“ betrachtet. Die Gesamtausschüttungen betragen in diesem Fall 358 % bezogen auf das eingesetzte Kapital und die Rendite (IRR) 8,59 % p. a. (vor Steuern auf Anlegerebene).

Die Konditionen der planmäßigen Veräußerung der Windenergieanlagen bzw. der Anteile am Emittenten zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlagen stehen derzeit noch nicht fest. Wird der Planrechnung abweichend zum „base

¹ Die IRR-Renditekennziffer wird mit der Methode des internen Zinsfußes (Internal Rate of Return) berechnet. Sie drückt die prognostizierte effektive Verzinsung des jeweils noch gebundenen Kapitals aus. Sie darf deshalb nicht mit der Verzinsung (Rendite) des anfänglich investierten Kapitals gleichgesetzt werden wie sie z.B. für Bundesanleihen oder andere festverzinsliche Wertpapiere angegeben wird.

case A“ für den im Jahr 2046 prognostizierten Verkauf der Neuanlagen ein um 35 % geringerer Veräußerungserlös in Höhe von EUR 9,7 Mio. nach Abzug der Gewerbesteuer (nicht wie im „base case A“ von EUR 14,9 Mio.) zugrunde gelegt, dann sinkt die Höhe der kumulierten Ausschüttungen auf ca. 301 % bezogen auf das eingesetzte Kapital. Die Rendite (IRR) sinkt auf 7,71 % p. a. (vor Steuern auf Anlegerebene). Dieser Fall wird nachfolgend als „case B“ bezeichnet.

Wird der Planrechnung abweichend zum „base case A“ – bei unveränderter Strompreisannahme - die Strommenge zugrunde gelegt, die nach den vorliegenden Gutachten im Mittel mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % überschritten werden (P_{90}), dann sinkt die Höhe der kumulierten Ausschüttungen auf ca. 288 % bezogen auf das eingesetzte Kapital. Die Rendite (IRR) sinkt auf 6,37 % p. a. (vor Steuern auf Anlegerebene). Dieser Fall wird nachfolgend als „case C“ bezeichnet.

Werden die dem „base case A“, „case B“ und „case C“ zugrunde liegenden Annahmen zur Einspeisevergütung nach EEG um 10 % reduziert, um eine weniger erfolgreiche Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen zu simulieren, und die sich dann ergebenden Vergütungssätze des EEG auf den „base case A“ angewendet, so sinken die Gesamtausschüttungen auf 284 % und die Rendite (IRR) auf 5,84 % p. a. (vor Steuern auf Anlegerebene). Dieser Fall wird nachfolgend als „case D“ bezeichnet.

In einem abschließenden Szenario werden alle vorerwähnten Szenarien („cases“) kumuliert, d.h. es werden die Winderträge, die nach den vorliegenden Gutachten im Mittel mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % überschritten werden (P_{90}), eine geringere EEG-Vergütung und der geringere Veräußerungserlös für die Anlagen im Jahr 2046 angesetzt. In diesem Fall sinken die kumulierten Ausschüttungen auf ca. 167 % bezogen auf das eingesetzte Kapital und die Rendite (IRR) auf 2,57 % p. a. (vor Steuern auf Anlegerebene).

Die Ergebnisse der vorstehenden Sensitivitätsanalyse sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

Prognose/Abweichungen von der Prognose	Gesamtausschüttung ²	IRR (vor Steuern) ³
„base case A“ (Prognose)	358 %	8,59 %
„case B“ (Abweichung von der Prognose)	301 %	7,71 %
„case C“ (Abweichung von der Prognose)	288 %	6,37 %
„case D“ (Abweichung von der Prognose)	284 %	5,84 %
Kumuliertes Szenario (Abweichung von der Prognose)	167 %	2,57 %

1.6 Hinweis zum Vertrieb der Vermögensanlagen

Die Vermögensanlagen werden ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagenvermittler vertrieben.

² Ausschüttungen über die gesamte Laufzeit, bezogen auf das anfänglich eingesetzte Kapital (Einlage)

³ IRR in % p. a. nach Gewerbesteuer und vor Steuern auf Anlegerebene. Die IRR-Renditekennziffer wird mit der Methode des internen Zinsfußes (Internal Rate of Return) berechnet. Sie drückt die prognostizierte effektive Verzinsung des jeweils noch gebundenen Kapitals aus. Sie darf deshalb nicht mit der Verzinsung (Rendite) des anfänglich investierten Kapitals gleichgesetzt werden wie sie z.B. für Bundesanleihen oder andere festverzinsliche Wertpapiere angegeben wird.

2 Wesentliche Risiken der Vermögensanlagen

2.1 Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung enthält alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen, einschließlich der Liquiditätsrisiken, der Risiken, die mit dem Einsatz von Fremdkapital einhergehen, sowie der mit einer Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger einhergehenden Risiken. Es ist möglich, dass hier genannte Risiken gehäuft auftreten und dass Risiken sich gegenseitig verstärken. Zusätzliche, dem Anbieter nicht bekannte Risiken können sich auch aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Deshalb ist es zweckmäßig, dass ein Anleger vor der Anlageentscheidung fachkundige Beratung in Anspruch nimmt.

2.2 Maximalrisiko: Totalverlust, Privatinsolvenz des Anlegers

Im Zusammenhang mit der Investition in diese Vermögensanlagen drohen dem Anleger Risiken, die zu einem teilweisen oder vollständigem Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen können.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Anleger im Zusammenhang mit der Vermögensanlage Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen, d. h. aus anderem als dem vom Anleger hier eingesetzten Kapital leisten muss, was – als maximales Risiko – zur Privatinsolvenz des Anlegers führen könnte (Privatinsolvenzrisiko).

Risiken können nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert auftreten. Dadurch können sich Risikofolgen über die Summe der Auswirkungen der einzelnen Risiken hinaus verstärken, woraus sich besonders nachteilige Effekte ergeben können.

Die angebotenen Anteile eignen sich nicht, auf Ebene des Anlegers ganz oder teilweise durch Fremdkapital finanziert zu werden. Von einer persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlagen wird ausdrücklich abgeraten. Der Anleger wäre verpflichtet, den Schuldendienst (Zins und Tilgung) für eine etwaige persönliche Fremdfinanzierung seiner Vermögensanlage zu leisten, auch wenn er keine oder keine ausreichenden Auszahlungen vom Emittenten erhalten würde. In diesem Fall müsste der Anleger den Schuldendienst aus seinem sonstigen Vermögen leisten, d. h. aus anderem als dem vom Anleger hier eingesetzten Kapital. Sind derartige Mittel beim Anleger nicht vorhanden und kann der Anleger sie auch nicht beschaffen, kann dies zur Privatinsolvenz des Anlegers führen (Privatinsolvenzrisiko) (siehe hierzu Abschnitt 2.5.1 „*Anteilsfinanzierung*“).

Darüber hinaus kann die Realisierung folgender weiterer Risiken zur Privatinsolvenz des Anlegers führen:

- Negative Abweichungen von den prognostizierten steuerlichen Auswirkungen (siehe hierzu Abschnitt 2.3.2 „*Negative Abweichungen von den Prognosen*“).
- Wiederaufleben der Einlageverpflichtung des Anlegers und Haftung des Anlegers gegenüber Gläubigern des Emittenten, auch nach dem Ausscheiden oder dem Erlöschen des Emittenten (Nachhaftung) (siehe hierzu Abschnitt 2.4.3 „*Einlageverpflichtung und Haftung*“)
- Insolvenz des Emittenten – in diesem Fall könnten zurückgewährte Einlagen der Anleger durch den Insolvenzverwalter zurückgefordert werden (siehe hierzu Abschnitt 2.3.30 „*Insolvenz des Emittenten*“)
- Anrechnung von Einkommen aus den Vermögensanlagen, ohne dass dem Anleger liquide Mittel in gleicher Höhe zufließen (siehe hierzu Abschnitt 2.5.2 „*Anrechnung auf Versorgungszahlungen*“)
- Die zeitliche Inkongruenz zwischen Ausschüttungen und Fälligkeit der Steuerschuld oder der nicht prospektgemäße Verlauf der Ausschüttungen kann dazu führen, dass der Anleger seine Steuerlast nicht aus den Ausschüttungen und möglicherweise auch nicht aus seinem Privatvermögen bezahlen kann (siehe hierzu Abschnitt 2.6.1 „*Nicht durch Ausschüttungen gedeckte Steuerzahlungen*“)
- Es kann eine höhere als die prognostizierte Steuerbelastung des Anlegers eintreten. Der Anleger kann die möglicherweise nachzuentrichtende Einkommensteuer bzw. die hierauf anfallenden Zinsen nach der Abgabensordnung möglicherweise nicht aus seinem Privatvermögen aufbringen. (siehe hierzu Abschnitt 2.6.2 „*Nachteilige steuerliche Veranlagung*“).
- Dem Anleger können positive steuerliche Ergebnisse des Emittenten zugerechnet werden, die zu Steuerverbindlichkeiten des Anlegers führen, ohne dass er vom Emittenten Auszahlungen erhält, die zur Begleichung der Steuerverbindlichkeiten ausreichen (siehe hierzu Abschnitt 2.6.2 „*Nachteilige steuerliche Veranlagung*“).
- Der Anleger kann möglicherweise Verluste des Emittenten nicht steuermindernd geltend machen oder die vom Emittenten gezahlte Gewerbesteuer nicht auf seine Einkommensteuer anrechnen. Er kann hierdurch einer erhöhten Einkommensteuerbelastung ausgesetzt sein, die er möglicherweise nicht aus seinem Privatvermögen begleichen kann (siehe hierzu Abschnitt 2.6.2.2 „*Abweichende Gewerbesteueranrechnung*“).
- Die Finanzverwaltung kann die kalkulierten steuerlichen Abschreibungen ablehnen. Der Anleger hätte dann höhere Einkommensteuerzahlungen zu tragen, die er möglicherweise nicht aus seinem Privatvermögen aufbringen kann (siehe hierzu Abschnitt 2.6.2.3 „*Abweichende Besteuerungsgrundlagen*“).

- Der Anleger kann im Fall der Veräußerung oder Übertragung seines Anteils möglicherweise keine Gewinnerzielungsabsicht nachweisen, sodass er die nachzuentrichtende Einkommensteuer und hierauf anfallende Zinsen nach der Abgabenordnung möglicherweise nicht aus seinem Privatvermögen bezahlen kann (siehe hierzu Abschnitt 2.6.2.4 „Übertragung von Anteilen“).
- Schenkungen und erbrechtliche Übertragungen können zu einer Belastung mit Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer führen, die der Anleger bzw. sein Rechtsnachfolger möglicherweise nicht aus seinem Privatvermögen aufbringen kann (siehe hierzu Abschnitt 2.6.2.4 „Übertragung von Anteilen“).

Dies alles kann dazu führen, dass der Anleger (bzw. im vorgenannten Erb-/Schenkungsfall der Rechtsnachfolger des Anlegers) entweder seine Beteiligung am Emittenten veräußern muss, um seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, oder dass er die Zahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen erbringen muss. Falls der Anleger (bzw. gegebenenfalls sein Rechtsnachfolger) die Beteiligung am Emittenten veräußern muss, kann eine Veräußerung nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten aus der Beteiligungsfinanzierung oder zusätzlicher Steuerzahlungsverpflichtungen nicht ausreicht. In diesem Fall müssten persönliche Verbindlichkeiten aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers (bzw. gegebenenfalls seines Rechtsnachfolgers) zurückgeführt werden. Sind derartige Mittel nicht ausreichend vorhanden oder können sie nicht beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das sonstige Vermögen des Anlegers (bzw. gegebenenfalls seines Rechtsnachfolgers). Dies kann alles bis zur Privatinsolvenz des Anlegers bzw. gegebenenfalls seines Rechtsnachfolgers (Privatinsolvenzrisiko) als maximales Risiko führen.

2.3 Wesentliche Risiken aus der Geschäftstätigkeit des Emittenten

2.3.1 Unternehmerische Risiken

Die Beteiligung am Emittenten stellt eine Gesellschaftsbeteiligung mit unternehmerischen Risiken dar, die überwiegend aus dem Betrieb der Windkraftanlagen und dem Verkauf des dabei erzeugten Stroms resultieren. Wert- und Ertragsentwicklung hängen wesentlich von den zukünftigen politischen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie von den tatsächlichen Windverhältnissen, der Leistungsfähigkeit der Windenergieanlagen und eventuellen Auswirkungen von Projekten, die durch Dritte entwickelt werden, ab. Sollten die politischen, rechtlichen und/oder steuerlichen Rahmenbedingungen, die Windverhältnisse und/oder die Leistungsfähigkeit der Windenergieanlagen sowie die Auswirkungen von Projekten, die durch Dritte entwickelt werden, von den Erwartungen des Emittenten abweichen, kann dies zu einer Verschlechterung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Emittenten und in der Folge zu geringeren Ausschüttungen an den Anleger führen. Dies wiederum kann einen teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

2.3.2 Negative Abweichungen von den Prognosen

Den als Prognosen gekennzeichneten Berechnungen liegen Annahmen über die künftigen Aufwendungen und Erträge zugrunde. Die prognostizierten Werte können von den tatsächlichen Werten sowohl zeitlich als auch der Höhe nach abweichen. Ebenso können bei nicht vertragsgemäßigem Verhalten von Vertragspartnern die tatsächlichen von den vertraglich festgelegten und kalkulierten Größen abweichen. Die Prognoserechnung versteht sich daher als eine bei Bedarf anzupassende Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätsplanung. Bei Abweichungen der tatsächlichen von den prognostizierten Werten verändern sich die dargestellten Überschüsse sowie die steuerlichen Ergebnisse und damit letztlich die Höhe der Ausschüttungen, die der Anleger vom Emittenten erhält.

Wesentliche Einflussfaktoren der Prognoserechnung sind die Erträge aus der Einspeisevergütung für den von den Windenergieanlagen erzeugten Strom, die insbesondere vom Windaufkommen und der Möglichkeit, die Anlagen ohne weitere als die genannten behördlichen Auflagen zu betreiben, beeinflusst sind, die Erträge aus der Liquiditätsreserve, die laufenden Kosten sowie die Zinsen und Tilgungen. Außerdem können höhere als kalkulierte Instandhaltungs- und übrige Betriebskosten sowie nicht kalkulierte Rückbaukosten zulasten der Liquiditätsreserve und/oder der Ausschüttung und der Rendite der Beteiligung gehen. Die tatsächliche Dauer der Beteiligung kann vom abgebildeten Prognosezeitraum abweichen. Weichen die tatsächlichen von den prognostizierten Werten negativ ab, so verringern sich die prognostizierten Überschüsse des Emittenten, was negative Auswirkungen auf die Höhe der an die Anleger möglichen Ausschüttungen hat. Dies kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Auch negative Abweichungen von den prognostizierten steuerlichen Auswirkungen sind möglich. Dies kann dazu führen, dass auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet wird, und letztlich die Privatinsolvenz des Anlegers verursachen (Privatinsolvenzrisiko).

2.3.3 Verkehrssicherungspflicht

Als Betreiber der Windenergieanlagen unterliegt der Emittent der allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht durch Versicherungsentschädigungen ausgeglichen werden, sind vom Emittenten zu tragen. Dies kann zu einer Verschlechterung des wirtschaftlichen

Ergebnisses des Emittenten und so zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

2.3.4 Versicherungen

Es ist möglich, dass in einem Versicherungsfall die Versicherungssumme nicht zur Abdeckung des entstandenen Schadens ausreicht oder zur Verfügung steht. Darüber hinaus kann eine Selbstbeteiligung zu Lasten des Emittenten zum Tragen kommen, oder der Versicherer kann die Leistung aus anderen Gründen verweigern. Zudem sind nicht alle denkbaren Schäden vollständig versicherbar (nicht versicherbar sind beispielsweise Schäden durch Krieg, Erdbeben oder Kernenergie). Unzureichender Versicherungsschutz hätte eine Verschlechterung der Ergebnisse des Emittenten und niedrigere Ausschüttungen an die Anleger zur Folge und kann auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

2.3.5 Nutzungsverträge

Die Nutzung der Grundstücke zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen erfolgt aufgrund von Verträgen, die zwischen der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG mit den Grundstückseigentümern geschlossen wurden. Zwischen der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG und dem Emittenten ist vereinbart, dass der Emittent nach erfolgreicher Platzierung dieses Angebots in die Nutzungsverträge eintritt, soweit dies zum Betrieb der Anlagen des Emittenten erforderlich ist. Es besteht das Risiko, dass ein solcher Eintritt aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen kann oder dass die zwischen den Grundstückseigentümern und der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschlossenen Verträge vorzeitig enden, etwa weil letztere ihre Verpflichtungen aus den Nutzungsverträgen nicht erfüllt. Eine dingliche Absicherung des Emittenten an den betroffenen Grundstücken besteht überwiegend nicht. Im Fall der Veräußerung eines Grundstücks tritt grundsätzlich der Erwerber des jeweiligen Grundstücks in das Nutzungsverhältnis ein. Wird das Grundstück jedoch im Falle der Insolvenz des Grundstückseigentümers vom Insolvenzverwalter veräußert oder wird es zwangsversteigert, können der Erwerber bzw. der Ersteher das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen (§ 111 InsO, § 57a ZVG). Vorstehende Sachverhalte können dazu führen, dass eine oder mehrere Windenergieanlage(n) mangels Nutzbarkeit der hierfür benötigten Grundstücke nicht mehr betrieben werden kann bzw. können, was wiederum zu einer Verschlechterung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Emittenten und so zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

2.3.6 Untergang/Zerstörung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Zerstörung (vollständig oder teilweise) und des langfristigen Nutzungsausschlusses der Windenergieanlagen trägt der Emittent und somit letztlich der Anleger. Nicht alle denkbaren Schäden sind vollständig versicherbar (nicht versicherbar sind beispielsweise Schäden durch Krieg, Erdbeben oder Kernenergie). Es ist daher möglich, dass eine, mehrere oder alle Windenergieanlagen nach einem Schadensereignis nicht mehr betrieben werden kann bzw. können. Dies kann zu einer Verschlechterung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Emittenten und so auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

2.3.7 Investitionskosten

Es ist möglich, dass die Investitionskosten für die Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme der sechs Windenergieanlagen höher ausfallen als im Investitionsplan sowie in der Prognoserechnung des Emittenten vorgesehen. Zwar wurde für die Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme der sechs Windenergieanlagen grundsätzlich ein Festpreis vereinbart. Dabei können jedoch Preissteigerungen, die anhand bestimmter Indices zu ermitteln sind, zu einer Erhöhung des Festpreises führen. Des Weiteren trägt der Emittent das Risiko von Kostensteigerungen für die Erstellung der Fundamente und die dafür notwendige Wasserhaltung. Eine Erhöhung der Investitionskosten kann zu einer Verschlechterung der Ergebnisse des Emittenten und zu niedrigeren Ausschüttungen und so auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

2.3.8 Bau- und Fertigstellungsrisiken

Die Errichtung der Anlagen und ihre Inbetriebnahme kann durch unerwartete Umstände verzögert, verteuert oder verhindert werden. Dies kann darauf beruhen, dass der Baugrund, die Zuwegungen, die Leitungen und andere Infrastruktureinrichtungen Eigenschaften aufweisen, welche die Errichtung der Anlagen überhaupt nicht oder nur bei zusätzlichen Kosten oder Zeitverlusten zulassen. Planungs- und Abstimmungsfehler sowie der Ausfall von Bauunternehmen und anderen Baubeteiligten können zu Mehrkosten und Zeitverzögerungen führen. Lieferverzögerungen, insbesondere aufgrund der Unterbrechung von Lieferketten, die Verwendung mangelhafter Materialien oder Komponenten oder nicht ausgereifter Technologien sowie das Fehlen von Ersatzteilen können zu Mehrkosten, Zeitverzögerungen oder Erlöseinbußen führen. Der Eintritt dieser Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals eintreten.

2.3.9 Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Mängel an den Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur und/oder dem Umspannwerk nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt oder dass Ansprüche gegen Gewährleistungspflichtige aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht durchgesetzt werden können. Dadurch kann sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten verschlechtern. Es können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals eintreten.

2.3.10 Instandhaltung/Betriebskosten

Der Betrieb von Windenergieanlagen ist mit Kosten für den laufenden Betrieb, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltung, verbunden. Mit dem Anlagenhersteller ENERCON GmbH, Aurich, wurden für die Windenergieanlagen langfristige Instandhaltungs-/Wartungsverträge abgeschlossen. Der Emittent ist berechtigt, in diese einzutreten. Diese Instandhaltungs-/Wartungsverträge beziehen sich auf die Instandhaltung sowie die Reparaturen inklusive Ersatzteilbeschaffung der Windenergieanlagen. Die Laufzeit der Verträge ist begrenzt. Darüber hinausgehende Kosten für Instandhaltung und Ersatzteile sind möglich.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Emittent nach dem jeweiligen Vertragsende keinen Dienstleister oder nur einen Dienstleister zu deutlich schlechteren Konditionen als in der Prognoserechnung kalkuliert für die Wartungstätigkeiten gewinnen kann. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der jeweilige Vertragspartner vollständig ausfällt und ein möglicher Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann.

Im Übrigen können auch weitere Betriebskosten, wie zum Beispiel für Überwachung und Straßenbau, höher ausfallen als prognostiziert.

Höhere als geplante Aufwendungen wirken sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten aus. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert, was zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

2.3.11 Inflationsrate

Die Kalkulation verschiedener Kosten, beispielsweise für Instandhaltung und Ersatzteile sowie für die Steuerberatung und Versicherungen, basiert auf einer prognostizierten Inflation. Eine höhere als die kalkulierte Inflationsrate führt zu einer ungünstigen Entwicklung der Kosten und in der Folge auch des wirtschaftlichen Ergebnisses des Emittenten sowie dementsprechend auch der Ausschüttungen an den Anleger und somit der Rendite, die der Anleger mit seiner Beteiligung erzielt. Eine höhere als die kalkulierte Inflationsrate kann auch zu einem teilweisen Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

2.3.12 Immissionsschutz-rechtliche Genehmigung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Genehmigungs- oder Umweltbehörden während der Bau- und Betriebsphase der Windenergieanlagen nachträgliche Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen beschließen, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen der Anlagen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen können.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass Dritte gegen die für Bau und Betrieb der Anlagen erforderlichen Genehmigungen Widerspruch und Anfechtungsklage erheben. Dies könnte zu einer Drosselung oder zeitweisen Abschaltung der Windenergieanlagen oder auch zu einer Aufhebung der Genehmigung mit der Folge führen, dass die Windenergieanlagen abzubauen wären (bzw. noch nicht errichtete Windenergieanlagen nicht errichtet werden dürfen).

Die vorbezeichneten Risiken können dazu führen, dass das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten und somit auch dessen Auszahlungen an den Anleger schlechter bzw. niedriger ausfallen als prognostiziert. Darüber hinaus können sie auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

2.3.13 Technische Risiken

Als technische Parameter sind die technische Verfügbarkeit und die Leistungskennlinie einer Windenergieanlage (diese gibt an, bei welcher Windgeschwindigkeit eine bestimmte Leistung erzeugt wird) für den Energieertrag entscheidend. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sowohl die technische Verfügbarkeit als auch die Leistungskennlinie geringer sein können als angegeben.

Im Übrigen können technische Probleme, Gesetzesänderungen, behördliche Anordnungen, Altlasten, unvorhergesehene Hindernisse oder Ereignisse höherer Gewalt, z. B. extreme Witterungseinflüsse, zu Mehrkosten und/oder Betriebseinschränkungen und/oder Betriebsunterbrechungen führen.

Es ist möglich, dass die Anlagen die prognostizierte Nutzungsdauer nicht erreichen.

Die Realisierung der vorbezeichneten technischen Risiken kann zur Folge haben, dass das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten und somit auch dessen Auszahlungen an den Anleger schlechter bzw. niedriger ausfallen als prognostiziert. Eine Realisierung der vorbezeichneten Risiken kann so auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

2.3.14 Energieerzeugung/Einspeisung

Die Erlöse des Emittenten bestehen nahezu ausschließlich aus der Vergütung für die Einspeisung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms. Die Höhe der Vergütung ist abhängig von der Menge der an den Stromabnehmer gelieferten Energie. Diese ergibt sich aus den tatsächlichen Windverhältnissen und der Leistungsfähigkeit der Windenergieanlagen unter Berücksichtigung eventuell auftretender Betriebsunterbrechungen.

Es besteht das Risiko, dass das Windaufkommen im Prognosezeitraum erheblich von den prognostizierten Werten abweicht. Zudem besteht das Risiko, dass die entsprechenden Werte in den der Prognose zugrunde liegenden Gutachten fehlerhaft ermittelt wurden.

Auch Abschattung, vor allem im Innenbereich des bereits bestehenden Windparks oder durch den Zubau benachbarter Windparks, kann ertragsmindernd wirken. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts werden durch Dritte bereits vier Windenergieanlagen in den Niederlanden in unmittelbarer Entfernung des Parkteils Emlichheim Nord betrieben. Es ist nicht auszuschließen, dass in den Niederlanden weitere abschattende Anlagen errichtet werden.

Neben den Werten bezüglich des Windaufkommens können weitere Werte, die einen wesentlichen Einfluss auf das Ausmaß der Energieerzeugung haben, ungünstiger ausfallen als prognostiziert.

Technische Probleme, Gesetzesänderungen, behördliche Anordnungen, Altlasten, unvorhergesehene Hindernisse oder Ereignisse höherer Gewalt wie z. B. extreme Witterungseinflüsse, können zu Mehrkosten oder Betriebsunterbrechungen führen.

All dies kann dazu führen, dass die tatsächlichen Windverhältnisse und/oder die Leistungsfähigkeit der Anlagen ungünstiger sind als prognostiziert.

Es ist möglich, dass die Windenergieanlagen die prognostizierte Nutzungsdauer nicht erreichen.

Die vorbezeichneten Risiken können zu einer Verringerung der Energieerzeugung führen. Dies kann zur Folge haben, dass das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten und somit auch dessen Auszahlungen an den Anleger schlechter bzw. niedriger ausfallen als prognostiziert. Eine Realisierung der vorbezeichneten Risiken kann so auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

2.3.15 Strompreis

Die Höhe der Vergütung für den eingespeisten Strom bestimmt sich nach dem EEG und hängt im Wesentlichen von einer erfolgreichen Teilnahme an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur ab. Es besteht das Risiko, dass keine oder eine geringere als die in der Prognoserechnung angenommene Vergütung für den eingespeisten Strom realisiert wird. Ebenso ist es möglich, dass der Gesetzgeber das EEG – auch mit Wirkung für bereits in Betrieb befindliche Anlagen – ändert oder aufhebt, und die Einspeisevergütung reduziert oder abgeschafft wird. Zudem kann sich die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen verzögern. Dies kann zur Folge haben, dass das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten und somit auch dessen Auszahlungen an den Anleger schlechter bzw. niedriger ausfallen als prognostiziert. Darüber hinaus kann eine Realisierung der vorbezeichneten Risiken auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

2.3.16 Kosten und Risiken der Direktvermarktung

Der Emittent hat die Kosten einer Direktvermarktung des mit den Windenergieanlagen erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder dass niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden als prognostiziert. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Marktprämie (durch den Netzbetreiber) und des Marktwertes (durch den Direktvermarkter) zu zeitlichen Verzögerungen kommt oder die Vertragspartner nicht in der vereinbarten Höhe zahlen.

Die vorbezeichneten Risiken können dazu führen, dass das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten und somit auch dessen Auszahlungen an den Anleger schlechter bzw. niedriger ausfallen als prognostiziert. Darüber hinaus können sie auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

2.3.17 Unterbrechung der Stromabnahme wegen Leistungsabregelungen

Der örtlich zuständige Netzbetreiber ist verpflichtet, den in seinem Netzbereich erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig abzunehmen. Unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei einem Netzengpass, besteht das Risiko, dass der von den Windenergieanlagen erzeugte Strom nur begrenzt oder gar nicht abgenommen werden kann. Bei einer Abschaltung aufgrund von Netzüberlastungen erhält der Anlagenbetreiber einen finanziellen Ausgleich gemäß § 13a Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes; es ist nicht garantiert, dass diese Regelung fortbesteht. Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- und

Ausbaumaßnahmen am Stromnetz bzw. am Umspannwerk. Die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber enthalten regelmäßig weitreichende Haftungsbeschränkungen. Daraus resultiert das Risiko, dass entstandene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden. Ferner besteht das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt im Umspannwerk höher ausfallen als kalkuliert. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann dazu führen, dass das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten und somit auch dessen Auszahlungen an den Anleger schlechter bzw. niedriger ausfallen als prognostiziert. Darüber hinaus können sie auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

2.3.18 Absenkung der Vergütung bei negativen Marktpreisen

Es besteht das Risiko, dass die Förderung nach dem EEG bei negativen Börsenstrompreisen als Folge eines Überangebots an Strom entfällt bzw. reduziert wird. Nach § 51 Abs. 1 EEG 2023 entfällt die Förderung für den Zeitraum, in dem der Spotmarktpreis der Strombörse im Jahr 2023 in mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden, in den Jahren 2024 und 2025 in mindestens drei aufeinanderfolgenden Stunden, im Jahr 2026 in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Stunden und ab dem Jahr 2027 in mindestens einer Stunde negativ ist, vollständig. Diese Regelung gilt anlagenbezogen. Nach § 51a Abs. 1 EEG 2023 verlängert sich dadurch der Zeitraum, in dem der eingespeiste Strom mit dem anzulegenden Wert gemäß EEG 2023 vergütet wird, entsprechend. Es bleibt aber das Risiko einer Verschiebung der Erlöse auf einen späteren Zeitpunkt. In der Prognoserechnung wurde zur Berücksichtigung dieses Risikos (und technischer Risiken) ein Risikoabschlag auf die geplante Stromerzeugung berücksichtigt (anfangs 1,1 %, schrittweise ansteigend bis auf 5,6 % im letzten Betriebsjahr). Es besteht das Risiko, dass häufiger als prognostiziert negative Strompreise auftreten und sich daher die prognostizierten Erlösminderungen als zu gering herausstellen. Dies kann dazu führen, dass das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten und somit auch dessen Auszahlungen an den Anleger schlechter bzw. niedriger ausfallen als prognostiziert. Darüber hinaus können sie auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

2.3.19 Äußere Einflüsse

Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie die hierfür genutzte Infrastruktur sind regelmäßig der Witterung ausgesetzt. Wettereinflüsse (z. B. Hagel, Blitzschlag, Schneelasten, Sturmschäden) oder Einflüsse auf das Gelände (z. B. Erdbeben, Überschwemmungen) können Schäden an den Anlagen verursachen. Schäden können auch durch unberechtigte Eingriffe Dritter (z. B. Vandalismus, Diebstahl) entstehen. Dies gilt insbesondere auch für Cybersicherheitsvorfälle sowie Cyber-Angriffe, die weltweit immer häufiger und in schwerwiegenderer Form auftreten. Derartige Schadensereignisse können auch dazu führen, dass eine Anlage dauerhaft nicht mehr betrieben werden kann. Im Übrigen können technische Probleme, behördliche Anordnungen, Altlasten, unvorhergesehene Hindernisse oder Ereignisse höherer Gewalt, einschließlich Terrorakten, Krieg und Kriegsfolgen, sowie Handels- und Verkehrsbeschränkungen, etwa infolge von Pandemien, sowie die Einführung von Strafzöllen und Wirtschaftssanktionen zu (zum Teil auch dauerhaften) Betriebsunterbrechungen bis hin zur vollständigen Zerstörung der Anlagen führen. All dies kann zu einer Verschlechterung der Ergebnisse des Emittenten und zu niedrigeren Ausschüttungen an den Anleger führen und zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

2.3.20 Klimawandel

Der Ertrag von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien ist in hohem Maße von den klimatischen Verhältnissen abhängig. Der Klimawandel kann hier zu heute nicht vorhersehbaren Veränderungen führen. Beispielsweise ist es möglich, dass künftig zunehmende Starkwindereignisse zu häufigeren Abschaltungen von Windenergieanlagen mit entsprechenden Ertragsausfällen führen. Ebenso ist denkbar, dass umgekehrt der Klimawandel zu einer Abnahme der durchschnittlichen Windstärke mit längeren Flautephasen insbesondere an Binnenstandorten führt. Ebenso könnten der Klimawandel bzw. in diesem Zusammenhang stehende politische Veränderungen dazu führen, dass Unternehmen bestimmter Branchen in ihrer künftigen Geschäftstätigkeit so weit eingeschränkt sind, dass sie mit ihnen geschlossene Energieabnahmeverträge nicht mehr einhalten können. All dies kann zu einer Verschlechterung der Ergebnisse des Emittenten und zu niedrigeren Ausschüttungen an den Anleger führen und zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

2.3.21 Abbau der Anlagen –Verkauf der Anlagen

In der Ergebnisprognoserechnung wird davon ausgegangen, dass der Emittent die Windenergieanlagen bei Beendigung der Gesellschaft verkauft und sie nicht auf eigene Kosten abbauen muss, wozu er nach den bestehenden Verträgen verpflichtet ist. In der Prognose wird ein Restwert der Windenergieanlagen in Höhe von EUR 16.944.522 (vor Abzug der zu zahlenden Gewerbesteuer) angenommen. Dieser Wert errechnet sich auf Basis der prognostizierten Ausschüttungen des Windparks in den Betriebsjahren 2047 ff.. Sofern sich der Verkauf der Windenergieanlagen jedoch nicht realisieren lässt, muss der Emittent die Anlagen auf eigene Kosten abbauen. Dies kann zu Verlusten des Emittenten führen und zur Folge haben, dass die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert. Eine Realisierung des vorbezeichneten Risikos kann so auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Im Fall des geplanten Verkaufs der Windenergieanlagen ist es möglich, dass der Emittent nicht den in der Prognoserechnung angenommenen Erlös erzielen kann. Ein geringerer als der angenommene Erlös würde zu einer

Verschlechterung der Ergebnisse des Emittenten bzw. zu einer Verringerung des Liquidationserlöses bzw. des Kaufpreises bei Veräußerung der Anteile am Emittenten führen. Auch dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert und so auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

2.3.22 Branchen- und Diversifikationsrisiko

Der Emittent investiert ausschließlich in Windenergieanlagen nebst der für deren Betrieb notwendigen Infrastruktur. Eine Diversifizierung der damit verbundenen standort- und anlagebedingten Risiken findet nicht statt. Die Konzentration auf die Anlageklasse „Windenergieanlagen“ birgt das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten von den fortwährenden und dynamischen Änderungen der Branche für Stromerzeugung und Stromvermarktung aus Windenergieanlagen besonders stark abhängig ist. Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung spezifischer Risiken in Bezug auf die Windenergieanlagen und die Stromerzeugung und Stromvermarktung aus Windenergieanlagen kein Ausgleich durch Investitionen in einer anderen Branche oder in einer anderen Anlageklasse erfolgen kann. Auch eine sinkende Akzeptanz in der Bevölkerung hinsichtlich der Windenergie im Allgemeinen kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit des Emittenten auswirken. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert und so auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

2.3.23 Fremdfinanzierungsrisiken

Der Finanz- und Investitionsplan sieht vor, den kalkulierten Finanzbedarf für die sechs Windenergieanlagen zu einem Großteil mit Fremdkapital zu bestreiten.

Die Konditionen der Endfinanzierung der sechs Windenergieanlagen und der Zwischenfinanzierung zur Vorfinanzierung der Umsatzsteuervorauszahlungen sind noch nicht verbindlich zugesagt bzw. vertraglich gesichert. Insbesondere die der Prognoserechnung zugrunde gelegten Ziehungs-, Zins- und Tilgungskonditionen der geplanten Endfinanzierung in Höhe von bis zu EUR 36.050.000,00 wurden noch nicht vertraglich gesichert. Es liegen jedoch mehrere Angebote von Banken für die Finanzierung vor, auf deren Basis die Prognoserechnung erstellt wurde. Können zugunsten des Emittenten nicht mindestens die der Prognoserechnung zugrunde gelegten Finanzierungsbedingungen eingehalten werden, ergeben sich hieraus höhere als die prognostizierten Kosten für die Zins- und Tilgungsleistungen und dadurch eine Verschlechterung der prognostizierten Ergebnisse des Emittenten. Dies hätte eine entsprechende Reduzierung der Ausschüttungen an den Anleger zu Folge.

Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass vereinbarte Fremdfinanzierungsbedingungen sich nach Vereinbarung aufgrund einer Verschlechterung der Bonität des Emittenten ändern, insbesondere für den Fall, dass zusätzliche Sicherheiten gestellt werden müssen.

Sollte die Endfinanzierung der Windenergieanlagen nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang gewährt werden, müsste zusätzliches Kapital aufgenommen werden. Sofern die Endfinanzierung der Windenergieanlagen nicht dargestellt werden kann oder der Emittent aufgrund unterplanmäßiger Liquiditätsergebnisse nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsleistungen bezüglich der Windenergieanlagen vertragsgemäß zu erbringen, ist es möglich, dass die kreditgewährende Bank ihr Recht auf Verwertung der Sicherheiten ausübt und es zu einem erzwungenen Verkauf oder einer Zwangsversteigerung einzelner, mehrerer oder aller Windenergieanlagen kommt (zwangsweise Verwertung). Sollte der Kreditvertrag vor der geplanten Zeit auslaufen oder es während der Darlehenslaufzeit zum Ausfall einer finanzierenden Bank kommen, müsste eine neue Finanzierung (Anschlussfinanzierung) zu möglicherweise ungünstigeren Konditionen mit der Folge höherer Kosten für die Zins- und Tilgungsleistungen und damit einer verschlechterten Ergebnisentwicklung beim Emittenten und niedrigeren Ausschüttungen an den Anleger abgeschlossen werden.

Die vorstehend beschriebenen, aus der Fremdfinanzierung des Finanzbedarfes für die Windenergieanlagen seitens des Emittenten resultierenden Risiken können auch zu einem teilweisen oder – falls sich die Ausschüttungen des Emittenten an den Anleger auf Null reduzieren sollten – zu einem vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

2.3.24 Risiken aus Swap-Geschäften

Der Emittent plant, zur Absicherung gegen das Risiko steigender Kreditzinsen Swap-Geschäfte zu schließen. Solche Sicherungsgeschäfte unterliegen dem Bonitätsrisiko des jeweiligen Vertragspartners (siehe die Ausführungen in Abschnitt 2.3.26). Fallende Kreditzinsen verringern den Wert eines Swaps. Der Eintritt dieser Risiken kann zur Folge haben, dass das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten und dementsprechend auch die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert.

2.3.25 Guthabenverzinsung

Der Emittent wird seine freie Liquidität verzinslich anlegen, wenn sich hieraus aufgrund des allgemeinen Zinsumfeldes Erträge erwirtschaften lassen. Hierfür nimmt der Emittent in der Prognoserechnung eine gewisse Guthabenverzinsung über die Laufzeit an. Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Guthabenzinsen geringer ausfallen als prognostiziert. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können sowohl kurz-,

mittel- als auch langfristige Bankguthaben auch eine negative Verzinsung erzielen. Dies kann zur Folge haben, dass das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten und dementsprechend auch die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert.

2.3.26 Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass Gesellschafter oder wesentliche Vertragspartner ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten nicht oder nicht in voller Höhe nachkommen können. Dies kann sich negativ auf die Liquiditätssituation des Emittenten auswirken und somit zur Folge haben, dass die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert. Eine Realisierung des vorbezeichneten Risikos kann auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

2.3.27 Anspruchsdurchsetzung

Es ist möglich, dass es zu Auffassungsunterschieden und Streitigkeiten bei der Auslegung bestehender vertraglicher Vereinbarungen kommt, insbesondere auch mit solchen Vertragspartnern, die für das Erreichen eines bestimmten Energieertrags durch die Windenergieanlagen garantieren bzw. die technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen gewährleisten. In diesem Fall kann es zu einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzung über die Klärung der offenen Auslegungsfragen kommen. Eine solche gerichtliche Klärung kann sehr lange Zeit in Anspruch nehmen und ein negativer Ausgang eines Rechtsstreits, der zudem eine zusätzliche Kostenbelastung für den Emittenten bedeuten würde, ist möglich. Dies kann zu einer Verschlechterung der Ergebnisse des Emittenten und zu niedrigeren Ausschüttungen an den Anleger führen und zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

2.3.28 Kosten

Die Kosten für die Konzeption und die damit zusammenhängende Rechts- und Steuerberatung, die Beschaffung des Eigenkapitals (einschließlich der Erstellung des Verkaufsprospekts) sowie die laufenden Verwaltungskosten des Emittenten und die Vergütung für seine Gesellschaftsorgane führen zu Verlusten des Emittenten, die erst durch künftige Erträge aufgeholt werden müssen, bevor verteilungsfähige Gewinne entstehen. Bleiben Gewinne in entsprechender Höhe aus, kann dies zu einem schlechteren wirtschaftlichen Ergebnis des Emittenten, geringeren Ausschüttungen an den Anleger und folglich auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

2.3.29 Liquiditätsrisiken

Das Erreichen der Geschäftsziele sowie die Angaben zu den prognostizierten Auszahlungen an die Anleger haben die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität des Emittenten zur Voraussetzung. Die Liquidität des Emittenten hängt entscheidend davon ab, ob die geplanten Investitionen erfolgreich durchgeführt werden und der Emittent daraus entsprechende Rückflüsse erzielt, um neben seinen sonstigen Aufwendungen und Verbindlichkeiten auch die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger zu leisten. Es besteht das Risiko, dass die Investitionen des Emittenten sich negativ entwickeln. Dies könnte zu geringeren Ergebnissen beim Emittenten führen, so dass er nicht über die erforderliche Liquidität verfügt. Dies kann zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages führen.

2.3.30 Insolvenz des Emittenten

Die Anleger tragen aufgrund ihrer gesellschaftsvertraglichen Treuepflichten eine besondere Finanzierungsverantwortung für den Emittenten. Dies kann dazu führen, dass sie Auszahlungen des Emittenten (zeitlich unbegrenzt) solange und soweit nicht verlangen können (und dass diese auch nicht geleistet werden dürfen), wenn dies zum Eintritt eines gesetzlichen Insolvenzgrundes beim Emittenten führen würde. Gesetzliche Insolvenzgründe sind die Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit sowie die Überschuldung des Emittenten. Sollte der Emittent seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen können, hätte dies eine Insolvenz des Emittenten zur Folge. In diesem Fall können zurückgewährte Einlagen der Anleger oder zu Unrecht geleistete Auszahlungen an die Anleger durch den Insolvenzverwalter zurückgefordert werden. Siehe nachstehend 2.4.3 „*Einlageverpflichtung und Haftung*“. Dies kann über einen vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals hinaus auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und die Privatinsolvenz des Anlegers zur Folge haben (Privatinsolvenzrisiko).

2.4 Wesentliche Risiken aus der Art der Vermögensanlagen

2.4.1 Entscheidungsträger – Partner - Interessenkonflikte

Der Erfolg der Beteiligung hängt von den Fähigkeiten des Managements, der Qualität der externen Berater und der beauftragten Vertragspartner ab. Der Verlust von unternehmenstragenden Personen kann sich negativ auf die Entwicklung der Beteiligung auswirken. Ebenso können Fehlentscheidungen des Managements des Emittenten zu Mindereinnahmen oder Mehrkosten mit der Folge einer Verschlechterung der Liquiditätssituation und der

Ausschüttungen führen. Einzelne Personen und Vertragspartner, insbesondere der persönlich haftende Gesellschafter BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH und das Mitglied der Geschäftsführung Dr. Dominik Schall, sind auch außerhalb des Emittenten tätig und haben in ihren jeweiligen Funktionen auch die Interessen Dritter zu wahren, insbesondere die Interessen der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG und die Interessen der BVT Holding GmbH & Co. KG. Sich hieraus ergebende Interessenkollisionen können zulasten des wirtschaftlichen Ergebnisses des Emittenten und somit letztlich zu Lasten der Ausschüttungen an die Anleger gehen. Diese Risiken können zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

2.4.2 Gesellschafterbeschlüsse

Erfahrungsgemäß nimmt nur eine Minderheit der Anleger an Beschlussfassungen teil bzw. erteilt Weisungen zu Abstimmungen. Es ist daher möglich, dass im Einzelfall im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen Regelungen Gesellschafterbeschlüsse von einer Minderheit des gesamten Anlegerkapitals gefasst werden. Grundsätzlich haben Anleger, die zusammen über mindestens 20 % der Stimmrechte verfügen, das Recht, eine Beschlussfassung zu verlangen. Da sich die Anleger untereinander regelmäßig nicht kennen, begegnet die Durchsetzung dieses Rechts praktischen Schwierigkeiten und es besteht das Risiko, dass eine Beschlussfassung im Sinne der Anleger aus diesem Grund nicht zustande kommt. Es ist möglich, dass Großanleger über eine Stimmenmehrheit verfügen. Die Anleger können anlagegefährdende Entwicklungen daher möglicherweise nicht im Wege der Beschlussfassung abwenden.

Beschließen die Anleger anstelle der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, das Angebot eines Dritten auf Erwerb ihrer Anteile anzunehmen, so kann anschließend in entsprechender Anwendung des § 327a AktG auf Verlangen eines Anlegers, dessen Kapitalanteil mindestens 95 vom Hundert beträgt (Hauptgesellschafter), die Übertragung der Anteile der übrigen Anleger (Minderheitsgesellschafter) auf den Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschlossen werden.

Der Treuhandkommanditist vertritt regelmäßig eine Vielzahl von Anlegern. Er kann das auf einen Anleger entfallende Stimmrecht nach seinem Ermessen ausüben, wenn er keine Weisung erhält. Für den Anleger besteht somit das Risiko, dass der Treuhandkommanditist das Stimmrecht in einer Art und Weise ausübt, die nicht den Präferenzen des Anlegers entspricht.

Für Anleger besteht aus diesen Gründen das Risiko, dass sie negative Entwicklungen beim Emittenten, die sich letztlich auch negativ auf die Höhe der Ausschüttungen an den Anleger auswirken können, möglicherweise nicht im Wege der Beschlussfassung abwenden können, was auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

2.4.3 Einlageverpflichtung und Haftung

Der Anleger schuldet dem Emittenten die vereinbarte Einlage. Der Anspruch des Emittenten auf Leistung der Einlage erlischt, sobald der Anleger diese erbracht hat. Es besteht keine Verpflichtung der Anleger, entstandene Verluste des Emittenten auszugleichen oder Nachschüsse zu leisten. Die Einlageverpflichtung des Anlegers kann jedoch nach Leistung der Einlage durch den Anleger wieder aufleben, da Auszahlungen des Emittenten an den Anleger, die dazu führen, dass beim persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten eine Unterbilanz entsteht oder vertieft wird, bei entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 30, 31 GmbHG an den Emittenten zurückgezahlt werden müssen. Dazu kann es insbesondere kommen, wenn die Verbindlichkeiten des Emittenten nicht mehr vom Wert seines Aktivvermögens gedeckt sind und gleichwohl Auszahlungen an die Anleger erfolgen.

Es besteht eine gesetzliche Haftung der Kommanditisten für Verbindlichkeiten einer Kommanditgesellschaft. Gegenüber Gläubigern des Emittenten ist diese Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme beschränkt. Die einzutragende Haftsumme beträgt 1,00 EUR für jeden Anleger, der einen Kommanditanteil zeichnet oder von seinem Recht Gebrauch macht, die Übertragung des vom Treuhandkommanditisten für seine Rechnung gehaltenen Gesellschaftsanteils auf sich zu verlangen. Ist die Einlage in Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme geleistet, erlischt die Haftung des Kommanditisten gegenüber den Gläubigern des Emittenten. Sie lebt wieder auf, wenn und soweit die Einlage durch Kapitalrückzahlungen unter die Haftsumme sinkt.

Die vorbeschriebene gesetzliche Haftung kann nach dem Ausscheiden des Kommanditisten oder dem Erlöschen des Emittenten fortbestehen (sog. Nachhaftung):

Im Fall des Ausscheidens des Kommanditisten vor dem Erlöschen des Emittenten besteht die Nachhaftung für alle bis zum Ausscheiden begründete Gesellschaftsverbindlichkeiten, die innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung des Ausscheidens im Handelsregister fällig werden, wenn der Gesellschaftsgläubiger bis zu diesem Zeitpunkt verjährungshemmende Maßnahmen ergriffen hat (z. B. durch Klageerhebung gegen den Kommanditisten). Im Fall des Erlöschens des Emittenten (nach Beendigung der Liquidation) besteht die Nachhaftung für alle bis zum Erlöschen des Emittenten begründeten Gesellschaftsverbindlichkeiten und endet (sofern bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaftsgläubiger keine verjährungshemmenden Maßnahmen ergriffen werden) durch Verjährung spätestens fünf Jahre nach Eintragung des Erlöschens des Emittenten im Handelsregister.

Anleger, die einen Anteil am Treuhandvermögen halten, sind der vorbeschriebenen gesetzlichen Haftung nicht unmittelbar ausgesetzt. Wird jedoch der Treuhandkommanditist aufgrund seiner Kommanditistenhaftung in Anspruch genommen, so kann er von den Anlegern, die einen Anteil am Treuhandvermögen halten, verlangen, dass sie ihn von dieser Haftung befreien, und zwar bis zu Höhe desjenigen Anteils an der im Handelsregister für den

Treuhandkommanditisten eingetragenen Haftsumme von 5.000 EUR, der dem Anteil des Anlegers am Treuhandvermögen entspricht. Dieser Befreiungsanspruch unterliegt den gesetzlichen Verjährungsregelungen für Befreiungsansprüche und kann daher auch noch nach Ablauf der Nachhaftung geltend gemacht werden.

Das Wiederaufleben der Einlageverpflichtung und die Haftung gegenüber Gläubigern des Emittenten (einschließlich der sog. Nachhaftung) können auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und so auch die Privatinsolvenz des Anlegers zur Folge haben (Privatinsolvenzrisiko).

2.4.4 Fungibilität – Anteilsveräußerung

Der Erwerb von Windenergieanlagen – als Direktinvestition oder als Erwerb einer Gesellschaftsbeteiligung – stellt grundsätzlich eine langfristige Kapitalanlage dar. Die prognostizierte Entwicklung stellt sich in der Regel nur dann ein, wenn der Anleger die langfristige Konzeption berücksichtigt und die investierten Mittel nicht kurzfristig wieder benötigt. Spezielle Risiken ergeben sich bei der Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft aufgrund der eingeschränkten Veräußerbarkeit (Fungibilität) der Beteiligung. Es ist festzustellen, dass sich bislang kein leistungsfähiger Zweitmarkt für Anteile an Kommanditgesellschaften – etwa im Sinne einer Wertpapierbörse – gebildet hat. Damit besteht das Risiko, dass ein veräußerungswilliger Anleger keinen Käufer findet. Weiterhin fehlt es bisher an objektiven Wertmaßstäben für eine Preisfindung. Für den Anleger besteht somit darüber hinaus die Gefahr, dass er seine Beteiligung nur unter ihrem Wert, d. h. unter Inkaufnahme eines teilweisen Verlusts des von ihm eingesetzten Kapitals, veräußern kann. Dies gilt insbesondere in Hochzinsphasen.

2.4.5 Rückabwicklung

Es kann zu einer Rückabwicklung einzelner Verträge (z. B. der Verträge über die Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen) oder zu einer Auflösung (Rückabwicklung) des Emittenten kommen, etwa im Fall eines nicht prognosegemäßen Platzierungsverlaufs. Zu einer Auflösung (Rückabwicklung) des Emittenten kann es insbesondere auch kommen, wenn die Windenergieanlagen nicht wie geplant in Betrieb genommen werden sollten (z. B. aufgrund der vorgenannten Rückabwicklung einzelner Verträge). Im Fall der Auflösung (Rückabwicklung) des Emittenten hätte der Anleger keinen Anspruch auf Rückzahlung seiner Einlage, sondern lediglich einen Anspruch auf Beteiligung an einem etwaigen Liquidationserlös des Emittenten. Damit besteht das Risiko, dass der Anleger das von ihm eingesetzte Kapital teilweise oder vollständig (Totalverlust) verliert (falls lediglich ein zu geringer oder überhaupt kein Liquidationserlös des Emittenten erzielt wird).

2.4.6 Kündigung

Sofern Kommanditisten des Emittenten von ihrem gesellschaftsvertraglichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, hat die Gesellschaft den ausscheidenden Kommanditisten Abfindungszahlungen zu leisten, die im Fall nicht ausreichender Liquidität des Emittenten durch den Verkauf einzelner, mehrerer oder aller Windenergieanlagen realisiert werden müssten. Dieses Risiko kann zu einer Verschlechterung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Emittenten und dementsprechend zu einer Verringerung der Ausschüttungen an den Anleger führen und letztlich auch einen teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

2.4.7 Verbraucherrechte und Rechtsänderungen

Zur Anwendbarkeit und Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zum Verbraucherschutz gibt es bisher noch keine gefestigte Rechtsprechung. Das gilt insbesondere für die Frage der Ordnungsmäßigkeit der Widerrufsbelehrung. Es ist möglich, dass es bei der Geltendmachung gegebenenfalls bestehender Rechte und Ansprüche durch Anleger auch nach mehreren Jahren zu Liquiditätsabflüssen und dadurch zu Liquiditätsengpässen beim Emittenten kommt, die die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung beeinträchtigen und zur Folge haben können, dass die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert. Es kann auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Künftige Gesetzesänderungen, aber auch Änderungen der Auslegung, Anwendung oder Handhabung bestehender Gesetze können für den Emittenten und die Anleger negative Auswirkungen rechtlicher oder steuerlicher Art haben. Es ist nicht auszuschließen, dass ungünstige Rechtsentwicklungen zu einer Verschlechterung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Emittenten und somit auch zu einer Verringerung der Ausschüttungen an den Anleger führen, was einen teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals zur Folge haben kann.

2.4.8 Aufsichtsrecht

Nach derzeitigem Stand bedarf der Emittent keiner Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) oder sonstigen gesetzlichen Verordnungen. Es ist aber möglich, dass die Vertragsbedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten anordnen kann. Das vorgenannte Risiko kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken und somit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

2.5 Wesentliche Risiken auf Anlegerebene

2.5.1 Anteilsfinanzierung

Eine Fremdfinanzierung der Einlage ist nach dem Beteiligungskonzept nicht vorgesehen und der Anbieter rät davon ab.

Anleger, die dennoch ihre Beteiligung am Emittenten durch Aufnahme eines persönlichen Darlehens voll oder teilweise finanzieren, haben dabei Folgendes zu berücksichtigen: Für eine Anteilsfinanzierung stellt das finanzierende Kreditinstitut in der Regel nicht auf den Wert des Anteils, sondern auf die persönliche Bonität des Anlegers ab. Eine Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs schränkt daher den Spielraum für künftige Kreditaufnahmen ein. Für einen entsprechenden Kredit haftet der Anleger im Normalfall persönlich und unbegrenzt mit seinem gesamten Vermögen. Zins- und Tilgungsleistungen für solche Kredite sind vom Anleger unabhängig von etwaigen Ausschüttungen des Emittenten zu leisten. Kann der Emittent die prognostizierten Auszahlungen an den Anleger nicht leisten, muss der Anleger den Schuldendienst für das zur Anteilsfinanzierung aufgenommene Darlehen aus seinem sonstigen Vermögen erbringen. Ist er hierzu nicht in der Lage, kann dies neben einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals auch die Privatinsolvenz des Anlegers zur Folge haben (Privatinsolvenzrisiko).

2.5.2 Anrechnung auf Versorgungszahlungen

Beim Bezug von Sozialversicherungsrenten und anderen Versorgungsbezügen gelten Hinzuverdienstgrenzen. Bei der Überprüfung dieser Hinzuverdienstgrenzen sind auch die steuerpflichtigen Einkünfte aus der vorliegenden Beteiligung zu berücksichtigen. Somit ist es möglich, dass im Einzelfall die Einkünfte aus der hier angebotenen Vermögensanlagen zu einem Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze und damit zu einer Kürzung der Versorgungszahlungen an den Anleger führen. Bei einer Gesamtbetrachtung der Einkommenssituation des Anlegers wäre das durch die Vermögensanlagen erzielte wirtschaftliche Ergebnis des Anlegers daher um die gekürzten Versorgungszahlungen, gegebenenfalls also in voller Höhe, geschmälert. Es besteht somit das Risiko, dass sich die Versorgungsbezüge des Anlegers bis zur Höhe seines Anteils am Gewinn der Gesellschaft reduzieren. Sollten Auszahlungen des Emittenten (laufende Auszahlungen, Anteil am Liquidationserlös oder Auseinandersetzungsguthaben) bzw. die Zahlung des Entgelts im Fall einer Veräußerung des Anteils nicht in Höhe des als Hinzuverdienst angerechneten Gewinnanteils erfolgen, kann dies zur Privatinsolvenz des Anlegers führen (Privatinsolvenzrisiko).

2.6 Steuerliche Risiken

2.6.1 Nicht durch Ausschüttungen gedeckte Steuerzahlungen

Bei einer GmbH & Co. KG werden die Gewinne und Verluste der Gesellschaft anteilig dem zu versteuernden Einkommen des Anlegers zugerechnet. Nach Feststellung des steuerlichen Ergebnisses der Gesellschaft wird dieses von Amts wegen per Mitteilung an die Wohnsitzfinanzämter auf die Anleger verteilt und beim Anleger als gewerblicher Gewinn steuerpflichtig. Aufgrund der zeitlichen Inkongruenz zwischen Ausschüttung und Fälligkeit der Steuerschuld oder bei nicht prospektgemäßem Verlauf der Ausschüttungen kann dies dazu führen, dass der Anleger seine Steuerlast aus dieser Beteiligung nicht aus Ausschüttungen bezahlen kann, sondern hierfür auf sein sonstiges Vermögen zurückgreifen muss. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

2.6.2 Nachteilige steuerliche Veranlagung

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf der Auffassung des Anbieters zur Anwendung der derzeitigen Steuergesetze, dass der Emittent weiterhin als gewerblich tätige Gesellschaft eingestuft wird. Eine abweichende Ansicht der Finanzverwaltung kann im Besteuerungsverfahren bei Erstellung der Steuerbescheide sowie anlässlich einer Betriebsprüfung beim Emittenten zum Tragen kommen. Erst nach Abschluss dieser Verfahren und sich gegebenenfalls anschließender finanzgerichtlicher Verfahren ist für das betreffende Veranlagungsjahr die steuerliche Behandlung geklärt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die steuerliche Behandlung der Geschäftsvorfälle eines Veranlagungsjahres die Finanzverwaltung nicht daran hindert, in darauf folgenden Veranlagungsjahren hiervon abweichend zu entscheiden.

Eine von der Darstellung abweichende steuerliche Behandlung könnte negative Auswirkungen auf die steuerlichen Ergebnisse des Emittenten und der Anleger haben. Es können auch rückwirkend noch nicht endgültig steuerlich veranlagte Veranlagungszeiträume geändert werden und sowohl beim Emittenten als auch bei den Anlegern Steuernachzahlungen sowie Zinsen nach der Abgabenordnung von derzeit 1,8 % p. a. anfallen.

Eine von der Darstellung abweichende steuerliche Behandlung kann also dazu führen, dass die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert. Es kann auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen. Zudem kann die Höhe der Ausschüttungen, die der Anleger vom Emittenten erhält, durch eine höhere als die prognostizierte Steuerbelastung auf Ebene des Anlegers bzw. durch die Pflicht des Anlegers zur Zahlung von Zinsen nach der Abgabenordnung geschmälert werden. Ist der Anleger nicht in der Lage, etwa nachzuentrichtende Einkommensteuer bzw. die hierauf anfallenden Zinsen zu zahlen, kann dies auch zur Privatinsolvenz des Anlegers führen (Privatinsolvenzrisiko).

Es ist möglich, dass dem Anleger positive steuerliche Ergebnisse des Emittenten zugerechnet werden, die zu Steuerverbindlichkeiten des Anlegers führen, ohne dass der Anleger vom Emittenten Auszahlungen erhält, die zur Begleichung dieser Steuerverbindlichkeiten ausreichen. In diesem Fall hätte der Anleger die Steuerverbindlichkeiten aus seinem sonstigen Vermögen zu begleichen, was zur Privatinsolvenz des Anlegers führen könnte (Privatinsolvenzrisiko).

2.6.2.1 Verlustabzugsbeschränkungen

Der Anbieter geht davon aus, dass § 15b EStG (Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungseffekten) auf den Emittenten aufgrund des Unterschreitens der 10 %- Aufgriffsgrenze nicht anwendbar sein wird. Es besteht das Risiko, dass dies von der Finanzverwaltung künftig anders gesehen werden könnte. Nach dieser Vorschrift des Einkommensteuergesetzes in Bezug auf Steuerstundungsmodelle (§ 15b Abs. 1 EStG) mindern die anfänglichen Verluste der beitretenden Anleger nur diejenigen Einkünfte, die der beitretende Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Sie dürfen von den betroffenen Anlegern weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Würde die Finanzverwaltung künftig die Regelung des § 15b EStG auf den Emittenten anwenden, könnte der Anleger anfängliche Verluste im Zusammenhang mit seiner Beteiligung nur mit Einkünften verrechnen, die er in den folgenden Jahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Erzielt der Anleger keine Einkünfte aus derselben Einkunftsquelle, könnte er anfängliche Verluste im Zusammenhang mit seiner Beteiligung nicht verrechnen. Zusätzlich zu den anfänglichen Verlusten im Zusammenhang mit seiner Beteiligung müsste der Anleger in diesem Fall auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie auf Einkünfte aus anderen Einkunftsarten mangels der Verrechnungsmöglichkeit höhere Einkommensteuer zahlen.

Darüber hinaus trägt der Anleger damit das Risiko, dass ein teilweiser oder vollständiger Verlust seiner Einlage infolge eines fehlenden Totalgewinnes steuerlich irrelevant bleibt, der Anleger den Verlust seiner Einlage also nicht steuermindernd geltend machen kann.

2.6.2.2 Abweichende Gewerbesteueranrechnung

Eine Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG auf Ebene des Anlegers hängt davon ab, dass eine tarifliche Einkommensteuer in Höhe der Anrechnung entsteht, welche auf gewerbliche Einkünfte im zu versteuernden Einkommen entfällt. Der Anteil eines Gesellschafters am insoweit zugrundeliegenden Anteil am Gewerbesteuermessbetrag richtet sich nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel. Dies kann zu einer erhöhten Einkommensteuerbelastung des Anlegers führen.

Das vorgenannte Risiko kann, falls der Anleger nicht in der Lage ist, die mangels steuermindernder Geltendmachung der Verluste bzw. mangels steuermindernder Gewerbesteueranrechnung erhöhten Einkommensteuerzahlungen zu leisten, zur Privatinsolvenz des Anlegers führen (Privatinsolvenzrisiko).

2.6.2.3 Abweichende Besteuerungsgrundlagen

Negative Auswirkungen können dadurch entstehen, dass die Finanzverwaltung zu der dem Teilnehmungsangebot zugrunde liegenden Konzeption eine andere Auffassung vertritt (z. B. hinsichtlich der Abschreibung des Anlagevermögens oder der Annahmen zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, der Mitunternehmerstellung der Anleger, der steuerlichen Behandlung der Ausschüttungen/Entnahmen, der steuerlichen Behandlung der Dienstleistungshonorare usw.). Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert.

Bei den vom Emittenten geplanten Ergänzungsbilanzen mit den in der Prognoserechnung kalkulierten steuerlichen Abschreibungen für die Anleger besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung diese steuerlichen Abschreibungen des Kapitalkontos der Anleger bis zur Liquidation des Emittenten oder dem Verkauf der Anteile ablehnt. Die Anleger hätten gegenüber der Prognoserechnung für die Jahre bis zur Liquidation höhere Einkommensteuerzahlungen zu erwarten. Sollte der Anleger nicht in der Lage sein, die erhöhte Einkommensteuerlast zu tragen, könnte dies zur Privatinsolvenz des Anlegers führen (Privatinsolvenzrisiko).

2.6.2.4 Übertragung von Anteilen

Ein Anleger, der seine Beteiligung veräußert bzw. anderweitig entgeltlich oder unentgeltlich überträgt, bevor er einen Totalgewinn realisiert hat, muss mit einer besonderen Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht durch das Finanzamt rechnen. Etwaige Einkommensteuererstattungen gehen nicht in die Berechnung des Totalgewinns ein. Kann die Gewinnerzielungsabsicht vom Anleger dann nicht nachgewiesen werden, führt dies nachträglich und rückwirkend zum Verlust der bereits geltend gemachten Steuerwirkungen, was zur Folge haben kann, dass der Anleger Einkommensteuer nachrichten und auf die nachzuentscheidende Einkommensteuer Zinsen nach der Abgabenordnung in Höhe von derzeit 1,8 % p. a. zahlen muss. Hierdurch würde die Höhe der Ausschüttungen, die der Anleger vom Emittenten erhält, entsprechend geschmälert. Ist der Anleger nicht in der Lage, eine etwa nachzuentscheidende Einkommensteuer bzw. die hierauf anfallenden Zinsen zu zahlen, kann dies auch zur Privatinsolvenz des Anlegers führen (Privatinsolvenzrisiko). Generell ist darauf zu achten, dass dem Anleger nach dem Ansatz seiner Sonderbetriebsausgaben ein Totalgewinn verbleibt. Aus diesem Grund ist von einer Fremdfinanzierung der Einlage abzuraten.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei jedem Anlegerwechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbschaft) der anteilige gewerbesteuerliche Verlustvortrag des ausscheidenden Anlegers entfällt und dadurch höhere Gewerbesteuerbelastungen des Emittenten entstehen können. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert. Es kann auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Es ist möglich, dass die Finanzverwaltung für erbschaft- bzw. schenkungssteuerliche Vorgänge das Einhalten verschiedener Voraussetzungen (z. B. Behaltefristen oder Verwaltungsvermögen) als nicht gegeben wertet, mit der Folge, dass Schenkungen und erbrechtliche Übertragungen mit dem gegebenenfalls höheren Verkehrswert der Beteiligung am Vermögen des Emittenten bewertet würden, sodass dies zu einer höheren Erbschaft- bzw. Schenkungssteuerbelastung des Rechtsnachfolgers des Anlegers und somit bei einer Gesamtbetrachtung von dessen Vermögenssituation zu einer entsprechenden Verschlechterung des infolge der Vermögensanlagen vom Rechtsnachfolger des Anlegers erzielten Ergebnisses führen würde. Stehen dem Rechtsnachfolger des Anlegers die zur Begleichung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung und kann er diese Mittel auch nicht durch eine Veräußerung der Beteiligung erzielen, muss er die erbrechtliche Übertragung bzw. Schenkung ausschlagen bzw. ablehnen, da ansonsten die Steuerbelastung zur Privatinsolvenz des Rechtsnachfolgers des Anlegers führen könnte (Privatinsolvenzrisiko).

2.6.3 Gewerbesteueränderungen

In den Prognoserechnungen wird von den aktuellen Gewerbesteuerhebesätzen am Sitz des Emittenten und am Standort der Windenergieanlagen in der Samtgemeinde Emlichheim ausgegangen. Durch Änderungen des Gewerbesteuergesetzes, des Gewerbesteuerhebesatzes oder Zerlegungsgrundlage besteht das Risiko eines außerplanmäßig steigenden Gewerbesteueraufwands beim Emittenten. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen des Emittenten an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert. Es kann auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

2.7 Abschließender Hinweis

In dem Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlagen“ (ab Seite 32) werden nach Kenntnis des Anbieters alle zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen einschließlich der Liquiditätsrisiken, der Risiken, die mit dem Einsatz von Fremdkapital einhergehen, sowie der Risiken einer möglichen Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger vollständig dargestellt.

3 Angaben über die Vermögensanlagen

3.1 Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen

Bei den angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich um

1. Kommanditanteile an der BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG, Laar, (Emittent) sowie
2. Anteile an einem Treuhandvermögen, die gleiche Rechte und Pflichten wie die angebotenen Kommanditanteile am Emittenten vermitteln.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen verteilt sich auf die angebotenen Kommanditanteile sowie die angebotenen Anteile an dem Treuhandvermögen und beläuft sich insgesamt auf EUR 9.200.000,00. Bei einer Mindesteinlage von EUR 1.000,00 je Anteil werden 9.200 Anteile angeboten.

Der sich auf die angebotenen Kommanditanteile sowie die angebotenen Anteile an dem Treuhandvermögen verteilende Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen kann auf insgesamt EUR 10.000.000,00 erhöht werden (Erhöhungsoption). Bei einer Mindesteinlage von EUR 1.000,00 je Anteil werden im Fall der Erhöhungsoption 10.000 Anteile angeboten.

3.2 Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Sowohl für die angebotenen Kommanditanteile als auch für die Anteile an dem Treuhandvermögen gilt: Anleger haben die bei Zeichnung ihrer Beteiligung vereinbarte Einlage an den Emittenten zu leisten. Einlagen, die Anleger auf ihre im Rahmen der hier vorgestellten Beteiligungsmöglichkeit gezeichneten Einlagen leisten, werden beim Emittenten auf ein Kapitalkonto I gebucht.

Sowohl mit den hier angebotenen Kommanditanteilen als auch mit den hier angebotenen Anteilen an dem Treuhandvermögen sind folgende Rechte verbunden:

- eine Beteiligung an den Ergebnissen des Emittenten;
- ein Recht auf die Teilnahme an Ausschüttungen und dem Liquidationserlös des Emittenten;
- die Möglichkeit zur Ausübung der auf den Anteil des Anlegers entfallenden Stimmrechte;
- die Möglichkeit zur Ausübung der Einsichts- und Informationsrechte eines Kommanditisten;
- ein ordentliches Kündigungsrecht sowie das gesetzliche Recht, die Beteiligung aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen;
- den Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben im Falle des Ausscheidens, das ab seiner Entstehung mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 0 %, für das Jahr verzinst wird, wobei die Zinsen mit der Hauptforderung fällig sind;
- das Recht, die Anteile zu übertragen, das mit seinen Einschränkungen im Abschnitt 3.6 vollständig beschrieben wird;
- das Recht, sich auf eine Beschränkung der Haftung für Verbindlichkeiten des Emittenten zu berufen, und zwar
 - im Fall des Erwerbs eines Kommanditanteils: gegenüber Gläubigern der Gesellschaft auf die im Handelsregister einzutragende Haftsumme von 1 EUR für jeden Kommanditisten und
 - im Fall des Erwerbs eines Anteils an dem Treuhandvermögen: gegenüber dem Treuhandkommanditisten in Höhe desjenigen Anteils an der im Handelsregister für den Treuhandkommanditisten eingetragenen Haftsumme von 5.000 EUR, der dem Anteil des Anlegers am Treuhandvermögen entspricht.

Für die Teilnahme an den Ergebnissen und den Ausschüttungen ist jeweils der Stand der Kapitalkonten I maßgeblich.

Ausschüttungen erfolgen jeweils im Juni und im Dezember eines jeden Jahres.

Auszahlungen können nur verlangt werden, soweit dies nicht zur Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten oder dazu führt, dass die Zahlungsunfähigkeit des Emittenten droht. Die Forderungen leben wieder auf, sobald und soweit sie keinen vorstehend genannten Insolvenzgrund mehr darstellen.

Mit den Anteilen am Treuhandvermögen ist ferner das Recht verbunden, den Treuhandvertrag ordentlich oder außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen und vom Treuhandkommanditisten jederzeit zu verlangen, unmittelbar Kommanditist des Emittenten zu werden (verbunden mit der Eintragung des Anlegers als Kommanditist in das Handelsregister). Dieses Recht ist durch Vorausabtretung des entsprechenden Kommanditanteils an den Anleger besichert.

Sowohl mit den hier angebotenen Kommanditanteilen als auch mit den hier angebotenen Anteilen an dem Treuhandvermögen sind folgende Pflichten verbunden:

- Der Anleger hat die bei Zeichnung der Beteiligung vereinbarte Einlage an den Emittenten zu leisten. Anleger, die einen Anteil am Treuhandvermögen erwerben, versprechen die Leistung der Einlage an den Emittenten auch dem Treuhandkommanditisten.
- Der Anleger hat auf eigene Kosten dem persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten für die von dessen Gesellschaftern nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden Anmeldungen zum Handelsregister in notariell beglaubigter Form eine geltende unwiderrufliche Registervollmacht nach dem in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Muster zu erteilen; für einen Anleger, die einen Anteil an dem Treuhandvermögen erwirbt, gilt dies erst dann, wenn er vom Treuhandkommanditisten verlangt, unmittelbar Kommanditist des Emittenten zu werden (verbunden mit der Eintragung des Anlegers als Kommanditist in das Handelsregister).
- Verstirbt ein Anleger, so geht sein Anteil auf seine Erben über. Die Erben haben sich gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten durch Vorlage eines Erbscheins zu legitimieren. Bis zur Legitimation ruht ihr Stimmrecht.
- Wird ein Anleger aus dem Emittenten ausgeschlossen, ist der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt, eine oder mehrere Personen zu bestimmen, auf die der Betroffene seine Beteiligung Zug um Zug gegen Zahlung eines Übertragungsentgelts zu übertragen hat. Das Übertragungsentgelt richtet sich nach dem für die Beteiligung zu erzielenden Kaufpreis. Das Übertragungsentgelt darf jedoch das sich nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags ergebende Auseinandersetzungsguthaben nicht unterschreiten. Bei mehreren Interessenten entscheidet ein Bieterverfahren, das der persönlich haftende Gesellschafter durchführt.
- Beschließen die Anleger anstelle der Auflösung und Liquidation des Emittenten, das Angebot eines Dritten auf Erwerb ihrer Anteile anzunehmen, so kann anschließend in entsprechender Anwendung des § 327a AktG auf Verlangen eines Anlegers, dessen Kapitalanteil mindestens 95 vom Hundert beträgt (Hauptgesellschafter), die Übertragung der Anteile der übrigen Anleger (Minderheitsgesellschafter) auf den Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschlossen werden.
- Soweit ein in der Sphäre eines Anlegers entstehender Gewinn oder Verlust dem Gewerbeertrag des Emittenten zuzurechnen sein sollte, geht die hierauf festgesetzte Gewerbesteuer zu Lasten des betreffenden Anlegers und eine sich hieraus ergebende Gewerbesteuerersparnis zu Gunsten des betreffenden Anlegers. Dies ist – soweit liquide möglich – im Rahmen der Gewinnverteilung als Zu- oder Abrechnung zu berücksichtigen, im Übrigen über das Verrechnungskonto des Anlegers bar auszugleichen. Der Emittent kann jedoch keinen Ausgleich verlangen, soweit dies zu einer Nachschussverpflichtung des Anlegers führen würde.
- Anleger, die die Berücksichtigung sie betreffender Besteuerungsgrundlagen, wie etwa Sonderwerbungskosten im einheitlichen Feststellungsverfahren wünschen, haben diese dem persönlich haftenden Gesellschafter bis spätestens zum 15.03. des auf den Feststellungszeitraum folgenden Jahres unter Vorlage von Belegen mitzuteilen.
- Mit dem Erwerb der Anteile sind gesetzliche Treuepflichten gegenüber dem Emittenten und den übrigen Anlegern verbunden; Anleger, die Anteile an dem Treuhandvermögen erwerben, versprechen auch dem Treuhandkommanditisten deren Erfüllung.

Mit den hier angebotenen Anteilen an dem Treuhandvermögen sind darüber hinaus folgende Pflichten verbunden:

- Für den Fall, dass der Treuhandkommanditist aufgrund seiner Haftung für Verbindlichkeiten des Emittenten in Anspruch genommen wird, haben die Anleger den Treuhandkommanditisten von seiner Haftung gegenüber Gläubigern des Emittenten zu befreien, beschränkt auf den Betrag von EUR 5.000 für alle Anleger, die Anteile an dem Treuhandvermögen halten.
- Verstirbt ein Anleger, so wird der Treuhandvertrag mit den Erben des verstorbenen Anlegers fortgesetzt.

3.3 Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

3.3.1 Abweichende Rechte und Pflichten der BVT Energie Anlagen GmbH

Der Gründungskommanditist BVT Energie Anlagen GmbH ist zur Leistung seiner dem Emittenten versprochenen Kommanditeinlage von EUR 5.000 nur verpflichtet, soweit dies nach Verwendung sonstiger liquider Mittel des Emittenten zur Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten des Emittenten erforderlich ist. Die Haftung der BVT Energie Anlagen

GmbH gegenüber Gläubigern des Emittenten ist (unabhängig von der Höhe ihrer geleisteten Einlage) auf die für sie im Handelsregister eingetragene Haftsumme von EUR 5.000 beschränkt.

Plm Übrigen entsprechen die Rechte und Pflichten der Kommanditisten des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung den Rechten und Pflichten der Anleger.

3.3.2 Abweichende Rechte und Pflichten der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH

Der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten, die BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH, haftet als persönlich haftender Gesellschafter von Gesetzes wegen für die Verbindlichkeiten des Emittenten; die Haftung wird vom Emittenten vergütet. Der persönlich haftende Gesellschafter ist gemäß den Regelungen im Gesellschaftsvertrag des Emittenten zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet; die Geschäftsführungstätigkeit wird vom Emittenten ebenfalls vergütet. Hinsichtlich der vorgenannten Vergütungen steht dem persönlich haftenden Gesellschafter ein Entnahmerecht zu. Die Vergütungen des persönlich haftenden Gesellschafters sind in Abschnitt 6.3.1 näher beschrieben; sie verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und setzen sich zusammen aus einer laufenden Vergütung in Höhe eines sich jährlich erhöhenden Anteils an den Nettostromerlösen eines Jahres, eines Anteils an den überplanmäßig erwirtschafteten laufenden Liquiditätsüberschüssen und einer Beteiligung an einem überplanmäßig erwirtschafteten Liquidations- oder Veräußerungserlös.

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag des Emittenten übernimmt der persönlich haftende Gesellschafter in den nach genannten Grenzen die laufenden Verwaltungskosten des Emittenten. Zu diesen gehören nicht Reisekosten, Kosten der technischen Betriebsführung, Kosten für Leistungen unabhängiger Dritter, wie z. B. Steuerberatungs- und Rechtsberatungskosten, Kosten für technische Beratung, externe Kosten für Gesellschafterversammlungen, sowie Kosten, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnten. Ein Unternehmen ist unabhängig, wenn es weder mit dem persönlich haftenden Gesellschafter noch mit Dritten, denen der persönlich haftende Gesellschafter administrative Aufgaben übertragen hat, im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes (AktG) verbunden ist. Nicht mit der Vergütung des persönlich haftenden Gesellschafters abgegolten ist ferner die kaufmännische Konzeption des öffentlichen Angebots der Vermögensanlagen durch die BVT Holding GmbH & Co. KG.

Der persönlich haftende Gesellschafter und seine jeweiligen Geschäftsführer sind stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt, sich bei Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen. Die dem Emittenten hierdurch entstehenden Aufwendungen mindern die dem persönlich haftenden Gesellschafter für die Geschäftsführung zustehende Vergütung.

Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplans des Emittenten sämtliche für das Investitionsvorhaben des Emittenten und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen.

Der persönlich haftende Gesellschafter beruft die Gesellschafterversammlungen beim Emittenten ein. Eine zur Vertretung des persönlich haftenden Gesellschafters befugte Person übernimmt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung (sofern nicht aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses der Vorsitzende des Beirats oder sein Stellvertreter den Vorsitz übernimmt). Der Vorsitzende hat jeweils das Protokoll über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen bzw. mit seinem Namenszug zu versehen. Der persönlich haftende Gesellschafter fordert gegebenenfalls zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren auf.

Der persönlich haftende Gesellschafter darf die Bestellung gewählter Beiratsmitglieder aus einem in der Person des Gewählten liegenden wichtigen Grund verweigern. Der persönlich haftende Gesellschafter hat dem Beirat über wesentliche Abweichungen von der zuletzt berichteten Finanz- und Investitionsplanung zu berichten, ferner über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, aus sonst wichtigem Anlass sowie (auf Verlangen des Beirats) über Angelegenheiten des Emittenten, die auf die Lage des Emittenten von erheblichem Einfluss sein können.

Im Gesellschaftsvertrag des Emittenten näher bestimmte Verfügungen eines Anlegers über seinen Anteil bedürfen der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters, die jedoch nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.

Der persönlich haftende Gesellschafter ist – ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf – berechtigt, Anleger auszuschließen, wenn in dessen Person ein nach dem Gesetz zu seiner gerichtlichen Ausschließung berechtigender wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt nach dem Gesetz insbesondere vor, wenn der Anleger eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Leistung der gezeichneten Einlage trotz Mahnung und Fristsetzung oder die unbefugte Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen werden in der Regel einen solchen wichtigen Grund darstellen.

Im Fall einer Ausschließung ist der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt, eine oder mehrere Personen zu bestimmen, auf die der Betroffene seine Beteiligung Zug um Zug gegen Übertragung eines Übertragungsentgelts zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Emittenten erfolgt die Liquidation durch den persönlich haftenden Gesellschafter. Der Umfang seiner Vertretungsmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert. Für seine Tätigkeit als Liquidator erhält er die für seine Geschäftsführung bestimmte Vergütung.

Der persönlich haftende Gesellschafter hat keine Einlage zu leisten und ist weder am Kapital noch am Vermögen noch – vorbehaltlich seiner Vergütung – am Ergebnis des Emittenten beteiligt. Mangels Kapitalbeteiligung ist der persönlich haftende Gesellschafter nicht stimmberechtigt; wird durch einen Beschluss in seine Rechte und Pflichten eingegriffen, ist jedoch die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters erforderlich, sofern kein gesetzliches Stimmverbot besteht.

3.4 Ansprüche ehemaliger Gesellschafter

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung am Emittenten zustehen.

3.5 Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption

Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption des Angebots beruhen auf den derzeit geltenden Steuergesetzen, den Verwaltungsanweisungen und der Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die nachfolgenden Angaben können nicht sämtliche steuerlichen Aspekte berücksichtigen, die sich aus der persönlichen Situation des Anlegers ergeben. Es wird daher empfohlen, sich wegen der persönlichen Steuerfolgen fachkundig beraten zu lassen. Die endgültige Feststellung der Besteuerungsgrundlagen obliegt dem Finanzamt der BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG und dem jeweils zuständigen Finanzamt des Gesellschafters. Abweichende Rechtsauffassungen sind daher nicht ausgeschlossen. Zudem unterliegen Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung ständigen Änderungen, die sich auch nachteilig für den Steuerpflichtigen auswirken können. Bei den nachfolgenden Ausführungen wird davon ausgegangen, dass sich eine in Deutschland ansässige, natürliche und unbeschränkt steuerpflichtige Person an der BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG beteiligt.

3.5.1 Einkommensteuer

3.5.1.1 Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Die Anleger beteiligen sich als Kommanditisten direkt oder über den Treuhandkommanditisten an der BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG (Emittent). Der Emittent ist eine Kommanditgesellschaft und als solche gewerblich tätig im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG. Darüber hinaus besteht für den Emittenten ein sog. „Gepräge“ im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG.

Da nach § 1 EStG nur natürliche Personen einkommensteuerpflichtig sind, fällt beim Emittenten keine Einkommensteuer an. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG werden die Einkünfte des Emittenten den Anlegern zugerechnet, da diese als sogenannte Mitunternehmer anzusehen sind. Die Anleger erzielen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Gemäß dem Treuhandvertrag werden auch die über den Treuhandkommanditisten beteiligten Anleger im Innenverhältnis hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Beteiligungsrechte sowie der Ausübung der Kontroll- und Stimmrechte so gestellt wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten. Bezüglich ihrer im Rahmen dieses Angebots gezeichneten Einlagen sind die Anleger am Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie an den stillen Reserven beteiligt. Sie tragen daher Mitunternehmerisiko. Die Kontroll- und Mitspracherechte der Anleger entsprechen den für Kommanditisten allgemein geltenden Regelungen.

Das darüber hinaus erforderliche positive steuerliche Gesamtergebnis (Totalgewinn) ergibt sich für den Emittenten aus der Prognoserechnung. Aber auch aus Sicht der einzelnen Anleger muss die erforderliche Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen der Beteiligung eingehalten werden. Bei der steuerlichen Beurteilung sind alle Sonderbetriebsausgaben des Anlegers zu berücksichtigen. Anlegern, die zur Fremdfinanzierung ihrer Einlage oder eines Teils davon einen Kredit aufzunehmen beabsichtigen, wird empfohlen mit ihrem steuerlichen Berater zu klären, ob unter Berücksichtigung der dadurch ausgelösten zusätzlichen Ausgaben in ihrer Person noch eine steuerliche Gewinnerzielungsabsicht angenommen werden kann.

3.5.1.2 Einkünfteermittlung des Emittenten

Die steuerliche Gewinnermittlung des Emittenten erfolgt durch Bestandsvergleich und wird aus dem alljährlich aufzustellenden handelsrechtlichen Jahresabschluss unter Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften abgeleitet.

Die mit der Kapitalerhöhung des Emittenten verbundenen Kosten dürfen gemäß § 248 Abs. 1 Nr. 2 HGB in der Handelsbilanz des Emittenten nicht aktiviert werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind diese Kosten in der Steuerbilanz als Anschaffungsnebenkosten zu behandeln und somit nicht als sofort abziehbare Betriebsausgaben.

Nach den Grundsätzen der BFH-Urteile zur ertragssteuerlichen Behandlung der mit der Kapitalerhöhung verbundenen Gebühren ist eine Beteiligungsgesellschaft nach Auffassung der Finanzverwaltung („5. Bauherrenenerlass“: BMF vom 20.10.2003; IV C 3 – S 2253 a-48/03) immer dann als Erwerber anzusehen, wenn der Initiator ein

einheitliches Vertragswerk vorgibt und die Anleger in ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit keine Möglichkeit besitzen, hierauf Einfluss zu nehmen.

Die Abschreibung der steuerlichen Anschaffungskosten beginnt mit der Anschaffung bzw. Herstellung der Anlagen. Die (lineare) Abschreibung kann ausgehend von einer geschätzten einheitlichen Gesamtnutzung (entsprechend BFH-Urteil vom 14.4.2011, IV R 46/09) über 16 Jahre mit jährlich 6,25 % angesetzt werden. Bemessungsgrundlage für die Abschreibung sind neben den Anschaffungskosten für die Anlagen und weiteren anschaffungsnahen Herstellungskosten auch solche Teile der vom Emittenten für Dienstleistungen zu zahlenden Vergütungen, die nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht sofort als Betriebsausgaben absetzbar sind.

Etwas mögliche steuerliche Abzugsbeträge (z. B. ein Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG) wurden aus Vereinfachungsgründen bei der Prognoserechnung nicht berücksichtigt.

Dem Anleger werden voraussichtlich keine negativen Einkünfte in bedeutendem Umfang zur Verrechnung mit anderen positiven Einkünften zugerechnet werden können.

3.5.1.3 Begrenzung des Verlustausgleichs durch § 15a EStG

Nach § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG kann der dem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust des Emittenten nicht mit anderen Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto des Anlegers entsteht oder sich erhöht. Insoweit ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10 d EStG nicht möglich. Derartige Verlustanteile können nur mit künftigen Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung am Emittenten zuzurechnen sind. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn der dem Anleger zugewiesene kumulierte Verlust die von ihm geleistete Einlage übersteigt. Soweit Liquiditätsausschüttungen der Anleger übersteigen und das negative Kapitalkonto des Anlegers noch erhöhen, sind solche Entnahmen grundsätzlich einem Anleger als Gewinn zuzurechnen und daher von ihm zu versteuern (sogenannte Entnahmebesteuerung nach § 15a Abs. 3 EStG). Nach den Planrechnungen des Verkaufsprospektes ist dies voraussichtlich jedoch nicht der Fall.

3.5.1.4 Begrenzung des Verlustausgleichs durch § 15b EStG

Gemäß § 15b EStG mindern die anfänglichen Verluste aus Steuerstundungsmodellen nur diejenigen Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Sie dürfen nicht mit anderen Einkünften verrechnet und auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. § 15a EStG ist nicht anwendbar. Der Emittent ist nach seiner Konzeption nicht auf die Erzielung von Steuervorteilen angelegt. Die in der Handelsbilanz zwingend anfallenden anfänglichen Aufwendungen (insbesondere die Emissionsaufwendungen) wurden bei der Prognose zur steuerlichen Gewinnermittlung aufgrund der fehlenden Einflussnahmemöglichkeiten der Anleger (vgl. BMF-Schreiben vom 20.10.2003; IV C 3 – S 2253 a – 48/03) als zusätzlich zu aktivierende Kosten für das vorgefertigte Vertragswerk behandelt. Die Aufgriffsgrenze von 10 % (§ 15b Abs. 3 EStG) wird damit vom Emittenten auf Basis der vorliegenden steuerlichen Prognoserechnung nicht überschritten.

3.5.1.5 Verlustvortrag/-rücktrag nach § 10d EStG

Der einem Anleger zugerechnete Anteil am Verlust des Emittenten wird im Rahmen der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte des Anlegers grundsätzlich mit anderen gewerblichen und sonstigen Einkünften des Anlegers ausgeglichen (§ 2 Abs. 3 EStG). Nicht ausgeglichene Verluste sind nach § 10d Abs. 1 EStG bis zu einem Betrag von EUR 1.000.000 (Ehegatten EUR 2.000.000) vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen. Soweit Verluste auf diese Art nicht ausgeglichen werden sind, werden sie nach § 10d Abs. 2 EStG in den folgenden Jahren vor Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen (sog. Verlustvortrag). Der Verlustvortrag ist begrenzt. Verluste sind in den Folgejahren unabhängig von der Einkunftsart, bei der sie entstanden sind und unabhängig davon, welche Einkünfte in den Vortragsjahren erzielt werden, bis zu einem Betrag von EUR 1.000.000 (Ehegatten EUR 2.000.000) voll abziehbar. Darüber hinaus ist nur ein Ausgleich bis zu 60 % des EUR 1.000.000/2.000.000 (Ledige/ Ehepaare) übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte möglich. Das bedeutet z. B., dass auch gewerbliche Gewinne oberhalb des Sockelbetrages nicht mehr voll mit gewerblichen Verlusten aus den Vorjahren ausgeglichen werden können.

3.5.1.6 Entnahmen, Gewinnanteile, Gewerbesteueranrechnung

Die Konzeption des Beteiligungsangebots sieht bei planmäßigem Verlauf Liquiditätsausschüttungen an die Anleger vor. Die Liquiditätsausschüttungen stellen Entnahmen dar und sind als solche nicht steuerpflichtig (vgl. die vorstehenden Ausführungen im Abschnitt „Begrenzung des Verlustausgleichs durch § 15a EStG“).

Gewinnanteile unterliegen hingegen der Belastung mit Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer, die sich aus der steuerlichen Situation der einzelnen Anleger ergibt. Entscheidend für diese Belastung ist der sogenannte Grenzsteuersatz des Anlegers, d. h. derjenige Steuersatz, mit dem der Ergebnisanteil des Anlegers der Einkommensteuer unterliegt. Durch den ggf. (abhängig vom Einkommensniveau) zur Einkommenssteuer erhobenen Solidaritätszuschlag von 5,5 % erhöhen sich die Grenzsteuersätze. Eine weitere Erhöhung ergibt sich gegebenenfalls aus der Belastung mit Kirchensteuer, die je nach Bundesland 8 % bzw. 9 % der Einkommenssteuer beträgt.

Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich um die Gewerbesteueranrechnung auf die anteilig im zu versteuern- den Einkommen enthaltenen gewerblichen Einkünfte. Die Gewerbesteueranrechnung erfolgt um das 3,8-fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbe- steuermessbetrags, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte ent- fällt (Ermäßigungshöchstbetrag). Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrags ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt. Der Anteil eines Anlegers am insoweit zugrundeliegenden Anteil am Gewerbesteuer- messbetrag richtet sich nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel.

3.5.1.7 Beendigung der Beteiligung

Wird der Emittent beendet, veräußert ein Anleger seine Beteiligung am Emittenten oder scheidet er aus anderen Gründen aus dem Emittenten aus, so kann ein einkommensteuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstehen. Ver-äußerungsgewinn ist der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem auf den Anleger anteilig entfallenden Liquida- tionserlös, bzw. dem Veräußerungserlös bzw. dem Abfindungsbetrag einerseits und dem Buchwert der Beteiligung des betreffenden Anlegers andererseits. Hierbei ist auch das Kapitalkonto des Anlegers aus der steuerlichen Er- gänzungsbilanz einzubeziehen. Dabei werden die bis zur Beendigung der Beteiligung aufgelaufenen, nach § 15a EStG weder ausgleichs- noch abzugsfähigen Verlustanteile mit diesem Veräußerungsgewinn verrechnet, sofern das negative Kapitalkonto durch nachträgliche Einlagen ausgeglichen wurde.

Ein diesen Verlustanteil übersteigender Veräußerungsgewinn unterliegt der Einkommensteuer. Die Einkommens- steuer auf außerordentliche Einkünfte, zu denen auch Veräußerungsgewinne bei Beendigung der Beteiligung gehö- ren, beträgt das 5fache des Unterschiedsbetrages der Steuer auf das zu versteuernde Einkommen ohne die au- ßerordentlichen Einkünfte und der Steuer auf das zu versteuernde Einkommen unter Einbeziehung eines Fünftels der außerordentlichen Einkünfte. Ist das verbleibende zu versteuernde Einkommen negativ und das zu versteu- ernde Einkommen positiv, so beträgt die Einkommensteuer das Fünffache der auf ein Fünftel des zu versteuernden Einkommens entfallenden Einkommensteuer.

Alternativ hierzu kann im Einzelfall die Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz (56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, aber mindestens 14 %) gemäß § 34 Abs. 3 EStG vorteilhafter sein. Darüber hinaus ist der Veräuße- rungsgewinn insofern steuerlich begünstigt, als er nach § 34 EStG einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen kann bzw. die Voraussetzungen zum einmaligen Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG (maximal EUR 45.000, soweit das 55. Lebensjahr erreicht ist) vorliegen. Diese Regelung kann von jedem Steuerpflichtigen jedoch nur einmal zeitlebens in Anspruch genommen werden und ist betragsmäßig und altersmäßig begrenzt.

Wird nicht ein gesamter Kommanditanteil veräußert, sondern nur ein Bruchteil eines Kommanditanteils des jewei- ligen Anlegers, unterliegt der dann anfallende Veräußerungsgewinn als laufender Gewinn der Gewerbesteuer.

3.5.2 Gewerbesteuer

Der Emittent unterliegt der Gewerbesteuer, die nach dem Gewerbeertrag berechnet wird. Die Gewerbesteuer selbst mindert nicht die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer. Zur Ermittlung des Gewerbeertrags wird das einkommensteuerliche Ergebnis (Gewinn oder Verlust aus Gewerbebetrieb) modifiziert um Hinzurechnungen bzw. Kürzungen, die im Einzelnen im Gewerbesteuergesetz geregelt sind, herangezogen. Unter anderem unterliegen zum Beispiel auch die Zinsen aus einer etwaigen persönlichen Anteilsfinanzierung wie auch etwaige anfallende Zinsaufwendungen des Emittenten aus einer Zwischenfinanzierung zu einem Viertel der Hinzurechnung, soweit die Summe den Betrag von EUR 100.000 übersteigt.

Gegenstand der Gewerbesteuer ist nur der auf den laufenden Betrieb entfallende, durch eigene gewerbliche Lei- stung entstandene Gewinn. Veräußerungsgewinne sind dann nicht gewerbesteuerpflichtig, wenn der Gewinn auf eine natürliche Person entfällt, die unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt ist und es sich bei der Veräußerung oder Aufgabe nicht um den Bruchteil eines Kommanditanteils eines Gesellschafters handelt. Gewerbeverluste sind grundsätzlich unbegrenzt vortragsfähig und werden mit späteren Gewerbeerträgen verrechnet, soweit nicht ein Gesellschafter (z. B. durch Anteilsübertragung oder Versterben) aus dem Emittenten ausgeschieden ist. Der vor dem Eintritt der neuen Gesellschafter (Anleger) entstandene Verlustvortrag nach § 10a GewStG ist weiterhin ab- ziehbar, jedoch nur von dem Betrag wie er von dem gesamten Gewerbeertrag entsprechend dem sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Gewinnverteilungsschlüssel auf die bereits vorher beteiligten Gesellschafter ent- fällt (R 10a.3 Abs. 3 GewStR).

Ähnlich wie bei der Einkommensteuer ist der Abzug von Fehlbeträgen eingeschränkt. Fehlbeträge aus vorange- gangenen Jahren können nur bis zu EUR 1.000.000 uneingeschränkt mit positiven Gewerbeerträgen verrechnet werden. Der EUR 1.000.000 übersteigende maßgebende Gewerbeertrag ist bis zu 60 % mit vorangegangenen Fehlbeträgen verrechenbar.

3.5.3 Umsatzsteuer

Der Emittent ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, weil er eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen selbständig ausübt, und gemäß § 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt.

3.5.3.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Übertragungen der Kommanditanteile durch Schenkung oder durch Erbschaft unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Ob eine Steuerschuld entsteht, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden, da dies von einer Reihe individueller Faktoren abhängig ist (z. B. Höhe des Erwerbs, Güterstand, frühere Erwerbe, Steuerklassen, Freibeträge usw.).

Im Rahmen der Bewertung der Vermögensübertragung wird die unmittelbar (nicht treuhänderisch) gehaltene Kommanditbeteiligung als anteilige Beteiligung an den Wirtschaftsgütern des Emittenten angesehen, die mit dem gemeinen Wert (§ 109 BewG) zu bewerten ist. Für die Ermittlung des gemeinen Werts der Kommanditanteile kann unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG auch das vereinfachte Ertragswertverfahren zur Anwendung kommen, wobei dies auf das Gesamthandsvermögen beschränkt ist.

Für die Ermittlung und Aufteilung des gemeinen Werts eines Anteils am Betriebsvermögen einer Personengesellschaft sind die Kapitalkonten aus der Gesamthandsbilanz den jeweiligen Gesellschaftern vorweg zuzurechnen und der verbleibende Wert nach dem für die Gesellschaft maßgeblichen Gewinnverteilungsschlüssel auf die Gesellschafter aufzuteilen. Die Wirtschaftsgüter und Schulden des Sonderbetriebsvermögens sind mit dem gemeinen Wert hinzuzurechnen.

3.5.4 Zinsabschlagsteuer/ Abgeltungsteuer

Liquiditätsüberschüsse des Emittenten werden vorübergehend verzinslich angelegt. Zinseinnahmen im Inland werden mit einer Zinsabschlagsteuer von 25 % zzgl. SoliZ) belastet, welche im Verfahren über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte des Emittenten durch das Finanzamt ermittelt und den Wohnsitzfinanzämtern der Gesellschafter mitgeteilt wird. Die gezahlten Steuerabzugsbeträge werden dann auf die persönliche Einkommensteuer der Gesellschafter angerechnet.

Auf die Zinseinkünfte des Emittenten ist die Abgeltungsteuer gemäß § 20 Abs. 8 EStG i. V. m. § 32d Abs. 1 EStG nicht anzuwenden. Die Zinseinkünfte werden gemeinsam mit den Einkünften aus Gewerbebetrieb dem normalen Steuertarif unterworfen. Von den Banken gegebenenfalls einbehaltene Abgeltungsteuern werden bei der Veranlagung wieder angerechnet.

3.5.5 Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer wird seit dem 01.01.1997 nicht mehr erhoben. Ihre künftige Wiedereinführung durch den Gesetzgeber ist nicht ausgeschlossen.

3.5.6 Verfahrensrecht

Der Emittent reicht jährlich bei dem für ihn zuständigen Finanzamt eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte ein, welches die Einkünfte der Anleger feststellt. Dieses Finanzamt teilt dem jeweiligen für den Anleger zuständigen Wohnsitzfinanzamt dessen Anteil an den Einkünften mit, welches diesen bei der persönlichen Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Eventuelle Sonderbetriebsausgaben des Anlegers können (nur) im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung geltend gemacht werden, die der Anleger dem Emittenten mitzuteilen hat. Während der Phase der Kapitalerhöhung, in welcher entsprechend der Planung voraussichtlich sogar handelsrechtliche Verluste aufgrund der Emissionskosten anfallen, könnten evtl. auch steuerliche Gewinne ermittelt werden.

3.5.7 Keine Übernahme von Steuerzahlungen für den Anleger

Weder der Emittent noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger.

3.6 Übertragbarkeit und Handelbarkeit

Die Vermögensanlagen sind durch Abtretung jederzeit übertragbar. Somit ist es z. B. rechtlich möglich, sie zu verkaufen, zu beleihen oder zu verschenken.

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlagen ist jedoch rechtlich und tatsächlich eingeschränkt:

- Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile, ihnen gleichkommende Verfügungen von Treugebern über ihre durch den Treuhandkommanditisten vermittelte Stellung sowie Verfügungen über Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile und ihnen gleichkommende Verfügungen von Treugebern über ihre durch den Treuhandkommanditisten vermittelte Stellung nicht mit Wirkung zum Beginn eines künftigen Geschäftsjahres erfolgen oder wenn die Verfügung die Teilung eines Gesellschaftsanteils vorsieht und der im Gesellschaftsvertrag gegebenenfalls bestimmte Mindestumfang einer Beteiligung (EUR 1.000,00) nicht eingehalten würde.

- Der Eintritt eines Kommanditisten, auch im Wege der Sonderrechtsnachfolge, steht – ausgenommen im Erbfall – unter der aufschiebenden Bedingung seiner Eintragung im Handelsregister.
- Sämtliche zum Handelsregister erforderlichen Anmeldungen erfolgen durch den persönlich haftenden Gesellschafter. Jeder eintretende Kommanditist hat dem persönlich haftenden Gesellschafter unverzüglich eine für die gesamte Dauer der Beteiligung am Emittenten geltende unwiderrufliche, notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nach dem in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Muster zu erteilen, die zur Vornahme aller Handlungen, zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen und zu allen sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen bzw. -eintragungen bevollmächtigt, bei denen die Mitwirkung des Eintretenden erforderlich ist. Eine entsprechende Verpflichtung trifft auch den oder die Rechtsnachfolger eines Kommanditisten. Die Kosten der Vollmacht trägt der Vollmachtgeber.
- Es findet kein öffentlicher Handel der Vermögensanlagen statt. Bislang hat sich auch kein leistungsfähiger Zweitmarkt für die Vermögensanlagen – etwa im Sinne einer Wertpapierbörse gebildet. Es fehlt an objektiven Wertmaßstäben für eine Preisfindung. Zu den hiermit verbundenen Risiken siehe Abschnitt 2.4.4.
- Die Vermögensanlagen sind vererblich. Die Erben haben sich gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter zu legitimieren. Bis zur Legitimation ruht ihr Stimmrecht. Entstehen durch Erbnachfolge Anteile, auf die weniger als die Mindestzeichnungssumme (EUR 1.000,00) entfällt, so kann der persönlich haftende Gesellschafter verlangen, dass die Erben ihre Rechte stets einheitlich ausüben und zur Ausübung ihrer Rechte sowie zum Empfang von Erklärungen und Leistungen einen gemeinsamen Vertreter bzw. Empfangsbevollmächtigten bestellen. Ist kein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter bestellt, so wirkt die Leistung des Emittenten an einen der Erben in Ansehung aller Erben schuldbefreiend. Mehrere Erben haften dem Emittenten in Ansehung eines solchen Gesellschaftsanteils gesamtschuldnerisch.
- Alle Aufwendungen und Verbindlichkeiten, insbesondere steuerliche Nachteile, die dem Emittenten aufgrund Sonder- oder Gesamtrechtsnachfolge entstehen, gehen im Verhältnis zum Emittenten zu Lasten des von der Sonder- oder Gesamtrechtsnachfolge betroffenen Kapitalanteils.

Sonstige Einschränkungen der freien Handelbarkeit bestehen nicht.

3.7 Zahlstelle

Zahlungen an die Anleger werden bestimmungsgemäß durch die BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG mit Sitz in Laar, Geschäftsanschrift: Gewerbestraße 1, 49824 Laar, ausgeführt (Zahlstelle).

An der Zahlstelle werden auch der Verkaufsprospekt nebst etwaiger Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Auf der Webpräsenz <http://www.bvt-vermoegensanlagen.de> steht eine digitale Version zum kostenfreien Download bereit.

3.8 Zahlung des Zeichnungspreises

Sowohl für den Erwerb eines Kommanditanteils als auch für den Erwerb eines Anteils am Treuhandvermögen gilt: Der Zeichnungspreis, d. h. die bei Zeichnung vereinbarte Einlage eines Anlegers, ist in der bei Zeichnung vereinbarten Höhe nach Aufforderung durch den persönlich haftenden Gesellschafter zur Zahlung fällig. Die Aufforderung erfolgt in der Weise, dass die Einlage frühestens 7 Tage nach Annahme der Zeichnungserklärung auf folgendes Konto des Emittenten zu überweisen ist:

Kontoinhaber: BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG
IBAN: DE33 2505 0000 0202 3347 10
BIC: NOLADE2HXXX
Kontoführendes Institut: Norddeutsche Landesbank
Verwendungszweck: wie in der Aufforderung mitgeteilt

3.9 Entgegennahme von Zeichnungen

Die Zeichnungsscheine werden unter folgender Anschrift entgegengenommen:

BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH, Tölzer Straße 2, 82031 Grünwald.

Über die Annahme der Zeichnungen entscheidet der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten.

3.10 Zeichnungsfrist, Schließung, Kürzungsmöglichkeiten

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts.

Von dem Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen ist ein Teilbetrag 1 in Höhe von 7,5 % bis zum 22.04.2025 der Zeichnung durch Personen mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Emlichheim vorbehalten und ein

weiterer Teilbetrag 2 in Höhe von 7,5 % bis zum 22.04.2025 der Zeichnung durch Personen, die dem Emittenten oder der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG ihren Grundbesitz vertraglich zur Nutzung überlassen.

Sofern der Teilbetrag 1 bis zum 22.04.2025 nicht ausgeschöpft wird, der Teilbetrag 2 jedoch bis zum 22.04.2025 überzeichnet ist, wird der verbleibende Teilbetrag 1 bevorzugt den Zeichnern des Teilbetrags 2 zugewiesen, und zwar untereinander in dem Verhältnis, in dem ihr Zeichnungswunsch bei Zuweisung des Teilbetrags 2 nicht berücksichtigt werden konnte. Können infolge Überzeichnung gleichwohl nicht alle Zeichnungswünsche erfüllt werden, so kann es zu einer Kürzung der Zeichnung kommen, d. h. der Zeichnungswunsch des Anlegers wird nicht vollständig erfüllt.

Sofern umgekehrt der Teilbetrag 2 bis zum 22.04.2025 nicht ausgeschöpft wird, der Teilbetrag 1 jedoch bis zum 22.04.2025 überzeichnet ist, wird der verbleibende Teilbetrag 2 bevorzugt den Zeichnern des Teilbetrags 1 zugewiesen, und zwar untereinander in dem Verhältnis, in dem ihr Zeichnungswunsch bei Zuweisung des Teilbetrags 1 nicht berücksichtigt werden konnte. Können infolge Überzeichnung gleichwohl nicht alle Zeichnungswünsche erfüllt werden, so kann es zu einer Kürzung der Zeichnung kommen, d. h. der Zeichnungswunsch des Anlegers wird nicht vollständig erfüllt.

Soweit die Teilbeträge 1 und 2 hiernach nicht ausgeschöpft sind und im Hinblick auf den verbleibenden Teilbetrag 3 an dem Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen werden bei der Zeichnung bis zum 22.04.2025 Kommanditisten der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG bevorzugt, und zwar untereinander im Verhältnis ihrer Anteile an der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG. Können infolge Überzeichnung nicht alle Zeichnungswünsche erfüllt werden, so kann es zu einer Kürzung der Zeichnung kommen, d. h. der Zeichnungswunsch des Anlegers wird nicht vollständig erfüllt.

Den Kommanditisten der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG stehen Personen gleich, denen Kommanditisten der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG die Ausübung ihres bevorzugten Zeichnungsrechts mit Zustimmung der Komplementärin überlassen haben.

Sofern der Teilbetrag 3 bis zum 22.04.2025 durch bevorrechtigte Zeichner nicht ausgeschöpft wird, die Teilbeträge 1 und 2 jedoch bis zum 22.04.2025 überzeichnet sind, wird der verbleibende Teilbetrag 3 bevorzugt den Zeichnern der Teilbeträge 1 und 2 zugewiesen, und zwar untereinander in dem Verhältnis, in dem infolge Überzeichnung ihr Zeichnungswunsch bei Zuweisung Teilbeträge 1 und 2 nicht berücksichtigt werden konnte. Können infolge Überzeichnung gleichwohl nicht alle Zeichnungswünsche erfüllt werden, so kann es zu einer Kürzung der Zeichnung kommen, d. h. der Zeichnungswunsch des Anlegers wird nicht vollständig erfüllt.

Sofern hiernach nicht alle Anteile gezeichnet wurden, endet die für die Zeichnung der Vermögensanlagen vorgesehene Frist (Zeichnungsfrist) am 15.08.2025.

Die Zeichnung kann durch Entscheidung des persönlich haftenden Gesellschafters, die nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, jederzeit vorzeitig beendet werden (auch vor Erreichen der Vollplatzierung).

Weitere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht. Mit Beendigung der Zeichnung, spätestens also am 15.08.2025, endet auch das öffentliche Angebot der Vermögensanlagen.

Es ist über die vorstehend erläuterten Möglichkeiten hinaus nicht möglich, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

3.11 Staaten

Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland.

3.12 Erwerbspreis

Die Höhe des Erwerbspreises für die Vermögensanlagen wird bei Zeichnung als Einlage vereinbart. Die gezeichnete Einlage je Anleger soll mindestens EUR 3.000,00 betragen. Abweichungen hiervon sind nach freiem Ermessen des Emittenten möglich, jedoch darf die gezeichnete Einlage EUR 1.000,00 (Mindesteinlage) nicht unterschreiten. Sie soll auf volle EUR 1.000,00 lauten. Kommt es im Fall einer Überzeichnung gemäß Abschnitt 3.10 zur Kürzung der Zeichnung, darf von den Sollvorschriften abgewichen werden und ermäßigt sich der Erwerbspreis entsprechend der gemäß Abschnitt 3.10 vorgenommenen Kürzung.

3.13 Laufzeit, Kündigung

Die Laufzeit der Vermögensanlagen ist unbestimmt. Die geplante Laufzeit der Vermögensanlagen endet am 31.12.2046. Die Laufzeit der Vermögensanlagen beginnt für jeden Anleger individuell mit Annahme seiner Zeichnungserklärung durch den persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten.

Sie endet generell mit der Auflösung und dem Abschluss der hieran anschließenden Liquidation des Emittenten (Vollbeendigung des Emittenten) bzw. ggf. individuell zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer zu einem früheren Zeitpunkt erfolgenden Kündigung des Anlegers.

Der persönlich haftende Gesellschafter kann den Anlegern zum Ende der geplanten Laufzeit der Vermögensanlagen anstelle der Auflösung und Liquidation auch die Veräußerung ihrer Anteile an einen am Erwerb aller Anteile interessierten Dritten vorschlagen.

Der Emittent ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Anleger können die Vermögensanlagen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2046, ordentlich kündigen.

Da die Zeichnungsfrist spätestens am 15.08.2025 endet, haben die Vermögensanlagen somit eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs (vgl. hierzu § 5a des Vermögensanlagegesetzes).

Der persönlich haftende Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft zu denselben Bedingungen kündigen wie die Anleger; seine Kündigung führt zur Auflösung und Liquidation des Emittenten, wenn die Anleger nicht die Fortsetzung des Emittenten mit einem anderen persönlich haftenden Gesellschafter beschließen. Die Kündigung des Anlegers führt zu seinem Ausscheiden, es sei denn er kündigt auf den Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft; im letzteren Fall nimmt er an der Liquidation teil. Der Emittent kann die Beteiligung eines Anlegers nicht ordentlich kündigen.

Im Übrigen ist eine einseitige vorzeitige Beendigung nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund und im Fall der Ausschließung aus dem Emittenten aus wichtigem Grund möglich.

Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt nach dem Gesetz insbesondere vor, wenn ein anderer Gesellschafter (oder Anleger, der einen Anteil am Treuhandvermögen hält) eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Ein solcher wichtiger Grund kann auch darin liegen, dass der Anleger vor dem Erwerb der Vermögensanlage über Umstände getäuscht worden ist, die für seinen Entschluss zum Erwerb maßgeblich waren.

Ein wichtiger Grund für die Ausschließung liegt nach dem Gesetz insbesondere vor, wenn der Anleger eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Leistung der gezeichneten Einlage trotz Mahnung und Fristsetzung oder die unbefugte Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen werden in der Regel einen solchen wichtigen Grund darstellen.

Die Angaben in diesem Abschnitt gelten nicht nur für Anleger, die einen Kommanditanteil erwerben, sondern auch für Anleger, die einen Anteil am Treuhandvermögen erwerben. Für sie gilt zusätzlich Folgendes:

Eine Kündigung nur des Treuhandvertrages führt dazu, dass der Teil des Treuhandvermögens, der auf den jeweiligen Anleger entfällt, auf den Anleger übergeht und er als Kommanditist in das Handelsregister einzutragen ist; d. h. sein Treuhandanteil wandelt sich in einen Kommanditanteil. Anstelle des Übergangs auf den Anleger (d. h. anstelle der Umwandlung in einen Kommanditanteil) kann auch vereinbart werden, dass ein Dritter als Treuhandkommanditist (Treuhandhändler) dem Emittenten beitrifft und den betreffenden Anteil weiterhin als Treuhandvermögen für den Anleger (Treuhandgeber) hält.

3.14 Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlagen abzielen

Das Angebot richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien gemäß §§ 67, 68 WpHG, die jeweils über Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich der Vermögensanlagen verfügen, chancenorientiert sind, über ausreichende Liquidität und einen langfristigen Anlagehorizont (die Vermögensanlagen sollten bis zum Ende ihrer geplanten Laufzeit, also bis zum 31.12.2046 gehalten werden) verfügen und ihr bestehendes Anlageportfolio diversifizieren wollen. Zudem sollten Anleger, die sich am Emittenten beteiligen, bereit und in der Lage sein, einen finanziellen Verlust bis zu 100 % ihres eingesetzten Kapitals (Totalverlust) zu tragen, und dabei berücksichtigen, dass es darüber hinaus möglich ist, dass sie im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen Zahlungen aus ihrem sonstigen Vermögen, d. h. aus anderem als dem von ihnen hier eingesetzten Kapital, leisten müssen, was – als maximales Risiko – zu ihrer Privatinsolvenz führen könnte (Privatinsolvenzrisiko) (siehe hierzu auch den Abschnitt „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf den Seiten 32 ff., insbesondere Abschnitt 2.2).

Das Angebot ist nicht geeignet für Anleger, die eine Anlage mit einer festen Verzinsung oder einem bereits heute feststehenden Rückzahlungsbetrag zu einem festen Rückzahlungstermin suchen oder eventuell kurzfristig wieder über ihre Einlage verfügen möchten.

3.15 Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag ist ab Seite 103 dieses Verkaufsprospekts abgedruckt.

3.16 Treuhandvertrag

Der für die Erwerber von Anteilen am Treuhandvermögen maßgebliche Treuhandvertrag ist ab Seite 116 dieses Verkaufsprospekts abgedruckt.

3.17 Mittelverwendungskontrolle

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung des Emittenten zur Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs. Ein Mittelverwendungskontrollvertrag wurde nicht geschlossen. Ein Mittelverwendungskontrollbericht wurde nicht erstellt.

3.18 Gewährleistung

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlagen wird weder vom Emittenten noch sonst von einer juristischen Person oder Gesellschaft eine Gewährleistung übernommen.

4 Angaben über den Emittenten

4.1 Firma, Sitz und Geschäftsanschrift

Die Firma des Emittenten lautet BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG. Der Emittent hat seinen Sitz in Laar. Die Geschäftsanschrift lautet: Gewerbestraße 1, 49824 Laar.

4.2 Gründung und Dauer

Der Emittent wurde mit seiner Eintragung im Handelsregister am 12.08.2024 gegründet. Der Emittent ist für eine unbestimmte Zeit errichtet.

4.3 Rechtsordnung und Rechtsform

Für den Emittenten ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich. Der Emittent ist eine Gesellschaft in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft in der Sonderform einer GmbH & Co. KG.

4.4 Persönlich haftender Gesellschafter

Persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten ist die BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH (Sitz: Laar). Der persönlich haftende Gesellschafter ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sein – voll eingezahltes – Stammkapital beträgt EUR 25.000,00. Da der persönlich haftende Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist, haftet er für die Verbindlichkeiten des Emittenten nur mit seinem Gesellschaftsvermögen, obwohl der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft von Gesetzes wegen grundsätzlich unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft eintreten muss.

Alleiniger Gesellschafter der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH ist die BVT Holding GmbH & Co. KG (Sitz: München).

Einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH ist Herr Dr. Dominik Schall (Geschäftsanschrift des Geschäftsführers: Gewerbestraße 1, 49824 Laar).

4.5 Unternehmensgegenstand

Im Gesellschaftsvertrag des Emittenten bestimmter Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Emlichheim, Landkreis Grafschaft Bentheim, zur Erzeugung von Strom, der Verkauf dieses Stroms und alle damit zusammenhängenden Geschäfte.

Der Emittent ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Insbesondere kann der Emittent neue Windkraftanlagen errichten und einmal errichtete Windkraftanlagen ganz oder teilweise durch neue Anlagen ersetzen (Repowering) und in diesem Zusammenhang die zum Betrieb der Anlagen geschlossenen Verträge entsprechend anpassen, verlängern oder erforderlichenfalls neu abschließen. Die Gesellschaft darf insbesondere auch Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Tochtergesellschaften gründen, Unternehmensverträge abschließen und Interessengemeinschaften eingehen.

4.6 Handelsregister

Der Emittent ist im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter HRA 209 213 eingetragen.

4.7 Konzern

Der Emittent ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Konzernunternehmen: Bei den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten handelt es sich um

Tochterunternehmen der BVT Holding GmbH & Co. KG, München, an denen die BVT Holding GmbH & Co. KG 100 % der Kapital- und Stimmrechtsanteile hält. Die BVT Holding GmbH & Co. KG ist daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Mutterunternehmen des Emittenten.

Der Erwerb von Anteilen durch die Anleger im Rahmen des öffentlichen Angebots der Vermögensanlagen wird dazu führen, dass die Anleger über die Mehrheit der Kapitalanteile und Stimmrechte des Emittenten verfügen, sodass der Emittent sodann kein Konzernunternehmen mehr sein wird, es sei denn einer der Anleger erwirbt eine Mehrheit der Kapitalanteile und Stimmrechte.

Die BVT Holding GmbH & Co. KG hält mehrheitlich Kapital- und Stimmrechtsanteile an weiteren Unternehmen (Tochterunternehmen) wie folgt, die in dem am Ende dieses Abschnitts 4.7 abgedruckten Schaubild (BVT Konzernspiegel) gezeigt werden:

Firma und Sitz	Anteil %
BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH, München	100,00
BVT Holding Verwaltungs GmbH, München	100,00
BVT Energie Anlagen GmbH, Grünwald	100,00
BVT Fondsverwaltung GmbH, München	100,00
BVT Internationale Immobilien Service GmbH, München	100,00
VS Projektregie Gesellschaft zur Koordination und Betreuung von Immobilienanlagen mbH, München	100,00
BVT Finanz GmbH, München	100,00
BVT Immobilien-Beteiligungsgesellschaft mbH, München	100,00
BVT Immobilien Management GmbH, München	100,00
BVT Beteiligungs GmbH, Grünwald	100,00
BVT Beteiligungs II GmbH, Grünwald	100,00
BVT Beteiligungs IV GmbH, München	100,00
BVT Management GmbH, Grünwald	100,00
BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH, Laar	100,00
BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH	100,00
BVT Treuhandgesellschaft mbH, München	100,00
derigo Verwaltungs GmbH, München	75,00
derigo GmbH & Co. KG, München	75,00
BVT EWF Management GmbH, München	100,00
BVT EWF Beteiligungs GmbH, München	100,00
BVT Carry S.C.S., Luxemburg	89,50
BVT Lux S.à.r.L., Luxemburg	90,00
BVT USA GmbH & Co. KG, München	100,00
BVT National Capital Partners, Inc.	100,00
BVT National Partners L.P.	100,00

Die vorstehenden Konzernunternehmen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung somit zugleich Schwesterunternehmen des Emittenten.

Dies trifft insbesondere auf die BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH, München, zu, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlagen beauftragt ist.

An den folgenden Unternehmen hält die BVT Holding GmbH & Co. KG Beteiligungen im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB:

Firma und Sitz	Anteil %
BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH, Grünwald	50,00
Nordfriesland Windpark Verwaltungs GmbH, Husum	50,00
BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH, Grünwald	50,00
Top Select Management GmbH, Neutraubling	50,00
Top Select Beteiligungs GmbH, Neutraubling	50,00
Top Select Verwaltungs GmbH, Neutraubling	50,00

Real Select Beteiligungs GmbH, Neutraubling	50,00
Real Select Management GmbH, Neutraubling	50,00
BVT Real Geschäftsführungs GmbH, Grünwald	50,00
BVT-Admodus Beteiligungs GmbH, Grünwald	50,00
Concentio Management GmbH, Neutraubling	50,00
Concentio Beteiligungs GmbH, Neutraubling	50,00
bvt-Kriton Real Values GmbH, München	50,00
IFK Select Management GmbH, Neutraubling	50,00
IFK Select Beteiligungs GmbH, Neutraubling	50,00
BVT-Admodus Mezzanine GmbH & Co. KG, Grünwald	50,00
bvt-Kriton Beteiligungs GmbH i. L., Pöcking	50,00
bvt-Kriton Port Andratx GmbH, Pöcking	50,00
e-solar GmbH, Wanfried	40,00

5 Angaben über das Kapital des Emittenten

5.1 Höhe der Kapitalanteile

Die Höhe der gezeichneten Kapitalanteile des Emittenten beträgt EUR 5.000,00.

5.2 Art der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist

Das Kapital des Emittenten ist in Kommanditanteile zerlegt.

5.3 Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital

Die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital beträgt EUR 5.000,00.

5.4 Hauptmerkmale der Anteile

Die Hauptmerkmale der Anteile entsprechen den Hauptmerkmalen der hier angebotenen Anteile (siehe hierzu die ausführliche Darstellung im Abschnitt 3.2 „Hauptmerkmale der Anteile der Anleger“), mit der Ausnahme, dass die Einlage auf den Kommanditanteil nur zu leisten ist, soweit dies nach Verwendung sonstiger liquider Mittel des Emittenten zur Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten des Emittenten erforderlich ist (siehe hierzu auch Abschnitt 3.3.1 „Abweichende Rechte und Pflichten der BVT Energie Anlagen GmbH“).

5.5 Wertpapiere, Vermögensanlagen

Bisher hat der Emittent weder Wertpapiere noch Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.

5.6 Umlaufende Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrechten

Der Emittent ist weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Umlaufende Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien einräumen, Bedingungen und Verfahren des Umtauschs oder den Bezug existieren nicht.

6 Angaben über Gründungsgesellschafter des Emittenten und über die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

6.1 Gesellschafter des Emittenten

Gründungsgesellschafter des Emittenten sind:

- die BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH mit Sitz in Laar, Geschäftsanschrift: Gewerbestraße 1, 49824 Laar, als persönlich haftender Gesellschafter und
- die BVT Energie Anlagen GmbH mit Sitz in Grünwald, Landkreis München, Geschäftsanschrift: Tölzer Straße 2, 82031 Grünwald, als Kommanditist.

Bei den Gründungsgesellschaftern handelt es sich zugleich um die sämtlichen Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

6.2 Art und Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen

Die BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH (Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) hat als persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten keine Einlage gezeichnet bzw. eingezahlt.

Die BVT Energie Anlagen GmbH (Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) hat beim Emittenten eine Kommanditeinlage in Höhe von EUR 5.000,00 gezeichnet und hierauf keine Einlage eingezahlt.

6.3 Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

6.3.1 BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH

Der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH (Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) stehen als Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung und für ihre Geschäftsführungstätigkeit sowie als pauschaler Ersatz für die von ihr gemäß dem Gesellschaftsvertrag zu tragenden Verwaltungskosten (jeweils zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe) unabhängig vom Ergebnis des Emittenten zu:

- Jährlich 1,45 % der Netto-Stromerlöse inklusive der Erlöse aus der Direktvermarktung des vom Emittenten produzierten Stroms. Der Betrag erhöht sich jährlich um 1,8 %, erstmalig ab dem Jahr, das auf die vollständige Inbetriebnahme der letzten mit dem Wege des hier vorliegenden öffentlichen Angebots eingeworbenen Kommanditkapital finanzierten Windkraftanlagen folgt.
- Übersteigt der nach Bildung der Liquiditätsreserve gemäß § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten verbleibende Liquiditätsüberschuss eines Jahres die in der Planrechnung für das betreffende Jahr vorgesehenen Ausschüttungen, so erhält sie in dem betreffenden Jahr einen Anteil von 18 % des übersteigenden Betrags, jedoch nur, wenn und soweit die Summe aller in dem betreffenden Jahr und in allen Jahren ab 2024 an die Anleger vorgenommene Liquiditätsausschüttungen die Summe der in der Planrechnung für das betreffende Jahr und die Jahre ab 2024 (inklusive) vorgesehenen Ausschüttungen übersteigt. Diese Vergütung unterliegt der Anpassung für den Fall gesetzlicher Eingriffe zur Abschöpfung sogenannter Zufallserlöse.
- Werden die Windkraftanlagen über das Jahr 2046 (Ende der Planrechnung) hinaus betrieben, erhält sie jährlich einen Anteil von 15 % des Liquiditätsüberschusses, der nach Bildung der gemäß dem Gesellschaftsvertrag vorzuhaltenden Liquiditätsreserve verbleibt.
- Werden die Windkraftanlagen verkauft, so erhält sie einen Anteil von 18 % des Liquidationserlöses, wenn und soweit die Summe aller an die Anleger vorgenommenen Liquiditätsausschüttungen (einschließlich des Liquidationserlöses) sowohl das Kommanditkapital des Emittenten als auch die Summe der in der Planrechnung für das Jahr des Verkaufs der Windkraftanlagen und die Jahre ab 2024 (inklusive) vorgesehenen Ausschüttungen übersteigt.
- Werden – anstelle des Verkaufs der Windkraftanlagen – die Anteile der Anleger am Emittenten an einen am Erwerb aller Anteile interessierten Dritten veräußert, so erhält der persönlich haftende Gesellschafter einen Anteil von 18 % dieses Veräußerungserlöses, wenn und soweit die Summe aller an die Kommanditisten vorgenommenen Liquiditätsausschüttungen und des Veräußerungserlöses die Summe der in der vorgenannten Planrechnung für das Jahr des Verkaufs der Windkraftanlagen und die Jahre ab 2024 (inklusive) vorgesehenen Ausschüttungen übersteigt.

Die BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH hat ein Entnahmerecht in Höhe ihrer vorstehend beschriebenen Vergütung.

Der Jahresbetrag der Gesamtbezüge schwankt in Abhängigkeit von den vorgenannten Erlösen. Über die geplante Laufzeit der Vermögensanlagen summieren sich die Jahresbeträge der Gesamtbezüge auf voraussichtlich EUR 1.715.313,99 (Prognose).

Die Gesamtsumme der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, über die geplante Laufzeit der Vermögensanlagen beträgt gemäß der Prognose des Emittenten EUR 1.715.313,99.

Die vorgenannte Gesamtsumme ermäßigt sich um den Betrag, der an Dritte gezahlt wird, die Aufgaben der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH übernehmen und dem Emittenten in Rechnung stellen, insbesondere in Höhe der jährlichen Geschäftsbesorgungsvergütung, welche die BVT Holding GmbH & Co. KG vom Emittenten erhält siehe hierzu „7.2.5 Geschäftsbesorgungsvertrag“.

Die BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH erhält von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG Vergütungen für die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführung, darunter auch erfolgsbezogene Vergütungsbestandteile. Einnahmen der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG aus den angebotenen Vermögensanlagen wirken sich positiv auf die Bemessungsgrundlage der erfolgsbezogenen Vergütungsbestandteile aus, ohne dass sie konkret beziffert werden können, da in die Bemessungsgrundlage eine Vielzahl weiterer positiv wie negativ wirkender Geschäftsvorfälle, insbesondere die infolge des Zubaus der Windenergieanlagen durch den Emittenten zu erwartenden Ertragsminderungen bei der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG, eingehen.

6.3.2 BVT Energie Anlagen GmbH

Die BVT Energie Anlagen GmbH (Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist als Kommanditist an den Gewinnen des Emittenten beteiligt, wobei für die Höhe der Gewinnbeteiligung, die von der BVT Energie Anlagen GmbH geleistete Kommanditeinlage maßgeblich ist.

Unter der Prämisse, dass die BVT Energie Anlagen GmbH keine Kommanditeinlage leisten wird, weil dies nach Verwendung sonstiger liquider Mittel des Emittenten zur Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten des Emittenten nicht erforderlich ist (vgl. hierzu die Regelung in § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten), wird die BVT Energie Anlagen GmbH über die geplante Laufzeit der Vermögensanlagen gemäß der Prognoserechnung des Emittenten keine Gewinnbeteiligung erhalten.

6.3.3 Keine weiteren Bezüge

Über die in diesem Abschnitt 6.3 genannten hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

6.4 Keine Verurteilungen wegen einer Straftat

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Erlaubnis), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als 6 Monate ist, können für die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht gemacht werden, da es sich bei diesen um juristische Personen handelt, die nicht wegen einer der vorgenannten Straftaten verurteilt werden können und für die kein Führungszeugnis ausgestellt wird.

Eine Verurteilung der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit den Straftaten im vorigen Abschnitt vergleichbar ist, liegt nicht vor.

6.5 Keine Insolvenzverfahren

Über das Vermögen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

6.6 Keine Aufhebung von Erlaubnissen durch die BaFin

Kein Gründungsgesellschafter des Emittenten und kein Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten war Adressat früherer Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und über Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

6.7 Beteiligungen an Unternehmen

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung halten weder unmittelbare noch mittelbare Beteiligungen an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung halten weder unmittelbare noch mittelbare Beteiligungen an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH hält eine unmittelbare Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter an der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG, Laar, die in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen und Leistungen erbringt, indem sie

- die für die Windparkerweiterung notwendigen Planungsleistungen erbringen und die erforderlichen Genehmigungsverfahren durchführen lässt,
- die Netzanschlusszusagen einholt,

- die Liefer- und Wartungsverträge für die Windenergieanlagen abschließt,
- das Grundstück für die Errichtung der notwendigen Übergabestationen zur Verfügung stellt,
- die vorhandene Wege- und Leitungsinfrastruktur zur Mitbenutzung zur Verfügung stellt,
- die mit den Grundstückseigentümern notwendigen Nutzungsverträge und Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen abschließt,
- den Wegebau und weitere vorbereitende Tiefbauarbeiten auf den Kranstell- und Montageflächen durchführen lässt

und diese Vorleistungen dem Emittenten in einer Kooperationsvereinbarung gegen verzinslichen Ersatz ihrer Aufwendungen überlässt, siehe die Beschreibung der Kooperationsvereinbarung im Abschnitt 7.2.11. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung halten weder unmittelbare noch mittelbare Beteiligungen an Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

6.8 Tätigkeiten für Unternehmen

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH führt als persönlich haftender Gesellschafter die Geschäfte der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG, Laar, die in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen und Leistungen erbringt, indem sie

- die für die Windparkerweiterung notwendigen Planungsleistungen erbringen und die erforderlichen Genehmigungsverfahren durchführen lässt,
- die Netzanschlusszusagen einholt,
- die Liefer- und Wartungsverträge für die Windenergieanlagen abschließt,
- das Grundstück für die Errichtung der notwendigen Übergabestationen zur Verfügung stellt,
- die vorhandene Wege- und Leitungsinfrastruktur zur Mitbenutzung zur Verfügung stellt,
- die mit den Grundstückseigentümern notwendigen Nutzungsverträge und Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen abschließt,
- den Wegebau und weitere vorbereitende Tiefbauarbeiten auf den Kranstell- und Montageflächen durchführen lässt

und diese Vorleistungen dem Emittenten in einer Kooperationsvereinbarung gegen verzinslichen Ersatz ihrer Aufwendungen überlässt, siehe die Beschreibung der Kooperationsvereinbarung im Abschnitt 7.2.11. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

6.9 Eigene Tätigkeiten

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln dem Emittenten kein Fremdkapital.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen über die Geschäftsführungstätigkeit der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH als persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten hinaus keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

7 Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

7.1 Tätigkeitsbereiche

Wichtigster Tätigkeitsbereich des Emittenten sind der Bau und Betrieb eines in der Samtgemeinde Emlichheim (Landkreis Grafschaft Bentheim, Niedersachsen) gelegenen Windparks zur Erzeugung und entgeltlichen Einspeisung von Strom..

7.2 Patente, Lizenzen, Verträge, neue Herstellungsverfahren

Verträge, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind, sind nachstehend abschließend aufgeführt. Der Emittent ist darüber hinaus nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind.

7.2.1 Darlehensvertrag

Für den Erwerb der sechs neuen Windenergieanlagen ist – neben dem Kommanditkapital, das der Emittent im Wege der hier angebotenen Vermögensanlagen aufzunehmen beabsichtigt – die Aufnahme von Fremdkapital erforderlich. Der Emittent ist daher davon abhängig, dass ihm das zur Investition in die Windenergieanlagen erforderliche Fremdkapital gewährt wird (zu den Risiken siehe Abschnitt 2.3.23 „Fremdfinanzierungsrisiken“).

Zur langfristigen Finanzierung des geplanten Erweiterungs-Vorhabens wird der Emittent mit einer deutschen Bank mit „Investment Grade“ Rating und Erfahrung in der Finanzierung von erneuerbaren Energien Anlagen einen Kreditvertrag über insgesamt EUR 36.050.000 abschließen. Derzeit liegen mehrere Angebote deutscher Banken, die diese Kriterien erfüllen, vor, die auf Basis der in diesem Prospekt dargestellten Prognoserechnung von den Banken kalkuliert wurden.

Die Prognoserechnung geht analog zu den eingegangenen Finanzierungsangeboten von einer 20-jährigen Laufzeit der Fremdfinanzierung aus.

Die Finanzierungsangebote stellen einen festen bzw. abgesicherten Zinssatz über die Laufzeit der Fremdfinanzierung zwischen 3,9 % p.a. und 4,3 % p.a. in Aussicht. Die Prognoserechnung dieses Prospektes geht konservativ von einem Fremdkapitalzins von 4,3 % p.a. in den ersten zehn Jahren und von 4,4 % p.a. in den folgenden zehn Jahren aus.

Mit der finanzierenden Bank soll in Form einer Kreditlinie plangemäß auch eine Vorfinanzierung der Umsatzsteuerzahlungen für die Bauphase vereinbart werden, die aus den prognostizierten laufenden Vorsteuererstattungen zurückgeführt werden soll. Diese wird in der Prognoserechnung mit einer Verzinsung von 4,67 % p.a. kalkuliert.

In der BImSchG-Genehmigung ist eine Absicherung der Verpflichtung des Emittenten zum Rückbau der Windenergieanlagen nach Einstellung ihres Betriebs vorgeschrieben. Hierfür plant der Emittent, von der finanzierenden Bank Avale für Bürgschaften gegen Zahlung einer Avalprovision zu erhalten und bei der Genehmigungsbehörde hinterlegen.

Der Emittent wird zur Sicherung aller gegenwärtigen, zukünftigen, bedingten oder unbedingten Ansprüche der finanzierenden Bank voraussichtlich nachfolgend genannte Sicherheiten bestellen:

- Sicherungsübertragung der neuen Windkraftanlagen und der Infrastruktur, Grunddienstbarkeiten und/oder beschränkte persönliche Dienstbarkeiten nebst Vormerkungen an den Windparkgrundstücken, Sicherung der Nutzungsmöglichkeit an den WEA-Standortgrundstücken durch Abschluss von Eintrittsverträgen zwischen finanzierender Bank und Emittent, Sicherung der Nutzungsmöglichkeit an den Infrastrukturgrundstücken für die externe Parkverkabelung durch einen Kabeltrassenvermerk
- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus den WEA-Lieferverträgen mit ENERCON GmbH, Aurich, insbesondere der Ansprüche aus Leistungsgarantien und aus etwaigen Bankbürgschaften
- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus den Instandhaltungs-/Wartungsverträgen mit ENERCON GmbH
- Abtretung der Ansprüche auf Vergütung für die Einspeisung des Stroms gegen das diesen Strom aufnehmende Energieversorgungsunternehmen (Westnetz GmbH)
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherungen für die Windenergieanlagen für die Bau- und Betriebszeit
- erstrangige Kontenverpfändung sämtlicher Konten des Emittenten
- offene Abtretung der Rechte und Ansprüche auf Rückerstattung der Umsatzsteuer gegenüber den zuständigen deutschen Finanzbehörden

Der Emittent ist davon abhängig, dass die in der Planung angenommenen Konditionen bis zum Ende der geplanten Darlehenslaufzeit bestehen bleiben.

Der noch abzuschließende Kreditvertrag ist von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit des Emittenten, weil die Kaufpreise für die geplanten Windenergieanlagen nicht ohne das benötigte Fremdkapital bezahlt werden können.

7.2.2 Nutzungsverträge

Der Emittent ist davon abhängig, dass die Eigentümer der zum Bau und Betrieb der WEA notwendigen Grundstücke auf Grundlage der nachfolgend dargestellten Nutzungsverträge die Grundstücksnutzung gewähren (zu den Risiken siehe Abschnitt 2.3.5 „Nutzungsverträge“).

Die für den Windpark benötigten Flächen befinden sich in einem gemäß Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Emlichheim für die Windenergienutzung vorgesehenen Gebiet (nachfolgend als „windhöfliches Gebiet“ bezeichnet). Diejenigen Grundstücke und Grundstücksteilflächen innerhalb des windhöflichen Gebiets, für die Nutzungsverträge zum Bau und Betrieb der WEA geschlossen wurden, bilden den sogenannten „Flächenpool Emlichheim“.

Hinsichtlich der sechs von dem Emittenten neu zu errichtenden WEA hat die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG (die „Nutzungsberechtigte“) im Zeitraum vom 30.06.2023 bis 31.10.2024 mit allen betroffenen privaten Grundstückseigentümern von Flächen innerhalb des windhöflichen Gebiets übereinstimmende Nutzungsvereinbarungen („Poolverträge“) geschlossen, wonach die Grundstückseigentümer die Nutzung der Grundstücke zum Zweck der Errichtung, des Betriebs und der Unterhaltung der WEA nebst Nebenanlagen, Zuwegungen und Leitungen oder zur Nutzung als Abstands-, Rotor- oder Freihaltefläche gestatten. Nutzungsverträge gleichen Inhalts bestehen zwischen den Grundstückseigentümern und der Nutzungsberechtigten auch hinsichtlich der zwölf bestehenden WEA.

Die Nutzungsverträge haben eine feste Laufzeit von 21 Jahren (01.01.2024 bis 31.12.2045). Die Nutzungsberechtigte hat das Optionsrecht, die Laufzeit zweimal um jeweils 5 Jahre zu verlängern.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, auf erstes Anfordern der Nutzungsberechtigten, alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben, die zur Sicherung der in den Nutzungsverträgen gewährten Rechte der Nutzungsberechtigten nötig sind, insbesondere zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Hierfür ist eine jährliche Dienstbarkeitsentschädigung geschuldet.

Das von der Nutzungsberechtigten geschuldete jährliche Nutzungsentgelt für die Nutzung der Grundstücke im „Flächenpool Emlichheim“ besteht aus einem flächenbezogenen Nutzungsentgelt sowie – je nach konkreter Nutzung des Vertragsgrundstücks – ggf. standortbezogenen Nutzungsentgelten und/oder ggf. weiteren Nutzungsentgelten für die Versiegelung des Vertragsgrundstücks durch die Errichtung von Versiegelungsflächen.

Nach Beendigung des Nutzungsvertrages hat die Nutzungsberechtigte die WEA nebst sämtlichen Nebeneinrichtungen zurückzubauen und die Grundstücke in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Rückbau der WEA ist durch selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe der zu erwartenden Rückbaukosten der jeweiligen WEA gegen abzusichern. Nach der BImSchG-Genehmigung sind Rückbaubürgschaften in Höhe von EUR 395.859,45 (Parkteil Nord) und EUR 468.157,90 (Parkteil Süd) zu stellen.

Die Nutzungsberechtigte ist berechtigt, ihre vertraglichen Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Der Eigentümer ist berechtigt, seine hierzu im Voraus erteilte Zustimmung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Vertragsübertragung aus wichtigem Grund zu widerrufen.

Bei erfolgreicher Platzierung dieses Angebots ist der Emittent berechtigt und verpflichtet, die für den Bau und Betrieb der neuen WEA notwendigen Rechte und Pflichten aus diesen Nutzungsverträgen auf Basis der Kooperationsvereinbarung mit der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG zu übernehmen (siehe Abschnitt 7.2.11).

Die Grundstücke für die erforderlichen Infrastrukturfächen (Kabeltrasse, Wege, Übergabestation etc.) befinden sich im Eigentum von natürlichen Personen, Energieversorgungsunternehmen, sonstigen Unternehmen sowie der öffentlichen Hand und wurden bereits von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG über Gestattungsverträge gesichert. Die Laufzeiten der Verträge sind unterschiedlich, inkl. eventueller Verlängerungsoptionen erlauben sie jedoch alle eine Nutzung der Flächen über 30 Jahre ab Baubeginn. Gemäß der Kooperationsvereinbarung mit der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG ist der Emittent unbefristet und uneingeschränkt zur Mitbenutzung der betreffenden Wege, Leitungen, Leerrohre und Lichtwellenleiter berechtigt (siehe Abschnitt 7.2.11).

Die Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern sind von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit des Emittenten, weil die für den Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlagen und der zugehörigen Infrastruktur notwendigen Grundstücke nicht Eigentum des Emittenten sind.

7.2.3 Wegenutzungs- und Gestattungsvertrag mit der Gemeinde Laar und der Gemeinde Emlichheim

Der Emittent ist davon abhängig, dass die Gemeinden Laar und Emlichheim ihm auf Grundlage des nachfolgender beschriebenen Vertrags die Nutzung der Wege und Straßen zum Bau und Betrieb der Windenergieanlagen gewährt.

Die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG hat am 24.03./27.03./03.04.2023 mit der Gemeinde Laar und der Gemeinde Emlichheim (nachstehend jeweils als „Gemeinde“ bezeichnet) einen Wegenutzungs- und Gestattungsvertrag zur Erweiterung des Windparks Emlichheim geschlossen, wonach die Gemeinde der BVT Windpark

Emlichheim GmbH & Co. KG über den Gemeindegebrauch hinaus die Benutzung der in ihrem Eigentum stehenden Straße und Wege zum Zweck des Baus, der Montage, des Betriebs und der Demontage der im Zuge der Erweiterung des Windparks Emlichheim geplanten neuen Windenergieanlagen und Nebenanlagen samt neuer und bestehender Leitungen zum Transport elektrischer Energie und für Kommunikation gestattet.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren ab dem Ende des Jahres der Inbetriebnahme der letzten der neuen Windenergieanlage und kann bis zum Ablauf dieser Festlaufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG hat das einseitige Recht, die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung zweimal um jeweils fünf Jahre zu verlängern.

Der Emittent hat etwa notwendige Ausbau- und/oder Ertüchtigungsmaßnahmen auf eigene Kosten selbst vorzunehmen. Ebenso trägt der die Kosten eventuell anfallender Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

Die Nutzungsberechtigte hat für die Nutzungen der Straßen (einschließlich der Nutzung für bereits verlegte Leitungen der BVT) an die Gemeinde bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des jeweiligen Windparks einen einmaligen Betrag in Höhe von EUR 5,00 je laufenden Meter, bei Wegekreuzungen das Doppelte, zu zahlen. Die Vereinbarung eines Nutzungsentgelts für die Nutzung der Gemeindeflächen ist einem gesonderten Nutzungsvertrag vorbehalten. Zugunsten der Anwohner, die in einem Abstand von bis zu 1.000 m zur nächstgelegenen WEA wohnen, regelt der Vertrag eine für die Dauer des Betriebs je Wohnhaus zu zahlende jährliche pauschale Entschädigung von 5 % des Gesamtnutzungsentgelts des Windparks, mindestens jedoch EUR 1.000,00 für negativ empfundene Einwirkungen innerhalb des gesetzlich Zulässigen.

Die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG ist berechtigt, dies sich aus dem Wegenutzungs- und Gestattungsvertrag ergebende Rechte und Pflichten an einen Dritten zu übertragen oder an diesen abzutreten. Die dafür notwendige Zustimmung der beiden Gemeinden kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Bei erfolgreicher Platzierung dieses Angebots ist der Emittent auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung mit der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG berechtigt und verpflichtet, in diesen Vertrag einzutreten (siehe im Abschnitt 7.2.11). Die Gemeinde Laar und die Gemeinde Emlichheim müssen ihre Zustimmung hierfür noch erteilen.

Die Wegenutzungs- und Gestattungsverträge sind von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit des Emittenten, weil die für den Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlagen und der zugehörigen Infrastruktur notwendigen Wegeflächen nicht Eigentum des Emittenten sind.

7.2.4 Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Neuanlagen) gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) sollen Betreiber von Windenergieanlagen Gemeinden, die von der Errichtung der Anlagen betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck hat die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG am 16.03./03.04.2023 mit der Gemeinde Laar und der Gemeinde Emlichheim sowie am 12.04./26.04./15.05.2023 mit der Gemeinde Wielen, der Gemeinde Itterbeck, und der Gemeinde Wilsum Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Neuanlagen) gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 geschlossen, wonach die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG den Gemeinden einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab der jeweiligen Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Windenergieanlagen verbindlich anbietet.

Gemäß den Verträgen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen ist der Betreiber verpflichtet, den betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ab Inbetriebnahme der einzelnen WEA zu zahlen. Im Fall, dass der Betreiber für die betreffenden Strommengen eine Einspeisevergütung und/oder Vergütung zwischen (i) der gesetzlichen Einspeisevergütung des EEG in der einschlägigen Fassung und (ii) der gesetzlichen Einspeisevergütung des EEG in der einschlägigen Fassung zzgl. 0,2 ct/kWh für die betreffende Anlage vereinnahmt, reduziert sich der insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlende Betrag insofern, dass beim Betreiber nach Zahlung der Zuwendung noch ein Erlös in Höhe der gesetzlichen Einspeisevergütung des EEG in der einschlägigen Fassung verbleibt.

Die Laufzeit des Vertrags beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf der vorgenannten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag bis zu zweimal um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird. Die Gemeinde Emlichheim und die Gemeinde Wilsum können den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG hat sich verpflichtet, wenn und soweit sie nicht mehr der zukünftige Betreiber der WEA ist, alle Rechte und Pflichten aus dem vorgenannten Vertrag auf den neuen künftigen Betreiber der WEA zu übertragen (ohne dass hierfür eine gesonderte Zustimmung der Gemeinden erforderlich wäre).

Bei erfolgreicher Platzierung dieses Angebots ist der Emittent auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung mit der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG berechtigt und verpflichtet, in diese Verträge einzutreten (siehe im Abschnitt 7.2.11).

Die Verträge mit den Kommunen sind von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit des Emittenten und der Emittent ist von diesen Verträgen insoweit abhängig, als sie dazu dienen, die Akzeptanz für die mit dem Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlagen verbundenen Beeinträchtigungen der betroffenen Bürger und Kommunen zu erhöhen.

7.2.5 Geschäftsbesorgungsvertrag

Da der Emittent über kein eigenes Personal verfügt, ist er davon abhängig, dass (mit Ausnahme der dem Geschäftsführer seines persönlich haftenden Gesellschafters vorbehaltenen Aufgaben) ein Großteil der beim Emittenten anfallenden Verwaltungsaufgaben von Dritten erledigt wird. Hierzu hat er am 17.12.2024 mit der BVT Holding GmbH & Co. KG einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. Die BVT Holding GmbH & Co. KG erhält hierfür einen Teil der Vergütung, die dem persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten nach dem Gesellschaftsvertrag zustehen. Zu den Risiken siehe Abschnitt 2.4.1 „Entscheidungsträger – Partner - Interessenkonflikte“.

Der Geschäftsbesorgungsvertrag ist von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit des Emittenten, weil er die anfallenden Verwaltungsaufgaben nicht mit eigenem Personal bewältigen kann.

7.2.6 Betriebsführungsvertrag

Der Emittent ist davon abhängig, dass durch Dritte die technische Betriebsführung ordnungsgemäß erfolgt (zu den Risiken siehe Abschnitt 2.4.1 „Entscheidungsträger – Partner - Interessenkonflikte“).

Dem Emittenten liegt ein verbindliches Angebot der e-service energy GmbH, Wanfried, zum Abschluss eines Vertrages über die technische Betriebsführung der sechs neu zu errichtenden Windenergieanlagen vor („Betriebsführungsvertrag“). Diesen wird der Emittent plangemäß nach Vollplatzierung dieses Angebots abschließen. Die verbindlichen Konditionen der technischen Betriebsführung sind in der Prognoserechnung berücksichtigt.

Die e-service energy GmbH erhält hiernach jährlich 1,25 % der Netto-Stromerlöse inklusive der Erlöse aus der Direktvermarktung des vom Emittenten produzierten Stroms. Sie erhöht sich jährlich um 1,8 %, erstmalig ab dem Jahr, das auf die vollständige Inbetriebnahme der letzten mit dem Wege des hier vorliegenden öffentlichen Angebots eingeworbenen Kommanditkapital finanzierten Windkraftanlagen folgt.

Die geplante Vertragslaufzeit beträgt drei Jahre und verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt wird. Das Vertragsverhältnis endet vorzeitig mit dem Tag der endgültigen Stillsetzung der jeweiligen WEA, für den Fall der endgültigen Stillsetzung von einzelnen WEA wird die Vergütung proportional angepasst.

Der Betriebsführungsvertrag ist von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit des Emittenten, weil er selbst nicht über das für die technische Betriebsführung der geplanten Windenergieanlagen notwendige Know How und Personal verfügt.

7.2.7 Lieferverträge

Für die Durchführung des beabsichtigten Erweiterungs-Vorhabens ist der Emittent davon abhängig, dass die beiden nachstehend beschriebenen Verträge über die Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen von dem Vertragspartner ordnungsgemäß erfüllt werden (zu den Risiken siehe Abschnitt 2.3.7 „Investitionskosten“ sowie Abschnitt 2.3.15 „Strompreis“).

Die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG hat am 24.03./29.03.2023 mit der ENERCON GmbH, Aurich, ("ENERCON") einen Vertrag über die Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-138 EP-3 E2 mit 111 m Nabenhöhe für den Standort Emlichheim-Nord sowie einen Vertrag über die Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP-3 E3 mit 131 m Nabenhöhe und von zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 EP-3 E4 mit 92 m Nabenhöhe für den Standort Emlichheim-Süd einschließlich Gründung/Fundamentbau geschlossen (nachstehend "Lieferverträge").

Bei erfolgreicher Platzierung dieses Angebots ist der Emittent auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung mit der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG (siehe Abschnitt 7.2.11) berechtigt und verpflichtet, zu den von ENERCON festgelegten Bedingungen für eine Vertragsübernahme in diese Verträge einzutreten.

Für die Durchführung sämtlicher Leistungen nach den Lieferverträgen erhält ENERCON eine Vergütung in Höhe von EUR 13.257.000,00 bezüglich des Standorts Emlichheim-Nord und eine Vergütung in Höhe von EUR 14.504.000,00 bezüglich des Standorts Emlichheim-Süd, zuzüglich der Kosten in Höhe von prognosegemäß EUR 1.685.398 für durch Enercon gemäß der Lieferverträge zu erbringende Leistungen für den Fundamentbau und die Wasserhaltung in den Baugruben). Die Lieferverträge enthalten Preisanpassungsklauseln, die ENERCON berechtigen, die Vergütung zum Projektfreigabedatum – wenn dieses mehr als 25 Monate nach Unterzeichnung der Lieferverträge liegt – sowie zum Liefertermin – sofern zwischen der Projektfreigabe sowie der mit der Projektfreigabe fälligen Anzahlung und dem durchschnittlichen Datum der Anlieferung der Maschinenhäuser der WEA ein Zeitraum von mehr als 15 Monaten liegt – anhand bestimmter Berechnungsformeln anzupassen.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt jeweils in folgenden Schritten (sogenannte "Meilensteinzahlungen"): 10 % der Gesamtsumme je Vertrag bei Vorlage der Projektfreigabeerklärung gegen Bankbürgschaft befristet bis zur

Anlieferung der Maschinenhäuser, 15 % der Gesamtsumme bei Beginn der Fundamentarbeiten am Standort, 15 % der Gesamtsumme bei Aufstellungsbeginn der WEA (Turmmontage) am Standort, 25 % der Gesamtsumme bei Anlieferung des Maschinenhauses am Standort, 15 % der Gesamtsumme bei mechanischer Fertigstellung der WEA, 10 % der Gesamtsumme nach Inbetriebnahme und 10 % der Gesamtsumme nach Abnahme der letzten WEA und Hinterlegung der Konstruktionsunterlagen bei einem Notar.

ENERCON ist berechtigt, die WEA in Losgrößen von je einer WEA auf Basis eines Einzelpreises je WEA in Höhe von EUR 4.419.000,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für die drei WEA des Typs ENERCON E-138 EP-3 E2 mit 111 m Nabenhöhe für den Standort Emlichheim-Nord, in Höhe von EUR 4.623.000,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für die zwei WEA des Typs ENERCON E-115 EP-3 E4 mit 92 m Nabenhöhe für den Standort Emlichheim-Süd und in Höhe von EUR 5.258.000,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für eine WEA des Typs ENERCON E-138 EP-3 E3 mit 131 m Nabenhöhe für den Standort Emlichheim-Süd abzurechnen. Die Zahlungen sind jeweils 14 Tage nach Zugang der Rechnungen beim Emittenten fällig. Im Fall des Zahlungsverzugs ist der fällige Betrag mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. zu verzinsen.

Die vertraglich vereinbarten Termine für die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen des Parkteils Nord sind der 22.07.2026, der 11.08.2026 und der 28.08.2026 und für die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen des Parkteils Süd der 11.06.2026, der 25.06.2026 und der 09.07.2026. Für die Zwecke der Liquiditäts- und Ertragsprognose geht der Emittent von einer Inbetriebnahme aller Windenergieanlagen zum 30.11.2026 aus.

Sollte die Inbetriebnahme der WEA aus Gründen, die ENERCON zu vertreten hat, am 30. Tag nach dem vertraglich vereinbarten Inbetriebnahmetermine nicht hergestellt sein, hat der Emittent Anspruch auf Zahlung einer pauschalierten Verzugsentschädigung für jede verspätete WEA in Höhe von EUR 2.500,00 je angefangenem Verzugstag bis zu einer Höchstgrenze von 6 % der Nettovergütung je betroffener WEA. Dabei sind schadensmindernde Umstände zu berücksichtigen. Sollte in diesem Fall der Emittent zur Zahlung einer Pönale im Sinne von § 55 EEG verpflichtet sein, hat ENERCON die zu leistende Pönale gegen Nachweis der Zahlung zu erstatten. Die Erstattung ist je betroffener WEA auf den Betrag der nach § 55 EEG 2023 jeweils zu leistenden Pönale von maximal EUR 127.800,00 je WEA beschränkt. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzugs sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Sollte die Inbetriebnahme aller vertragsgegenständlichen WEA der Lieferverträge vor dem vertraglich vereinbarten Inbetriebnahmetermine hergestellt sein, hat ENERCON Anspruch auf Zahlung eines sogenannten Sprinterbonus in Höhe von EUR 167,00 pro Tag und pro vertragsgegenständlicher WEA, vom Tag der tatsächlichen Inbetriebnahme der letzten WEA bis zum vertraglich vereinbarten Inbetriebnahmetermine, jedoch begrenzt auf maximal 100 Tage.

Unverzüglich nach Inbetriebnahme der WEA hat der Auftragnehmer einen Probetrieb durchzuführen.

Gewährleistungsansprüche sind grundsätzlich auf Nacherfüllungsansprüche beschränkt. Gewährleistungsansprüche verjähren bezüglich des Fundaments einschließlich eventueller Pfahlgründungen nach Ablauf von fünf Jahren, im Übrigen nach Ablauf von zwei Jahren ab Abnahme.

Die Lieferverträge sind von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit des Emittenten, weil sie Voraussetzung für die Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten Windenergieanlagen sind.

7.2.8 Instandhaltungs-/Wartungsverträge

Für den wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ist eine ordnungsgemäße Instandhaltung und Wartung der WEA erforderlich. Der Emittent ist daher davon abhängig, dass die bezüglich der Windkraftanlagen geschlossenen Instandhaltungs- und Wartungsverträge von seinen Partnern ordnungsgemäß erfüllt werden (zu den Risiken siehe Abschnitt 2.3.10 „Instandhaltung/Betriebskosten“).

Die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG hat mit der ENERCON GmbH, Aurich ("ENERCON") am 23.02.2023 für den Parkteil Emlichheim Süd (betreffend zwei WEA des Typs ENERCON E-115 EP-3 E4 mit 92 m Nabenhöhe und eine WEA des Typs ENERCON E-138 EP-3 E3 mit 131 m Nabenhöhe) und für den Parkteil Emlichheim Nord (betreffend drei WEA des Typs ENERCON E-138 EP-3 E2 mit 111 m Nabenhöhe) jeweils - bis auf die Kosten - identische Instandhaltungs-/Wartungsverträge geschlossen. Die Instandhaltung umfasst insbesondere die Erstellung eines jährlichen Wartungsplans sowie dessen Erfüllung sowie die Suche und Feststellung von Fehlern sowie deren Reparatur einschließlich der Bereitstellung von Ersatzteilen und Verbrauchsmaterial. Diese Reparaturverpflichtung besteht nicht, wenn die Schäden durch unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere höhere Gewalt, oder Aktivitäten Dritter, sofern sie nicht durch ENERCON beauftragt wurden, hervorgerufen werden.

Die Laufzeit der Verträge entspricht grundsätzlich der Betriebsphase. Die Betriebsphase endet grundsätzlich am Tag vor dem Ablauf des 20. Jahrestages der Abnahme der letzten WEA. Der Emittent kann die Verträge jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Betriebsjahresende ohne Angabe von Gründen, frühestens jedoch nach Ablauf von 5 Betriebsjahren, kündigen. ENERCON kann die Verträge nur aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn der Emittent seinen Pflichten (insbesondere Zurverfügungstellung der Standortinfrastruktur und eines ungehinderten Zugangs zu den Anlagen) trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Nachfristsetzung nicht nachkommt und wenn die WEA vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit veräußert wird; ausgenommen Übertragungen auf das finanzierende Kreditinstitut zu Sicherungszwecken.

ENERCON übernimmt die Garantie dafür, dass die WEA in der Betriebsphase im Betriebsjahresmittel im ersten Betriebsjahr zu 95 % und im zweiten bis zwanzigsten Betriebsjahr zu 98 % technisch verfügbar sind, wobei die Verfügbarkeit einzeln je WEA zu betrachten ist. Technisch verfügbar ist eine WEA, wenn deren technischer Zustand

einen Betrieb unter normalen Umgebungsbedingungen (verwertbare Windgeschwindigkeit, betriebsfähiges Netz etc.) gestattet. Eine WEA gilt gemäß Anhang zum jeweiligen Wartungsvertrag unter bestimmten Umständen als technisch nicht verfügbar, insbesondere während der Ausführung der regelmäßigen geplanten Instandhaltung, während der Stillstandzeiten und Reparaturen wegen unvorhergesehener Ereignisse.

ENERCON erstattet der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG den Ertragsausfall, der auf die fehlende technische Verfügbarkeit zurückzuführen ist. Der Erstattungsbetrag berechnet sich aus dem Ertragsausfall und dem durchschnittlichen Einspeiseerlös je MWh in dem abzurechnenden Betriebsjahr. Insgesamt ist die Erstattung auf EUR 79/MWh beschränkt. Die Summe der Erstattungsbeträge ist über die gesamte Vertragslaufzeit auf 100 % des kumulierten Vertragsentgelts, das der Emittent an ENERCON bezahlt, beschränkt. Darüber hinaus gilt je WEA und Jahr eine Beschränkung auf EUR 200.000.

Für die vertraglichen Leistungen erhält ENERCON für beide Parkteile für das erste bis zum zwanzigsten Betriebsjahr eine Grundvergütung von EUR 20.000 je WEA und Betriebsjahr. Zusätzlich zur Grundvergütung erhält ENERCON ein ertragsbasiertes Jahresentgelt, das sich nach dem Jahresertrag der jeweiligen WEA bemisst.

ENERCON ist zu einer angemessenen jährlichen Erhöhung der Vergütung berechtigt, sofern diese auf zwei vertraglich bestimmte, vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Indizes bezogen wird und die Preisentwicklung zu 30 % und die Lohnentwicklung zu 70 % berücksichtigt.

Bei erfolgreicher Platzierung dieses Angebots ist der Emittent auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung mit der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG (siehe Abschnitt 7.2.11) berechtigt und verpflichtet, zu den von ENERCON festgelegten Bedingungen für eine Vertragsübernahme in diese Verträge einzutreten.

Die Instandhaltungs- und Wartungsverträge sind von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit des Emittenten, weil ohne sie die prognostizierte technische Verfügbarkeit der geplanten Windenergieanlagen für die Stromerzeugung nicht aufrechterhalten werden könnte.

7.2.9 Netzanschluss

Der Emittent ist davon abhängig, dass die bezüglich des Netzanschlusses gegebenen Zusagen und geschlossenen Bereitstellungs- und Nutzungsverträge des örtlichen Netzbetreibers ordnungsgemäß erfüllt werden (zu den Risiken siehe Abschnitt 2.3.14 „Energieerzeugung/Einspeisung“).

Die Netzanbindung der zwölf bestehenden sowie der sechs neu zu errichtenden Windenergieanlagen erfolgt über die von beiden Teilstandorten Emlichheim Süd und Emlichheim Nord ca. 7 km entfernte Umspannanlage Kalle. Der örtliche Netzbetreiber Westnetz GmbH, Dortmund, ist gemäß EEG zur Abnahme des erzeugten Stroms verpflichtet. Die Bereitstellung des Netzanschlusses sowie der benötigten Einspeisekapazitäten in der örtlichen Umspannanlage sind durch verbindliche Netzanschlusszusagen des Netzbetreibers an die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG, zuletzt erneuert am 13.05.2024, jeweils für den Parkteil Süd und den Parkteil Nord, gesichert.

Bei erfolgreicher Platzierung dieses Angebots ist der Emittent auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung mit der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG und vorbehaltlich der Zustimmung des Netzbetreibers berechtigt und verpflichtet, in diese Verträge einzutreten (siehe Abschnitt 7.2.11).

Die Netzanschlusszusagen sind von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit des Emittenten, weil ohne sie ein zeitgerechter Anschluss zur Einspeisung des mit den geplanten Windenergieanlagen erzeugten Stroms in das Netz nicht gesichert wäre.

Die für den Netzanschluss erforderlichen anlagenbaulichen Voraussetzungen müssen noch geschaffen werden, sodass die Netzanbindungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vollständig vorliegen.

7.2.10 Versicherungsverträge

Der Emittent ist davon abhängig, dass notwendige Versicherungsverträge von den Versicherungsunternehmen ordnungsgemäß erfüllt werden. Für die Betriebsphase liegen dem Emittenten Angebote über eine Maschinenbruch- und Betriebsunterbrechungsversicherung sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung (inkl. Umwelthaftpflichtversicherung) vor. Bis zum Abschluss der Bauphase besteht eine von der BVT Emlichheim GmbH & Co. KG zugunsten des Emittenten abgeschlossene Bauherrenhaftpflichtversicherung.

Die Versicherungsverträge sind von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit des Emittenten, weil sie Voraussetzung für die Gewährung von Fremdkapital sind und weil sie Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit des Emittenten nach dem etwaigen Eintritt eines Versicherungsfalls sind.

7.2.11 Kooperationsvereinbarung mit der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG

Die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG betreibt an den Standorten Emlichheim Nord und Emlichheim Süd zwölf WEA und plante die Erweiterung dieses Windparks mit sechs neuen WEA, die Anlageobjekte des Emittenten sind. Der Emittent soll nach erfolgreicher Platzierung der angebotenen Vermögensanlagen in die zum Zweck dieser Erweiterung von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschlossenen Verträge eintreten und alle

notwendigen Rechte und Pflichten übernehmen, um die sechs neuen WEA zu errichten und zu betreiben. Hierzu hat der Emittent mit der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG eine Vereinbarung ("Kooperationsvereinbarung") geschlossen, die folgende Punkte regelt:

- Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten aus den BImSchG-Genehmigungsbescheiden der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG;
- Eintritt des Emittenten in die mit ENERCON geschlossenen Lieferverträge;
- Zahlung eines Betrages in Höhe von EUR 3,7 Mio. EUR (zu gleichen Teilen fällig in 2025 und 2026) an die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG zum Ausgleich der durch Abschattung entstehenden Mindererträge der bestehenden 12 WEA der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG und der Mehrbelastungen der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG aus den Verträgen mit den Gemeinden nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023;
- Errichtung und Betrieb von zwei Übergabestationen auf dem Grundstück der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG am Umspannwerk des Netzbetreibers auf der Grundlage einer für den Emittenten zu bestellenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeit;
- Berechtigung zur Mitnutzung der Wege- und Leitungsinfrastruktur der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG;
- Eintritt des Emittenten an Stelle der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG in sämtliche Rechte und Pflichten aus allen Verträgen, soweit und sofern diese Rechte und Pflichten die Errichtung und den Betrieb der sechs neuen WEA betreffen, insbesondere aller Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern;
- Befreiung von Verbindlichkeiten und Erstattung aller der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit der Planung, Genehmigung und Errichtung der sechs neuen WEA entstandenen Aufwendungen inklusive einer Verzinsung bis zur Rückzahlung mit 6,66 % p.a.;
- Wechselseitige Auskunfts-, Einsichts- und Teilnahmerechte sowie Vertraulichkeit.

Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der erfolgreichen Kapitalerhöhung des Emittenten aus dem vorliegenden öffentlichen Angebot von Vermögensanlagen, d. h. der Einzahlung des für die Umsetzung der Erweiterung des Windparks Emlichheim notwendigen Eigenkapitals auf das Konto Emittenten.

Die Gesellschafter der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG haben der Kooperationsvereinbarung im Wege einer schriftlichen Beschlussfassung zugestimmt; die notwendige Mehrheit wurde am 05.12.2024 erreicht.

Die Kooperationsvereinbarung ist von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit des Emittenten und der Emittent ist von diesem Vertrag abhängig, weil sie Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen ist.

7.2.12 Vertrag zur bauherrenseitigen Begleitung durch einen Sachverständigen

Der Emittent schließt prognosegemäß einen Vertrag mit einem Sachverständigen zur bauherrenseitigen Begleitung der Baustellenübernahme durch die ENERCON GmbH sowie der bauherrenseitigen Abnahme der WEA nach Fertigstellung durch die ENERCON GmbH. Von der hierfür kalkulierten Vergütung (EUR 60.000) werden voraussichtlich EUR 20.000 (Prognose) in 2025 auf die Begleitung der Baustellenübernahme durch die ENERCON GmbH und EUR 40.000 (Prognose) in 2026 auf die Abnahme der WEA nach Fertigstellung durch die ENERCON GmbH entfallen. Der Vertrag ist von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit des Emittenten, weil die Geltendmachung von Rechten des Emittenten und die Abwehr etwaiger Ansprüche der ENERCON GmbH sich auf die Feststellungen des Sachverständigen stützen werden.

7.3 Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren

Es gibt keine Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten und die Vermögensanlagen haben können.

7.4 Laufende Investitionen

Die Investitionstätigkeit des Emittenten beschränkt sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf den Abschluss der in Abschnitt 7.2.11 beschriebenen Kooperationsvereinbarung mit der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG. Die Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der erfolgreichen Kapitalerhöhung des Emittenten aus dem vorliegenden öffentlichen Angebot von Vermögensanlagen. Die Höhe der laufenden Investitionen des Emittenten beträgt daher bis zum Eintritt dieser aufschiebenden Bedingung 0,00 EUR (zur Höhe der laufenden Investitionen der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG siehe die nachfolgenden Absätze).

Bei Eintritt dieser aufschiebenden Bedingung tritt der Emittent in die von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG zur Erweiterung des von dieser betriebenen Windparks Emlichheim geschlossenen Verträge ein und übernimmt im notwendigen Umfang alle Rechte und Pflichten für den Bau und Betrieb der sechs neuen WEA, die

Anlageobjekte des Emittenten sind. In diesem Fall schuldet der Emittent der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG die Befreiung von Verbindlichkeiten und die Erstattung aller der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit der Planung, Genehmigung und Errichtung der sechs neuen Windenergieanlagen entstandenen Aufwendungen inklusive einer Verzinsung bis zur Rückzahlung mit 6,66 % p.a.

Folgende Leistungen und Verträge sind hiernach vom Emittenten zu übernehmen und abzugelten: Planung der Windparkerweiterung, Erlangung der notwendigen Genehmigungen und Netzanschlusszusagen für die Windparkerweiterung, Abschluss von Verträgen (Nutzungsverträge, Wegenutzungs- und Gestattungsvertrag mit den Gemeinden, Lieferverträge, Instandhaltungs-/Wartungsverträge, Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen), Wegebau und weitere vorbereitende Tiefbauarbeiten auf den Kranstell- und Montageflächen.

Mit dem Wegebau sowie den Tiefbauarbeiten auf den Kranstell- und Montageflächen wurde in Emlichheim im Oktober 2024 durch die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG begonnen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden für die laufende Investition nach Auskunft der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG bereits EUR 2.025.620 investiert.

Die Kranstell-/Montageflächen sowie die Zuwegungen für den Aufbau der sechs neuen Windenergieanlagen werden plangemäß bis zur geplanten Vollplatzierung der Vermögensanlagen (30.04.2025) fertiggestellt.

Die parkexterne Verkabelung besteht bereits und kann auf Basis der mit der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung genutzt werden.

Plangemäß wird der Emittent zum 30.04.2025 in die zum Zweck dieser Erweiterung von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschlossenen Verträge eintreten und alle notwendigen Rechte und Pflichten übernehmen, um die sechs neuen WEA zu errichten und zu betreiben.

Prognosegemäß erstattet der Emittent der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG zu diesem Zeitpunkt EUR 3.379.013 aus den Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Vermögensanlagen für bis zu diesem Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Planung, Genehmigung und Errichtung der sechs neuen WEA entstandenen Aufwendungen (hiervon EUR 3.291.263 entfallend auf Anschaffungs- und Herstellungskosten, EUR 75.000 auf verauslagte Gründungs-, Steuer- und Rechtsberatungskosten und EUR 12.750 entfallend auf Kosten für die Teilnahme an der EEG-Ausschreibung) sowie EUR 79.799 aus den Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Vermögensanlagen als Verzinsung dieser vorab investierten Mittel.

7.5 Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit des Emittenten wird zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst.

8 Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen

8.1 Anlageziel

Anlageziel der Vermögensanlagen ist das Erwirtschaften regelmäßiger, an die Anleger auszahlbarer Liquiditätsüberschüsse aus dem Verkauf von Strom, der in den vom Emittenten errichteten und betriebenen Windenergieanlagen („WEA“) erzeugt wird, sowie aus der Veräußerung der WEA zum Ende der geplanten Laufzeit.

8.2 Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der Vermögensanlagen besteht darin, in den Bau von sechs WEA mit den notwendigen Nebeneinrichtungen zu investieren, um für die Dauer von 20 Jahren ab Inbetriebnahme Einspeisevergütungen nach dem EEG zu erwirtschaften und sie zum Ende der geplanten Laufzeit zu veräußern.

8.3 Anlagepolitik

Anlagepolitik der Vermögensanlagen ist es, das Kommanditkapital des Emittenten um mindestens EUR 9,2 Mio. und höchstens EUR 10 Mio. zu erhöhen, um – unter zusätzlicher Aufnahme von Fremdkapital (Bankdarlehen) in Höhe von EUR 36,05 Mio. – in einem aus 12 Windenergieanlagen bestehenden, von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG betriebenen Windpark („Windpark Emlichheim“), sechs weitere Windenergieanlagen mit den notwendigen Nebeneinrichtungen zu errichten. Der Emittent übernimmt hierzu auch Rechte und Pflichten aus bereits von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschlossenen Verträgen (siehe Abschnitt 7.2.11) und wird einen Teil der betriebsnotwendigen Infrastruktur zusammen mit dieser nutzen. Die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG erhält hierfür aus dem Emissionserlös von dem Emittenten den Ersatz ihrer Aufwendungen und ein Entgelt.

8.4 Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Vermögensanlagen

Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Vermögensanlagen betragen voraussichtlich EUR 8.175.000 (Prognose). Dieser Betrag errechnet sich aus dem Mindestbetrag der angebotenen Vermögensanlagen in Höhe von EUR 9.200.000,00 abzüglich der voraussichtlichen Emissionskosten in Höhe von EUR 1.025.000 (Prognose).

Die Emissionskosten in Höhe von EUR 1.025.000 setzen sich zusammen aus der Konzeptionsvergütung in Höhe von EUR 554.000 zu Gunsten der BVT Holding GmbH & Co. KG, einer Provision für die Anlagevermittlung in Höhe von 0,5 % der gezeichneten Einlage (prognosegemäß EUR 46.000), den Kosten für die Erstellung der gesetzlichen Verkaufsunterlagen in Höhe von prognosegemäß EUR 100.000, der Erstattung der von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG verauslagten Gründungs-, Steuer- und Rechtsberatungskosten in Höhe von prognosegemäß EUR 75.000 sowie einer Arrangierungsgebühr der Bank für den Abschluss des Kreditvertrages in Höhe von prognosegemäß EUR 250.000. Einschließlich Umsatzsteuer betragen die Emissionskosten prognosegemäß EUR 1.211.010, wobei die Anlagevermittlung umsatzsteuerbefreit ist. Die Umsatzsteuer ist prognosegemäß als Vorsteuer erstattungsfähig und wird daher bei der Berechnung der voraussichtlichen Nettoeinnahmen nicht vom Emissionserlös in Abzug gebracht.

8.5 Konkrete Projekte, für welche die Nettoeinnahmen aus dem Angebot genutzt werden sollen

Der Emittent nutzt die Nettoeinnahmen aus dem Angebot (prognosegemäß EUR 8.175.000), um folgende Aufwandspositionen für die geplante Erweiterung des Windparks Emlichheim zu finanzieren:

- Erstattung aller der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit der Planung, Genehmigung und Errichtung der sechs neuen WEA entstandenen Aufwendungen gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Emittenten und der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG (siehe Abschnitt 7.2.11 "*Kooperationsvereinbarung mit der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG*"): EUR 3.379.013, (nicht jedoch Zahlung eines Betrages in Höhe von EUR 3,7 Mio. EUR zum Ausgleich der durch Abschattung entstehenden Mindererträge der bestehenden 12 WEA der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG und der Mehrbelastungen der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG aus den Verträgen mit den Gemeinden nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023, die prognosegemäß aus Fremdmitteln finanziert werden),
- Verzinsung des durch die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG bereits im Zusammenhang mit der Planung, Genehmigung und Errichtung der sechs neuen WEA investierten Kapitals (ebenfalls gemäß der oben genannten Kooperationsvereinbarung): EUR 79.799,
- Erste Meilensteinzahlung an den Windenergieanlagenlieferanten ENERCON GmbH gemäß der mit ihr geschlossenen Lieferverträge (siehe Abschnitt 7.2.7 "*Lieferverträge*"): EUR 2.944.640,
- Zahlung von prognosegemäß nach der Projektübernahme durch den Emittenten abgerechneten Leistungen für Wegebau und Grabenverrohrungen: EUR 188.549,
- Kosten für Bauleitung und Projektmanagement: EUR 10.733,
- Kosten eines Sachverständigen für die bauherrenseitige Begleitung der Baustellenübernahme durch die ENERCON GmbH: EUR 20.000 und
- Teilweise Zahlung der zweiten Meilensteinzahlung an die ENERCON GmbH (auf Basis der oben genannten Lieferverträge) bei Beginn der Fundamentarbeiten: EUR 1.552.266.

Der Windpark Emlichheim (Landkreis Graftschaft Bentheim, Niedersachsen) wird seit seiner Errichtung im Jahr 2000 von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG betrieben. Im Jahr 2018 wurde ein Repowering durchgeführt, d. h. einige Windenergieanlagen wurden durch leistungsfähigere neue Windenergieanlagen ersetzt. Derzeit besteht der Windpark Emlichheim aus zwölf Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 36 MW.

Der Emittent beabsichtigt, den Windpark Emlichheim um sechs Windenergieanlagen (gesamt: 25.380 kW) zu erweitern, die er sodann selbst betreiben wird. Die Windenergieanlagen und ihre geplanten Standorte sind im Abschnitt 8.10 „Beschreibung der Anlageobjekte“ konkret bezeichnet.

Die neuen Windenergieanlagen sollen bis 30.11.2026 errichtet und in Betrieb genommen werden.

Gemäß den Planungen des Emittenten sollen die Windenergieanlagen in dem von ihm zu betreibenden Erweiterungsteil des Windparks Emlichheim bis zum Jahr 2046 betrieben und dann veräußert werden.

Die an die Stelle von Zinszahlungen tretenden prognostizierten laufenden Ausschüttungen an die Anleger sollen aus dem Verkauf des mit den Anlagen produzierten Stroms erwirtschaftet werden. Aus der Veräußerung der Anlageobjekte soll zum Ende der geplanten Laufzeit prognosegemäß ein Liquidationsüberschuss erzielt werden, der an die Stelle einer Rückzahlung der Einlage tritt. Der persönlich haftende Gesellschafter kann den Anlegern zum Ende der Laufzeit als Alternative zur Liquidation die Veräußerung ihrer Anteile vorschlagen. Anleger, die ihre Beteiligung auf einen Zeitpunkt vor Beginn der Liquidation kündigen, haben Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, das aus dem Verkauf von Strom oder aus der Liquiditätsreserve finanziert werden müsste.

Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot werden nicht zum Aufbau einer Liquiditätsreserve genutzt; diese wird prognosegemäß aus Fremdmitteln finanziert.

8.6 Realisierungsgrad

Der Emittent ist auf der Grundlage einer mit der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschlossenen Vereinbarung vom 05.12.2024 („Kooperationsvereinbarung“) nach Vollplatzierung dieses öffentlichen Angebots berechtigt, in die zwischen letzterer und der ENERCON GmbH, Aurich, geschlossenen Verträge über die Errichtung sechs neuer WEA („Lieferverträge“) sowie weitere von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschlossene Verträge einzutreten (siehe die Angaben zu den Lieferverträgen, Abschnitt 7.2.7, und zur Kooperationsvereinbarung, Abschnitt 7.2.11).

Zum Vorliegen der erforderlichen behördlichen Genehmigungen siehe Abschnitt 8.14.

Mit der Errichtung der WEA (zunächst der Gründung/Fundamente) soll im 2. Quartal 2025 begonnen werden. Die vollständige Errichtung und Inbetriebnahme aller WEA ist bis zum 30.11.2026 geplant. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde im Auftrag der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG mit bauvorbereitenden Arbeiten (Wegebau, Tiefbau auf den Kranstell- und Montageflächen) begonnen. Dies entspricht einem Realisierungsgrad von ca. 8,2 %.

8.7 (Nicht-) Ausreichen der Nettoeinnahmen aus dem Angebot

Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot sind zur Umsetzung der Anlagestrategie und Anlagepolitik nicht alleine ausreichend. Um das Anlageziel erreichen zu können, muss der Emittent auch Fremdmittel aufnehmen. Die konkreten Projekte, für welche die Nettoeinnahmen aus dem Angebot genutzt werden sollen, müssen mit Kreditmitteln finanziert werden. Einzelheiten enthalten der Investitions- und Finanzierungsplan und seine Erläuterung (Seiten 79 ff.).

8.8 Sonstige Nutzung der Nettoeinnahmen

Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot werden nur für die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen konkreten Projekte zur Umsetzung der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagestrategie und Anlagepolitik und nicht für sonstige Zwecke genutzt.

8.9 Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik, Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik des Emittenten bedarf der vorherigen Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafter (Anleger) des Emittenten. Ein solcher Gesellschafterbeschluss wäre in der Gesellschafterversammlung oder durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform zu fassen und bedürfte der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht zugleich der im Gesellschaftsvertrag geregelte Unternehmensgegenstand geändert würde – in diesem Fall wäre eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Im Rahmen der Fremdkapitalaufnahme ist der Abschluss eines Zins-Swapgeschäftes zur Absicherung des langfristigen Zinssatzes geplant, darüber hinaus ist der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften im Rahmen der Vermögensanlagen nicht vorgesehen. Ein Zins-Swap ist ein außerbörsliches Geschäft, mit dem sich der Darlehensnehmer eines variabel verzinslichen Darlehens bei einem Dritten gegen steigende Zinsen absichert, sich dabei aber gleichzeitig die Möglichkeit nimmt, von fallenden Zinsen zu profitieren. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde noch kein Zins-Swapgeschäft abgeschlossen.

8.10 Beschreibung der Anlageobjekte

Anlageobjekte, d. h. Gegenstände, zu deren Finanzierung die von den Anlegern aufzubringenden Mittel bestimmt sind, sind sechs neu zu errichtende Windenergieanlagen, einschließlich aller notwendigen Nebenanlagen und sonstigen Nebenkosten, sowie das Recht, in die von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschlossenen Verträge eintreten und die bestehende Infrastruktur benutzen zu dürfen, einschließlich einer finanziellen Kompensation der für die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG durch die Abschattung der vorhandenen Windenergieanlagen entstehenden Nachteile.

Hierbei handelt es sich um drei Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-138 EP-3 E2 mit 111 m Nabenhöhe (mit einer Nennleistung von je 4.200 kW), zwei Windenergieanlagen vom Typ WEA Typ ENERCON E-115 EP-3 E4 mit 92 m Nabenhöhe (mit einer Nennleistung von je 4.260 kW) und eine Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-138 EP-3 E3 mit 131 m Nabenhöhe (mit einer Nennleistung von 4.260 kW) an den in Deutschland gelegenen Standorten Emlichheim Nord (nahe Aatalstraße, 49824 Emlichheim, Gemarkung Volzel Flur 102, FlSt. 31 und Flur 101, FlSt. 4/2 sowie Laar Flur 105, FlSt. 43) und Emlichheim Süd (nahe Vechtetalstraße, 49824 Laar, Gemarkung Laar Flur 118, FlSt. 52 und 27, sowie Flur 122, FlSt. 36) nebst Zuwegungen, Leitungen und 2 Übergabestationen an der ca. 7 km entfernten Umspannanlage Kalle.

Die Errichtung der sechs Anlagen erfolgt auf Stahltürmen (drei ENERCON E-138 EP-3 E2 im Parkteil Emlichheim Nord) und Hybridstahltürmen (zwei ENERCON E-115 EP-3 E4 und eine ENERCON E-138 EP-3 E3 im Parkteil Emlichheim Süd), wobei der untere Teil aus miteinander verschraubten Stahlblechen und der obere aus rundgeschweißten Stahlsegmenten besteht. Die Türme gründen auf einem Ringfundament, das als Hohlkörper ausgebildet ist. Von den insgesamt zu errichtenden sechs Neuanlagen werden aufgrund der vorherrschenden Bodenbeschaffenheit die Fundamente einer Anlage (WEA 17) im Parkteil Süd und aller drei Anlagen im Parkteil Nord, insgesamt also vier Neuanlagen, mit Pfahlgründung verankert werden.

Der Hersteller der sechs neu zu errichtenden und in Betrieb zu nehmenden Windenergieanlagen ist die ENERCON GmbH mit Sitz in Aurich.

Die mit der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschlossene Kooperationsvereinbarung, die das Recht gewährt, in die von dieser geschlossenen Verträge eintreten und die bestehende Infrastruktur benutzen zu dürfen, und die der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG eine finanzielle Kompensation für die durch die Abschattung der vorhandenen Windenergieanlagen entstehenden Nachteile gewährt, ist im Abschnitt 7.2.11 beschrieben.

Die für den Netzanschluss erforderlichen anlagenbaulichen Voraussetzungen müssen noch geschaffen werden, sodass die Netzanbindungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vollständig vorliegen.

Vorstehende Beschreibung gilt auch für Anleger, die sich über den Treuhandkommanditisten beteiligen und damit einen Anteil an einem Treuhandvermögen erwerben, der eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens (nämlich am Ergebnis des Emittenten) gewährt.

8.11 Eigentum, dingliche Berechtigungen

Die (gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV als sonstige Person, die die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst hat, zu nennende) BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG ist Eigentümerin des Grundstücks, auf dem die Errichtung der Übergabestationen geplant ist, die Anlageobjekte sind; ferner ist die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG Eigentümerin des Leitungsnetzes, das Gegenstand der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Emittenten und der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG ist. Die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG übt ferner an den von privaten Eigentümern zur Nutzung überlassenen Grundstücken, die zur Errichtung der WEA sowie des Leitungs- und Wegenetzes benötigt werden, dingliche Berechtigungen in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten aus, die dem Emittenten auf der Grundlage der vorgenannten Kooperationsvereinbarung zur Ausübung weiterüberlassen werden. Zum Inhalt der Kooperationsvereinbarung siehe Abschnitt 7.2.11. Darüber hinaus standen oder stehen der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG weder Eigentum an den Anlageobjekten noch an wesentlichen Teilen derselben zu. Ihr stand oder steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Den nach §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen, d. h. der Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern des Emittenten und den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, dem Treuhänder BVT Treuhand GmbH, dem Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders, der (gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV als sonstige Person, die die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst hat, zu nennenden) BVT Holding GmbH & Co. KG, den Mitgliedern der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG und dem Mitglied der Geschäftsführung der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG standen oder stehen weder Eigentum an den Anlageobjekten noch an wesentlichen Teilen derselben zu. Ihnen stand oder steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

8.12 Dingliche Belastungen

Der Hersteller der sechs neuen Windenergieanlagen, die ENERCON GmbH, Aurich, hat sich in den Lieferverträgen über die Windenergieanlagen einen Eigentumsvorbehalt einräumen lassen, wonach sämtliche Liefergegenstände, insbesondere also die Windenergieanlagen nebst Zubehör, bis zur vollständigen Zahlung der vertraglich geschuldeten Vergütung in ihrem Eigentum verbleiben.

Es werden zur Kreditsicherung voraussichtlich die nachstehenden dinglichen Belastungen erfolgen (vgl. Abschnitt 7.2.1).

- Sicherungsübertragung der neuen Windkraftanlagen und der Infrastruktur, Grunddienstbarkeiten und/oder beschränkte persönliche Dienstbarkeiten nebst Vormerkungen an den Windparkgrundstücken, Sicherung der Nutzungsmöglichkeit an den WEA-Standortgrundstücken durch Abschluss von Eintrittsverträgen zwischen finanzierender Bank und Emittent, Sicherung der Nutzungsmöglichkeit an den Infrastrukturgrundstücken für die externe Parkverkabelung durch einen Kabeltrassenvermerk
- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus den WEA-Lieferverträgen mit ENERCON GmbH, Aurich, insbesondere der Ansprüche aus Leistungsgarantien und aus etwaigen Bankbürgschaften
- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus den Instandhaltungs-/Wartungsverträgen mit ENERCON GmbH

- Abtretung der Ansprüche auf Vergütung für die Einspeisung des Stroms gegen das diesen Strom aufnehmende Energieversorgungsunternehmen (Westnetz GmbH)
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherungen für die Windenergieanlagen für die Bau- und Betriebszeit
- erstrangige Kontenverpfändung sämtlicher Konten des Emittenten
- offene Abtretung der Rechte und Ansprüche auf Rückerstattung der Umsatzsteuer gegenüber den zuständigen deutschen Finanzbehörden

Darüber hinaus bestehen keine nicht unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte.

8.13 Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen

Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte ergeben sich aus den nachstehenden voraussichtlichen dinglichen Belastungen, die zur Kreditsicherung mit dem Ziel erfolgen, dass der Emittent nicht anderweitig über die Anlageobjekte verfügen kann.

- Sicherungsübertragung der neuen Windkraftanlagen und der Infrastruktur, Grunddienstbarkeiten und/oder beschränkte persönliche Dienstbarkeiten nebst Vormerkungen an den Windparkgrundstücken, Sicherung der Nutzungsmöglichkeit an den WEA-Standortgrundstücken durch Abschluss von Eintrittsverträgen zwischen finanzierender Bank und Emittent, Sicherung der Nutzungsmöglichkeit an den Infrastrukturgrundstücken für die externe Parkverkabelung durch einen Kabeltrassenvermerk
- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus den WEA-Lieferverträgen mit ENERCON GmbH, Aurich, insbesondere der Ansprüche aus Leistungsgarantien und aus etwaigen Bankbürgschaften
- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus den Instandhaltungs-/Wartungsverträgen mit ENERCON GmbH
- Abtretung der Ansprüche auf Vergütung für die Einspeisung des Stroms gegen das diesen Strom aufnehmende Energieversorgungsunternehmen (Westnetz GmbH)
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherungen für die Windenergieanlagen für die Bau- und Betriebszeit

Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte ergeben sich darüber hinaus aus den im Abschnitt 7.2 aufgeführten Verträgen. Der Emittent ist davon abhängig, dass diese abgeschlossen werden bzw. bestehen bleiben, damit die Windenergieanlagen und die betriebsnotwendige Infrastruktur errichtet und betrieben werden kann. Hierdurch wird die Möglichkeit des Emittenten rechtlich und tatsächlich beschränkt, über die Anlageobjekte anderweitig zu verfügen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Verträge:

- Noch abzuschließender Darlehensvertrag mit der Verpflichtung zur Bestellung der vorstehend beschriebenen Kreditsicherheiten
- Nutzungsverträge mit den Eigentümern der zum Bau und Betrieb der WEA notwendigen Grundstücke
- Wegenutzungs- und Gestattungsvertrag mit der Gemeinde Laar und der Gemeinde Emlichheim
- Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen über unentgeltliche Zuwendungen an die Gemeinden Emlichheim, Laar, Wielen, Itterbeck und Wilsum
- Geschäftsbesorgungsvertrag mit der BVT Holding GmbH & Co. KG
- Noch abzuschließender Betriebsführungsvertrag mit der e-service energy GmbH
- Verträge über die Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme der WEA mit der ENERCON GmbH
- Instandhaltungs- und Wartungsverträge mit der ENERCON GmbH
- Netzanschlusszusagen der Westnetz GmbH
- Bauherrenhaftpflichtversicherung und noch abzuschließende Versicherungsverträge gegen Maschinenbruch und Betriebsunterbrechung sowie Betriebshaftpflicht inklusive Umwelthaftpflicht

Die für Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Genehmigungen nach dem BImSchG enthalten folgende Nebenbestimmungen, die zu rechtlichen und tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte führen:

Die Genehmigungen schreiben vor, die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. der ersten beiden Betriebsjahre nachts (nach meteorologischem Sonnenunter- bis Sonnenaufgang) bei Temperaturen größer/gleich 10° C, Windgeschwindigkeiten unter 7,5 m/s und einer Regenmenge von weniger als 0,05 mm/min sowie im Zeitraum vom 01.10. bis 31.10. der ersten beiden Betriebsjahre nachts (nach meteorologischem Sonnenunter- bis Sonnenaufgang) bei Temperaturen größer/gleich 10° C, Windgeschwindigkeiten unter 7,0 m/s und einer Regenmenge von weniger als 0,05 mm/min abzuschalten. Weiter sieht die BImSchG-Genehmigung in den ersten beiden

Jahren nach Inbetriebnahme ein jährliches Monitoring zur Erfassung der Fledermäuse vor. Je nach den Ergebnissen können die Abschaltzeiten der Windenergieanlagen angepasst werden.

Zudem schreibt die Genehmigung diverse Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor, u. a. die Durchführung der Baumaßnahmen soweit möglich außerhalb der Kernbrutzeit von Brutvögeln (März bis Juli), eine Umweltbaubegleitung mit floristischen und faunistischen Kenntnissen für die gesamte Bauzeit, Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen und mechanischen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln während der Bauphase inkl. eines Monitorings während der Kernbrutzeit von Brutvögeln (März - Juli) und der Rastzeit von Gastvogelbeständen (November – Februar), eine für Greifvögel unattraktive Gestaltung der Turmfußbereiche, diverse Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation von Großem Brachvogel und Kiebitz (z. B. Entwicklung, Pflege und dauerhafter Erhalt von extensiv genutztem Grünland, Entwicklung und Pflege von Acker als temporäre Schwarzbrache, Neuanlage von Blänken/Wasserflächen, Gelegeschutz), sowie diverse Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation nordischer Gänse und Schwäne als Gastvögel (z. B. Entwicklung und Pflege Äsungsflächen).

Weiterhin ist ein mindestens fünfjähriges Monitoring zur funktionalen Wirksamkeit der Artenschutzmaßnahmen für Rast- und Gastvögel mit mindestens 14 Terminen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende März durchzuführen.

Da an mehreren Immissionspunkten die gesetzlich erlaubten acht Stunden Beschattung im Jahr bzw. 30 Minuten Beschattung am Tag überschritten werden, schreibt die Genehmigung außerdem die Ausrüstung der Windenergieanlagen mit automatischen Abschaltvorrichtungen vor, so dass der Schattenwurf an diesen Immissionspunkten entsprechend reduziert werden kann.

Aus Gründen des Immissionsschutzes müssen vier Anlagen in der Nacht zwischen 22:00 und 06:00 Uhr in einem schallreduzierten Modus betrieben werden.

Für den Rückbau der drei Windenergieanlagen im Parkteil Emlichheim Süd ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von rund EUR 468.157,90 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Landkreis Graftschaft Bentheim) zu hinterlegen. Zudem ist eine Ersatzzahlung von EUR 416.957,18 für den erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild zu zahlen.

Für den Rückbau der drei Windenergieanlagen im Parkteil Emlichheim Nord ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von EUR 395.859,45 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Landkreis Graftschaft Bentheim) zu hinterlegen. Zudem ist eine Ersatzzahlung von EUR 435.635,78 für den erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild zu zahlen.

Sonstige rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen nicht.

8.14 Behördliche Genehmigungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen ist eine Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 19 BImSchG erforderlich. Diese immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (jeweils gesondert für die Parkteile Nord und Süd) für die Errichtung und den Betrieb der sechs neuen Windenergieanlagen wurden am 30.09.2024 erteilt. Die Genehmigungen enthalten die im vorstehenden Abschnitt als rechtliche und tatsächliche Beschränkungen beschriebenen Nebenbestimmungen. Widerspruch oder Klage gegen die Genehmigungen wurde nicht erhoben.

Wasserbehördliche Erlaubnisse für das Fördern von Grundwasser sowie Wiedereinleiten in ein Gewässer zum Zwecke der Grundwasserhaltung an insgesamt sechs Anlagenstandorten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) wurden durch den Landkreis Graftschaft Bentheim am 06.12.2024 und am 12.12.2024 erteilt.

Mit Ausnahme derjenigen Genehmigungen und Erlaubnisse, die im Rahmen des bauorganisatorischen Ablaufs durch Drittunternehmer zu beschaffen sind (z. B. Schachtgenehmigung, Transportgenehmigung), sind darüber hinaus keine weiteren behördlichen Genehmigungen erforderlich.

8.15 Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat der Emittent folgende, im Abschnitt 7.2 beschriebenen Verträge geschlossen:

- Geschäftsbesorgungsvertrag mit der BVT Holding GmbH & Co. KG vom 17.12.2024 (siehe auch Abschnitt 7.2.5): Gegenstand des Vertrages ist die Besorgung aller laufenden Geschäfte des Emittenten unter Verantwortung des Emittenten durch die BVT Holding GmbH & Co. KG und die Übernahme aller Verwaltungskosten des Emittenten durch die BVT Holding GmbH & Co. KG
- Kooperationsvereinbarung mit der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG vom 05.12.2024 (siehe auch Abschnitt 7.2.11): Gegenstand des Vertrages sind folgende Geschäfte:

- Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten aus den BImSchG-Genehmigungsbescheiden der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG;
- Eintritt des Emittenten in die mit ENERCON geschlossenen Lieferverträge;
- Zahlung eines Betrages in Höhe von EUR 3,7 Mio. EUR (zu gleichen Teilen fällig in 2025 und 2026) an die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG zum Ausgleich der durch Abschattung entstehenden Mindererträge der bestehenden 12 WEA der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG und der Mehrbelastungen der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG aus den Verträgen mit den Gemeinden nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023;
- Errichtung und Betrieb von zwei Übergabestationen auf dem Grundstück der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG am Umspannwerk des Netzbetreibers auf der Grundlage einer für den Emittenten zu bestellenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeit;
- Berechtigung zur Mitnutzung der Wege- und Leitungsinfrastruktur der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG;
- Eintritt des Emittenten an Stelle der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG in sämtliche Rechte und Pflichten aus allen Verträgen, soweit und sofern diese Rechte und Pflichten die Errichtung und den Betrieb der sechs neuen WEA betreffen, insbesondere aller Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern;
- Befreiung von Verbindlichkeiten und Erstattung aller der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit der Planung, Genehmigung und Errichtung der sechs neuen WEA entstandenen Aufwendungen inklusive einer Verzinsung bis zur Rückzahlung mit 6,66 % p.a.;
- Wechselseitige Auskunfts-, Einsichts- und Teilnahmerechte sowie Vertraulichkeit.

Auf der Grundlage der vorgenannten Kooperationsvereinbarung ist der Emittent unter der Bedingung der Vollplatzierung dieses Angebots berechtigt, in folgende von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geschlossene Verträge einzutreten:

- Nutzungsverträge, geschlossen im Zeitraum vom 30.06.2023 bis 31.10.2024 mit allen betroffenen privaten Grundstückseigentümern von Flächen innerhalb des windhöflichen Gebiets (siehe auch Abschnitt 7.2.2): Gegenstand der Nutzungsverträge ist die Gestattung der Grundstücksnutzung zum Zweck der Errichtung, des Betriebs und der Unterhaltung der WEA nebst Nebenanlagen, Zuwegungen und Leitungen oder zur Nutzung als Abstands-, Rotor- oder Freihaltefläche.
- Wegenutzungs- und Gestattungsvertrag vom 24.03./27.03./03.04.2023 mit den Gemeinden Laar und Emlichheim (siehe auch Abschnitt 7.2.3): Gegenstand des Vertrages ist die Gestattung der Benutzung der im Eigentum der Gemeinden stehenden Straße und Wege zum Zweck des Baus, der Montage, des Betriebs und der Demontage der im Zuge der Erweiterung des Windparks Emlichheim geplanten neuen Windenergieanlagen und Nebenanlagen samt neuer und bestehender Leitungen zum Transport elektrischer Energie und für Kommunikation
- Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen mit den Gemeinden Laar und Emlichheim vom 16.03./03.04.2023 sowie mit den Gemeinden Wielen, Itterbeck, und Wilsum vom 12.04./26.04./15.05.2023 (siehe auch Abschnitt 7.2.4): Gegenstand der Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Neuanlagen) gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 geschlossen, wonach die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG den Gemeinden einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab der jeweiligen Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Windenergieanlagen
- Werklieferungsverträge vom 24.03./29.03.2023 mit der ENERCON GmbH über die Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-138 EP-3 E2 mit 111 m Nabenhöhe für den Standort Emlichheim-Nord sowie über die Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP-3 E3 mit 131 m Nabenhöhe und von zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 EP-3 E4 mit 92 m Nabenhöhe für den Standort Emlichheim-Süd einschließlich Gründung/Fundamentbau (siehe auch Abschnitt 7.2.7)
- Instandhaltungs-/Wartungsverträge mit der ENERCON GmbH vom 23.02.2023 (siehe auch Abschnitt 7.2.8): Vertragsgegenstand ist die Erstellung eines jährlichen Wartungsplans für die vorstehend genannten WEA sowie dessen Erfüllung sowie die Suche und Feststellung von Fehlern sowie deren Reparatur einschließlich der Bereitstellung von Ersatzteilen und Verbrauchsmaterial.
- Netzanschlusszusagen der Westnetz GmbH vom 13.05.2024 (siehe auch Abschnitt 7.2.9): Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung des Netzanschlusses sowie der benötigten Einspeisekapazitäten in der örtlichen Umspannanlage.

Ferner ist die BVT Holding GmbH & Co. KG auf der Grundlage des in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages vom 17.12.2024 (§ 13 Abs. 4) berechtigt, sich die kaufmännische Konzeption dieses Angebots vergüten zu lassen. Siehe hierzu auch die Angaben im Abschnitt 10.3.1 und im Abschnitt 8.18.4.2.

Darüber hinaus hat der Emittent über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge geschlossen. Insbesondere hat der Emittent noch keinen Darlehensvertrag geschlossen.

8.16 Bewertungsgutachten

Zur Bestimmung des Windenergiepotenzials sowie als Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Prognosen wurden vier Gutachten eingeholt. Zwei Gutachten wurden von der renerco plan consult GmbH, München, mit Datum vom 28.06.2021 und vom 21.02.2023 erstellt. Zwei weitere Gutachten wurden von der Ramboll Deutschland GmbH, Hamburg, mit Datum vom 15.08.2023 und vom 14.11.2023 erstellt. Die Ergebnisse der Gutachten sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Beide Gutachter verwenden für die Berechnungen vom Anlagenhersteller zur Verfügung gestellte Leistungskennlinien der geplanten Windenergieanlagentypen (E-138 und E-115). Diese stellen gleichzeitig die vom Hersteller im Rahmen der abgeschlossenen Wartungsverträge garantierten Leistungskennlinien dar.

Von beiden Gutachtern wurden zur Bestimmung des Windenergiepotenzials langjährige meteorologische Datenreihen herangezogen. Weiterhin dienten die Ist-Ertragszahlen der letzten Jahre der am Standort betriebenen Bestandsanlagen sowie der Windparks in näherer Umgebung der Parkteile Nord und Süd des Windpark Emlichheim zur Prüfung der Windverhältnisse. Neben den in näherer Umgebung bestehenden und die neu zu errichtenden Anlagen beeinflussenden Anlagen (Abschattung) wurden die elektrischen Wirkungsgrade, Netzverluste und erwarteten technisch bedingte Stillstandzeiten (technische Verfügbarkeit) berücksichtigt. Zudem wurden die in den BImSchG-Genehmigungen für die Erweiterung der Parkteile Nord und Süd des Windparks Emlichheim aufgeführten Auflagen zur Abschaltungs- und Leistungsreduktionszeiten (bspw. für den Schutz von Fledermäusen und die Reduktion von Schallimmission und Schattenwurf) in den Gutachten berücksichtigt.

Die von beiden Gutachtern erstellten Ertragsgutachten ergaben für die Erweiterung des Windparks Emlichheim mit den Parkteilen Emlichheim Nord und Süd die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen prognostizierten Ertragspotenziale je Produktionsjahr.

Für Prognosezwecke wurden die jeweiligen Ergebnisse eines jeden Gutachters für beide Parkteile durch den Emittenten addiert und anschließend gemittelt (wie in der letzten Spalte der Tabelle ausgewiesen); jedem Gutachten wurde hierbei dasselbe Gewicht beigemessen.

Ertrag im Park	Einheit	Parkteil	Renerco		Ramboll		Mittel
			Nord	Süd	Nord	Süd	Gesamt
Bruttoenergieertrag	MWh/a		43.806	37.146	40.409	37.264	79.313
Ertragswert P ₅₀	MWh/a		29.642	32.640	29.032	31.461	61.387
Ertragswert P ₇₀	MWh/a		27.774	30.686	27.432	29.842	57.867
Ertragswert P ₇₅	MWh/a		27.252	30.135	26.976	29.389	56.876
Ertragswert P ₉₀	MWh/a		25.101	27.880	25.125	27.525	52.815

Die vorstehende Tabelle zeigt den Ertragswert, der nach den Gutachten jeweils mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % (P₅₀), 70 % (P₇₀), 75 % (P₇₅) und 90 % (P₉₀) überschritten wird. Der mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % überschrittene Ertragswert fällt niedriger aus als die mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit überschrittenen Ertragswerte, da in diesem Fall höhere Sicherheitsabschläge zum Tragen kommen.

Der Emittent hat den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Prognosen das für den Ertragswert P₇₅ prognostizierte Mittel zugrunde gelegt. Hierbei handelt es sich um den Ertragswert, der mit einer Wahrscheinlichkeit von 75 % überschritten wird.

Des Weiteren wurde zur Abschätzung der EEG-Vergütung durch Ramboll Deutschland GmbH am 21.08.2023 und 14.11.2023 die Standortgüte berechnet. Die Gutachten weisen ein nach dem Standortertrag der Windenergieanlagen gewichtetes Mittel des Gütefaktors und des Korrekturfaktors (§ 36h EEG) von 74,5 % bzw. 1,23 für den Parkteil Nord und von 91,4 %/1,06 für den Parkteil Süd aus. Die Ergebnisse der Gutachten stellen die Grundlage der in diesem Prospekt angenommenen EEG-Vergütung dar.

Darüber hinaus wurde am 14.11.2023 durch die Ramboll Deutschland GmbH auch der Abschattungseffekt auf den Bestandspark der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG abgeschätzt mit dem Ergebnis, dass mit einer Überschreitungswahrscheinlichkeit von 50 % die Ertragsminderung je nach dem Standort der Windenergieanlagen zwischen 2,2 % und 6,7 % liegt und in Summe etwa 5.035 MWh pro Jahr beträgt. Das Ergebnis des Gutachtens wurde bei der Bemessung der nach der Kooperationsvereinbarung an die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG zu leistenden Zahlung berücksichtigt.

Sonstige Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt existieren nach Kenntnis des Emittenten und Anbieters nicht.

8.17 Lieferungen und Leistungen der in diesem Verkaufsprospekt zu nennenden Personen

Person, die für diesen Verkaufsprospekt die Verantwortung übernimmt, ist der Emittent. Der Emittent erbringt darüber hinaus keine gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 8 VermAnlG anzugebenden Lieferungen und Leistungen.

Der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH (Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) und als ihrem Geschäftsführer Herrn Dr. Dominik Schall (Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten) obliegen die Geschäftsführung des Emittenten.

Die BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH ist zugleich persönlich haftender Gesellschafter der (gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV als sonstige Person, die die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst hat, zu nennenden) BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG, die nach der Kooperationsvereinbarung geschuldete Leistungen erbringt (siehe auch Abschnitt 7.2.11) und Herr Dr. Dominik Schall Mitglied der Geschäftsführung der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG. Nach der Kooperationsvereinbarung geschuldete Leistungen sind:

- Übergabe sämtlicher Rechte und Pflichten aus den BImSchG-Genehmigungsbescheiden der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG;
- Ermöglichung des Eintritts des Emittenten in die mit ENERCON geschlossenen Lieferverträge;
- Duldung der durch Abschattung entstehenden Mindererträge der bestehenden 12 WEA der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG und der Vorausleistung der Mehrbelastungen der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG aus den Verträgen mit den Gemeinden nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023;
- Duldung der Errichtung und des Betriebs von zwei Übergabestationen auf dem Grundstück der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG am Umspannwerk des Netzbetreibers auf der Grundlage einer für den Emittenten zu bestellenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeit;
- Duldung der Mitnutzung der Wege- und Leitungsinfrastruktur der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG;
- Ermöglichung des Eintritts des Emittenten an Stelle der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG in sämtliche Rechte und Pflichten aus allen Verträgen, soweit und sofern diese Rechte und Pflichten die Errichtung und den Betrieb der sechs neuen WEA betreffen, insbesondere aller Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern;
- Übernahme von Verbindlichkeiten und Tragung von Aufwendungen gegen Erstattung aller der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit der Planung, Genehmigung und Errichtung der sechs neuen WEA entstandenen Aufwendungen inklusive einer Verzinsung bis zur Rückzahlung mit 6,66 % p.a.;
- Gewährung von Auskunfts-, Einsichts- und Teilnahmerechte sowie Vertraulichkeit.

Die (gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV als sonstige Person, die die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst hat, zu nennende) BVT Holding GmbH & Co. KG ist neben geschäftsbesorgenden Tätigkeiten (siehe auch Abschnitt 7.2.5) mit der kaufmännischen Konzeption dieses öffentlichen Angebots betraut. Sie erhält hierfür eine Vergütung (siehe Abschnitt 8.18.4.2). Die geschäftsbesorgende Tätigkeit besteht in der Besorgung aller laufenden Geschäfte des Emittenten unter Verantwortung des Emittenten und in der Übernahme aller Verwaltungskosten des Emittenten. Die Konzeptionstätigkeit besteht in der Koordination aller für die Genehmigung und Umsetzung der Erweiterung des Windpark Emlichheim erforderlichen Planungs-, Werklieferungs- und Finanzierungsleistungen, der Verhandlung aller hierfür notwendigen Verträge, der Erstellung eines Investitions- und Finanzierungsplans und der kaufmännischen Vorbereitung des vorliegenden Angebots.

Darüber hinaus erbringen die nach §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen, d. h. die Gründungsgesellschafter des Emittenten, die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, die (gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV als sonstige Person, die die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst hat, zu nennende) BVT Holding GmbH & Co. KG, die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG, die (gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV als sonstige Person, die die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst hat, zu nennende) BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG und ihr Mitglied der Geschäftsführung keine gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 8 VermAnlG anzugebenden Lieferungen und Leistungen.

Der (gemäß § 12 Abs. 5 VermVerkProspV zu nennende) Treuhänder BVT Treuhandgesellschaft mbH und das Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders erbringen über die Treuhandtätigkeit hinaus keine gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 8 VermAnlG anzugebenden Lieferungen und Leistungen.

8.18 Gesamtkosten und Finanzierung (Prognose)

8.18.1 Investitions- und Finanzierungsplan (Endfinanzierung, Prognose)

Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts (Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur) betragen EUR 41.014.530.

Die voraussichtlichen sonstigen Kosten betragen EUR 4.235.470. Die sonstigen Kosten gliedern sich in die Emissionskosten, die Kosten für die Teilnahme an der EEG-Ausschreibung, die Zinsen für die Bauphase, die Schuldendienstreserve und eine Liquiditätsreserve, wie aus dem nachstehenden Investitionsplan ersichtlich.

Die geplante Finanzierung des Anlageobjekts erfolgt durch Eigenmittel aus dem Erlös dieses Angebots in Höhe von EUR 9.200.000 sowie aus der geplanten Aufnahme eines Darlehens in Höhe von EUR 36.050.000 als Endfinanzierung, wie aus dem nachstehenden Finanzierungsplan ersichtlich.

Investitionsplan (Prognose)*				
Voraussichtliche Gesamtkosten	in EUR	in % zu den Gesamtkosten	in % zu den Eigenmitteln	in % zu den Nettoeinnahmen
Anschaffungs- und Herstellungskosten				
Windenergieanlagen inkl. betriebsnotwendiger Infrastruktur	41.014.530,29	90,64%	445,81%	501,71%
Sonstige Kosten				
Emissionskosten	1.025.000,00	2,27%	11,14%	12,54%
Kosten für Teilnahme EEG-Ausschreibung	22.312,50	0,05%	0,24%	0,27%
Zinsen Bauphase	1.326.558,75	2,93%	14,42%	16,23%
Schuldendienstreserve	1.699.999,63	3,76%	18,48%	20,80%
Liquiditätsreserve	161.598,83	0,36%	1,76%	1,98%
	45.250.000,00	100,00%	491,85%	553,52%
Finanzierungsplan (Prognose)*				
Geplante Finanzierung	in EUR	in % zu den Gesamtkosten	in % zu den Eigenmitteln	in % zu den Nettoeinnahmen
Eigenmittel				
Emissionserlös (Einlagen der Anleger)	9.200.000,00	20,33%	100,00%	112,54%
Summe Eigenmittel	9.200.000,00	20,33%	100,00%	112,54%
Fremdmittel				
Endfinanzierungsmittel: Darlehen	36.050.000,00	79,67%	391,85%	440,98%
Summe Fremdmittel	36.050.000,00	79,67%	391,85%	440,98%
	45.250.000,00	100,00%	491,85%	553,52%

* Alle Positionen in der vorstehenden Tabelle sind nach kaufmännischer Rundungsregel auf zwei Nachkommastellen gerundet. Aufgrund der hierbei auftretenden Rundungsdifferenzen ergibt die Addition der ausgewiesenen Positionen nicht in allen Fällen die ausgewiesene Summe.

8.18.2 Zwischenfinanzierung (Prognose)

Bei der nachstehend gesondert ausgewiesenen Zwischenfinanzierung handelt es sich um eine geplante Kreditlinie zur Vorfinanzierung der Umsatzsteuerzahlungen, die aus den prognostizierten laufenden Vorsteuererstattungen zurückgeführt werden soll. (Zur Erläuterung siehe 8.18.6.1 und 8.18.6.2.)

Mittelverwendung (Prognose)	
in EUR	
Sonstige Kosten	
Umsatzsteuer	2.381.203,17
Mittelherkunft (Prognose)	
in EUR	
Fremdmittel	
Zwischenfinanzierungsmittel: Kreditlinie	2.381.203,17

8.18.3 Weitere Finanzierungsmittel

Die Aufnahme weiterer Eigen- und Fremdfinanzierungsmittel als End- oder Zwischenfinanzierungsmittel ist weder geplant noch zugesagt.

8.18.4 Erläuterung des Investitionsplans (Prognose)

Die in den folgenden Erläuterungen ausgewiesenen Beträge wurden nach kaufmännischer Rundungsregel auf volle Eurobeträge gerundet.

8.18.4.1 Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Investitionen für Windenergieanlagen inkl. betriebsnotwendige Infrastruktur betragen voraussichtlich EUR 41.014.530 (EUR 13.630.370 in 2025 und EUR 27.384.160 in 2026).

Die Summe von EUR 41.014.530 enthält EUR 29.446.398 (EUR 7.361.599 in 2025 und EUR 22.084.798 in 2026), welche sich aus prognosegemäß EUR 27.761.000 für die WEA-Errichtung durch die ENERCON GmbH und den Kosten in prognostizierter Höhe von EUR 1.685.398 für den Fundamentbau sowie für die Wasserhaltungen in den Baugruben zusammensetzt und in einzelne Meilensteinzahlungen aufgeteilt wird (alles Teil der Lieferverträge mit der ENERCON GmbH, siehe Abschnitt 7.2.7):

1. Meilensteinzahlung (10 % bei Projektfreigabe): EUR 2.944.640 (in 2025)
2. Meilensteinzahlung (15 % bei Beginn Fundamentarbeiten): EUR 4.416.960 (in 2025)
3. Meilensteinzahlung (15 % bei Aufstellungsbeginn der WEA): EUR 4.416.960 (in 2026)
4. Meilensteinzahlung (25 % bei Anlieferung Maschinenhäuser): EUR 7.361.599 (in 2026)
5. Meilensteinzahlung (15 % bei mechanischer Fertigstellung): EUR 4.416.960 (in 2026)
6. Meilensteinzahlung (10 % bei Inbetriebnahme): EUR 2.944.640 (in 2026)
7. Meilensteinzahlung (10 % bei Abnahme): EUR 2.944.640 (in 2026)

Des Weiteren enthält die Summe von EUR 41.014.530 folgende weitere Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Windenergieanlagen inkl. betriebsnotwendiger Infrastruktur:

- Erstattung durch die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit der Planung, Genehmigung und Errichtung der sechs neuen WEA bereits verauslagter Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Emittenten und der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG (siehe Abschnitt 7.2.11): EUR 3.291.263 in 2025 (weitere der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG zu erstattende Auslagen für Planung, Genehmigung und Errichtung, die keine Anschaffungs- und Herstellungskosten darstellen, sind als sonstige Kosten erfasst, siehe Abschnitt 8.18.4.2)
- Ausgleichszahlung für Mindererlöse/Abschattung und Mehrbelastungen der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG: EUR 3.700.000 (EUR 1.850.000 in 2025 und EUR 1.850.000 in 2026),
- Verkabelung und Übergabestationen: EUR 1.232.645 (in 2026),
- Wegebau/Verrohrung: EUR 1.038.549 (EUR 338.549 in 2025 und EUR 700.000 in 2026),
- Ausbau der Transportstrecke: EUR 741.180 (in 2026),
- Brückenausbau: EUR 341.737 (in 2026),
- Ausgleichszahlungen Naturschutz: EUR 269.530 (in 2025),
- Ausbau des Umspannwerks: EUR 240.000 (EUR 150.000 in 2025 und EUR 90.000 in 2026),
- Projektmanagement, Betreuung der Grundstückseigentümer und Bauleitung: EUR 225.400 (EUR 96.600 in 2025 und EUR 128.800 in 2026),

- Einmalpacht für Ausgleichsflächen, versiegelte Flächen und Ernteaussfälle: EUR 202.829 (EUR 127.829 in 2025 und EUR 75.000 in 2026),
- Kabelüberprüfung- und Instandsetzung: EUR 125.000 (EUR 75.000 in 2025 und EUR 50.000 in 2026),
- Fernüberwachung und Internetanschluss: EUR, 100.000 (EUR 50.000 in 2025 und EUR 50.000 in 2026) und
- Abnahmeprüfungen (bauherrenseitige Begleitung der Baustellenübernahme durch die ENERCON GmbH und bauherrenseitige Abnahme der WEA nach Fertigstellung durch die ENERCON GmbH): EUR 60.000 EUR (EUR 20.000 in 2025 und EUR 40.000 in 2026).

8.18.4.2 Sonstige Kosten

Die Sonstigen Kosten betragen voraussichtlich EUR 4.235.470 (EUR 849.971 in 2025 und EUR 3.385.499 in 2026). Davon sind EUR 2.373.871 (Emissionskosten, Kosten für Teilnahme EEG-Ausschreibung, Zinsen Bauphase) zu aktivieren (EUR 849.971 in 2025 und EUR 1.523.901 in 2026), wohingegen die Kosten für Schuldendienstreserve (EUR 1.700.000 in 2026) und Liquiditätsreserve (EUR 161.599 in 2026) nicht zu aktivieren sind.

Emissionskosten:

Die Emissionskosten setzen sich zusammen aus der Konzeptionsvergütung in Höhe von EUR 554.000 (EUR 197.000 in 2025 und EUR 357.000 in 2026) zu Gunsten der BVT Holding GmbH & Co. KG, einer Provision für die (umsatzsteuerbefreite) Anlagevermittlung in Höhe von 0,5 % der gezeichneten Einlage (prognosegemäß EUR 46.000 in 2025), den Kosten für die Erstellung der gesetzlichen Verkaufsunterlagen in Höhe von prognosegemäß EUR 100.000 (in 2025), der Erstattung der von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG verauslagten Gründungs-, Steuer- und Rechtsberatungskosten in Höhe von prognosegemäß EUR 75.000 (in 2025) sowie einer Arrangierungsgebühr der Bank für den Abschluss des Kreditvertrages in Höhe von prognosegemäß EUR 250.000 (in 2025).

Kosten für Teilnahme EEG-Ausschreibung:

Die Kosten für die Teilnahme an der EEG-Ausschreibung sind mit EUR 22.313 veranschlagt, wobei hiervon EUR 12.750 von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG verauslagte und ihr in 2025 zu erstattende Kosten für die Teilnahme an der EEG-Ausschreibung sind und der Rest (EUR 9.563) in 2026 anfällt.

Zinsen Bauphase:

Die in der Bauphase zu zahlenden Zinsen sind mit EUR 1.326.559 (EUR 214.221 in 2025 und EUR 1.112.338 in 2026) kalkuliert.

Schuldendienstreserve:

Bei der Schuldendienstreserve handelt es sich um Bankguthaben, deren Vorhaltung die Vertragsbedingungen der Kreditgeber üblicherweise vorsehen, um die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem geplanten Darlehensvertrag sicherstellen zu können.

Liquiditätsreserve:

Die im Jahr 2026 prognosegemäß aus Endfinanzierungsmitteln gebildete Liquiditätsreserve ist für unvorhergesehene Aufwendungen und zur Sicherstellung der betriebsnotwendigen Liquidität vorgesehen.

8.18.5 Erläuterung des Finanzierungsplans

Die in den folgenden Erläuterungen ausgewiesenen Beträge wurden nach kaufmännischer Rundungsregel auf volle Eurobeträge gerundet.

8.18.5.1 Eigenmittel

Die geplante Finanzierung berücksichtigt Eigenmittel in Höhe von EUR 9.200.000 aus der Platzierung des vorliegenden Angebots. Die gezeichneten Einlagen sind nach Aufforderung durch den persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten zur Zahlung fällig. Es wird angenommen, dass die hier angebotenen Vermögensanlagen bis zum 30.04.2025 vollständig gezeichnet, eingefordert und eingezahlt werden.

Die Eigenmittel sind nicht rückzahlbar; die Anleger haben nach der zum 31.12.2046 geplanten Auflösung der Gesellschaft und Durchführung der Liquidation Anspruch auf Auszahlung ihres Anteils am Liquidationsüberschuss. Eine ordentliche Kündigung der Vermögensanlagen ist erstmals zum 31.12.2046 möglich. Ist der Emittent zu dem Zeitpunkt, auf den ein Anleger (ordentlich oder außerordentlich aus wichtigem Grund) gekündigt hat, noch nicht in Liquidation getreten, so hat der Anleger Anspruch auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens, das sich nach dem Liquidationswert richtet, der auf seinen Anteil entfällt.

Die Eigenmittel sind nicht verzinslich; es werden halbjährliche Auszahlungen der erwirtschafteten Liquiditätsüberschüsse an die Anleger prognostiziert.

Mit den Anteilen sind die gesetzlichen Rechte von Kommanditisten verbunden (Ergebnisbeteiligung, Stimmrecht, Einsichts- und Informationsrechte).

Auf die Angaben in Abschnitt 3.2 als „Hauptmerkmale der Anteile der Anleger“ wird verwiesen.

8.18.5.2 Fremdmittel

Endfinanzierungsmittel: Darlehen

Der Emittent plant die Aufnahme von Darlehen in Höhe von EUR 36.050.000 als Endfinanzierungsmittel mit einer Laufzeit von rund 20 Jahren (01.05.2025 bis 30.06.2046). Die Fremdmittel sind nicht verbindlich zugesagt.

Es wird angenommen, dass das Darlehen in den ersten zehn Jahren nicht kündbar ist und dass die Darlehenszinsen in den ersten zehn Jahren (bis 30.04.2035) 4,3 % p. a. betragen und vierteljährlich fällig sind.

Für den Zeitraum ab dem 01.05.2035 geht der Emittent davon aus, dass ein variabler Zins vereinbart wird, der mittels Abschluss eines Swap-Geschäfts mit einer festen Laufzeit bis zum 30.06.2046 so abgesichert werden wird, dass dies einem festen Zinssatz von 4,4 % p. a. entspricht, wobei die Zinsen und die Tauschbeträge aus dem Swap-Geschäft jeweils vierteljährlich fällig sind. Es wird angenommen, dass das Darlehen zwar ab dem 01.05.2035 unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen für Darlehen mit variablen Zinsen kündbar sein wird, jedoch wegen des dann üblicherweise an den Tauschpartner des Swap-Geschäfts zu zahlenden Ausgleichs nicht vor Ende der geplanten festen Laufzeit des Swaps (30.06.2046) gekündigt wird.

Es wird angenommen, dass vierteljährlich ab dem 30.06.2027 bis zum 30.06.2046 mit dem Darlehensgeber gleichbleibende Tilgungsbeträge zu leisten sind, zu deren betraglicher Höhe der Emittent jeweils in seinen Prognosen Annahmen getroffen hat (entsprechend 1,316 % des Darlehensbetrages von EUR 36.050.000 pro Vierteljahr).

Zu den voraussichtlich zu stellenden Sicherheiten siehe Abschnitt 7.2.1 „Darlehensvertrag“.

Rückbau-Avale (nicht ausgewiesen)

Mit der finanzierenden Bank sollen plangemäß auch Rückbau-Avale in Höhe von EUR 395.859,45 (Parkteil Nord) und EUR 468.157,90 (Parkteil Süd) vereinbart werden. Diese dienen nicht der Finanzierung des Anlageobjekts, sondern zur Absicherung einer Eventualforderung und sind daher im Finanzierungsplan nicht ausgewiesen. Sie werden in der Prognoserechnung mit einer Verzinsung von 0,837 % p.a. kalkuliert. Es wird angenommen, dass die Verzinsung jährlich zu zahlen ist und dass die Rückbau-Avale bis zur Demontage der Windenergieanlagen bestehen (variable Laufzeit), wobei sie prognosegemäß jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündbar sind. Es wird angenommen, dass die für die Endfinanzierungsmittel zu stellenden Sicherheiten auch zur Besicherung der Avale dienen. Da es sich um Avale handelt, d. h. keine Darlehensauszahlung erfolgt, bestehen keine Fälligkeits- bzw. Tilgungsabreden.

8.18.5.3 Fremdkapitalquote

Mit der geplanten Darlehensaufnahme in Höhe von EUR 36.050.000 (ohne Zwischenfinanzierungsmittel) wird, bezogen auf die im Investitionsplan ausgewiesenen voraussichtlichen Gesamtkosten ohne Umsatzsteuer (EUR 45.250.000), voraussichtlich eine Fremdkapitalquote von 79,7 % erreicht.

8.18.5.4 Hebeleffekte

Mit der Darlehensaufnahme ist ein Hebeleffekt verbunden, da die voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts ein Vielfaches des Werts der Vermögensanlagen betragen. Wertveränderungen im Vermögen des Emittenten wirken sich daher bei gleichbleibender Höhe der Darlehensverbindlichkeit mit dem entsprechenden Vielfachen auf den Wert der Vermögensanlagen aus. Unter den in diesem Verkaufsprospekt getroffenen Annahmen wirkt sich der Hebeleffekt positiv aus, da der Emittent durch den Einsatz des Darlehens nach Abzug der angenommenen Darlehenszinsen und sonstigen Finanzierungskosten voraussichtlich höhere Liquiditätsüberschüsse erzielen kann als ohne ihren Einsatz (Prognose).

Der Hebeleffekt kann sich negativ auswirken, wenn Mittelzuflüsse aus dem Verkauf von Strom und/oder aus der Veräußerung der Windenergieanlagen bzw. der Vermögensanlagen geringer ausfallen als prognostiziert. Die Erlöse aus dem Stromverkauf und/oder aus der Veräußerung der Vermögensanlagen genügen dann unter Umständen nicht mehr zur Deckung der Zinsen und Kosten des Darlehens und zur Rückzahlung des Darlehensbetrages. In diesem Fall reduzieren sich die Ausschüttungen, die Beteiligung an einem Liquidationsüberschuss, ein Auseinandersetzungsguthaben bzw. ein Erlös aus der Veräußerung der Anteile ggf. bis auf Null. Zu den hieraus folgenden Risiken siehe Abschnitt 2.3.23 „Fremdfinanzierungsrisiken“.

8.18.6 Erläuterung der Zwischenfinanzierung

Die in den folgenden Erläuterungen ausgewiesenen Beträge wurden nach kaufmännischer Rundungsregel auf volle Eurobeträge gerundet.

8.18.6.1 Mittelverwendung (Sonstige Kosten)

Umsatzsteuer:

Der Emittent ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und kann daher von seiner Umsatzsteuerschuld voraussichtlich die Umsatzsteuer (Vorsteuer) für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, abziehen. Die Abzugsfähigkeit der Vorsteuer ist in den entsprechenden Positionen des Investitionsplans berücksichtigt, d. h. es werden im Investitionsplan Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) ausgewiesen. Da die Erstattung der Vorsteuer annahmegemäß ca. 15 Tage später erfolgt, weist der Investitionsplan den Umsatzsteuerbetrag als gesonderten Posten in der Höhe aus, die innerhalb dieses Zeitraums voraussichtlich maximal vorfinanziert werden muss.

8.18.6.2 Mittelherkunft (Fremdmittel)

Zwischenfinanzierungsmittel: Kreditlinie

Mit der finanzierenden Bank soll prognosegemäß auch eine eigens ausgewiesene Kreditlinie in Höhe von (maximal) EUR 2.381.203 zur Vorfinanzierung der Umsatzsteuer als Zwischenfinanzierung für die Bauphase vereinbart werden. Die Zwischenfinanzierungsmittel sind nicht verbindlich zugesagt.

Für Zwecke der Prognose wird mit einer festen Verzinsung von 4,67 % p.a. bei einer monatlichen Zinsfälligkeit kalkuliert. Nach der Prognose soll die Kreditlinie zur geplanten Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (30.11.2026) enden, wobei von einer jederzeitigen Kündigungs- bzw. Tilgungsmöglichkeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgegangen wird.

Es wird angenommen, dass die für die Endfinanzierungsmittel zu stellenden Sicherheiten auch zur Besicherung der Kreditlinie dienen.

8.19 Kein Blind Pool

Vermögensanlagen, bei denen das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts nicht konkret bestimmt ist (Blind-Pool), sind zum öffentlichen Angebot im Inland nicht zugelassen (§ 5b Abs. 2 VermAnlG). Die Anlageobjekte des Emittenten sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts konkret bestimmt. Ein Blind Pool liegt nicht vor.

8.20 Kein Mittelverwendungskontrolleur

Es wurde kein Mittelverwendungskontrolleur bestellt. Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs ist nicht erforderlich, weil es sich bei den angebotenen Vermögensanlagen um solche gemäß § 1 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 VermAnlG handelt. Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs ist nur erforderlich bei Vermögensanlagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 7 und 8 VermAnlG, die den Erwerb eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut, die Pacht eines Sachgutes oder bei Vermögensanlagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 VermAnlG die Weitergabe der Anlegergelder zum Zwecke des Erwerbs eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder der Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand haben.

9 Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten

Der Emittent ist vor weniger als 18 Monaten gegründet worden und hat noch keinen Jahresabschluss und keinen Lagebericht nach § 24 des Vermögensanlagengesetzes erstellt. Dieser Verkaufsprospekt enthält daher nachfolgend die Eröffnungsbilanz des Emittenten und eine Zwischenübersicht sowie Prognosen zur voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Planzahlen des Emittenten, jeweils mit entsprechenden Erläuterungen (§ 15 Abs. 1 VermVerkProspV).

9.1 Eröffnungsbilanz des Emittenten

Eröffnungsbilanz der BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG, Laar zum 12.08.2024			
AKTIVA	Euro	PASSIVA	Euro
A. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
I. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	I. Kapitalanteile	0,00
Bilanzsumme	0,00	Bilanzsumme	0,00

Die Eröffnungsbilanz des Emittenten vom 12.08.2024 zeigt die Vermögenslage des Emittenten zum Zeitpunkt seiner Gründung. Der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten schuldet nach dem Gesellschaftsvertrag keine Einlage und hält keinen Kapitalanteil. Der Gründungskommanditist des Emittenten hat die vereinbarte Einlage von EUR 5.000,00 nur zu leisten, soweit dies nach Verwendung sonstiger liquider Mittel der Gesellschaft zur Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten erforderlich ist. Dies war bei Gründung des Emittenten nicht der Fall. Es werden daher Kapitalanteile von EUR 0,00 ausgewiesen.

9.2 Zwischenübersicht des Emittenten

In diesem Abschnitt wird die Zwischenübersicht der BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG, Laar, für den Zeitraum vom 12.08.2024 bis 15.03.2025 abgebildet, bestehend aus einer Zwischenbilanz zum 15.03.2025 und einer Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 12.08.2024 bis zum 15.03.2025.

Der Emittent ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Nach dem 15.03.2025 sind keine wesentlichen Änderungen der Angaben in der Zwischenübersicht eingetreten.

Die Zwischenübersicht des Emittenten ist nicht von einem Abschlussprüfer geprüft worden.

Zwischenbilanz der BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG, Laar zum 15.03.2025			
AKTIVA	Euro	PASSIVA	Euro
A. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
I. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	I. Kapitalanteile	0,00
Bilanzsumme	0,00	Bilanzsumme	0,00

Die Zwischenbilanz des Emittenten zum 15.03.2025 zeigt gegenüber der Eröffnungsbilanz vom 12.08.2024 keine Veränderungen, da die (aus der nachfolgend abgedruckten Zwischen-Gewinn und Verlustrechnung ersichtlichen) Gründungsaufwendungen des Emittenten von der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH getragen wurden. Sonstige Geschäftsvorfälle, die zur Bildung von Bilanzposten führen, haben sich nicht ereignet.

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG, Laar für den Zeitraum vom 12.08.2024 bis 15.03.2025		Euro
1. Sonstige betriebliche Erträge		375,89
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-375,89
3. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		0,00

Die Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten für den Zeitraum vom 12.08.2024 bis zum 15.03.2025 weist als sonstige betriebliche Aufwendungen die mit der Gründung des Emittenten zusammenhängenden Aufwendungen aus. Diese wurden von der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH getragen. Die von der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH getragenen Aufwendungen sind als sonstige betriebliche Erträge ausgewiesen. Aus diesem Grund und mangels Umsatzerlösen des Emittenten wird ein Jahresüberschuss/-fehlbetrag von EUR 0,00 ausgewiesen.

9.3 Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten (Prognose)

Die voraussichtliche Vermögenslage des Emittenten für die Jahre 2025 bis 2028 sind den im Abschnitt 9.3.1 enthaltenen Planbilanzen zu entnehmen. Die wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge zu den in den Planbilanzen enthaltenen Angaben sind im Anschluss an die Planbilanzen erläutert.

Die voraussichtliche Finanzlage des Emittenten für die Jahre 2025 bis 2028 ist der im Abschnitt 9.3.2 enthaltenen Liquiditätsplanung zu entnehmen. Die wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge zu den in der Liquiditätsplanung enthaltenen Angaben sind im Anschluss an die Liquiditätsplanung erläutert.

Die voraussichtliche Ertragslage des Emittenten für die Jahre 2025 bis 2028 ist den im Abschnitt 9.3.3 enthaltenen Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen zu entnehmen. Die wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge zu den in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen enthaltenen Angaben sind im Anschluss an die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen erläutert.

Die in den folgenden Darstellungen und Erläuterungen ausgewiesenen Beträge wurden nach kaufmännischer Rundungsregel auf volle Eurobeträge gerundet.

9.3.1 Planbilanzen des Emittenten für die Jahre 2025 bis 2028 (Prognose)

	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028
AKTIVA (EUR)				
A. Anlagevermögen				
Sachanlagen	14.480.341	43.159.964	40.448.189	37.736.414
B. Umlaufvermögen				
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	92.396	304.128	303.856
Guthaben bei Kreditinstituten	0	1.996.856	2.200.000	2.000.000
	14.480.341	45.249.216	42.952.317	40.040.270
PASSIVA (EUR)				
A. Eigenkapital				
Kapitalanteile der Kommanditisten	9.200.000	9.104.614	7.684.150	6.644.864
Kapitalkonten I (Einlagekonten)	9.200.000	9.200.000	9.200.000	9.200.000
Verlustvortragskonten	0	-95.386	-781.850	-1.424.798
Verrechnungskonten	0	0	-733.999	-1.130.338
B. Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen	0	23.652	47.777	72.385
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	5.280.341	36.050.000	35.101.316	33.203.947
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	70.950	119.074	119.074
	14.480.341	45.249.216	42.952.317	40.040.270

Die mit Aktiva überschriebenen Zeilen der Planbilanzen zeigen das voraussichtliche Anlagevermögen und das voraussichtliche Umlaufvermögen des Emittenten jeweils zum Bilanzstichtag.

Die Sachanlagen (Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur) werden zu den voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ggf. abzüglich Abschreibungen jeweils zu Buchwerten ausgewiesen. Dabei werden auch Emissionskosten (Kosten für die Erstellung der gesetzlichen Verkaufsunterlagen, Konzeptionsvergütung, Provision für die Anlagevermittlung, Steuer- und Rechtsberatungskosten sowie Bankgebühren) im Zusammenhang mit der Erstellung des Verkaufsprospekts in voraussichtlicher Höhe von ca. EUR 1.025.000 (EUR 1.211.010 einschließlich Umsatzsteuer) sowie Bauzeitinsen und Zinsen für die Umsatzsteuerfinanzierung in voraussichtlicher Höhe von ca. EUR 1.316.000 als Anschaffungskosten aktiviert. Die Anschaffungszeitpunkte liegen voraussichtlich in den Jahren 2025 und 2026.

Die Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur werden planmäßig über eine Nutzungsdauer von 16 Jahren ab Inbetriebnahme (prognosegemäß 30.11.2026) bis zum 31.10.2042 linear abgeschrieben. Daher sinken die für Sachanlage ausgewiesenen Werte ab dem Jahr 2027. Für das Jahr 2026 wird die Abschreibung zeitanteilig vorgenommen, so dass im Jahr 2042 daher nur noch anteilige Abschreibungen vorgenommen werden.

Im Umlaufvermögen werden unter der Position Forderungen aus Lieferungen und Leistungen die zum Bilanzstichtag jeweils voraussichtlich noch nicht bezahlten Forderungen aus Stromerzeugnissen des Monats Dezember gezeigt.

Darüber hinaus wird im Umlaufvermögen das voraussichtliche Guthaben bei Kreditinstituten dargestellt. Dieses setzt sich aus der zu bildenden Schuldendienstreservekonto und dem laufenden Liquiditätskonto des Emittenten zusammen. Die Höhe des Guthabens bei Kreditinstituten ist abhängig von der Höhe der Einnahmen und der Ausgaben sowie dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt.

Die mit Passiva überschriebenen Zeilen der Planbilanzen zeigen das voraussichtliche Eigenkapital, die voraussichtlichen Rückstellungen sowie die voraussichtlichen Verbindlichkeiten des Emittenten jeweils zum Bilanzstichtag.

Das Eigenkapital beinhaltet die bei Erreichen der Vollplatzierung gezeichneten Einlagen der Anleger (Kapitalkonto I), die Jahresergebnisse und die Auszahlungen an die Anleger. Es wird davon ausgegangen, dass die von dem Gründungskommanditisten gezeichnete Einlage nicht eingezahlt wird. Da in den gezeigten Jahren negative Jahresergebnisse erwartet werden erhöht sich der Saldo der Verlustvortragskonten. Die Kapitalanteile der Kommanditisten entsprechen zunächst dem Stand der Kapitalkonten I (d. h. den prognosegemäß eingezahlten Einlagen) und verringern sich anschließend infolge der prognostizierten vorgetragenen Verluste (die auf den Verlustvortragskonten gebucht werden) und der prognostizierten Auszahlungen an die Anleger (die auf den Verrechnungskonten gebucht werden). Der persönlich haftenden Gesellschafter hat keinen Kapitalanteil. Die Kapitalanteile der Kommanditisten stellen daher das Eigenkapital des Emittenten dar.

Bei den Rückstellungen handelt es sich um die vorgeschriebene, bilanziell über den Prognosezeitraum ratierlich zu bildende Rückstellung für den Rückbau der Windenergieanlagen (Sonstige Rückstellungen).

Die Verbindlichkeiten beinhalten neben den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (für zum Jahresende noch nicht beglichene Eingangsrechnungen für die Wartung der Windenergieanlagen sowie der Entgelte für die Grundstücksnutzung in geschätzter Höhe) die voraussichtlichen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten), welche prognosegemäß im Jahr 2025 anteilig und 2026 abschließend aufgenommen werden.

9.3.2 Liquiditätsplanung des Emittenten für die Jahre 2025 bis 2028 (Prognose)

	01.01.2025 - 31.12.2025	01.01.2026 - 31.12.2026	01.01.2027 - 31.12.2027	01.01.2028 - 31.12.2028
Einzahlungen (EUR)				
Einzahlung Kommanditkapital	9.200.000	0	0	0
Darlehensauszahlung	5.280.341	30.769.659	0	0
Einzahlungen aus Stromerträgen	0	345.976	4.404.558	4.616.561
Zinserträge	0	0	43.658	42.996
Veräußerungserlöse	0	0	0	0
Summe Einzahlungen	14.480.341	31.115.635	4.448.216	4.659.558
Auszahlungen (EUR)				
Investitionskosten	14.480.341	28.908.061	0	0
Betriebs-/Verwaltungskosten	0	79.526	1.010.104	1.079.856
Gewerbesteuer	0	0	0	0
Zinsen und Avalprovision	0	131.193	1.552.284	1.485.995
Aufbau Schuldendienstreservekonto	0	1.700.000	0	0
Tilgung	0	0	948.684	1.897.368
Ausschüttung	0	0	733.999	396.338
Summe Auszahlungen	14.480.341	30.818.799	4.245.072	4.859.558
Liquide Mittel zum Beginn der Periode (EUR)	0	0	296.856	500.000
Liquide Mittel zum Ende der Periode (EUR)	0	296.856	500.000	300.000

Für das Jahr 2025 sind die Vollplatzierung des vorliegenden Angebots und die Volleinzahlung der Einlagen durch die Anleger geplant. Die Liquiditätsplanung des Jahres 2025 wird daher maßgeblich durch die Einzahlung der Einlagen auf die angebotenen Vermögensanlagen von EUR 9.200.000 bestimmt (Einzahlung Kommanditkapital).

Weitere Mittel sollen dem Emittenten durch die Auszahlung des noch aufzunehmenden Darlehens zufließen. (Darlehensauszahlung). Es ist geplant, dass das noch aufzunehmende Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 36.050.000 bis zum 31.12.2025 in Höhe von EUR 5.280.341 abgerufen wird, so dass im Jahr 2026 der noch verbleibende Anteil von EUR 30.769.659 entsprechend dem Investitionsfortschritt an den Emittenten ausgezahlt wird.

Einzahlungen aus der Zwischenfinanzierung sind nicht ausgewiesen, da sie ausschließlich zur Vorfinanzierung der Umsatzsteuer auf empfangene Leistungen der Bauphase verwendet werden und durch Vorsteuerrückerstattungen in entsprechender Höhe gedeckt sind, während es sich bei der abgebildeten Liquiditätsplanung (Prognose) um eine Nettobetrachtung handelt (ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer, die bei dem vorsteuerabzugsberechtigten Emittenten einen durchlaufenden Posten darstellt).

Die Basis der Liquiditätsplanung des Emittenten bilden die Einzahlungen aus Stromerträgen sowie (von geringerer Relevanz) die Zinserträge in Höhe von prognosegemäß ca. EUR 40.000 p.a. ab dem Jahr 2027 aus der Anlage der unterjährig zur Verfügung stehenden Barmittel (angenommene Verzinsung: 2,0 % p.a. der durchschnittlich zur Verfügung stehenden Barmittel, einschließlich der Schuldendienstreserve), wobei angenommen wird, dass Zinsen jeweils erst im nachfolgenden Jahr vereinnahmt werden.

Die in der Liquiditätsplanung ausgewiesenen Einzahlungen aus Stromerträgen stellen die in der jeweiligen Periode eingehenden Einzahlungen aus der Vermarktung des Stroms dar, welche im Vergleich zu den in der Plan-Gewinn-

und Verlustrechnung verbuchten Umsatzerlösen (deren Entwicklung in Abschnitt 9.3.3 - Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen des Emittenten für die Jahre 2025 bis 2028 (Prognose), dort Tabelle Zeile 1 und 1. Absatz der Erläuterungen, detailliert beschrieben ist) zeitverzögert erfolgen. Sie ergeben sich aus den in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für den produzierten Strom ausgewiesenen Umsatzerlösen, abzüglich der in der Vermögenslage dargestellten Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Vergleich zur Vorperiode. Für das Jahr 2026 sind erste Einzahlungen aus der Vermarktung von Strom ab der geplanten Inbetriebnahme zum 30.11.2026 geplant. In den Jahren 2027 und 2028 werden weitere Mittelzuflüsse aus der Vermarktung von Strom prognostiziert.

Zur Veranschaulichung des Zusammenhangs zwischen den prognostizierten Umsatzerlösen und den prognostizierten Einzahlungen aus Stromerträgen wird beispielhaft das Jahr 2027 betrachtet: EUR 4.616.290 (Umsatzerlöse 2027 gemäß Abschnitt 1.5.4.1) zuzüglich EUR 92.396 (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2026 gemäß Abschnitt 1.5.2.1) abzüglich EUR 304.128 (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2027 gemäß Abschnitt 1.5.2.1) ergibt EUR 4.404.558 (Einzahlungen aus Stromerträgen 2027).

Im dargestellten Zeitraum sind keine Veräußerungen vorgesehen, weshalb die Position Veräußerungserlöse prognosegemäß durchgehend EUR 0 ausweist.

Investitionskosten: Auszahlungen auf die Investitionskosten sollen in den Jahren 2025 (EUR 14.480.341) und 2026 (EUR 28.908.061) für die Investition in die Anlageobjekte, d. h. für die Anschaffung und Herstellung der in der Planbilanz zum 31.12.2025 und zum 31.12.2026 aktivierten Sachanlagen (Windenergieanlagen inkl. betriebsnotwendige Infrastruktur) erfolgen (Investitionskosten). Die Investitionskosten des Jahres 2025 beinhalten dabei Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von EUR 13.630.370 (einschließlich der aufgrund der Kooperationsvereinbarung mit der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG an diese zu leistenden Zahlungen n, siehe Abschnitt 8.18.4.1) und Sonstige Kosten in Höhe von EUR 849.971, die beide vollständig als Sachanlagen im Jahr 2025 in der Planbilanz zu aktivieren sind (siehe Abschnitt 9.3.1). Die Investitionskosten des Jahres 2026 beinhalten Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Windenergieanlagen inkl. betriebsnotwendige Infrastruktur) in Höhe von EUR 27.384.160 (als Sachanlagen in 2026 zu aktivieren) und Sonstige Kosten (einschließlich der aufgrund der Kooperationsvereinbarung mit der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG an diese zu leistenden Zahlungen, siehe Abschnitt 8.18.4.2) in Höhe von EUR 3.385.499 (EUR 1.523.901 als Sachanlagen in 2026 zu aktivieren), so dass sich abzüglich der Abschreibung 2026 Sachanlagen in Höhe von insgesamt 43.159.964 ergeben (siehe Abschnitt 9.3.1). Die Zusammensetzung der Kostenpositionen einschließlich der Verteilung der Kosten aus den Lieferverträgen (Abschnitt 7.2.7) ist in den Abschnitten 8.18.4.1 und 8.18.4.2 im Detail aufgeschlüsselt.

Aufgrund der in 2025 anfangs noch fehlenden Kapitalausstattung des Emittenten ist vorgesehen, dass die Betriebs-/Verwaltungskosten auch im Jahr 2025 von der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH verauslagt werden. Die prognosegemäß auszahlenden Betriebs-/Verwaltungskosten der Jahre 2026, 2027 und 2028 bestehen aus:

- Entgelte für die Grundstücksnutzung: Nutzungsentgelte in Höhe von 5 % der jährlichen Stromerträge des Vorjahres. Hinzu kommen Entgelte für die Überlassung naturschutzfachlicher Ausgleichsflächen (in der Regel mit gestaffelten Erhöhungen) und für die Nutzung der Gemeindeflächen und -wege.
- Kosten der Betriebsführung: Die Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung berechnen sich ebenfalls in Abhängigkeit von den Stromerlösen (prognosegemäß 1,45 % p.a. für kaufmännische Betriebsführung, 1,25 % p.a. für die technische Betriebsführung), wobei diese jährlich um 1,8 % erhöht werden und somit über die Jahre leicht aber kontinuierlich ansteigen.
- Kosten der Wartung/Instandhaltung: Diese Kosten basieren auf den Wartungsverträgen mit der ENERCON GmbH (siehe Abschnitt 7.2.8). Sie bestehen aus einer Grundvergütung von EUR 20.000 je WEA und Betriebsjahr. Zusätzlich zur Grundvergütung erhält ENERCON ein ertragsbasiertes Jahresentgelt, das sich nach der Jahresstromproduktion der jeweiligen WEA bemisst und über die Laufzeit ansteigt, weshalb diese Kostenposition ebenfalls über die Laufzeit steigt.
- Gebühren für Direktvermarktung des Stroms: Die Gebühren liegen ab dem ersten vollen Betriebsjahr (2027) prognosegemäß nahezu konstant bei ca. EUR 140.000 pro Jahr (Erfahrungswert der Geschäftsführung des Emittenten).
- Sonstige Betriebskosten: Diese bestehen aus prognostizierten Kosten ab Inbetriebnahme für die Instandhaltung über die ENERCON Wartungsverträge hinaus, Kosten des Stromeigenverbrauchs der Anlagen, Kosten für die Betreuung der Grundstückseigentümer, Betriebskosten des Umspannwerks und Gutachterkosten, welche jährlich indexiert werden. Vor Inbetriebnahme fällt prognosegemäß nur ein Bruchteil dieser Kosten an.
- Administrative Kosten: Diese bestehen aus Kosten für die Verwaltung des Emittenten (d. h. Steuerberatung, Abschlusserstellung und Treuhänderkosten) sowie einer Pauschale für das Management der Gesellschaft und werden prognosegemäß jährlich indexiert. Die darin enthaltenen Kosten für den Treuhänder der Vermögensanlage betragen EUR 6.625 in 2025 (Berechnung zeitanteilig ab Emission) und werden jährlich mit 2,0 % indexiert.
- Versicherungsprämien: Prognosegemäß werden Versicherungen für Haftpflicht (inkl. Umwelthaftpflicht), Betriebsunterbrechung und Maschinenbruch abgeschlossen. Bis zum Abschluss der Bauphase besteht eine von der BVT Emlichheim GmbH & Co. KG zugunsten des Emittenten abgeschlossene Bauherrenhaftpflichtversicherung. Die Kosten hierfür bewegen sich zwischen EUR 30.000 und EUR 50.000 p. a. (beginnend am unteren Ende der Bandbreite und über die Laufzeit aufgrund der Inflation prognosegemäß leicht ansteigend).

Da die Windenergieanlagen prognosegemäß erst zum 30.11.2026 in Betrieb gehen, fallen im Jahr 2026 nur sehr begrenzt Betriebs-/Wartungskosten an (da die meisten Positionen von den Stromerträgen abhängen). Im ersten vollen Betriebsjahr (2027) fallen erstmalig die vollen geplanten Betriebs-/Verwaltungskosten an.

Der Emittent ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft und hat deshalb Gewerbesteuer zu zahlen. Erst in den späteren Betriebsjahren ergibt sich mit zunehmend besserem Jahresergebnis vor Steuern auch eine zu zahlende Gewerbesteuer, so dass für die Jahre 2025 bis 2028 eine Gewerbesteuerauszahlung von EUR 0 ausgewiesen wird.

Da der Emittent Darlehen zur teilweisen Fremdfinanzierung der Anlageobjekte aufnehmen soll, sind nicht nur Darlehenszinsen und Avalprovisionen zu leisten (Zinsen und Avalprovisionen), sondern ist vorrangig vor der Ausschüttung an die Anleger das Darlehen zu tilgen. Die Darlehenszinsen sind prognosegemäß ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (30.11.2026) fällig, fallen in 2026 aufgrund der schrittweisen Darlehensauszahlungen noch nicht in vollem Umfang an und sinken von 2027 an über die Laufzeit aufgrund der kontinuierlichen Tilgung und der somit schrittweise sinkenden Restschuld. Die Tilgung des langfristigen Finanzierungsdarlehens soll ab 30.06.2027 beginnen und in festen vierteljährlichen Raten bis zum 30.06.2046 erfolgen (entsprechend 1,316 % des Darlehensbetrages von EUR 36.050.000 pro Quartal) (Tilgung).

Im Jahr 2026 soll mit einem Teilbetrag der aufgenommenen Darlehensmittel das üblicherweise von der darlehensgebenden Bank geforderte Schuldendienstreservekonto eingerichtet werden (Aufbau Schuldendienstreservekonto).

Die nach Abzug aller vorgenannten Auszahlungen ermittelte Liquidität kann für die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger verwendet werden (Ausschüttung). Für die Jahre 2027 und 2028 werden erste Ausschüttungen an die Anleger in der angegebenen Höhe prognostiziert.

Von den Einzahlungen (Summe Einzahlungen) sind die Auszahlungen (Summe Auszahlungen) abzuziehen.

Plangemäß hält der Emittent zum Ende des Jahres 2025 keine Liquiditätsreserve; etwaiger zusätzlicher Liquiditätsbedarf müsste durch weitere Auszahlungen des noch aufzunehmenden Darlehens gedeckt werden. Der Betrag der liquiden Mittel am Ende der Periode des Jahres 2026 (EUR 296.856) beinhaltet neben dem Liquiditätsüberschuss aus dem Stromverkauf (Einzahlungen aus Stromerträgen abzüglich Betriebs-/Verwaltungskosten und Zinsen/Avalprovisionen) die Liquiditätsreserve der Investitionsphase in Höhe von EUR 161.599.

Zusammen mit der Differenz zwischen den laufenden Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Betrieb der Windenergieanlagen und den liquiden Mitteln zum Beginn der Periode ergeben sich die liquiden Mittel zum Ende der Periode des jeweiligen Betrachtungsjahres. Die voraussichtliche Höhe der Liquiditätsreserve wird zum Ende des Jahres 2027 mit EUR 500.000 und zum Ende des Jahres 2028 mit EUR 300.000 kalkuliert.

9.3.3 Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen des Emittenten für die Jahre 2025 bis 2028 (Prognose)

EUR	01.01.2025 - 31.12.2025	01.01.2026 - 31.12.2026	01.01.2027 - 31.12.2027	01.01.2028 - 31.12.2028
1. Umsatzerlöse	0	438.372	4.616.290	4.616.290
2. Sonstige betriebliche Erträge	10.000	0	0	0
3. Materialaufwand (Aufwendungen für bezogene Leistungen)	0	-62.761	-564.722	-580.963
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0	-228.438	-2.711.775	-2.711.775
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-10.000	-111.367	-517.630	-523.501
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	43.658	42.996
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	-131.193	-1.552.284	-1.485.995
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0
9. Sonstige Steuern	0	0	0	0
10. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0	-95.386	-686.464	-642.948

Die ab dem Jahr 2026 ausgewiesenen Umsatzerlöse ergeben sich aus der für den produzierten Strom erlösten Vergütung gemäß EEG.

Die für und das Jahr 2025 ausgewiesenen sonstigen betrieblichen Erträge (Zeile 2) werden voraussichtlich aus der Übernahme sonstiger betrieblicher Aufwendungen des Emittenten im Jahr 2025 (Zeile 5) durch die BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH erzielt, da die BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH die für das Jahr 2025

ausgewiesenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen (administrative Kosten in Höhe von prognosegemäß EUR 10.000) aufgrund der in 2025 anfangs noch fehlenden Kapitalausstattung des Emittenten übernimmt.

Die Position Materialaufwand (Aufwendungen für bezogene Leistungen) beinhaltet folgende Aufwandspositionen, die auch ein Teil der ausgezahlten Betriebs-/Verwaltungskosten der Liquiditätsplanung sind (siehe Abschnitt 9.3.2):

- Betriebsführung: Die Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung berechnen sich in Abhängigkeit von den Stromerlösen (prognosegemäß 1,45 % p.a. für kaufmännische Betriebsführung, 1,25 % p.a. für die technische Betriebsführung), wobei diese jährlich um 1,8 % erhöht werden und somit über die Jahre leicht aber kontinuierlich ansteigen.
- Kosten der Wartung/Instandhaltung: Diese Kosten basieren auf den Wartungsverträgen mit der ENERCON GmbH (siehe Abschnitt 7.2.8). Sie bestehen aus einer Grundvergütung von EUR 20.000 je WEA und Betriebsjahr. Zusätzlich zur Grundvergütung erhält ENERCON ein ertragsbasiertes Jahresentgelt, das sich nach der Jahresstromproduktion der jeweiligen WEA bemisst und über die Laufzeit ansteigt, weshalb diese Kostenposition ebenfalls über die Laufzeit steigt.
- Gebühren für Direktvermarktung des Stroms: Die Gebühren liegen ab dem ersten vollen Betriebsjahr (2027) prognosegemäß nahezu konstant bei ca. EUR 140.000 pro Jahr (Erfahrungswert der Geschäftsführung des Emittenten).

Da die Windenergieanlagen prognosegemäß erst zum 30.11.2026 in Betrieb gehen, fällt im Jahr 2025 kein Materialaufwand (Aufwendungen für bezogene Leistungen) an und in 2026 nur sehr begrenzt (da die Kosten für Betriebsführung und Wartung/Instandhaltung von der Stromproduktion abhängen). Im ersten vollen Betriebsjahr (2027) fällt erstmalig der volle geplante Materialaufwand (Aufwand für bezogene Leistungen) an. In 2028 steigt die Position an, aus zwei Gründen: jährliche inflationsbedingte Erhöhung der Betriebsführungsvergütung und ansteigendes ertragsbasiertes Jahresentgelt auf Basis der ENERCON Wartungsverträge.

Die nach den handelsrechtlichen Regeln vorzunehmenden Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen (Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen) führen zu Aufwendungen. Sie erfolgen linear ab Inbetriebnahme (prognosegemäß 30.11.2026). Für das Jahr 2026 wird die Abschreibung daher zeitanteilig vorgenommen.

Von den voraussichtlichen Erträgen in Abzug gebracht werden des Weiteren die für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen:

- Entgelte für Grundstücksnutzung: Entgelte für die Nutzung der Grundstücke in Höhe von 5 % der jährlichen Stromerträge und Entgeltzahlungen für naturschutzfachliche Ausgleichsflächen und für die Nutzung der Gemeindeflächen und -Wege. Diese Position ist phasenverschoben ein Jahr später jeweils auch in den ausgezahlten Betriebs-/Verwaltungskosten der Liquiditätsplanung enthalten (siehe Abschnitt 9.3.2).
- Sonstige Betriebskosten: Diese Position ist analog auch in der Liquiditätsplanung enthalten (siehe Abschnitt 9.3.2).
- Administrative Kosten: siehe Abschnitt 9.3.2. Die für das Jahr 2025 ausgewiesenen Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (administrative Kosten in Höhe von prognosegemäß EUR 10.000) werden aufgrund der im Jahr 2025 anfangs noch fehlenden Kapitalausstattung des Emittenten durch die BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH übernommen und somit auch als Sonstiger betrieblicher Ertrag des Emittenten in 2025 ausgewiesen.
- Versicherungsprämien: Diese Position ist analog auch in der Liquiditätsplanung enthalten (siehe Abschnitt 9.3.2).
- Zuführung Rückstellungen Rückbau: Ratielle Zuführungen zu den Rückstellungen (d.h. Rückstellungsaufwendungen) für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen in Höhe von ca. EUR 23.600 p.a. zuzüglich einer Indexierung von 2,0 % p. a., beginnend im Jahr der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (2026).

Da die Anlagen prognosegemäß erst zum 30.11.2026 in Betrieb gehen, fallen in 2025 prognosegemäß lediglich administrative Kosten in Höhe von EUR 10.000 an und in 2026 gibt es prognosegemäß ebenfalls nur begrenzt sonstige betriebliche Aufwendungen (da die meisten Positionen von der Stromproduktion abhängen). Im ersten vollen Betriebsjahr (2027) fallen erstmalig die vollen geplanten sonstigen betrieblichen Aufwendungen an. Im Jahr 2028 steigen sie aufgrund der Inflationsanpassung der meisten Kostenpositionen an.

Die ab dem Jahr 2027 ausgewiesenen Zinserträge (sonstige Zinsen und ähnliche Erträge) sollen prognosegemäß aus der Anlage der unterjährig zur Verfügung stehenden Barmittel entstehen (angenommene Verzinsung von 2,0 % p.a. der durchschnittlich zur Verfügung stehenden Barmittel, einschließlich der Schuldendienstreserve), wobei angenommen wird, dass Zinsen jeweils erst im nachfolgenden Jahr vereinnahmt werden.

Die voraussichtlich anfallenden Darlehenszinsen und Avalprovisionen zur Absicherung der Rückbauverpflichtung werden in der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen ausgewiesen. Die Darlehenszinsen sind prognosegemäß ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (30.11.2026) fällig, fallen in 2026 aufgrund der schrittweisen Darlehensauszahlungen noch nicht in vollem Umfang an und sinken von 2027 an über die Laufzeit aufgrund der kontinuierlichen Tilgung und der somit schrittweise sinkenden Restschuld.

Der Emittent ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft und hat deshalb Gewerbesteuer zu zahlen (Steuern vom Einkommen und vom Ertrag). Erst in den späteren Betriebsjahren ergibt sich mit zunehmend besserem

Jahresergebnis vor Steuern auch eine zu zahlende Gewerbesteuer, so dass für die Jahre 2025 bis 2028 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag von EUR 0 ausgewiesen werden. Weitere Steuerzahlungen (sonstige Steuern) fallen prognosegemäß ebenfalls nicht an.

Aus dem Saldo der Erträge und der Aufwendungen ergibt sich jeweils das Jahresergebnis nach Steuern (Jahresfehlbetrag oder Jahresüberschuss) des Emittenten. Dieses wird voraussichtlich im Jahr 2025 EUR 0 betragen und in allen betrachteten Jahren danach negativ sein.

9.4 Planzahlen des Emittenten (Prognose)

Die nachfolgende Darstellung enthält die Planzahlen des Emittenten zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis für die Jahre 2025 bis 2028. Es handelt sich um eine Prognose. Die ausgewiesenen Beträge wurden nach kaufmännischer Rundungsregel auf volle Eurobeträge gerundet.

	01.01.2025 - 31.12.2025	01.01.2026 - 31.12.2026	01.01.2027 - 31.12.2027	01.01.2028 - 31.12.2028
Investitionen (in EUR)	14.480.341	28.908.061	0	0
Produktion (in MWh)	0	5.340	56.229	56.229
Umsatz (in EUR)	0	438.372	4.616.290	4.616.290
Ergebnis nach Steuern (in EUR)	0	-95.386	-686.464	-642.948

Die Angaben zu den Investitionen entsprechen den in den Plan-Bilanzen aktivierten Aufwendungen für die Anschaffung und Herstellung der dort ausgewiesenen Sachanlagen.

Als Produktion ist die Menge an Strom ausgewiesen, die die neuen Windenergieanlagen prognosegemäß erzeugen sollen. Da die Inbetriebnahme plangemäß erst zum 30.11.2026 erfolgt, wird im Jahr 2025 kein und in 2026 voraussichtlich nur wenig Strom erzeugt.

Der Umsatz stellt die prognostizierten, durch den Verkauf des produzierten Stroms generierten Verkaufserlöse dar.

Das Ergebnis nach Steuern stellt das bis zum Ende des Geschäftsjahres durch den Emittenten voraussichtlich erwirtschaftete Jahresergebnis dar. Die Höhe des Jahresergebnisses ist unmittelbar von der Höhe des Umsatzes und damit auch unmittelbar von der Höhe des im jeweiligen Geschäftsjahr erzeugten Stromes abhängig. Änderungen der erzeugten Strommenge wirken sich proportional auf das Jahresergebnis aus. Minderungen führen zu einer Reduzierung und soweit die Umsätze die Aufwendungen nicht decken, zu einem Verlust in Form eines Jahresfehlbetrages.

10 Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, der Aufsichtsgremien und Beiräte, den Treuhänder und sonstige Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlagen wesentlich beeinflusst haben

Die Geschäftsführung des Emittenten (der zugleich Anbieter und Prospektverantwortlicher ist) obliegt seinem persönlich haftenden Gesellschafter, der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH mit Sitz in Laar. Angaben zur BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH und ihrem Geschäftsführungsmitglied enthält der Abschnitt 10.1.

Bei dem Emittenten (der zugleich Anbieter und Prospektverantwortlicher ist), dem Treuhänder und sonstigen nach § 12 VermAnlG anzugebenden Personen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Aufsichtsgremien und Beiräte. Angaben zu ihren Mitgliedern erübrigen sich daher.

Die BVT Treuhand GmbH mit Sitz in München ist berechtigt, dem Emittenten als Treuhandkommanditist (Treuhand) beizutreten und hält Anteile am Emittenten im eigenen Namen für Rechnung derjenigen Anleger (Treugeber), die einen Treuhandvertrag über einen Kommanditanteil am Emittenten mit ihm schließen. Angaben zur BVT Treuhand GmbH und ihrem Geschäftsführungsmitglied enthält der Abschnitt 10.2.

Der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten ist berechtigt, sich bei Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen. Hierzu hat er einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der BVT Holding GmbH & Co. KG, München, geschlossen (siehe hierzu die Angaben im Abschnitt 7.2.5). Die BVT Holding GmbH & Co. KG hat das vorliegende öffentliche Angebot konzipiert und hierdurch seine Abgabe und seinen Inhalt wesentlich beeinflusst. Angaben zur BVT Holding GmbH & Co. KG und ihren Geschäftsführungsmitgliedern enthält der Abschnitt 10.3.1.

Auch die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG mit Sitz in Laar hat als sonstige, nicht nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtige Person die Herausgabe, den Inhalt, die Abgabe und den

Inhalt dieses Angebots wesentlich beeinflusst. Angaben zur BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG und ihrem Geschäftsführungsmitglied enthält der Abschnitt 10.3.2.

Über die in diesem Abschnitt 10 mit seinen Unterabschnitten bezeichneten Personen hinaus gibt es keine Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlagen jedoch wesentlich beeinflusst haben.

10.1 Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten/Anbieters/Prospektverantwortlichen

Die nachfolgenden Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten sind zugleich diejenigen, die zu den Mitgliedern der Geschäftsführung des Anbieters dieser Vermögensanlagen und des Prospektverantwortlichen zu machen sind, da der Emittent auch die Funktion des Anbieters und die Prospektverantwortung übernimmt, sodass Emittent, Anbieter und Prospektverantwortlicher personenidentisch sind. Die Bezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten“ meint daher zugleich „Mitglied der Geschäftsführung des Anbieters“ sowie „Mitglied der Geschäftsführung des Prospektverantwortlichen“.

10.1.1 Namen, Geschäftsanschrift, Funktion

Die Firma des alleinigen zur Geschäftsführung befugten persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten lautet BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH. Alleinigere Geschäftsführer der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH ist Herr Dr. Dominik Schall.

Die Geschäftsanschrift des Mitglieds der Geschäftsführung lautet: Gewerbestraße 1, 49824 Laar.

Funktion der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH und ihres Geschäftsführers ist die Geschäftsführung des Emittenten und seine gesetzliche Vertretung.

10.1.2 Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Herr Dr. Dominik Schall ist auch für die für die BVT Holding GmbH & Co. KG tätig und erhält von dieser ein Gehalt und Bonuszahlungen, die unabhängig von den hier angebotenen Vermögensanlagen geleistet werden und diesen daher weder dem Grunde noch der Höhe nach zugeordnet werden können.

Darüber hinaus stehen dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten im Zusammenhang mit den hier angebotenen Vermögensanlagen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

10.1.3 Keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat

Das Herrn Dr. Dominik Schall erteilte Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, enthält keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten).

10.1.4 Keine ausländischen Verurteilungen

Verurteilungen des Herrn Dr. Dominik Schall durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die mit den im vorstehenden Abschnitt genannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen nicht.

10.1.5 Keine Insolvenzverfahren

Über das Vermögen eines Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Kein Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

10.1.6 Keine Aufhebungen von Erlaubnissen durch die BaFin

Kein Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten war Adressat früherer Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und über Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

10.1.7 Tätigkeiten für Unternehmen

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital vermitteln.

Die BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH ist zugleich als persönlich haftender Gesellschafter der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschäftsführend tätig, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung (siehe Abschnitt 7.2.11) für den Emittenten im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringt. Herr Dr. Dominik Schall ist als deren Geschäftsführer tätig. Herr Dr. Schall erbringt insoweit die der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH und der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschuldeten Geschäftsleitungs- und Geschäftsorganisationsaufgaben im gesetzlich notwendigen Umfang, einschließlich der gesetzlichen Vertretung der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG, insbesondere beim Abschluss der Verträge mit dem Emittenten, ohne jedoch im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts zu erbringen.

Herr Dr. Dominik Schall ist zugleich als Arbeitnehmer der BVT Holding GmbH & Co. KG tätig, die geschäftsbesorgend für den Emittenten tätig wird (siehe Abschnitt 7.2.5) und mit der kaufmännischen Konzeption dieses Angebots betraut ist (siehe Abschnitt 8.17). Als Arbeitnehmer leitet Herr Dr. Schall den Geschäftsbereich Energie & Infrastruktur der BVT Holding GmbH & Co. KG und die diesem Geschäftsbereich zugeordneten konzernangehörigen Gesellschaften. Zu seinen der BVT Holding GmbH & Co. KG geschuldeten Leitungsaufgaben gehört die Organisation und Überwachung der von der BVT Holding GmbH & Co. KG gegenüber dem Emittenten zu erbringenden Leistungen, die in Abschnitt 8.17 aufgeführt werden. Herr Dr. Schall erbringt jedoch im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Bei der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH und der BVT Holding GmbH & Co. KG handelt es sich zugleich um Unternehmen, die mit dem Emittenten und Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Herr Dr. Schall ist für diese Unternehmen in der vorstehend beschriebenen Weise tätig. Zugleich ist Herr Dr. Schall als Geschäftsführer folgender weiterer, nach § 271 HGB mit dem Emittenten und Anbieter in einem Beteiligungsverhältnis stehenden bzw. verbundenen Unternehmen tätig und nimmt auch für diese Geschäftsleitungs- und Geschäftsorganisationsaufgaben im gesetzlich notwendigen Umfang, einschließlich der gesetzlichen Vertretung, wahr (ohne Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts zu erbringen): BVT Energie Anlagen GmbH (Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung); BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, Lathen; Nordfriesland Windpark Verwaltungsgesellschaft mbH, Husum. Die betreffenden Gesellschaften sind aus dem Konzernspiegel (Schaubild im Abschnitt 4.7) ersichtlich.

Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen, und nicht für Unternehmen, die mit dem Emittenten und Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

10.1.8 Beteiligungen

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten und Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

10.1.9 Eigene Tätigkeiten

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten stellt dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung. Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten vermittelt dem Emittenten kein Fremdkapital.

Herr Dr. Dominik Schall ist als Geschäftsführer der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH tätig, die wiederum als persönlich haftender Gesellschafter der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschäftsführend tätig ist.

Letztere erbringt auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung (siehe Abschnitt 7.2.11) für den Emittenten im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen. Herr Dr. Schall erbringt insoweit die aufgrund seiner Geschäftsführerstellung der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH und der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschuldeten Geschäftsleitungs- und Geschäftsorganisationsaufgaben im gesetzlich notwendigen Umfang, einschließlich der gesetzlichen Vertretung der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG (ohne jedoch im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts zu erbringen). Hierzu gehört insbesondere der Abschluss der Verträge mit dem Emittenten.

Herr Dr. Dominik Schall ist zugleich als Arbeitnehmer der BVT Holding GmbH & Co. KG tätig, die geschäftsbesorgend für den Emittenten tätig wird (siehe Abschnitt 7.2.5) und mit der kaufmännischen Konzeption dieses Angebots betraut ist (siehe Abschnitt 8.17). Als Arbeitnehmer leitet Herr Dr. Schall den Geschäftsbereich Energie & Infrastruktur der BVT Holding GmbH & Co. KG und die diesem Geschäftsbereich zugeordneten konzernangehörigen Gesellschaften. Zu seinen der BVT Holding GmbH & Co. KG geschuldeten Leitungsaufgaben gehört die Organisation und Überwachung der von der BVT Holding GmbH & Co. KG gegenüber dem Emittenten zu erbringenden Leistungen, die in Abschnitt 8.17 aufgeführt werden. Herr Dr. Schall erbringt jedoch im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Darüber hinaus erbringt das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte keine Lieferungen und Leistungen.

10.2 Der Treuhänder (Treuhandkommanditist)

10.2.1 Firma, Sitz, Anschrift

Die Anleger können der BVT Treuhandgesellschaft mbH (Sitz: München; Geschäftsanschrift: Tölzer Straße 2, 82031 Grünwald) den Abschluss des in diesem Verkaufsprospekt ab Seite 116 abgedruckten Treuhandvertrags anbieten. Die BVT Treuhandgesellschaft mbH wird in diesem Verkaufsprospekt als Treuhänder oder Treuhandkommanditist bezeichnet.

10.2.2 Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit

Aufgabe des Treuhänders ist es, im eigenen Namen eine Kommanditbeteiligung am Emittenten zu übernehmen und diese im eigenen Namen für Rechnung und im Interesse der Anleger (Treugeber) zu halten, die Anteile am Treuhandvermögen erwerben möchten. Hierzu gehört es,

- die mit der Kommanditistenstellung verbundenen Rechte und Pflichten im Außenverhältnis wahrzunehmen, insbesondere gegenüber dem Registergericht und den Gläubigern des Emittenten,
- die Stimmrechte der Treugeber in Gesellschafterversammlungen des Emittenten nach Weisung der Treugeber auszuüben,
- Informationen, die er von den Gesellschaftsorganen des Emittenten erhält an die Treugeber weiterzuleiten, sofern der Emittent oder die Treugeber die Kosten hierfür übernehmen,
- Anlegern, die dies wünschen, eine unmittelbare Beteiligung am Emittenten im Umfang ihres Anteils am Treuhandvermögen zu verschaffen,
- die Kommanditbeteiligung am Emittenten vor Übernahme im rechtlich zwingend gebotenen Mindestumfang einer Prüfung im Hinblick auf ungewöhnliche Umstände zu unterziehen.

Es gehört hingegen nicht zu den Aufgaben des Treuhänders, Gelder der Treugeber entgegenzunehmen oder zu verwalten oder Vermögensrechte oder sonstige Rechte der Treugeber gegenüber dem Emittenten auszuüben, da diese den Treugebern bereits aufgrund der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unmittelbar zustehen bzw. bei Abschluss des Treuhandvertrages abgetreten werden.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Treuhänders ist der vom Anleger mit dem Treuhänder abgeschlossene Treuhandvertrag sowie der Gesellschaftsvertrag des Emittenten (abgedruckt ab Seite 103).

10.2.3 Wesentliche Rechte und Pflichten

Der Treuhänder erwirbt und hält Anteile am Emittenten im eigenen Namen für Rechnung derjenigen Anleger (Treugeber), die einen Treuhandvertrag über eine Kommanditbeteiligung am Emittenten mit ihm schließen. Der Treuhänder ist zu diesem Zweck berechtigt, dem Emittenten als Kommanditist beizutreten. Der Treuhänder hat keine Kommanditeinlage zu leisten und ist am Kapital des Emittenten ausschließlich für Rechnung derjenigen Anleger beteiligt, die einen Treuhandvertrag über eine Kommanditbeteiligung am Emittenten mit ihm schließen und gegenüber dem Emittenten eine Einlage zeichnen und leisten. Die Haftung des Treuhänders gegenüber den Gläubigern des Emittenten ist auf seine im Handelsregister einzutragende Haftsumme in Höhe von EUR 5.000,00 beschränkt. Der Beitritt des Treuhänders zum Emittenten wird erst mit der Eintragung seines Eintritts im Handelsregister

wirksam. Droht das Ausscheiden des Treuhänders aus dem Emittenten, so hat er seine Mitgliedschaft auf den oder die von den Treugebern bestimmten Rechtsnachfolger zu übertragen.

Der Treuhänder ist verpflichtet, seine Rechte und Pflichten aus dem für den Anleger (Treugeber) gehaltenen Kommanditanteil nach den Weisungen des Treugebers auszuüben.

Der Treuhänder ist zur Ausführung einer Weisung des Treugebers nicht verpflichtet, soweit der Treuhandvertrag oder der Gesellschaftsvertrag des Emittenten dem entgegenstehen.

Soweit der Anleger (Treugeber) aufgrund des Gesellschaftsvertrags des Emittenten oder aufgrund der im Treuhandvertrag erfolgten Abtretungen Forderungen und Rechte aus dem treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil in eigener Person geltend machen kann, ist der Treuhänder zum Tätigwerden nicht verpflichtet. Das gilt insbesondere für die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen.

Der Treuhänder ist berechtigt, die Stimmrechte des Anlegers (Treugebers) in Gesellschafterversammlungen des Emittenten wahrzunehmen, soweit der Anleger (Treugeber) an Gesellschafterversammlungen nicht selbst teilnimmt und das Gesetz die Ausübung des Stimmrechts durch den Treuhänder erlaubt. Hierzu holt der Treuhänder rechtzeitig vor Gesellschafterversammlungen Weisungen des Anlegers (Treugebers) ein. Der Treuhänder kann dem Anleger (Treugeber) Vorschläge zur Ausübung des Stimmrechts machen. Er hat das Stimmrecht nach Maßgabe seines Vorschlags auszuüben, wenn dies gesetzlich zulässig ist und er keine abweichende Weisung des Anlegers (Treugebers) erhält. Er darf von seinem Vorschlag nur abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Anleger (Treugeber) bei Kenntnis der Sachlage die abweichende Ausübung des Stimmrechts billigen würde. Macht der Treuhänder keinen Vorschlag zur Ausübung des Stimmrechts, so muss er sich der Stimme enthalten, sofern er keine Weisung erhält.

Der Treuhänder ist verpflichtet, Informationen, die er von Gesellschaftsorganen des Emittenten erhält, an den Anleger (Treugeber) weiterzuleiten, sofern entweder der Emittent oder der Anleger (Treugeber) die Kosten für die Weiterleitung übernimmt.

Der Treuhänder ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen oder sich zur Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben geeigneter Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Der Treuhänder sowie seine Vertreter sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

Die Haftung des Treuhänders richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Treuhänder ist berechtigt, für seine Tätigkeit vom Emittenten die nachstehende Vergütung zu beanspruchen. Er ist berechtigt, den Ersatz von Aufwendungen zu verlangen, die ihm aus der Treuhandtätigkeit entstehen.

Der Treuhänder ist berechtigt, Kommanditbeteiligungen am Emittenten auch für andere Treugeber treuhänderisch zu übernehmen und zu verwalten sowie Treuhandaufgaben und ähnliche Aufgaben bei anderen Gesellschaften und für andere Personen wahrzunehmen. Der Treuhänder wird die Beteiligung des Treugebers zusammen mit den Beteiligungen anderer Treugeber im Außenverhältnis als eine einheitliche Kommanditbeteiligung am Emittenten halten. Im Verhältnis zum Emittenten handelt der Treuhänder ausschließlich im Interesse und für Rechnung des jeweiligen Treugebers. Wirtschaftlich wird der Treugeber wie ein Kommanditist des Emittenten behandelt, er hat die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen und wirtschaftlichen Folgen zu tragen.

Der Anleger (Treugeber) ist berechtigt, über seine Forderungen und Rechte sowie seine Verpflichtungen aus dem Treuhandvertrag in entsprechender Anwendung der diesbezüglichen Regelungen im Gesellschaftsvertrag des Emittenten mit vorheriger Zustimmung des Treuhänders zu verfügen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

Verstirbt der Anleger (Treugeber), wird der Treuhandvertrag mit seinen Erben fortgesetzt. Entsteht hierdurch eine Beteiligung, auf die weniger als die Mindestzeichnungssumme in Höhe von EUR 1.000,00 entfällt, so kann der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten verlangen, dass die Erben ihre Rechte stets einheitlich ausüben und zur Ausübung ihrer Rechte sowie zum Empfang von Erklärungen und Leistungen einen gemeinsamen Vertreter bzw. Empfangsbevollmächtigten bestellen. Ist kein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter bestellt, so wirkt die Leistung des Emittenten an einen der Erben in Ansehung aller Erben schuldbeitfreiend. Mehrere Erben haften dem Treuhänder in Ansehung einer solchen Kommanditbeteiligung gesamtschuldnerisch. Erben müssen sich durch einen Erbnachweis legitimieren. Bis zur Legitimation ruht ihr Stimmrecht. Zum Nachweis der rechtsgeschäftlichen Sonderrechtsnachfolge ist die Schriftform erforderlich.

Der Anleger (Treugeber) ist nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags des Emittenten berechtigt, vom Treuhänder, soweit dieser seinen Kommanditanteil für den Treugeber hält, die Einräumung der handelsrechtlichen Kommanditistenstellung beim Emittenten zu verlangen. Ab der Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Handelsregister verwaltet der Treuhänder die Kommanditbeteiligung des Treugebers auf Wunsch in offener Stellvertretung bei entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Treuhandvertrags.

Alle Aufwendungen und Verbindlichkeiten, insbesondere steuerliche Nachteile, die dem Emittenten bzw. dem Treuhänder aufgrund Sonder- oder Gesamtrechtsnachfolge entstehen, gehen im Verhältnis zum Emittenten bzw. zum Treuhänder zu Lasten der von der Sonder- oder Gesamtrechtsnachfolge betroffenen Kommanditbeteiligung.

Der Anleger (Treugeber) ist berechtigt, den Treuhandvertrag jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu kündigen. Sein Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt. Endet der Treuhandvertrag infolge Kündigung, so erwirbt der Anleger (Treugeber) den auf ihn

entfallenden Kommanditanteil des Treuhandkommanditisten im Wege der Sonderrechtsnachfolge nach näherer Maßgabe der Regelungen im Treuhandvertrag. Die Kündigung eines Treugebers lässt den Treuhandauftrag anderer Treugeber sowie den gesellschaftsvertraglich vereinbarten Vergütungsanspruch des Treuhänders unberührt.

10.2.4 Vergütung

Der Treuhänder erhält vom Emittenten für alle Leistungen, die er für sämtliche Treugeber erbringt, eine Vergütung in Höhe eines jeweils zum 30.06. des Jahres zur Zahlung fälligen Jahresbetrags, der im Jahr 2025 EUR 6.625,00 zuzüglich Umsatzsteuer beträgt und sich jährlich um 2 % erhöht.

Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung des Treuhänders beträgt über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlagen EUR 180.855,77. Daneben kann der Treuhänder vom Emittenten Ersatz von Reisekosten sowie von Kosten verlangen, die ihm in Ausübung seiner Treuhandtätigkeit bei der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entstehen (z. B. Notarkosten und Handelsregistergebühren). Diese Kosten sind jeweils einzelfallabhängig, weshalb sie nicht beziffert werden können und nicht im vorgenannten Gesamtbetrag enthalten sind.

Für den Fall, dass eine gesellschaftsvertraglich vereinbarte Vergütung nicht geschuldet sein sollte, hat der Treuhänder Anspruch auf eine Vergütung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, d. h. auf eine übliche Vergütung.

Darüber hinaus wurde für die Wahrnehmung der Aufgaben des Treuhänders keine weitere Vergütung vereinbart.

10.2.5 Interessenkonflikte

Der Treuhänder ist berechtigt, Anteile am Emittenten auch für Rechnung anderer Treugeber zu erwerben und zu halten. Der Treuhänder übernimmt ähnliche Aufgaben für andere Personen und bei anderen Gesellschaften. Die BVT Holding GmbH & Co. KG ist Alleingesellschafter des Treuhänders; der Geschäftsführer des Treuhänders ist Arbeitnehmer der BVT Holding GmbH & Co. KG; Interessenkonflikte können aufgrund der damit verbundenen Weisungsrechte gegenüber dem Geschäftsführer des Treuhänders entstehen. Sonstige Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, bestehen nicht.

10.2.6 Die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhänders

10.2.6.1 Namen, Geschäftsanschrift, Funktionen

Alleiniges Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders ist sein Geschäftsführer Karsten Hönicke.

Die Geschäftsanschrift des Mitglieds der Geschäftsführung des Treuhänders lautet: Tölzer Straße 2, 82031 Grünwald.

Die Funktion des Mitglieds der Geschäftsführung des Treuhänders besteht in der Geschäftsführung und gesetzlichen Vertretung des Treuhänders.

10.2.6.2 Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Das Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders ist als Arbeitnehmer für die BVT Holding GmbH & Co. KG tätig und erhält von dieser ein Gehalt, das unabhängig von den hier angebotenen Vermögensanlagen geleistet wird und diesen daher weder dem Grunde noch der Höhe nach zugeordnet werden kann.

Darüber hinaus stehen dem Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders im Zusammenhang mit den hier angebotenen Vermögensanlagen keine Gewinnbeteiligungen, keine Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

10.2.6.3 Keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat

Das dem Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders erteilte Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, enthält keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten).

10.2.6.4 Keine Ausländische Verurteilungen

Verurteilungen des Mitglieds der Geschäftsführung des Treuhänders durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die mit den im vorstehenden Abschnitt genannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen nicht.

10.2.6.5 Keine Insolvenzverfahren

Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung des Treuhänders wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

10.2.6.6 Keine Aufhebungen von Erlaubnissen durch die BaFin

Das Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders war nicht Adressat früherer Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und über Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagen-gesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

10.2.6.7 Tätigkeiten für Unternehmen

Das Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders ist nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders ist nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital vermitteln.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders ist als Arbeitnehmer auch für die BVT Holding GmbH & Co. KG tätig, die geschäftsbesorgend für den Emittenten tätig wird (siehe Abschnitt 7.2.5) und mit der kaufmännischen Konzeption dieses Angebots betraut ist (siehe Abschnitt 8.17). Herr Karsten Hönicke ist jedoch nicht im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts tätig.

Bei der BVT Holding GmbH & Co. KG handelt es sich zugleich um ein Unternehmen, das mit dem Emittenten und Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist. Herr Karsten Hönicke ist für die BVT Holding GmbH & Co. KG in der vorstehend beschriebenen Weise tätig. Zugleich ist Herr Karsten Hönicke als Geschäftsführer folgender weiterer, nach § 271 HGB mit dem Emittenten und Anbieter in einem Beteiligungsverhältnis stehenden bzw. verbundenen Unternehmen tätig und nimmt auch für diese Geschäftsleitungs- und Geschäftsorganisationsaufgaben im gesetzlich notwendigen Umfang, einschließlich der gesetzlichen Vertretung, wahr: BVT Management GmbH, Grünwald; BVT Beteiligungs II GmbH, Grünwald; BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH, Grünwald; BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH, Grünwald. Die betreffenden Gesellschaften sind aus dem Konzernspiegel (Schaubild im Abschnitt 4.7) ersichtlich.

Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen, und nicht für Unternehmen, die mit dem Emittenten und Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

10.2.6.8 Beteiligungen

Das Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders ist weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders sind weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders ist weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders ist weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten und Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

10.2.6.9 Eigene Tätigkeiten

Das Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders ist nicht mit dem Vertrieb den emittierten Vermögensanlagen beauftragt.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders stellt dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung. Das Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders vermittelt dem Emittenten kein Fremdkapital.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte keine Lieferungen und Leistungen.

10.3 Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlagen wesentlich beeinflusst haben

10.3.1 BVT Holding GmbH & Co. KG

10.3.1.1 Namen, Geschäftsanschrift, Funktion

Die BVT Holding GmbH & Co. KG mit Sitz in München hat die kaufmännische Konzeption des vorliegenden Angebots ausgearbeitet und hierdurch als sonstige, nicht nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtige Person die Herausgabe, den Inhalt, die Abgabe und den Inhalt dieses Angebots wesentlich beeinflusst.

Alleiniger persönlich haftender Gesellschafter der BVT Holding GmbH & Co. KG ist die BVT Holding Verwaltungs GmbH mit Sitz in München.

Geschäftsführer der BVT Holding Verwaltungs GmbH sind die Herren Harald von Scharfenberg, Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf und Martin Stoß.

Die Geschäftsführer der BVT Holding Verwaltungs GmbH werden nachfolgend als Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG bezeichnet.

Funktion der Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG ist jeweils die Geschäftsführung und gesetzliche Vertretung der BVT Holding GmbH & Co. KG. Herr Martin Stoß ist operativer Leiter des Geschäftsbereichs Immobilien USA der BVT Holding GmbH & Co. KG aus, Herr Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf ist operativer Leiter der Geschäftsbereiche Immobilien Deutschland, Alternative Investments und Vertrieb der BVT Holding GmbH & Co. KG. Herr Harald von Scharfenberg und Herr Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf üben gemeinschaftlich die operative Gesamtleitung der BVT Holding GmbH & Co. KG aus, einschließlich der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in ihren Tochtergesellschaften.

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG lautet: Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München.

10.3.1.2 Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Sämtliche Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG beziehen von dieser jeweils ein Geschäftsführergehalt, das unabhängig von den hier angebotenen Vermögensanlagen geleistet wird und diesen daher weder dem Grunde noch der Höhe nach zugeordnet werden kann.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG Harald von Scharfenberg und Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf stehen aufgrund ihrer Kommanditbeteiligungen an der BVT Holding GmbH & Co. KG (Kapitalanteil Harald von Scharfenberg: 85,5 %; Kapitalanteil Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf: 14,5 %) Gewinnbeteiligungen und Entnahmerechte innerhalb der BVT Holding GmbH & Co. KG zu, deren Höhe auch davon abhängig ist, in welcher Höhe Zahlungen aus den hier angebotenen Vermögensanlagen an die BVT Holding GmbH & Co. KG oder ihre Tochtergesellschaften geleistet werden. Eine Aussage, welche Einzelbeträge oder welcher Gesamtbetrag hieraus den Herren Harald von Scharfenberg und Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf als Kommanditisten der BVT Holding GmbH & Co. KG aufgrund ihrer bei dieser bestehenden Gewinnbeteiligungs- und Entnahmerechte zustehen, ist nicht möglich. Dies hängt von der gesamten geschäftlichen Entwicklung der BVT Holding GmbH & Co. KG ab, die maßgeblich von anderen Geschäftsaktivitäten als denen im Rahmen der hier angebotenen Vermögensanlagen beeinflusst werden.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit den hier angebotenen Vermögensanlagen keine Gewinnbeteiligungen, keine Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

10.3.1.3 Keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat

Die den Herren Harald von Scharfenberg, Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf und Martin Stoß erteilten Führungszeugnisse, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate sind, enthalten keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten).

10.3.1.4 Keine Ausländische Verurteilungen

Verurteilungen der Herren Harald von Scharfenberg, Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf und Martin Stoß durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die mit den im vorstehenden Abschnitt genannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen nicht.

10.3.1.5 Keine Insolvenzverfahren

Über die Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG wurde innerhalb der letzten fünf Jahre keine Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Kein Mitglied der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

10.3.1.6 Keine Aufhebungen von Erlaubnissen durch die BaFin

Kein Mitglied der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG war Adressat früherer Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und über Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

10.3.1.7 Tätigkeiten für Unternehmen

Die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögenanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG sind nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG sind auf der Grundlage eines zwischen der BVT Holding GmbH & Co. KG und der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages auch für die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringt. Ihre Tätigkeit besteht in der Wahrnehmung der Geschäftsleitungs- und Organisationsaufgaben bei der BVT Holding GmbH & Co. KG, einschließlich ihrer gesetzlichen Vertretung, ohne jedoch im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts zu erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG sind darüber hinaus nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG sind aufgrund ihrer Tätigkeit in der Konzernobergesellschaft BVT Holding GmbH & Co. KG bzw. deren persönlich haftendem Gesellschafter BVT Holding Verwaltungs GmbH in vorstehend beschriebener Weise auch für Unternehmen tätig, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Emittenten und Anbieter gemäß § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind ohne jedoch im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts zu erbringen.

Herr Harald von Scharfenberg ist zugleich als Geschäftsführer des folgenden, nach § 271 HGB mit dem Emittenten und Anbieter in einem Beteiligungsverhältnis stehenden bzw. verbundenen Unternehmen tätig und nimmt auch für dieses Geschäftsleitungs- und Geschäftsorganisationsaufgaben im gesetzlich notwendigen Umfang, einschließlich der gesetzlichen Vertretung, wahr (ohne Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts zu erbringen): VS Projektregie Gesellschaft zur Koordination und Betreuung von Immobilienanlagen mbH, München.

Herr Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf ist zugleich als Geschäftsführer folgender weiterer, nach § 271 HGB mit dem Emittenten und Anbieter in einem Beteiligungsverhältnis stehenden bzw. verbundenen Unternehmen tätig und nimmt auch für diese Geschäftsleitungs- und Geschäftsorganisationsaufgaben im gesetzlich notwendigen Umfang, einschließlich der gesetzlichen Vertretung, wahr (ohne Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts zu erbringen): derigo Verwaltungs GmbH, München; derigo GmbH & Co. KG, München; BVT Management GmbH, Grünwald; BVT Beteiligungs GmbH, Grünwald; BVT Beteiligungs II GmbH, Grünwald; BVT Internationale Immobilien Service GmbH, München; BVT Real Geschäftsführungs GmbH, Grünwald; BVT Fondsverwaltung GmbH, München; BVT EWF Beteiligungs GmbH, München; BVT EWF Management GmbH, München; BVT Immobilien-Beteiligungsgesellschaft mbH, München; BVT-Admodus Beteiligungs GmbH, Grünwald; BVT-Admodus Mezzanine GmbH & Co. KG, Grünwald; Top Select Management GmbH, Neutraubling; Top Select Beteiligungs GmbH, Neutraubling; Top Select Verwaltungs GmbH, Neutraubling; Real Select Management GmbH, Neutraubling; Real Select Beteiligungs GmbH, Neutraubling; Concentio Beteiligungs GmbH, Neutraubling; Concentio Management GmbH, Neutraubling; IFK Select Management GmbH, Neutraubling; IFK Select Beteiligungs GmbH, Neutraubling.

Herr Martin Stoß ist zugleich als Geschäftsführer folgender weiterer, nach § 271 HGB mit dem Emittenten und Anbieter in einem Beteiligungsverhältnis stehenden bzw. verbundenen Unternehmen tätig und nimmt auch für diese Geschäftsleitungs- und Geschäftsorganisationsaufgaben im gesetzlich notwendigen Umfang, einschließlich der gesetzlichen Vertretung, wahr(ohne Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts zu erbringen): BVT Beteiligungs IV GmbH, München; BVT Internationale Immobilien Service GmbH, München.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG nicht für ein Unternehmen tätig, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Emittenten und Anbieter gemäß § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist.

10.3.1.8 Beteiligungen

Herr Harald von Scharfenberg ist mittelbar zu 85,5 % und Herr Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf ist mittelbar zu 14,5 % an der BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH mit Sitz in Grünwald beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Herr Harald von Scharfenberg ist als Kommanditist unmittelbar zu 85,5 % und Herr Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf ist als Kommanditist unmittelbar zu 14,5 % an der BVT Holding GmbH & Co. KG beteiligt. Da die BVT Holding GmbH & Co. KG auch für die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschäftsbesorgend tätig ist, erbringt die BVT Holding GmbH & Co. KG auf der Grundlage der zwischen dem Emittenten und der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschlossenen Kooperationsvereinbarung (siehe Abschnitt 7.2.11) Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte. Ihre Tätigkeit besteht in der Wahrnehmung der Geschäftsleitungs- und Organisationsaufgaben bei der BVT Holding GmbH & Co. KG, einschließlich ihrer gesetzlichen Vertretung, ohne jedoch im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts zu erbringen.

Herr Harald von Scharfenberg ist mittelbar zu 5,85 % an der e-service energy GmbH mit Sitz in Wanfried beteiligt, die mit der technischen Betriebsführung beauftragt werden soll.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Als Kommanditisten der Konzernobergesellschaft BVT Holding GmbH & Co. KG sind die Herren Harald von Scharfenberg (zu 85,5 %) und Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf (zu 14,5 %) unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Emittenten und Anbieter gemäß § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht eine entsprechend große mittelbare Beteiligung der Herren Harald von Scharfenberg (zu 85,5 %) und Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf (zu 14,5 %) auch an folgenden Unternehmen, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Emittenten und Anbieter gemäß § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH, Laar (Persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten/Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten);
- BVT Energie Anlagen GmbH, Grünwald (Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung); BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG, Laar (Anbieter/Emittent);
- BVT Treuhandgesellschaft mbH (Treuhand/Treuhandkommanditist des Emittenten);
- BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH, Grünwald (Vermittler der angebotenen Vermögensanlagen);
- BVT Holding Verwaltungs GmbH, München; BVT USA GmbH & Co. KG, München; BVT National Capital Partners, Inc., Atlanta, USA; BVT National Partners L.P., Atlanta, USA; BVT Management GmbH, Grünwald; BVT Beteiligungs GmbH, Grünwald; BVT Beteiligungs II GmbH, Grünwald; BVT Beteiligungs IV GmbH, München, BVT Finanz GmbH, München; BVT Internationale Immobilien Service GmbH, München; BVT Fondsverwaltung GmbH, München, VS Projektregie Gesellschaft zur Koordination und Betreuung von Immobilienanlagen mbH, München; BVT EWF Beteiligungs GmbH, München; BVT EWF Management GmbH, München; BVT Immobilien Beteiligungsgesellschaft mbH, München; BVT Immobilien Management GmbH, München; BVT WP Sustum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, Lathen.

Ferner sind die Herren Harald von Scharfenberg (zu 76,95 %) und Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf (zu 13,05 %) mittelbar an folgenden Unternehmen beteiligt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Emittenten und Anbieter gemäß § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- BVT Lux S.à r.l., Grevenmacher, Luxemburg; BVT Carry S.C.S., Grevenmacher, Luxemburg.

Ferner sind die Herren Harald von Scharfenberg (zu 64,125 %) und Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf (zu 10,875 %) mittelbar an folgenden Unternehmen beteiligt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Emittenten und Anbieter gemäß § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- derigo Verwaltungs GmbH, München; derigo GmbH & Co. KG, München.

Ferner sind die Herren Harald von Scharfenberg (zu 42,75 %) und Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf (zu 7,25 %) mittelbar an folgenden Unternehmen beteiligt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Emittenten und Anbieter gemäß § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- BVT Real Geschäftsführungs GmbH, Grünwald; bvt-Kriton Real Values GmbH, München; bvt-Kriton Beteiligungs GmbH i. L., Pöcking; bvt-Kriton Port Andratx GmbH, Pöcking; BVT-Admodus Beteiligungs GmbH, Grünwald; BVT-Admodus Mezzanine GmbH & Co. KG, Grünwald; Nordfriesland Windpark Verwaltungsgesellschaft mbH, Husum; BVT-CAM Private Equity Management & Beteiligungs GmbH, BVT-CAM Private Equity Beteiligungs GmbH, Grünwald; Top Select Management GmbH, Neutraubling; Top Select Beteiligungs GmbH, Neutraubling; Top Select Verwaltungs GmbH, Neutraubling; Real Select Management GmbH, Neutraubling; Real Select Beteiligungs GmbH, Neutraubling; Concentio Beteiligungs GmbH, Neutraubling; Concentio Management GmbH, Neutraubling; IFK Select Management GmbH, Neutraubling; IFK Select Beteiligungs GmbH, Neutraubling.

Ferner sind die Herren Harald von Scharfenberg (zu 34,2 %) und Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf (zu 5,8 %) mittelbar an folgendem Unternehmen beteiligt, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Emittenten und Anbieter gemäß § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist:

- e-solar GmbH, Wanfried

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

10.3.1.9 Eigene Tätigkeiten

Die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG stellen dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG vermitteln dem Emittenten kein Fremdkapital.

Über die im Abschnitt 10.3.1.7 beschriebenen Tätigkeiten hinaus erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung der BVT Holding GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts keine Lieferungen oder Leistungen.

10.3.2 BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG

10.3.2.1 Namen, Geschäftsanschrift, Funktion

Die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG mit Sitz in Laar hat die Erweiterung des von ihr betriebenen Windparks Emlichheim um die Anlageobjekte geplant, die aus dem Nettoemissionserlös des vorliegenden Angebots finanziert werden sollen. Sie hat einen Teil der zur Realisierung des Projekts erforderlichen Verträge geschlossen, in die der Emittent eintreten soll. Sie hat hierdurch als sonstige, nicht nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtige Person die Herausgabe, den Inhalt, die Abgabe und den Inhalt dieses Angebots wesentlich beeinflusst.

Alleiniger persönlich haftender Gesellschafter der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG ist die BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH. Alleiniger Geschäftsführer der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH ist Herr Dr. Dominik Schall.

Herr Dr. Dominik Schall wird nachfolgend als Mitglied der Geschäftsführung der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG bezeichnet.

Die Geschäftsanschrift des Mitglieds der Geschäftsführung lautet: Gewerbestraße 1, 49824 Laar.

Funktion der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH und ihres Geschäftsführers ist die Geschäftsführung des Emittenten und seine gesetzliche Vertretung.

10.3.2.2 Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Herr Dr. Dominik Schall ist auch für die für die BVT Holding GmbH & Co. KG tätig und erhält von dieser ein Gehalt und Bonuszahlungen, die unabhängig von den hier angebotenen Vermögensanlagen geleistet werden und diesen daher weder dem Grunde noch der Höhe nach zugeordnet werden können.

Darüber hinaus steht dem Mitgliede der Geschäftsführung der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit den hier angebotenen Vermögensanlagen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

10.3.2.3 Keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat

Das Herrn Dr. Dominik Schall erteilte Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, enthält keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten).

10.3.2.4 Keine ausländischen Verurteilungen

Verurteilungen des Herrn Dr. Dominik Schall durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die mit den im vorstehenden Abschnitt genannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen nicht.

10.3.2.5 Keine Insolvenzverfahren

Über das Vermögen eines Mitglieds der Geschäftsführung der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Kein Mitglied der Geschäftsführung der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

10.3.2.6 Keine Aufhebungen von Erlaubnissen durch die BaFin

Kein Mitglied der Geschäftsführung der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG war Adressat früherer Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und über Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

10.3.2.7 Tätigkeiten für Unternehmen

Das Mitglied der Geschäftsführung der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG ist nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG ist nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital vermitteln.

Die BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH ist als persönlich haftender Gesellschafter der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschäftsführend tätig, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung (siehe Abschnitt 7.2.11) für den Emittenten im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringt. Herr Dr. Dominik Schall ist als deren Geschäftsführer tätig. Herr Dr. Schall erbringt insoweit die der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH und der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschuldeten Geschäftsleitungs- und Geschäftsorganisationsaufgaben im gesetzlich notwendigen Umfang, einschließlich der gesetzlichen Vertretung der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG, insbesondere beim Abschluss der Verträge mit dem Emittenten, ohne jedoch im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts zu erbringen.

Herr Dr. Dominik Schall ist zugleich als Arbeitnehmer der BVT Holding GmbH & Co. KG tätig, die geschäftsbesorgend für den Emittenten tätig wird (siehe Abschnitt 7.2.5) und mit der kaufmännischen Konzeption dieses Angebots betraut ist (siehe Abschnitt 8.17). Als Arbeitnehmer leitet Herr Dr. Schall den Geschäftsbereich Energie & Infrastruktur der BVT Holding GmbH & Co. KG und die diesem Geschäftsbereich zugeordneten konzernangehörigen Gesellschaften. Zu seinen der BVT Holding GmbH & Co. KG geschuldeten Leitungsaufgaben gehört die Organisation und Überwachung der von der BVT Holding GmbH & Co. KG gegenüber dem Emittenten zu erbringenden

Leistungen, die in Abschnitt 8.17 aufgeführt werden. Herr Dr. Schall erbringt jedoch im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Bei der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH und der BVT Holding GmbH & Co. KG handelt es sich zugleich um Unternehmen, die mit dem Emittenten und Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Herr Dr. Schall ist für diese Unternehmen in der vorstehend beschriebenen Weise tätig. Zugleich ist Herr Dr. Schall als Geschäftsführer folgender weiterer, nach § 271 HGB mit dem Emittenten und Anbieter in einem Beteiligungsverhältnis stehenden bzw. verbundenen Unternehmen tätig und nimmt auch für diese Geschäftsleitungs- und Geschäftsorganisationsaufgaben im gesetzlich notwendigen Umfang, einschließlich der gesetzlichen Vertretung, wahr (ohne Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts zu erbringen): BVT Energie Anlagen GmbH (Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung); BVT WP Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, Lathen; Nordfriesland Windpark Verwaltungsgesellschaft mbH, Husum. Die betreffenden Gesellschaften sind aus dem Konzernspiegel (Schaubild im Abschnitt 4.7) ersichtlich.

Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen, und nicht für Unternehmen, die mit dem Emittenten und Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

10.3.2.8 Beteiligungen

Das Mitglied der Geschäftsführung der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG ist weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG ist weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG ist weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG ist weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten und Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

10.3.2.9 Eigene Tätigkeiten

Das Mitglied der Geschäftsführung der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt.

Das Mitglied der Geschäftsführung der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG stellt dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung. Das Mitglied der Geschäftsführung der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG vermittelt dem Emittenten kein Fremdkapital.

Herr Dr. Dominik Schall ist als Geschäftsführer der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH tätig, die wiederum als persönlich haftender Gesellschafter der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschäftsführend tätig ist. Letztere erbringt auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung (siehe Abschnitt 7.2.11) für den Emittenten im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen. Herr Dr. Schall erbringt insoweit die aufgrund seiner Geschäftsführerstellung der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH und der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschuldeten Geschäftsleitungs- und Geschäftsorganisationsaufgaben im gesetzlich notwendigen Umfang, einschließlich der gesetzlichen Vertretung der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG (ohne jedoch im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts zu erbringen). Hierzu gehört insbesondere der Abschluss der Verträge mit dem Emittenten.

Herr Dr. Dominik Schall ist zugleich als Arbeitnehmer der BVT Holding GmbH & Co. KG tätig, die geschäftsbesorgend für den Emittenten tätig wird (siehe Abschnitt 7.2.5) und mit der kaufmännischen Konzeption dieses Angebots betraut ist (siehe Abschnitt 8.17). Als Arbeitnehmer leitet Herr Dr. Schall den Geschäftsbereich Energie & Infrastruktur der BVT Holding GmbH & Co. KG und die diesem Geschäftsbereich zugeordneten konzernangehörigen Gesellschaften. Zu seinen der BVT Holding GmbH & Co. KG geschuldeten Leitungsaufgaben gehört die Organisation und Überwachung der von der BVT Holding GmbH & Co. KG gegenüber dem Emittenten zu erbringenden Leistungen, die in Abschnitt 8.17 aufgeführt werden. Herr Dr. Schall erbringt jedoch im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Darüber hinaus erbringt das Mitglied der Geschäftsführung der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte keine Lieferungen und Leistungen.

11 Gesellschaftsvertrag der BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Laar.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Emlichheim, Landkreis Grafschaft Bentheim, zur Erzeugung von Strom, der Verkauf dieses Stroms und alle damit zusammenhängenden Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Insbesondere kann die Gesellschaft neue Windkraftanlagen errichten und einmal errichtete Windkraftanlagen ganz oder teilweise durch neue Anlagen ersetzen (Repowering) und in diesem Zusammenhang die zum Betrieb der Anlagen geschlossenen Verträge entsprechend anpassen, verlängern oder erforderlichenfalls neu abschließen. Die Gesellschaft darf insbesondere auch Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Tochtergesellschaften gründen, Unternehmensverträge abschließen und Interessengemeinschaften eingehen.

§ 3

Gesellschafter, Beiträge

- (1) Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) der Gesellschaft ist die BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH mit Sitz in Laar, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter HRB 210712. Der persönlich haftende Gesellschafter hat keine Einlage zu leisten und ist weder am Kapital noch am Vermögen noch – vorbehaltlich der Regelungen in § 13 und in § 20 Abs. 3 – am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt.
- (2) Kommanditist (Gründungskommanditist) ist die BVT Energie Anlagen GmbH mit Sitz in Grünwald, Landkreis München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 120632. Ihre Kommanditeinlage (Pflichteinlage) und ihre in das Handelsregister einzutragende Haftsumme betragen EUR 5.000,00. Sie ist zur Einlageleistung nur verpflichtet, soweit dies nach Verwendung sonstiger liquider Mittel der Gesellschaft zur Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten der Gesellschaft erforderlich ist. Sie ist in Höhe ihrer geleisteten Kommanditeinlage am Kapital, am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt.

§ 4

Kapitalerhöhung

- (1) Die Gesellschaft nimmt zur Finanzierung auf dem Gebiet der Gemeinde Emlichheim, Landkreis Grafschaft Bentheim, neu zu errichtender Windkraftanlagen weiteres Kommanditkapital in Höhe von EUR 9.200.000,00 auf. Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt, dieses den Kommanditisten der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG mit Sitz in Laar (Amtsgericht Osnabrück – HRA 205517) (nachfolgend „**BVT Emlichheim 1 KG**“ genannt) sowie Dritten (unter Beachtung der Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes) als Vermögensanlagen anzubieten. Der persönlich haftende Gesellschafter ist befugt, die Bedingungen des Angebots festzusetzen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht festgelegt, insbesondere den Beginn und die Dauer der Zeichnungsfrist und gegebenenfalls ihre vorzeitige Beendigung (auch vor Erreichen der Vollplatzierung). Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt, das Angebot auf maximal EUR 10.000.000,00 zu erhöhen. Der persönlich haftende Gesellschafter ist zur Abgabe und zum Empfang aller für die Zeichnung der Kommanditeinlage und die Ausführung der Zeichnung notwendigen Willenserklärungen berechtigt. Ihm ist von allen in die Gesellschaft eintretenden Kommanditisten entsprechende unwiderrufliche Vollmacht zu erteilen.

- (2) Die Einlage eines jeden Kommanditisten soll mindestens EUR 3.000,00 betragen und darf EUR 1.000,00 nicht unterschreiten. Sie soll auf volle EUR 1.000,00 lauten. Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme eines jeden Kommanditisten beträgt EUR 1,00.
- (3) Von dem Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen ist – binnen einer vom persönlich haftenden Gesellschafter zu bestimmenden Zeitspanne – ein Teilbetrag 1 in Höhe von 7,5 % der Zeichnung durch Personen mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Emlichheim vorbehalten und ein weiterer Teilbetrag 2 in Höhe von 7,5 % der Zeichnung durch Personen, die dem Emittenten oder der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG ihren Grundbesitz vertraglich zur Nutzung überlassen. Personen, die beide Kriterien erfüllen, entscheiden sich für eine der Gruppen.
- (4) Sofern der Teilbetrag 1 innerhalb der gemäß Absatz 3 bestimmten Zeitspanne nicht ausgeschöpft wird, der Teilbetrag 2 jedoch überzeichnet ist, wird der verbleibende Teilbetrag 1 bevorzugt den Zeichnern des Teilbetrags 2 zugewiesen, und zwar untereinander in dem Verhältnis, in dem ihr Zeichnungswunsch bei Zuweisung des Teilbetrags 2 nicht berücksichtigt werden konnte.
- (5) Sofern umgekehrt der Teilbetrag 2 innerhalb der gemäß Absatz 3 bestimmten Zeitspanne nicht ausgeschöpft wird, der Teilbetrag 1 jedoch überzeichnet ist, wird der verbleibende Teilbetrag 2 bevorzugt den Zeichnern des Teilbetrags 1 zugewiesen, und zwar untereinander in dem Verhältnis, in dem ihr Zeichnungswunsch bei Zuweisung des Teilbetrags 1 nicht berücksichtigt werden konnte.
- (6) Soweit die Teilbeträge 1 und 2 hiernach nicht ausgeschöpft sind und im Hinblick auf den verbleibenden Teilbetrag 3 an dem Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen werden bei der Zeichnung innerhalb der gemäß Absatz 3 bestimmten Zeitspanne Kommanditisten der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG bevorzugt, und zwar untereinander im Verhältnis ihrer Anteile an der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG.
- (7) Den Kommanditisten der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG stehen Personen gleich, denen Kommanditisten der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG die Ausübung ihres bevorzugten Zeichnungsrechts mit Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters überlassen haben. Die Zustimmung zur Überlassung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Überlassung an einen Wettbewerber vor.
- (8) Sofern der Teilbetrag 3 innerhalb der gemäß Absatz 3 bestimmten Zeitspanne durch bevorrechtigte Zeichner nicht ausgeschöpft wird, die Teilbeträge 1 und 2 jedoch überzeichnet sind, wird der verbleibende Teilbetrag 3 bevorzugt den Zeichnern der Teilbeträge 1 und 2 zugewiesen, und zwar untereinander in dem Verhältnis, in dem ihr Zeichnungswunsch bei Zuweisung Teilbeträge 1 und 2 nicht berücksichtigt werden konnte.
- (9) Anleger beteiligen sich – unter Beachtung der Regelungen in den vorstehenden Absätzen dieses § 4 – an der Gesellschaft unmittelbar als Kommanditisten oder mittelbar über einen Treuhandkommanditisten. Der Treuhandkommanditist wird von der Gesellschaft bestimmt und erwirbt und hält Anteile an der Gesellschaft im eigenen Namen für Rechnung derjenigen Anleger (Treugeber), die einen Treuhandvertrag über eine Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft mit ihm schließen. Der Treuhandkommanditist ist zu diesem Zweck berechtigt, in die Gesellschaft als Kommanditist einzutreten. Der Treuhandkommanditist hat keine Kommanditeinlage zu leisten und ist am Kapital der Gesellschaft ausschließlich für Rechnung derjenigen Anleger beteiligt, die einen Treuhandvertrag über eine Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft mit ihm schließen und gegenüber der Gesellschaft eine Kommanditeinlage nach Maßgabe dieses § 4 zeichnen und nach Maßgabe des nachstehenden § 5 leisten. Die Haftung des Treuhandkommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft ist (abweichend von Abs. 2) auf seine im Handelsregister einzutragende Haftsumme in Höhe von EUR 5.000,00 beschränkt. Der Eintritt des Treuhandkommanditisten in die Gesellschaft wird erst mit der Eintragung des Eintritts im Handelsregister wirksam.
- (10) Bei mittelbarer Beteiligung über den Treuhandkommanditisten hat der mittelbar beteiligte Anleger (Treugeber) im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag die Bezeichnung „Kommanditist“ verwendet, sind auch Treugeber gemeint.
- (11) Treugeber haben jederzeit das Recht, die Übertragung des vom Treuhandkommanditisten für ihre Rechnung gehaltenen Gesellschaftsanteils auf sich zu verlangen und als Sonderrechtsnachfolger des Treuhandkommanditisten in die Gesellschaft einzutreten. Der Eintritt des Treugebers in die Gesellschaft wird erst mit der Eintragung des Eintritts, d. h. der Sonderrechtsnachfolge, im Handelsregister wirksam. Für Anleger, die als Sonderrechtsnachfolger des Treuhandkommanditisten in die Gesellschaft eintreten, ist als Haftsumme EUR 1,00 im Handelsregister einzutragen.

- (12) Bei unmittelbarer Beteiligung als Kommanditist und im Fall des vorstehenden Abs. 11 gelten ferner die Bestimmungen des nachfolgenden § 16 Abs. 5.

§ 5 Leistung der Einlagen

- (1) Die Anleger leisten die auf sie entfallenden Einlage auf ein Konto der Gesellschaft (Zeichnungskonto).
- (2) Die Einlagen sind nach Anforderung durch den persönlich haftende Gesellschafter zur Zahlung fällig.

§ 6 Keine Nachschuss- und Verlustausgleichspflicht

- (1) Der Anspruch der Gesellschaft gegen einen Kommanditisten auf Leistung der Einlage erlischt, sobald dieser seine Kommanditeinlage erbracht hat.
- (2) Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen.
- (3) Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten ist ausgeschlossen.
- (4) Zur Erhöhung des vereinbarten Beitrags oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage sind die Gesellschafter somit nicht verpflichtet, § 710 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

§ 7 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden folgende Konten geführt:
 - a) Kapitalkonto I;
 - b) Verlustvortragkonto;
 - c) Verrechnungskonto.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I, das ein Festkonto ist, werden die geleisteten Einlagen der Kommanditisten gebucht.
- (3) Auf den Verlustvortragkonten werden die von den Kommanditisten zu tragenden Verluste gebucht. Gewinne werden den Verlustvortragkonten so lange gutgeschrieben, bis diese ausgeglichen sind.
- (4) Auf den Verrechnungskonten werden alle Gutschriften und Belastungen gebucht, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf einem der anderen Konten zu buchen sind. Die Verrechnungskonten werden weder im Soll noch im Haben verzinst. Auszahlungen vom Verrechnungskonto können nur verlangt werden, soweit dies nicht zur Überschuldung oder zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder dazu führt, dass die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft droht. Die Forderungen leben wieder auf, sobald und soweit sie keinen der vorgenannten Insolvenzgründe mehr darstellen.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch den persönlich haftenden Gesellschafter geführt. Die übrigen Gesellschafter sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter und seine jeweiligen Geschäftsführer sind stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt, sich bei Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen. Die der Gesellschaft hierdurch entstehenden Aufwendungen mindern die dem persönlich haftenden Gesellschafter für die Geschäftsführung zustehende Vergütung. Der Gesellschaft dürfen durch die Übertragung von Aufgaben keine höheren Aufwendungen entstehen als der persönlich haftende Gesellschafter als Vergütung beanspruchen könnte. Bei jedweder Übertragung von Aufgaben ist vertraglich sicherzustellen, dass die Verantwortung für die Geschäftsführung, auch bei allen unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb, in den Händen des persönlich haftenden Gesellschafters verbleibt.
- (4) Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplans der Gesellschaft, der in dem gemäß dem Vermögensanlagegesetz für die Kapitalerhöhung zu erstellenden Verkaufsprospekt abgedruckt ist, (nachfolgend „**Investitions- und Finanzierungsplan**“ genannt)

sämtliche für das Investitionsvorhaben der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderliche Verträge abzuschließen und durchzuführen.

- (5) Der persönlich haftende Gesellschafter bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss:
- a) Jede Erhöhung des Investitions- und Finanzierungsplans um mehr als 10 % des Investitionsvolumens im Einzelfall, wenn sich das Investitionsvolumen der Gesellschaft dadurch insgesamt nicht erhöht, und um mehr als 5 % des Investitionsvolumens im Einzelfall, wenn dies zu Erhöhung des Investitionsvolumens der Gesellschaft führt;
 - b) wesentliche Änderung oder vorzeitige Beendigung der in vorstehendem Absatz 4 ausdrücklich genannten Verträge (mit Ausnahme der zur Finanzierung des Investitionsvorhabens geschlossenen Verträge, wenn die Änderung oder Beendigung voraussichtlich eine wirtschaftliche oder rechtliche Besserstellung der Gesellschaft zur Folge hat), sowie der Abschluss entsprechender neuer Verträge;
 - c) die Aufnahme von Krediten, die in im Investitions- und Finanzierungsplan nicht vorgesehen sind und mehr als EUR 500.000,00 im Einzelfall betragen (mit Ausnahme von Krediten, die an Stelle eines vorzeitig beendeten, zur Finanzierung des Investitionsvorhabens geschlossenen Vertrags treten, wenn diese Kreditaufnahme aller Voraussicht nach eine wirtschaftliche oder rechtliche Besserstellung der Gesellschaft zur Folge hat), und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, ausgenommen kurzfristige Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen;
 - d) alle Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als EUR 50.000,00, die mit Personen oder Gesellschaften getätigt werden, die am persönlich haftenden Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 % des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder an denen der persönlich haftende Gesellschafter oder Gesellschafter des persönlich haftenden Gesellschafters unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 25 % beteiligt sind, ausgenommen solche Rechtsgeschäfte, die unter vorstehenden Absatz 4 fallen;
 - e) vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 4 alle sonstigen außergewöhnlichen, nicht zu den laufenden Angelegenheiten der Gesellschaft gehörenden Rechtshandlungen und Maßnahmen.

§ 9

Informationsrechte

Die Kommanditisten haben gegenüber der Gesellschaft das Recht, die Unterlagen der Gesellschaft einzusehen und sich aus ihnen Auszüge anzufertigen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Informationsrechte der Kommanditisten.

§ 10

Wettbewerbsverbot, Vertraulichkeit

- (1) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Dies gilt insbesondere für den persönlich haftenden Gesellschafter, soweit er die Geschäftsführung in anderen Gesellschaften übernimmt bzw. bereits übernommen hat.
- (2) Die Gesellschafter sind zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet.

§ 11

Beirat

- (1) Bei der Gesellschaft kann ein Beirat gebildet werden.
- (2) Der Beirat hat bis zu drei Mitglieder. Beiratsmitglied kann nur eine natürliche, voll geschäftsfähige Person sein. Beiratsmitglied kann nicht sein, wer zur Geschäftsführung bei der Gesellschaft befugt ist oder Geschäftsführungsaufgaben oder weisungsgebundene Aufgaben bei dem persönlich haftenden Gesellschafter oder bei einem Unternehmen ausübt, das den persönlich haftenden Gesellschafter beherrscht oder von diesem oder von der Gesellschaft abhängig ist. Beiratsmitglied kann ferner nicht sein, wer aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurde.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses jeweils für die Zeit bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Feststellung des übernächsten Jahresabschlusses bestellt. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Mitteilung von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch Erklärung gegenüber dem persönlich haftenden

Gesellschafter niederlegen. Dieser hat die übrigen Beiratsmitglieder und die Gesellschafter hiervon unverzüglich zu unterrichten.

- (4) Beiratsmitglieder werden gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags über die Beschlussfassung (§ 12) mit folgender Maßgabe entsprechend:
 - a) Die Wahl kann erstmalig zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr stattfinden, in welches das Ende der Zeichnungsfrist gemäß § 4 Abs. 1 fällt. Die Wahl ist zu einem früheren Zeitpunkt durchzuführen, wenn Gesellschafter, auf die allein oder zusammen mindestens 10 % des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft entfallen, dies verlangen, jedoch nicht bevor mindestens 50 % des Kapitals aus der Kapitalerhöhung gemäß § 4 gezeichnet sind.
 - b) Jeder Gesellschafter kann Wahlvorschläge durch Erklärung gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter machen. Wählbar ist nur, wer vor Durchführung der Wahl gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter erklärt, dass er zur Übernahme des Amtes bereit ist.
 - c) Es findet ein Wahlgang statt, in dem die Mitglieder bestimmt werden, und ein weiterer Wahlgang, in dem bis zu drei Ersatzmitglieder bestimmt werden. Jeder Stimmberechtigte kann in jedem Wahlgang jeweils drei Voten abgeben. Jeder Stimmberechtigte darf für einen Wahlvorschlag jeweils nur ein Votum abgeben. Jedes Votum ist gemäß nachstehendem § 12 Abs. 11 zu gewichten. Gewählt sind diejenigen Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
 - d) Der persönlich haftende Gesellschafter darf die Bestellung gewählter Beiratsmitglieder aus einem in der Person des Gewählten liegenden wichtigen Grund verweigern.
- (5) Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt das Ersatzmitglied nach, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Eine Nachwahl findet vor der nächsten ordentlichen Wahl nur statt, wenn Gesellschafter, auf die allein oder zusammen mindestens 10 % des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft entfallen, dies (z. B. per Telefax oder E-Mail) verlangen.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (7) Ein Beiratsmitglied kann, ebenso wie der persönlich haftende Gesellschafter, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende unverzüglich mit angemessener Frist den Beirat einberuft. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Beiratsmitglied oder der persönlich haftende Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Beirat einberufen.
- (8) Der Beirat berät die Geschäftsführung. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie ihre Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder auf Kosten der Gesellschaft für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen; die Beauftragung eines Sachverständigen kann jedoch nur aufgrund eines Beschlusses gemäß nachstehendem § 12 erfolgen.
- (9) Der persönlich haftende Gesellschafter hat dem Beirat zu berichten
 - a) über wesentliche Abweichungen von der zuletzt berichteten Finanz- und Investitionsplanung unter Angabe von Gründen;
 - b) über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft;
 - c) über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können;
 - d) aus sonst wichtigem Anlass;
 - e) auf Verlangen des Beirats über Angelegenheiten der Gesellschaft, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.
- (10) Der Beirat ist verpflichtet, den Kommanditisten in der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten und die Kommanditisten unverzüglich über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die für die Gesellschaft und die Kommanditisten von besonderem Interesse sind. Auf Wunsch des Beirats ist der persönlich haftende Gesellschafter verpflichtet, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen und – ungeachtet seiner sonstigen Auskunftspflichten – über Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu geben.
- (11) Der Beirat trifft seine Entscheidungen in Vollversammlungen (Präsenzversammlungen), sofern nicht alle Beiratsmitglieder mit einem anderen Verfahren (bspw. der Beschlussfassung per Telefon- bzw. Videokonferenz oder der Stimmabgabe in Schrift- oder Textform) einverstanden sind. Abwesende Beiratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie Stimmabgaben in Schrift- oder Textform überreichen

lassen. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Es entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (12) Ist ein Beirat nicht gebildet oder nicht beschlussfähig, ist der Mitteilung des Jahresabschlusses ein Bericht über alle Angelegenheiten beizufügen, über die der Beirat zu informieren gewesen wäre.
- (13) Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.
- (14) Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft getätigten Auslagen und auf eine Vergütung, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung bei Beginn der Amtsperiode Beschluss fasst.
- (15) Der Beirat hat keine über die vorstehend vereinbarten Aufgaben hinausgehenden Pflichten, insbesondere ist er nicht zur Überwachung der Geschäftsführung verpflichtet. Die Haftung der Beiratsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 12 Beschlüsse

- (1) Der Beschlussfassung durch die Kommanditisten unterliegen alle Gegenstände, über die nach diesem Gesellschaftsvertrag und dem Gesetz die Gesellschafter zur Entscheidung berufen sind.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Kommanditisten unterliegen insbesondere die folgenden Beschlussgegenstände:
 - a) die Bestellung eines Abschlussprüfers;
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
 - c) die Entlastung der zur Geschäftsführung befugten Personen und der Mitglieder des Beirats;
 - d) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags;
 - e) Auflösung oder Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung; Formwechsel) der Gesellschaft;
 - f) alle Angelegenheiten, die der persönlich haftende Gesellschafter zur Entscheidung vorlegt;
 - g) alle sonstigen Angelegenheiten, für die dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz die Zuständigkeit der Gesellschafter vorsehen, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Geschäftsführung handelt.
- (3) Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder durch Stimmabgabe der Kommanditisten in Schrift- oder Textform gefasst.
- (4) Über die Bestellung eines Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der zur Geschäftsführung befugten Personen und der Mitglieder des Beirats ist regelmäßig jährlich Beschluss zu fassen. Mit der Ankündigung einer solchen regelmäßigen Beschlussfassung sind der geprüfte Jahresabschluss und der geprüfte Lagebericht den Kommanditisten und den Beiratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Eine außerordentliche Beschlussfassung ist herbeizuführen, wenn
 - a) das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder
 - b) Kommanditisten, auf die allein oder zusammen mindestens 20 % der Stimmrechte entfallen, oder der Beirat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung dies verlangen; sie können zugleich eine bestimmte Form der Beschlussfassung (Gesellschafterversammlung oder Abstimmung nach Absatz 10) verlangen.

Kommt der persönlich haftende Gesellschafter einer Aufforderung zur Herbeiführung einer außerordentlichen Beschlussfassung gemäß vorstehender lit. b) nicht innerhalb von 14 Tagen nach, so sind die Kommanditisten, die die Herbeiführung der außerordentlichen Beschlussfassung ordnungsgemäß verlangt haben, oder der Beirat berechtigt, die außerordentliche Beschlussfassung selbst herbeizuführen.

- (5) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der persönlich haftende Gesellschafter nicht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen Ort bestimmt. Sie werden durch den persönlich haftenden Gesellschafter schriftlich oder in Textform (z. B. per Telefax oder E-Mail) unter Bekanntgabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Einberufungsfrist in eilbedürftigen Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Tag des Versands der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung sind bei Berechnung der Frist nicht mitzuzählen.

- (6) Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, können nicht am Versammlungsort anwesende bzw. vertretene Gesellschafter an einer Gesellschafterversammlung telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen und ihre Stimme auf diese Weise abgeben (hybride Versammlung). Sofern das Gesetz nicht zwingend eine physische Präsenzversammlung vorsieht, können Gesellschafter-versammlungen auch insgesamt als rein virtuelle Versammlung per Telefon- bzw. Videokonferenz abgehalten werden. Dem persönlich haftenden Gesellschafter obliegt in den vorgenannten Fällen jeweils die sachgerechte technische Umsetzung der Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation sowie die Implementierung sachgerechter Sicherheits- und Legitimationsstandards.
- (7) In einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse gefasst werden, wenn auf die anwesenden oder vertretenen Gesellschafter mehr als 50 % der Stimmrechte entfallen. Ist ein Vertreter des Treuhandkommanditisten anwesend, so gelten alle Anleger, die aufgrund eines bestehenden Treuhandvertrags mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft beteiligt sind, als anwesend. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie zu vertagen und mit derselben Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen erneut einzuberufen, wobei hinsichtlich der Fristberechnung die Regelung in vorstehendem Absatz 5 entsprechend gilt. Diese Gesellschafterversammlung ist in Bezug auf Gegenstände der ursprünglichen Tagesordnung unabhängig von der Höhe der anwesenden oder vertretenen Stimmrechte beschlussfähig, wenn in der Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung ausdrücklich hierauf hingewiesen wurde. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann der persönlich haftende Gesellschafter an Stelle einer erneuten Einberufung die Beschlussfassung auch gemäß nachfolgendem Absatz 10 in Schrift- oder Textform herbeiführen.
- (8) In einer Gesellschafterversammlung kann das Stimmrecht durch einen schriftlich oder in Textform Bevollmächtigten ausgeübt werden. Jeder Kommanditist kann den persönlich haftenden Gesellschafter, einen anderen Kommanditisten, ein Mitglied des Beirats, einen Angehörigen, eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person oder einen Finanzdienstleister bevollmächtigen. Der Versammlungsleiter kann andere ordnungsgemäß bevollmächtigte Personen zulassen. Bevollmächtigt ein Stimmberechtigter mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
- (9) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt eine zur Vertretung des persönlich haftenden Gesellschafters befugte Person oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses der Vorsitzende des Beirats oder sein Stellvertreter. Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll in Schrift- oder Textform anzufertigen. In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Gesellschafterversammlung, der Name des Vorsitzenden sowie die Art und das Ergebnis der Abstimmung anzugeben. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen bzw. mit seinem Namenszug zu versehen. Von dem Protokoll hat die Gesellschaft den Kommanditisten sowie den Beiratsmitgliedern eine Kopie zu übersenden.
- (10) Beschlüsse können durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform gefasst werden, wenn alle Kommanditisten unter der gemäß § 21 bekannt gegebenen Adresse zur Stimmabgabe aufgefordert werden. Für die Stimmabgabe ist mindestens eine der Einberufungsfrist entsprechende Frist zu setzen. Nach Ablauf der Frist eingegangene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse sind mit Ablauf der Frist gefasst, sofern mindestens 50 % des stimmberechtigten Kapitals der Gesellschaft fristgerecht auf die Aufforderung zur Stimmabgabe geantwortet haben. Sofern die Beschlussfassung außerhalb einer förmlichen Gesellschafterversammlung erfolgt, ist eine Niederschrift über den Inhalt des Beschlusses, das Abstimmungsverfahren und den Ausgang der Abstimmung anzufertigen, von Geschäftsführern des persönlich haftenden Gesellschafters in vertretungsberechtigter Anzahl zu unterzeichnen bzw. mit Namenszug zu versehen und in Kopie jedem Kommanditisten sowie den Beiratsmitgliedern zu übersenden. Scheitert eine Beschlussfassung aufgrund zu geringer Beteiligung, ist nach vorstehendem Absatz 5 eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die hinsichtlich desselben Beschlussgegenstands unabhängig vom Umfang der anwesenden oder vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist.
- (11) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je EUR 1,00 des festen Kapitalanteils (Kapitalkonto I) gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (12) Beschlüsse über die Änderung dieses Gesellschaftsvertrags und über die Auflösung oder Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Wird durch den Beschluss in seine Rechte und Pflichten eingegriffen, ist ferner die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters erforderlich, sofern kein gesetzliches Stimmverbot besteht.
- (13) Für die Geltendmachung von Beschlussmängeln gelten die Regelungen in §§ 110, 111, § 112 Absatz 2 und § 113 bis § 115 HGB. Abweichend von § 112 Absatz 1 Satz 1 HGB ist die Anfechtungsklage innerhalb von

einem Monat zu erheben; abweichend von § 112 Absatz 3 HGB wird die Klagefrist durch Vergleichsverhandlungen nicht gehemmt.

§ 13 Vergütungen und Kosten

- (1) Der persönlich haftende Gesellschafter erhält als Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung und für seine Geschäftsführungstätigkeit sowie als pauschalen Ersatz für die von ihm gemäß nachstehendem Absatz 4 zu tragenden Verwaltungskosten (jeweils zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe) unabhängig vom Ergebnis der Gesellschaft die in nachstehenden Absätzen 2 und 3 genannten Beträge.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter erhält jährlich 1,45 % der Netto-Stromerlöse inklusive der Erlöse aus der Direktvermarktung des von der Gesellschaft produzierten Stroms. Die in vorstehendem Satz 1 geregelte Vergütung des persönlich haftenden Gesellschafters wird durch monatlich zu leistende Abschläge gezahlt, die jeweils im Folgejahr abgerechnet werden. Sie erhöht sich jährlich um 1,8 %, erstmalig ab dem Jahr, das auf die vollständige Inbetriebnahme der letzten mit dem im Wege des öffentlichen Angebots eingeworbenen Kommanditkapital finanzierten Windkraftanlagen folgt.
- (3) Übersteigt der nach Bildung der Liquiditätsreserve gemäß § 15 Abs. 1 verbleibende Liquiditätsüberschuss eines Jahres die in der im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung gemäß § 4 aufgestellten Planrechnung für das betreffende Jahr vorgesehenen Ausschüttungen, so erhält unbeschadet von nachstehendem Satz 2 der persönlich haftende Gesellschafter in dem betreffenden Jahr einen Anteil von 18 % des übersteigenden Betrags; der nach Abzug dieses Anteils verbleibende Liquiditätsüberschuss ist gemäß § 15 Abs. 2 an die Kommanditisten auszuschütten. Dieser Anteil steht dem persönlich haftenden Gesellschafter nur zu, wenn und soweit die Summe aller in dem betreffenden Jahr und in allen Jahren ab 2024 an die Kommanditisten vorgenommenen Liquiditätsausschüttungen die Summe der in der vorgenannten Planrechnung für das betreffende Jahr und die Jahre ab 2024 (inklusive) vorgesehenen Ausschüttungen übersteigt.

Ergibt sich eine andere Höhe oder Regelung zur Abschöpfung sogenannter Zufallserlöse durch den deutschen Staat bzw. die Europäische Union als in der Planrechnung vorgesehen, so ist die Planrechnung unter Annahme der tatsächlichen Höhe oder Regelung der Abschöpfung der Zufallserlöse zu aktualisieren.

Die Abrechnungen finden jährlich jeweils auf den Stichtag des 31. Dezember eines jeden Jahres statt. Es findet keine rückwirkende Verrechnung statt.

Werden die Windkraftanlagen über das Jahr 2046 (Ende der Planrechnung) hinaus betrieben, erhält der persönlich haftende Gesellschafter jährlich einen Anteil von 15 % des nach Bildung der Liquiditätsreserve gemäß § 15 Abs. 1 verbleibenden jährlichen Liquiditätsüberschusses.

Werden die Windkraftanlagen verkauft und der sich unter Berücksichtigung des Kaufpreises ergebende Liquidationserlös an die Kommanditisten ausgeschüttet, so erhält der persönlich haftende Gesellschafter einen Anteil von 18 % dieses Liquidationserlöses, wenn und soweit die Summe aller an die Kommanditisten vorgenommenen Liquiditätsausschüttungen (einschließlich des Liquidationserlöses) sowohl das Kommanditkapital der Gesellschaft als auch die Summe der in der vorgenannten Planrechnung für das Jahr des Verkaufs der Windkraftanlagen und die Jahre ab 2024 (inklusive) vorgesehenen Ausschüttungen übersteigt.

Werden – anstelle des Verkaufs der Windkraftanlagen – die Anteile der Anleger an der Gesellschaft an einen am Erwerb aller Anteile interessierten Dritten veräußert, so erhält der persönlich haftende Gesellschafter einen Anteil von 18 % dieses Veräußerungserlöses, wenn und soweit die Summe aller an die Kommanditisten vorgenommenen Liquiditätsausschüttungen und des Veräußerungserlöses die Summe der in der vorgenannten Planrechnung für das Jahr des Verkaufs der Windkraftanlagen und die Jahre ab 2024 (inklusive) vorgesehenen Ausschüttungen übersteigt.

- (4) Der persönlich haftende Gesellschafter übernimmt in den nachstehend genannten Grenzen die laufenden Verwaltungskosten der Gesellschaft. Zu diesen gehören nicht Reisekosten, Kosten der technischen Betriebsführung in einer im Verkaufsprospekt offenzulegenden Höhe, Kosten für Leistungen unabhängiger Dritter, wie z. B. Steuerberatungs- und Rechtsberatungskosten, Kosten für technische Beratung, externe Kosten für Gesellschafterversammlungen, sowie Kosten, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnten. Ein Unternehmen ist unabhängig, wenn es weder mit dem persönlich haftenden Gesellschafter noch mit Dritten, denen der persönlich haftende Gesellschafter administrative Aufgaben übertragen hat, im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes (AktG) verbunden ist. Nicht mit der Vergütung des persönlich haftenden Gesellschafters abgegolten ist ferner die kaufmännische Konzeption des öffentlichen

Angebots der Vermögensanlagen durch ein verbundenes Unternehmen, das hierfür eine im Verkaufsprospekt offenzulegende Vergütung erhält.

- (5) Der Treuhandkommanditist erhält von der Gesellschaft für alle Leistungen, die er für sämtliche Treugeber erbringt, eine Vergütung in Höhe eines jeweils zum 30.06. des Jahres zur Zahlung fälligen Jahresbetrags, der im Jahr 2025 EUR 6.625,00 zuzüglich Umsatzsteuer beträgt und sich jährlich um 2 % erhöht. Bei unterjähriger Neubestellung eines Treuhandkommanditisten ist der Betrag zeitanteilig abzuschichten. Der Treuhandkommanditist kann von der Gesellschaft Ersatz von Reisekosten sowie von Kosten verlangen, die ihm in Ausübung seiner Treuhandtätigkeit bei der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entstehen (z. B. Notarkosten und Handelsregistergebühren). Anspruch auf Ersatz sonstiger Kosten hat der Treuhandkommanditist gegenüber der Gesellschaft nicht.

§ 14

Ergebnisbeteiligung

- (1) Die Beteiligung an Gewinn und Verlust eines Geschäftsjahres richtet sich nach dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen (Kapitalkonten I).
- (2) Abweichend von der Bestimmung in vorstehendem Absatz 1 gilt für die (negativen) Ergebnisse der Jahre bis zum Ende der Zeichnungsfrist folgende Regelung: Die Gesellschafter erhalten, soweit möglich, von den auf die Zeit nach ihrer Einlageleistung entfallenden Ergebnissen Vorabanteile zugewiesen, bis alle Gesellschafter unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einlageleistung rechnerisch gemäß dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen an den kumulierten Jahresergebnissen beteiligt sind.
- (3) Soweit ein in der Sphäre eines Gesellschafters entstehender Gewinn oder Verlust (z. B. aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen oder aufgrund einer steuerlichen Ergänzungsbilanz oder verlorener gewerbesteuerlicher Verlustvorträge) dem Gewerbeertrag der Gesellschaft zuzurechnen sein sollte, geht die hierauf festgesetzte Gewerbesteuer zu Lasten des betreffenden Gesellschafters und eine sich hieraus ergebende Gewerbesteuerersparnis zu Gunsten des betreffenden Gesellschafters. Dies ist – soweit liquide möglich – im Rahmen der Gewinnverteilung als Zu- oder Abrechnung zu berücksichtigen, im Übrigen über das Verrechnungskonto des Gesellschafters bar auszugleichen, nicht jedoch im Fall einer Anteilsveräußerung nach Maßgabe des § 20 Abs. 7. Hierbei ist § 710 BGB zu beachten, d. h. die Gesellschaft kann keinen Ausgleich verlangen, soweit dies zu einer Nachschussverpflichtung des Gesellschafters führen würde.

§ 15

Liquiditätsausschüttungen

- (1) Aus dem Liquiditätsüberschuss der Gesellschaft, der nach dem Schuldendienst für die Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibt, ist nach pflichtgemäßem Ermessen des persönlich haftenden Gesellschafters zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere zur Sicherstellung der Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft und von Maßnahmen für die Erneuerung und Wiederbeschaffung des Anlagevermögens, eine angemessene Liquiditätsreserve zu halten.
- (2) Der nach Bildung der Liquiditätsreserve gemäß vorstehendem Absatz 1 verbleibende Liquiditätsüberschuss ist an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I auszuschütten. Liquiditätsausschüttungen erfolgen jeweils im Juni und im Dezember eines jeden Jahres.
- (3) Gesellschafter, die nach diesem Vertrag eine Vergütung von der Gesellschaft erhalten, können diese bei Fälligkeit in der vereinbarten Höhe entnehmen.

§ 16

Verfügungen über Gesellschaftsanteile

- (1) Über Gesellschaftsanteile kann, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, rechtsgeschäftlich verfügt werden. Eine rechtsgeschäftliche Verfügung ist jede Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Verfügungen des Treuhandkommanditisten, die zugunsten des jeweiligen Treugebers erfolgen, bedürfen keiner Zustimmung.
- (3) Sonstige rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile, ihnen gleichkommende Verfügungen von Treugebern über ihre durch den Treuhandkommanditisten vermittelte Stellung sowie Verfügungen über Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis bedürfen – soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag abweichend geregelt – der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters. Die Zustimmung darf nur aus

wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile und ihnen gleichkommende Verfügungen von Treugebern über ihre durch den Treuhandkommanditisten vermittelte Stellung nicht mit Wirkung zum Beginn eines künftigen Geschäftsjahres erfolgen oder wenn die Verfügung die Teilung eines Gesellschaftsanteils vorsieht und § 4 Abs. 2 (Mindestzeichnungssumme: EUR 1.000,00) nicht eingehalten werden würde.

- (4) Der Eintritt eines Kommanditisten, auch im Wege der Sonderrechtsnachfolge, steht –ausgenommen im Erbfall – unter der aufschiebenden Bedingung seiner Eintragung im Handelsregister.
- (5) Sämtliche zum Handelsregister erforderlichen Anmeldungen erfolgen durch den persönlich haftenden Gesellschafter. Jeder eintretende Kommanditist hat dem persönlich haftenden Gesellschafter unverzüglich eine für die gesamte Dauer der Beteiligung an der Gesellschaft geltende unwiderrufliche, notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen, die zur Vornahme aller Handlungen, zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen und zu allen sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen bzw. -eintragungen bevollmächtigt, bei denen die Mitwirkung des Eintretenden erforderlich ist. Eine entsprechende Verpflichtung trifft auch den oder die Rechtsnachfolger eines Kommanditisten. Die Kosten der Vollmacht trägt der Vollmachtgeber.
- (6) Im Fall des Todes eines Kommanditisten wird die Gesellschaft ohne Auseinandersetzung mit dessen Erben fortgesetzt. Entstehen hierdurch Gesellschaftsanteile, auf die weniger als die Mindestzeichnungssumme gemäß § 4 Abs. 2 (EUR 1.000,00) entfällt, so kann der persönlich haftende Gesellschafter verlangen, dass die Erben ihre Rechte stets einheitlich ausüben und zur Ausübung ihrer Rechte sowie zum Empfang von Erklärungen und Leistungen einen gemeinsamen Vertreter bzw. Empfangsbevollmächtigten bestellen. Ist kein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter bestellt, so wirkt die Leistung der Gesellschaft an einen der Erben in Ansehung aller Erben schuldbeitfreiend. Mehrere Erben haften der Gesellschaft in Ansehung eines solchen Gesellschaftsanteils gesamtschuldnerisch.
- (7) Erben müssen sich durch einen Erbnachweis legitimieren. Bis zur Legitimation ruht ihr Stimmrecht. Zum Nachweis der rechtsgeschäftlichen Sonderrechtsnachfolge ist die Schriftform erforderlich.
- (8) Alle Aufwendungen und Verbindlichkeiten, insbesondere steuerliche Nachteile, die der Gesellschaft aufgrund Sonder- oder Gesamtrechtsnachfolge entstehen, gehen im Verhältnis zur Gesellschaft zu Lasten des von der Sonder- oder Gesamtrechtsnachfolge betroffenen Kapitalanteils.

§ 17

Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Ausschließung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Sie ist auf unbestimmte Dauer eingegangen.
- (2) Das Gesellschaftsverhältnis ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2046, ordentlich kündbar.
- (3) Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft jedoch außerordentlich kündigen, wenn ein nach dem Gesetz zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Jedwede Kündigung ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären.
- (5) Die Beendigung des zwischen dem Treuhandkommanditisten und dem Treugeber bestehenden Treuhandvertrags berührt die Wirksamkeit der für den Treuhandkommanditisten und den Treugeber geltenden Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags nicht. Im Fall der Beendigung des Treuhandvertrags ist der auf den Treugeber entfallende Gesellschaftsanteil dem Treugeber oder, die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters vorausgesetzt, einem vom Treugeber benannten Dritten zu übertragen. Die Bestimmungen des § 16 gelten entsprechend.
- (6) Liegt in der Person eines Gesellschafters ein nach dem Gesetz zu seiner gerichtlichen Ausschließung aus der Gesellschaft berechtigender wichtiger Grund vor, so kann er aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, ohne dass die Ausschließung durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden muss. Die Erklärung der Ausschließung erfolgt, ohne dass es eines Beschlusses nach § 12 bedarf, durch den persönlich haftenden Gesellschafter. Der persönlich haftende Gesellschafter, der Gründungskommanditist und der Treuhandkommanditist können nur durch gerichtliches Urteil oder aus einem zur gerichtlichen Ausschließung berechtigenden wichtigen Grund durch Beschluss gemäß § 12 ausgeschlossen werden.
- (7) Im Fall einer Ausschließung ist der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt, eine oder mehrere Personen zu bestimmen, auf die der Betroffene gemäß § 16 seine Beteiligung Zug um Zug gegen Zahlung eines Übertragungsentgelts zu übertragen hat. Das Übertragungsentgelt richtet sich nach dem für die Beteiligung zu erzielenden Kaufpreis. Das Übertragungsentgelt darf jedoch das sich nach § 19 ergebende

Auseinandersetzungsguthaben nicht unterschreiten. Bei mehreren Interessenten entscheidet ein Bieterverfahren, das der persönlich haftende Gesellschafter durchführt.

§ 18 Ausscheiden

- (1) Folgende Gründe führen zum Ausscheiden des Betroffenen aus der Gesellschaft:
 - a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters bzw. Treugebers;
 - b) die Kündigung des Gesellschafters bzw. Treugebers oder durch den Privatgläubiger des Gesellschafters bzw. Treugebers;
 - c) die Ausschließung;
 - d) die Verfügung über die Mitgliedschaft nach § 15 zu den dort geregelten Bedingungen.
- (2) Droht das Ausscheiden des Treuhandkommanditisten, hat er die Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 16 auf den oder die von den Treugebern bestimmten Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (3) Geht die Rechtstellung eines Kommanditisten auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger über, findet keine Auseinandersetzung statt.
- (4) Droht das Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 1 Buchstaben a) bis c), ist unter den verbleibenden Gesellschaftern mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen durch Beschluss nach § 10 eine Regelung über die Rechtsnachfolge zu treffen.

§ 19 Auseinandersetzung im Fall des Ausscheidens

- (1) Das Auseinandersetzungsguthaben des Ausscheidenden bestimmt sich so, wie wenn die Gesellschaft zum Bewertungsstichtag nach Veräußerung ihres in den Windkraftanlagen nebst Zubehör angelegten Vermögens aufgelöst worden wäre, wobei das nach Abzug der Schulden verbleibende Gesellschaftsvermögen nach dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen (Kapitalkonten I) verteilt wird.
- (2) Als Veräußerungserlös des in den Windkraftanlagen nebst Zubehör angelegten Vermögens wird der Ertragswert angesetzt, wobei der Ertrag zugrunde zu legen ist, der sich aus dem für den Bewertungsstichtag maßgeblichen Jahresabschluss ergibt.
- (3) Bewertungsstichtag ist der Tag des Ausscheidens. Fällt dieser nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist Bewertungsstichtag der letzte Tag des dem Tag des Ausscheidens vorangegangenen Geschäftsjahres. Am Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der Ausscheidende nicht mehr teil.
- (4) Der persönlich haftende Gesellschafter kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft
 - a) einen Abschlag von dem nach Absätzen 2 und 3 ermittelten Wert vornehmen, wenn der tatsächliche Wert des Gesellschaftsvermögens nach Liquidationswerten (insbesondere am Tag des Ausscheidens) geringer ist als der sich nach vorstehenden Bestimmungen ergebende Betrag;
 - b) in den Fällen des Ausscheidens aufgrund Ausschließung das Auseinandersetzungsguthaben nach dem Buchwert (insbesondere am Tag des Ausscheidens) bestimmen und einen Abschlag vom Auseinandersetzungsguthaben zum Ausgleich des der Gesellschaft infolge des Ausscheidens entstehenden Schadens vornehmen, wobei dem Betroffenen der Nachweis gestattet ist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der festgesetzte Abschlag;
 - c) mit Ausscheidenden Vereinbarungen über die Auseinandersetzung treffen, insbesondere Vergleiche schließen.
- (5) Eine Auseinandersetzung kann frühestens nach Feststellung des auf den Bewertungsstichtag erstellten Jahresabschlusses verlangt werden. Die Auseinandersetzungsrechnung wird für beide Seiten verbindlich durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer festgestellt (§ 317 BGB). Ist ein solcher nicht beauftragt oder ist er an der Erstellung des Gutachtens gehindert und besteht Streit über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens, so entscheidet das Gutachten eines vom geschäftsführenden Vorstand des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, zu bestimmenden Wirtschaftsprüfers (§ 317 BGB). Die Kosten des Schiedsgutachtens werden zwischen den Streitparteien nach dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens geteilt. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Auseinandersetzungsrechnung

sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab ihrem Zugang gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden und wenn der Ausscheidende bei Mitteilung der Berechnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

- (6) Der Zahlungsanspruch des Ausscheidenden ist innerhalb von längstens zwei Jahren in höchstens fünf gleichen Raten zu erfüllen.
- (7) Das Auseinandersetzungsguthaben wird ab seiner Entstehung mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinsatz (§ 247 BGB), mindestens jedoch in Höhe von 0 %, für das Jahr verzinst, wobei die Zinsen mit der Hauptforderung fällig sind.
- (8) Die Bestimmungen in § 7 Abs. 4 Sätze 3 und 4 dieses Vertrages sind auf den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben entsprechend anzuwenden.

§ 20

Auflösung, Liquidation

- (1) Die Gesellschaft wird, ohne dass es eines besonderen Beschlusses bedarf, aufgelöst, sobald sie ihr in den Windkraftanlagen nebst Zubehör angelegtes Vermögen veräußert oder liquidiert hat, es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen etwas anderes. Das Recht zur Kündigung der Gesellschaft bleibt von einem solchen Beschluss unberührt.
- (2) Gesellschaftern, die auf den Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft gekündigt haben, nehmen an der Liquidation teil, ohne dass eine Auseinandersetzung nach § 19 stattfindet.
- (3) Zum einzelvertretungsberechtigten Liquidator ist der persönlich haftende Gesellschafter bestellt. Er und seine jeweiligen Geschäftsführer sind stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er erhält für seine Tätigkeit als Liquidator die für seine Geschäftsführung bestimmte Vergütung.
- (4) Die Regelungen in § 15 Abs. 3 über die Entnahmen der Gesellschafter, die eine Vergütung erhalten, gelten während der Liquidation entsprechend.
- (5) Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird vom Liquidator nach dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen (Kapitalkonten I) unter den Kommanditisten verteilt.
- (6) Etwa durch Entnahmen oder die Vermögensverteilung nach vorstehendem Absatz 5 entstandene negative Salden müssen die Gesellschafter in der Auseinandersetzung nicht durch Geld ausgleichen, es sei denn, dass aufgrund seiner Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beim persönlich haftenden Gesellschafter das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen vermindert wäre (§ 30 GmbHG).
- (7) Der persönlich haftende Gesellschafter kann den Gesellschaftern anstelle der Auflösung und Liquidation auch die Veräußerung ihrer Anteile an einen am Erwerb aller Anteile interessierten Dritten vorschlagen. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung durch Beschluss mit der in § 12 Abs. 12 vorgesehenen Mehrheit. Der persönlich haftende Gesellschafter ist in diesem Fall berechtigt, die in § 13 Abs. 3 für den Verkauf der Windkraftanlagen vorgesehene Vergütung zu entnehmen, wobei an die Stelle des Liquidationserlöses der von den Gesellschaftern insgesamt erzielte Kaufpreis tritt. Die Gesellschafter können anschließend in entsprechender Anwendung des § 327a AktG auf Verlangen eines Gesellschafters, dessen Kapitalanteil mindestens 95 vom Hundert beträgt (Hauptgesellschafter), die Übertragung der Anteile der übrigen Gesellschafter (Minderheitsgesellschafter) auf den Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

§ 21

Mitteilungen, Steuererklärungen

- (1) Alle Ladungen, Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag sind an die dem persönlich haftenden Gesellschafter zuletzt bis zwei Wochen vor Versand mitgeteilte Postanschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse des Kommanditisten zu richten. Ist die ordnungsgemäße Absendung dokumentiert, so kommt es im Hinblick auf die Regelungen in § 12 nicht auf die Tatsache oder den Zeitpunkt des Zugangs an.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter ist im Rahmen seiner Erklärungspflicht (§ 181 Abs. 2 AO) berechtigt, mit Wirkung für alle Gesellschafter und Treugeber die zur einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen notwendigen Erklärungen gegenüber den Steuerbehörden abzugeben; er ist empfangsberechtigt im Sinne des § 183 AO. Es gehört jedoch nicht zu seinen Aufgaben, die Gesellschafter und Treugeber aufzufordern, sie betreffende Besteuerungsgrundlagen, wie etwa Sonderwerbungskosten, bekannt zu geben. Wünscht ein Gesellschafter oder Treugeber deren Berücksichtigung im einheitlichen Feststellungsverfahren, so hat er sie dem persönlich haftenden Gesellschafter bis spätestens zum 15.03. des auf den Feststellungszeitraum

folgenden Jahres unter Vorlage von Belegen mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung solcher Tatsachen nicht fristgerecht, so hat der Gesellschafter oder Treugeber die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

- (3) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag keine strengere Form vorschreiben,
- a) ist für Erklärungen, die der Gesellschaft oder den Gesellschaftern gegenüber abzugeben sind, die Textform einzuhalten und
 - b) kann der persönlich haftende Gesellschafter bestimmen, dass die Textform durch eine sichere elektronische Übermittlung der Erklärung ersetzt wird,
- es sei denn, das Gesetz sieht zwingend eine einfachere Form für die Erklärung vor.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn das Ergebnis einer Beschlussfassung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags von dem persönlich haftenden Gesellschafter festgestellt ist.
- (2) Ist oder wird ein Teil dieses Vertrags nichtig, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.
- (3) Regelungslücken, gleich ob sie von Anfang an bestanden haben oder nachträglich entstanden sind, sind durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen.

Festgestellt am 17.12.2024

BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH

gez. Dr. Dominik Schall
Geschäftsführer

BVT Energie Anlagen GmbH

gez. Dr. Dominik Schall
Geschäftsführer

12 Treuhandvertrag

zwischen dem Anleger (Treugeber)

und der

BVT Treuhandgesellschaft mbH (Treuhandkommanditist)

über eine Kommanditbeteiligung an der

BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG (Gesellschaft)

Hinweise des Treuhandkommanditisten

Der Anleger gibt mit dem unterschriebenen Zeichnungsschein ein Angebot zum Abschluss dieses Treuhandvertrages ab. Der Treuhandvertrag kommt mit der Annahme des Vertragsangebots durch den Treuhandkommanditisten zustande. Der Treuhandkommanditist wird das Vertragsangebot des Anlegers annehmen, wenn die Zeichnung des Anlegers unter den Voraussetzungen des Gesellschaftsvertrages der BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG (nachfolgend: Gesellschaftsvertrag) angenommen wird.

Der Treuhandkommanditist übernimmt im eigenen Namen eine Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft und hält diese im Interesse und für Rechnung aller Anleger, die einen Anteil an der Gesellschaft zeichnen und diesen Treuhandvertrag mit ihm schließen.

Der Treuhandkommanditist vermittelt dem Treugeber nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages sowie des Gesellschaftsvertrages wirtschaftlich die Stellung eines Kommanditisten der Gesellschaft.

Dritte, insbesondere Vermittler, sind nicht befugt, im Namen des Treuhandkommanditisten Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen oder Auskünfte zu erteilen. Vollmachten, die Annahme des Vertragsangebots des Anlegers zu den Bedingungen dieses Treuhandvertrages zu erklären, bleiben hiervon unberührt.

§ 1

Gegenstand des Treuhandvertrages

- (1) Der Treuhandkommanditist übernimmt und verwaltet die Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft nach Maßgabe des Zeichnungsscheins und hält diese treuhänderisch im eigenen Namen, aber im Interesse und für Rechnung des Treugebers.
- (2) Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft auch für andere Treugeber treuhänderisch zu übernehmen und zu verwalten sowie Treuhandaufgaben und ähnliche Aufgaben bei anderen Gesellschaften und für andere Personen wahrzunehmen. Der Treuhandkommanditist wird die Beteiligung des Treugebers zusammen mit den Beteiligungen anderer Treugeber im Außenverhältnis als eine einheitliche Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft halten. Im Verhältnis zur Gesellschaft handelt der Treuhandkommanditist ausschließlich im Interesse und für Rechnung des jeweiligen Treugebers. Wirtschaftlich wird der Treugeber wie ein Kommanditist der Gesellschaft behandelt, er hat die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen und wirtschaftlichen Folgen zu tragen.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treugeber und dem Treuhandkommanditisten richten sich nach diesem Treuhandvertrag. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treuhandkommanditisten und der Gesellschaft, zwischen dem Treugeber und der Gesellschaft sowie zwischen den Treugebern untereinander richten sich nach dem Gesellschaftsvertrag.

§ 2

Keine Prüfungs- und Auskunftspflichten des Treuhandkommanditisten

- (1) Der Treuhandkommanditist ist über den rechtlich zwingend gebotenen Mindestumfang hinaus nicht verpflichtet, die Beteiligung an der Gesellschaft und die zu der Beteiligung an der Gesellschaft gemachten Angaben vor Übernahme der Beteiligung im Interesse des Treugebers einer eigenen Prüfung zu unterziehen. Der Treugeber erkennt an, dass eine derartige Verpflichtung auch vor Abschluss des Treuhandvertrages nicht bestanden hat. Das gilt insbesondere für die Wirtschaftlichkeit, die Werthaltigkeit und die steuerlichen Folgen der Beteiligung an der Gesellschaft sowie für den Inhalt des Verkaufsprospekts und des Vermögensanlagen-Informationsblatts.
- (2) Der Treugeber erkennt an, dass die Erteilung von Auskünften vor dem Abschluss des Treuhandvertrages über den rechtlich zwingenden Umfang hinaus nicht zu den Pflichten des Treuhandkommanditisten gehört hat.

§ 3

Zahlung des Ausgabepreises

Der Treuhandkommanditist übernimmt die Beteiligung an der Gesellschaft jeweils nur insoweit für den Treugeber als die Kommanditeinlage geleistet ist. Der Treugeber ist auch im Verhältnis zum Treuhandkommanditisten zur rechtzeitigen Zahlung der Kommanditeinlage verpflichtet.

§ 4

Rechte und Pflichten des Treuhandkommanditisten

- (1) Der Treuhandkommanditist ist verpflichtet, seine Rechte und Pflichten aus dem für den Treugeber gehaltenen Kommanditanteil nach den Weisungen des Treugebers auszuüben.
- (2) Der Treuhandkommanditist ist zur Ausführung einer Weisung des Treugebers nicht verpflichtet, soweit dieser Treuhandvertrag oder der Gesellschaftsvertrag dem entgegenstehen.
- (3) Soweit der Treugeber aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder aufgrund der nachfolgend in diesem Treuhandvertrag erfolgten Abtretungen Forderungen und Rechte aus dem treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil in eigener Person geltend machen kann, ist der Treuhandkommanditist zum Tätigwerden nicht verpflichtet. Das gilt insbesondere für die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen.
- (4) Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, die Stimmrechte des Treugebers in Gesellschafterversammlungen wahrzunehmen, soweit der Treugeber an Gesellschafterversammlungen nicht selbst teilnimmt und das Gesetz die Ausübung des Stimmrechts durch den Treuhandkommanditisten erlaubt. Hierzu holt der Treuhandkommanditist rechtzeitig vor Gesellschafterversammlungen Weisungen des Treugebers ein. Der Treuhandkommanditist kann dem Treugeber Vorschläge zur Ausübung des Stimmrechts machen. Er hat das Stimmrecht nach Maßgabe seines Vorschlags auszuüben, wenn dies gesetzlich zulässig ist und er keine abweichende Weisung des Treugebers erhält. Er darf von seinem Vorschlag nur abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Treugeber bei Kenntnis der Sachlage die abweichende Ausübung des Stimmrechts billigen würde. Macht der Treuhandkommanditist keinen Vorschlag zur Ausübung des Stimmrechts, so muss er sich der Stimme enthalten, sofern er keine Weisung erhält.
- (5) Der Treuhandkommanditist ist verpflichtet, Informationen, die er von Gesellschaftsorganen der Gesellschaft erhält, an den Treugeber weiterzuleiten, sofern entweder die Gesellschaft oder der Treugeber die Kosten für die Weiterleitung übernimmt.
- (6) Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen oder sich zur Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben geeigneter Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Der Treuhandkommanditist sowie seine Vertreter sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 5

Abtretung, Freistellung

- (1) Der Treuhandkommanditist tritt hiermit sämtliche bestehenden und künftigen abtretbaren Forderungen und Rechte aus dem treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil an den Treugeber ab, soweit diese anteilig nach dem Zeichnungsschein mittelbar auf den Treugeber entfallen. Der Treugeber nimmt diese Abtretung an.
- (2) Der Treuhandkommanditist überträgt hiermit – zur Sicherung des Herausgabeanspruchs des Treugebers aus diesem Treuhandvertrag – dem Treugeber den treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil, soweit er ihn anteilig für den Treugeber hält. Die Übertragung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Fälligkeit des Herausgabeanspruchs und der Eintragung des Erwerbers im Handelsregister. Der Treugeber erklärt hiermit die Annahme.
- (3) Der Treugeber übernimmt mit Abschluss des Treuhandvertrages die anteilig nach Maßgabe des Zeichnungsscheins auf seine mittelbare Beteiligung entfallenden derzeitigen und künftigen Verbindlichkeiten des Treuhandkommanditisten, die aus der Beteiligung des Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft herrühren, insbesondere die Beitragsschuld, mit der Wirkung, dass er als Schuldner an die Stelle des Treuhandkommanditisten tritt, §§ 414, 415 BGB.

§ 6

Haftung des Treuhandkommanditisten

Die Haftung des Treuhandkommanditisten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Vergütung

- (1) Der Treuhandkommanditist erhält für seine Tätigkeit von der Gesellschaft eine Vergütung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags. Für den Fall, dass eine gesellschaftsvertraglich vereinbarte Vergütung nicht geschuldet sein sollte, hat der Treuhandkommanditist Anspruch auf eine Vergütung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
- (2) Der gesetzliche Aufwendungsersatzanspruch des Treuhandkommanditisten bleibt unberührt.

§ 8 Rechtsnachfolge

- (1) Der Treugeber ist mit vorheriger Zustimmung des Treuhandkommanditisten berechtigt, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesellschaftsvertrages, die für Verfügungen über Gesellschaftsanteile sowie über Forderungen und Rechte aus dem Gesellschaftsverhältnis gelten,
 - a) über das Vertragsverhältnis mit dem Treuhandkommanditisten im Ganzen und
 - b) über seine Forderungen und Rechte sowie seine Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertragzu verfügen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- (2) Beim Ableben eines Treugebers wird der Treuhandvertrag mit seinen Erben fortgesetzt. Die für das Ableben von Kommanditisten geltenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages werden auf den Treuhandvertrag entsprechend angewendet.

§ 9 Einräumung der handelsrechtlichen Kommanditistenstellung

- (1) Der Treugeber ist nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages berechtigt, vom Treuhandkommanditisten, soweit dieser seinen Gesellschaftsanteil für den Treugeber hält, die Einräumung der handelsrechtlichen Kommanditistenstellung bei der Gesellschaft zu verlangen.
- (2) Ab der Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Handelsregister verwaltet der Treuhandkommanditist die Kommanditbeteiligung des Treugebers auf Wunsch in offener Stellvertretung bei entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages.

§ 10 Beendigung des Treuhandvertrages

- (1) Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Treuhandvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a) wenn sein Zweck – etwa im Falle der Beendigung der Liquidation der Gesellschaft – erreicht ist oder
 - b) wenn sein Zweck – etwa im Falle der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund oder der Ausschluss aus der Gesellschaft – fortgefallen ist.
- (3) Der Treugeber ist berechtigt, den Treuhandvertrag jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu kündigen. Sein Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.
- (4) Endet der Treuhandvertrag nach vorstehendem Absatz 3, so erwirbt der Treugeber den auf ihn entfallenden Kommanditanteil des Treuhandkommanditisten im Wege der Sonderrechtsnachfolge gemäß § 5 Absatz 2 dieses Treuhandvertrages.

§ 11 Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Der Treuhandkommanditist erhebt zur Durchführung dieses Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages die im Zeichnungsschein enthaltenen personenbezogenen Daten des Treugebers (Name, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, gezeichnete Kommanditeinlage, Datum und Ausführung der Zeichnung).

- (2) Der Treuhandkommanditist erhebt zur Erfüllung steuerlicher Pflichten weitere in den Zeichnungsunterlagen enthaltene personenbezogene Daten des Treugebers (Finanzamt, Steuernummer und Steueridentifikationsnummer, Angaben zur Beurteilung der steuerlichen Ansässigkeit des Treugebers).
- (3) Der Treugeber ist verpflichtet, dem Treuhandkommanditisten Änderungen der in den Zeichnungsunterlagen erfassten Daten unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Treuhandkommanditist erhebt ferner zum Zweck der Geldwäscheprävention die gesetzlich vorgeschriebenen personenbezogenen Daten, einschließlich der Daten aus einem zur Identifikation des Treugebers vorgelegten amtlichen Lichtbildausweis (Art und Nummer des Ausweises, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer des Ausweises) sowie Angaben zum Handeln für eigene oder fremde Rechnung sowie zur Eigenschaft einer politisch exponierten Person.
- (5) Rechtsnachfolger des Treugebers haben dem Treuhandkommanditisten die in Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Daten zu ihrer Person zu übermitteln.
- (6) Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, die nach den Absätzen 1 bis 5 erhobenen Daten an die Gesellschaft
 - a) zum Zweck der Verwaltung der mittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft,
 - b) für steuerliche Zwecke (insbesondere zur Verarbeitung durch den Steuerberater der Gesellschaft und durch die Steuerbehörden),
 - c) zum Zweck der Geldwäscheprävention und
 - d) zum Zweck der Abrechnung von Vergütungen durch die in die Vermittlung des Anteils des Treugebers eingeschalteten Vertriebsstellenzu übermitteln.

§ 12

Formvorschriften, Schlussbestimmungen

- (1) Mitteilungen an den Treugeber erfolgen an eine gemäß § 11 erfasste Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer. Änderungen dieser Angaben müssen zwei Wochen nach Eingang berücksichtigt werden.
- (2) Soweit das Gesetz oder dieser Treuhandvertrag keine strengere Form vorschreiben,
 - a) ist für Erklärungen, die dem anderen Vertragsteil gegenüber abzugeben sind, die Textform einzuhalten und
 - b) kann der Treuhandkommanditist im Einvernehmen mit dem persönlich haftenden Gesellschafter der Gesellschaft bestimmen, dass die Textform durch eine sichere elektronische Übermittlung der Erklärung ersetzt wird,es sei denn, das Gesetz sieht zwingend eine einfachere Form für die Erklärung vor.
- (3) Ist oder wird ein Teil dieses Treuhandvertrages nichtig, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.
- (4) Regelungslücken, gleich ob sie von Anfang an bestanden haben oder nachträglich entstanden sind, sind durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen.

13 Abwicklungshinweise

Wenn Sie einen Anteil am Emittenten erwerben möchten, senden Sie den Zeichnungsschein, den Sie mit diesem Verkaufsprospekt erhalten haben, ausgefüllt und unterzeichnet an den nachstehend genannten Anlagevermittler. Das Gesetz gestattet keine direkte Abwicklung Ihrer Zeichnung durch den Anbieter und Emittenten.

Bitte lesen Sie vor Abgabe Ihres Zeichnungsscheins diesen Verkaufsprospekt und das gesetzlich vorgeschriebene Vermögensanlagen-Informationsblatt.

Entgegennahme von Zeichnungen

Die Zeichnungsscheine werden vom Anlagevermittler unter folgender Anschrift entgegengenommen:

BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH
Tölzer Straße 2
82031 Grünwald.

Die Annahme der Zeichnung erfordert aufgrund der Vorschriften zur Geldwäscheprävention eine persönliche Identifizierung des Anlegers. Hierzu erhalten Sie eine gesonderte Aufforderung.

Über die Annahme der Zeichnungen entscheidet der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten.

Handelsregistervollmacht

Wenn Sie wünschen, als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen zu werden, wird Ihnen das Muster einer Handelsregister-Vollmacht zugesandt, die öffentlich beglaubigt werden muss (in der Regel von einem Notar).

Zahlung des Zeichnungspreises

Der Zeichnungspreis, d. h. die bei Zeichnung vereinbarte Einlage eines Anlegers, ist in der bei Zeichnung vereinbarten Höhe nach Aufforderung durch den persönlich haftenden Gesellschafter zur Zahlung fällig. Die Aufforderung erfolgt in der Weise, dass die Einlage frühestens 7 Tage nach Annahme der Zeichnungserklärung auf folgendes Konto des Emittenten zu überweisen ist:

Kontoinhaber: BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG
IBAN: DE33 2505 0000 0202 3347 10
BIC: NOLADE2HXXX
Kontoführendes Institut: Norddeutsche Landesbank
Verwendungszweck: wie in der Aufforderung mitgeteilt

Zeichnungsfrist, Schließung, Kürzungsmöglichkeiten

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts.

Von dem Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen ist ein Teilbetrag 1 in Höhe von 7,5 % bis zum 22.04.2025 der Zeichnung durch Personen mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Emlichheim vorbehalten und ein weiterer Teilbetrag 2 in Höhe von 7,5 % bis zum 22.04.2025 der Zeichnung durch Personen, die dem Emittenten oder der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG ihren Grundbesitz vertraglich zur Nutzung überlassen.

Sofern der Teilbetrag 1 bis zum 22.04.2025 nicht ausgeschöpft wird, der Teilbetrag 2 jedoch bis zum 22.04.2025 überzeichnet ist, wird der verbleibende Teilbetrag 1 bevorzugt den Zeichnern des Teilbetrags 2 zugewiesen, und zwar untereinander in dem Verhältnis, in dem infolge Überzeichnung ihr Zeichnungswunsch bei Zuweisung des Teilbetrags 2 nicht berücksichtigt werden konnte.

Sofern umgekehrt der Teilbetrag 2 bis zum 22.04.2025 nicht ausgeschöpft wird, der Teilbetrag 1 jedoch bis zum 22.04.2025 überzeichnet ist, wird der verbleibende Teilbetrag 2 bevorzugt den Zeichnern des Teilbetrags 1 zugewiesen, und zwar untereinander in dem Verhältnis, in dem infolge Überzeichnung ihr Zeichnungswunsch bei Zuweisung des Teilbetrags 1 nicht berücksichtigt werden konnte.

Soweit die Teilbeträge 1 und 2 hiernach nicht ausgeschöpft sind und im Hinblick auf den verbleibenden Teilbetrag 3 an dem Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen werden bei der Zeichnung bis zum 22.04.2025 Kommanditisten der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG bevorzugt, und zwar untereinander im Verhältnis ihrer Anteile an der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG.

Den Kommanditisten der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG stehen Personen gleich, denen Kommanditisten der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG die Ausübung ihres bevorzugten Zeichnungsrechts mit Zustimmung der Komplementärin überlassen haben.

Sofern der Teilbetrag 3 bis zum 22.04.2025 durch bevorrechtigte Zeichner nicht ausgeschöpft wird, die Teilbeträge 1 und 2 jedoch bis zum 22.04.2025 überzeichnet sind, wird der verbleibende Teilbetrag 3 bevorzugt den Zeichnern der Teilbeträge 1 und 2 zugewiesen, und zwar untereinander in dem Verhältnis, in dem infolge Überzeichnung ihr Zeichnungswunsch bei Zuweisung Teilbeträge 1 und 2 nicht berücksichtigt werden konnte.

Sofern hiernach nicht alle Anteile gezeichnet wurden, endet die für die Zeichnung der Vermögensanlagen vorgesehene Frist (Zeichnungsfrist) am 15.08.2025.

Die Zeichnung kann durch Entscheidung des persönlich haftenden Gesellschafters, die nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, jederzeit vorzeitig beendet werden (auch vor Erreichen der Vollplatzierung).

